Das Kloster Ravengirsburg und seine Umgebungen.

Ein Beitrag zur ältern Geschichte

des

Hunsrückens,

von

Friedrich Back,
evangelischem Pfarrer in Kastellaun
und
Superintendent der Kreis-Synode Simmern.

Zweiter Band.

Coblenz, 1853.
Verlag von J. Hölscher.

Coblenz,
gedruckt bei Buet & Reinhaus.

Seinem väterlichen Freunde,

dem

Königlich Bairischen Hofrathe

Herrn Georg von Jäger,

Ritter der Bairischen Krone ꝛc. ꝛc.

gewidmet

als Zeichen andauernder Verehrung

und Liebe.

Vorrede.

Der zweite Theil der Schrift, von dem ich gehofft hatte, daß er bald nach Erscheinung des ersten Theils dem Drucke übergeben werden könne, folgt demselben erst nach einem Zwischenraume von zwölf Jahren. Der Grund dieser Verspätung ist vornehmlich zu suchen in meiner veränderten amtlichen Stellung, in welcher mir die Stunden der Müse, durch welche Arbeiten, wie die vorliegende, stets bedingt bleiben, immer spärlicher zugemessen wurden. Außerdem wurde auch die Arbeit an sich, je weiter sie fortschritt, immer schwieriger. Ueber das Kloster Ravengirsburg, desgleichen über das unter seiner Herrschaft stehende Gebiet, hatte sich mir in den Klosterweisthümern und in der Urkundensammlung des Weihbischofs Würdtwein eine reichlichströmende Quelle geöffnet, und bei dem innern Zusammenhange, in welchem das dort Gefundene stand, ordnete sich das Einzelne leicht zu einem Ganzen. Anders verhielt es sich mit des Klostergebiets Umgebungen. Ueber diesen Theil des Hunsrücks sind aus der ältern Zeit nur dürftige Nachrichten auf uns gekommen, und was sich darüber erhalten hat, mußte — ähnlich den aus den entlegensten Orten zusammengebrachten Steinchen der Mosaikgebilde — aus den verschiedenartigsten Schrif-

ten zusammengelesen werden. Welche Sorgfalt auch auf die Aneinanderreihung und Ineinanderfügung des Gefundenen verwendet worden, es blieben Lücken, die sich nicht ausfüllen wollten, Unebenheiten, deren Ausgleichung vergeblich angestrebt wurde. Das Bild, das sich gestaltete, war eben auch nur ein Mosaikgebilde. Der Gedanke, es sei der Veröffentlichung nicht werth, was gegeben werden könne, hat sich mir öfters aufgedrängt. Es wurde jedoch dieser Gedanke immer wieder zurückgedrängt durch die Erinnerung an das gegebene Versprechen, sowie durch die andauernde Ermunterung vieler älterer und jüngerer Freunde, die es zugleich an liebevoller Unterstützung nicht fehlen ließen. Fühle ich mich in dieser Beziehung Vielen zu Danke verpflichtet, so hat doch ein ganz besonderes Verdienst um die Schrift sich Herr Archivar Beyer in Coblenz erworben. Wie Derselbe sich unermüdlich darin erwiesen, mir Quellen zu öffnen, schwierige Stellen in Urkunden zu entziffern und Aufschluß über Verhältnisse zu geben, die mir dunkel geblieben, so hat er zu den vielen Beweisen von Liebe zuletzt auch den gefügt, daß er sich der mühsamen Arbeit der Correctur unterzogen.

Den Schluß des Werkes bald geben zu können, ist mein Wunsch und meine Hoffnung.

Castellaun, den 24. Juni 1853.

Friedrich Back.

Des Klostergebietes Umgebungen.

Nach dem Untergange der gaugräflichen Würde gewannen im Bereiche des ehemaligen Nahegau's neben etlichen Klöstern und verschiedenen kleinern Herren vornehmlich fünf Grafengeschlechter Macht: die Rheingrafen, die Grafen von Veldenz, die Wildgrafen, die Raugrafen und die Grafen von Sponheim. Ein noch nicht ganz gehobenes Dunkel ruht über dem Ursprunge der Grafen von Sponheim; es sind dieselben jedoch jedenfalls Sprößlinge der alten Nahgaugrafen gleich den Grafen von Veldenz, den Wild- und Raugrafen, von welchen solches erwiesen ist (1).

Einen andern Ursprung haben die Rheingrafen. Mütterlicherseits stammen dieselben ab von den Gau- oder Rheingrafen, unter deren Verwaltung einst der untere Rheingau gestanden; ihre Ahnen väterlicherseits sind die Edlen vom Stein, deren Burg unter dem Namen: der Stein, sich auf schroffen Felsen an der Nahe unweit Kreuznach erhob. — Eine Tochter aus dem Hause der Rheingaugrafen war an einen Edlen vom Stein (de Lapide) vermählt, und als wenige Jahrzehnte darauf die Rheingaugrafen in männlicher Linie ausstarben, gingen Name, Gerechtsame und Besitzungen auf die Sprößlinge jener Ehe über. — Dieses neuere Geschlecht der Rheingrafen erfreute sich indessen seiner rheingauischen Besitzungen nicht lange. In der Fehde, die sich um den Besitz der sponheimischen Burg und Herrschaft

Böckelnheim zwischen dem Erzstifte Mainz und dem Grafen Johann von Sponheim entsponnen hatte, und die 1279 unweit Sprendlingen zum Nachtheile des letztern in einem blutigen Treffen sich entschied, — fochten die Rheingrafen auf Seiten der Sponheimer, und gaben dadurch dem Erzstifte Mainz, das längst schon den ungetheilten Besitz des untern Rheingaues erstrebt hatte, willkommene Veranlassung, ihre Burgen zu brechen, und sie kurze Zeit darauf gänzlich aus dem Rheingaue zu verdrängen. Nach Einäscherung ihrer Burg Rheinberg — dieselbe lag unweit des Fleckens Lorch im Wisperthale — verlegten die Rheingrafen ihren Sitz auf die väterliche Burg zum Stein. Von da an empfing letztere, doch vorerst bloß im Munde des Volkes, den Namen der Rheingrafenstein, — durch welchen Namen sie sich von zwei Burgen gleichen Namens an der Nahe unterschied; von der Burg Oberstein, wo anfänglich das Geschlecht der Edlen von Dune oder Daun, später die von Falkenstein herrschten, und von der Burg Stein mit dem Beinamen: Kallenfels unweit Kirn, in deren Besitz sich mehrere Rittergeschlechter theilten. Das Gebiet, das die Rheingrafen anfänglich an der Nahe besaßen, war unbedeutend; — es gewann seinen spätern Umfang erst dadurch, daß der größere Theil der Wildgrafschaft mit ihm vereinigt wurde.

Mehr Bedeutung hatte dagegen gleich anfangs die Macht der Grafen von Veldenz (2). Obgleich dieselben ihren Namen von einer Burg trugen, die in dem ehemaligen Moselgaue lag, nämlich von der Burg Veldenz in dem freundlichen Thale, das von Mühlheim an der Mosel aus nach dem Hunsrücken zieht, — so lag doch bei weitem der größere Theil ihrer Besitzungen im obern Theile des Nahegaues. Die Hauptpunkte ihrer Herrschaft waren neben der Burg Veldenz die Burg Nohfelden unfern der Quelle der Nahe, der Flecken Baumholder, die Burg Lichtenberg

bei Kusel, die Stadt und Veste Kusel selbst, und weiter abwärts am Glane der Remigiusberg, die Stadt Lauterecken, die Stadt Meisenheim, der Flecken Odernheim, und endlich Obermoschel mit der Burg Moschel-Landsberg an einem Seitenbach der Alsenz. Hauptort der ganzen Grafschaft war die Stadt Meisenheim. Von da zogen die Grafen von Veldenz in der Regel aus in ihre Fehden; dahin luden sie die benachbarten Grafen und Edlen vor, — wenn sie in den Streitigkeiten derselben, was sehr häufig der Fall war, als Schiedsrichter erkoren waren. — Mit dem Hunsrücken und dem Kloster Ravengirsburg trat das Geschlecht erst bei seinem Erlöschen in nähere Berührung. Die letzte Tochter des Veldenzischen Hauses nämlich, die reiche Anna, welche mit ihrer Hand neben der ganzen Grafschaft Veldenz die hintere Grafschaft Sponheim zur Hälfte, die vordere zu zwei Fünftheilen zu verschenken hatte, vermählte sich mit Pfalzgraf Stephan, dem zweiten Schirmvogt unseres Klosters aus dem Wittelsbachischen Hause, dem Gründer der Herzogslinie Simmern.

In früherer und näherer Berührung zu dem Kloster stand das Haus der Wildgrafen. Abgesehen davon, daß sich das Gebiet der Wildgrafen dem Klostergebiete bis auf eine kurze Entfernung näherte, stand ja das Kloster Jahrhunderte lang unter ihrem Schirm.

Der Ursprung des Namens Wildgrafen (comites silvestres) ist wohl, wie der des Namens Raugrafen (comites hirsuti), in der ehemaligen rauhen Beschaffenheit der diesen Geschlechtern zugefallenen Gebietstheile zu suchen. Das von den Wildgrafen beherrschte Gebiet bildete ebensowenig ein eng geschlossenes Ganze als das der Grafen von Veldenz. Auf dem rechten Naheufer zog es sich von Kirn aus über Sien bis zu dem Glane, auf dem linken Ufer bis zu dem Idar, doch meist durchschnitten von fremden Gebieten. Am meisten zusammenhängend war die Wildgrafschaft ober-

halb der Schmidtburg, allwo das ausgedehnte Hochgericht Rhaunen ehemals ganz wildgräflich war. Eine ganz vereinzelte Lage dagegen hatte das wildgräfliche Amt Dhronecken, — die sogenannte Mark Thalfang im ehemaligen Moselgaue. Auch abwärts an der Nahe, somit in milderer, freundlicherer Gegend, hatten die Wildgrafen einzelne Besitzungen. Allda besaßen sie — die ihnen nur theilweise zustehenden Orte sind hier übergangen — Münster bei Bingen, Heddesheim, Wonsheim, Wöllstein und Flonheim; aber alle diese Orte waren spätere Erwerbungen und wurden zum Theil wieder frühzeitig dem Hause entrissen. Ihren Hauptsitz hatten die Wildgrafen, die stets in mehrere Linien getheilt waren, auf den Burgen Daun, Kyrburg und Schmidtburg; unter den übrigen Burgen, die sie besaßen, waren die bedeutendsten: die Wildenburg auf dem Hersteiner Gebirge, die Burg Dhronecken in der Mark Thalfang, die Burg Grumbach unfern des Glanes, und die Burg Wöllstein zwischen Kreuznach und Alzei. Von den Dörfern der Wildgrafschaft erhob sich nur das Dorf Kirn oder Keren zur Stadt.

Noch weniger zusammenhängend war das Gebiet der Raugrafen. Während ein Theil desselben unser Klostergebiet einschloß, lag ein anderer Theil um den Donnersberg herum, und ein dritter in der Nähe von Kreuznach. Auch längs des Rheines sowie an der Mosel und Saar, ja sogar jenseits des Rheines waren die Raugrafen begütert, doch bestanden diese entlegenen Güter gewöhnlich in Lehen, deren Besitz nur ein vorübergehender war. In einem ältern Weisthum der Stadt Alzei, allwo 1072 Graf Berthold, der Gründer des Klosters Ravengirsburg, als Abkömmling der alten Nahgaugrafen gleichen Geschlechts mit den Raugrafen, den Kirchensatz hatte, heißt es: Der Pfalzgrafen Faut zu Alzei soll immer ein Frei-Raugraf sein. Dieses Faut- oder Vogtamt von Alzei war, wie

das nämliche Weisthum ausweist, ein Amt von großer Bedeutung, und der Bedeutung des Amts entsprachen auch die damit verbundenen Einkünfte. Unter andern war die nicht unbedeutende Herrschaft Rokkenhausen mit den Burgen Rokkenhausen, Imbsweiler und Rupertseck ein, jenem Vogtamt anklebiges Lehen. Unter den Burgen, die dem Geschlechte eigenthümlich und nicht bloß lehnsweise zustanden, waren die bedeutendsten die alte und die neue Beimburg unfern Kreuznach; — die Neuerburg oder Naumburg bei Kirn, und die Burg Simmern auf dem Hunsrück.

Weit bedeutender an Umfang, und auch mehr zusammenhängend als das Gebiet der bisher genannten Geschlechter war das Gebiet der Grafen von Sponheim. Die Grafen von Sponheim waren unstreitig die mächtigsten Gebietsherren im Nahegau, und vier Jahrhunderte hindurch — von 1044 bis 1437 — stand unter ihrer Herrschaft ein sehr großer Theil des Hunsrücks. Das Geschlecht nannte sich nach der Burg, deren Trümmer man noch unfern Kreuznach auf einer Anhöhe an dem Ellerbache erblickt. Im Jahre 1044 erbaute Graf Eberhard im Verein mit seiner Mutter Hedwig eine Kirche auf einem, der Burg Sponheim gegenüber gelegenen Berge, genannt der Feldberg, und hierdurch noch nicht befriedigt in ihrem frommen Eifer begannen sie wenige Jahre darauf den Bau des Klosters Schwabenheim. Der fromme Sinn der Mutter und des Sohnes vererbte sich auch auf des Sohnes nächste Nachkommen. Während der eine von Eberhard's Söhnen, Adelbert, der seinen Sitz auf der Burg Dill genommen hatte, den Klosterbau in Schwabenheim fortsetzte, legte der andere Sohn, Graf Stephan, der sich wie sein Vater Graf von Sponheim nannte, den Grund zu einem Kloster dicht bei der, von seinem Vater auf dem Feldberg erbauten Kirche. Adelbert von Dill, der ohne männliche Nachkommen verstarb, hatte seine Erbtochter Mechtildis an Megin=

hard, den Sohn seines Bruders Stephan, vermählt, und Meginhard ließ es sich anliegen, den Bau des Klosters zu vollenden. Das Kloster auf dem Feldberg, zu dessen Vollendung Stephan's Bruder, Graf Rudolf, mit beigetragen hatte, empfing den Namen Sponheim und wurde 1124 dem Benediktinerorden übergeben; in das Kloster Schwabenheim dagegen zogen im Jahre 1130 Augustiner-Chorherren ein. Diese Klosterstiftungen sind beinahe aber auch alles, was uns die Geschichte über die Grafen von Sponheim aus dem ersten Jahrhundert ihrer Herrschaft überliefert hat, und nicht einmal der ursprüngliche Umfang des von den Grafen beherrschten Gebietes kann genau angegeben werden.

Erst mit Graf Gottfried, dem Gründer der beiden Sponheimischen Hauptlinien — er erscheint in Urkunden von 1182 bis 1220 — wird es in der Sponheimischen Geschichte etwas lichter. Auf Graf Gottfried hatte sich der fromme Eifer seiner Ahnen nicht vererbt; Klöster und Stifter, statt seine Mildthätigkeit zu rühmen, führten vielmehr bittere Klagen über seine Gewaltthätigkeiten; und wenn auch seine Söhne und Enkel die von ihm verübten Frevel bisweilen sühnten, so waren doch auch sie gleich ihrem Vater mehr darauf bedacht, das angestammte Gut zu vergrößern als Klöster zu gründen oder zu bereichern. Der Umfang des Sponheimischen Gebiets wird wiederum am besten erkannt aus der Zahl der darin befindlichen Burgen und festen Orte.

An der untern Nahe besaßen die Grafen von Sponheim neben der Stammburg Sponheim: die Stadt Kreuznach mit der Kauzenburg, den festen Flecken Sprendlingen, die Ebernburg, die Burg Böckelnheim, und nach dem Soone hin die Burgen Gutenberg, Arienschwang und Winterburg. An der obern Nahe hatten sie theils neu gebaut, theils angekauft die Burgen Birkenfeld, Frauenburg, Herstein

und die früher raugräfliche Neuerburg oder Naumburg. Ihre Hunsrücker Besitzungen lagen um die Burgen und Städte Castellaun, Kirchberg, Dill, Gemünden, Koppenstein und Allenbach herum. Der Hauptpunkt der Sponheimischen Herrschaft an der Mosel war anfänglich die Starkenburg und daneben die Burg Neef, später die Stadt Trarbach mit der über ihr gelegenen Grevinburg. Unter den übrigen Sponheimischen Orten an der Mosel waren die bedeutendsten die Flecken und Dörfer Wolf, Cröve, Traben, Enkirch und Winningen.

Soweit die Vorbemerkungen zu den nähern Umgebungen des Klostergebiets, die nunmehr im Einzelnen geschildert werden sollen.

Nach Mittag, Abend und Mitternacht hin, von Winterburg jenseits des Soones an bis zu dem Bache Külz, war das Klostergebiet von dem Gebiete der Grafen von Sponheim umschlossen, und zwar in einer fortlaufenden Linie. Die Hauptpunkte auf dieser Linie waren der Koppenstein, die Burgen Gemünden und Dill, die Stadt Kirchberg, die Burg und Stadt Castellaun.

Das Städtchen Castellaun verdankt seine Entstehung der gleichnamigen Burg, deren Trümmer ein Felsenhügel trägt, welchen die Dimbach, ein Seitenbach des bei Treiß in die Mosel mündenden Baches umfließt. Obschon Castellaun auf die Ehre, der älteste Ort des Hunsrückens zu sein, keinen Anspruch machen kann — in Urkunden erscheint es erst von 1226 ab, — so gehört dennoch die dasige Burg zu den ältesten Burgen des Hunsrücks. Ob erst die Grafen von Sponheim die Burg erbaut haben, oder ob sie schon eine Burg der Moselgaugrafen gewesen, — denn Castellaun, auf der westlichen Abdachung des Hunsrücks liegend, gehörte schon zum Moselgau — ist unbekannt. Die bis jetzt aufgefundenen Urkunden machen uns nur dessen gewiß, daß die Burg Castellaun nebst den ursprünglich dazu

gehörenden Weilern und Höfen im Besitze des Grafen Gottfried gewesen, dessen bereits oben gedacht ist.

Wie es scheint, waren die Grafen des Sponheimischen Hauses, welche neben Graf Gottfried in Urkunden erscheinen, sämmtlich kinderlos zu Grabe gegangen, und hatte sich hierdurch die ganze Grafschaft Sponheim auf Gottfried's Söhne vererbt. Bei der Theilung empfing der älteste Bruder, Graf Johann I., die Starkenburg nebst der Burg Allenbach, und wurde Stammherr der Linie Sponheim-Starkenburg; der dritte, Graf Simon I., erhielt die Burgen Böckelnheim und Kreuznach, und gründete die Linie Sponheim-Kreuznach; in's Loos des zweiten, des Grafen Heinrich, fielen die Herrschaften Castellaun und Kirchberg mit der Burg Neef an der Mosel. Die Burgen Sponheim und Dill blieben als Stammburgen dem gemeinsamen Besitze vorbehalten; ebenso die Lehen des Hauses und die Verleihung verschiedener geistlichen Pfründen. Graf Heinrich war so glücklich, die Erbtochter des letzten Grafen von Heinsberg heimzuführen und mit derselben die, zwischen Aachen und Cleve gelegene Herrschaft Heinsberg zu ererben. Nicht lange darauf fiel ihm in Gemeinschaft mit seinen Brüdern eine zweite beträchtliche Erbschaft zu. Es starb nämlich 1247 sein mütterlicher Oheim, Graf Heinrich von Sayn, und durch Vermächtniß dieses Grafen, der keine leiblichen Nachkommen hinterlassen hatte, überkamen Heinrich und seine Brüder einen großen Theil der ausgedehnten Grafschaft Sayn. Graf Heinrich, der nach seiner Vermählung den Namen eines Grafen von Heinsberg angenommen, hielt sich meist in Heinsberg auf, und um so erwünschter mußte es ihm sein, daß die Saynsche Erbschaft es ihm möglich machte, die entfernten Hunsrücker Besitzungen gegen solche, die Heinsberg näher lagen, auszutauschen. Er schloß zu dem Ende bereits im Jahre 1248 mit seinem Bruder Simon auf der Burg Blankenberg an der Sieg

einen Vertrag, gemäß welchem Graf Simon Heinrich's Hunsrücker Besitzungen, und Graf Heinrich des Grafen Simon Antheil an dem Saynschen Erbe übernahm. Durch diesen Austausch (3) gingen nunmehr Castellaun, Kirchberg und die Burg Neef in den Besitz der Grafen von Sponheim-Kreuznach über, deren Gebiet allmählig den Namen: vordere Grafschaft annahm, während für das Gebiet der Grafen von Sponheim-Starkenburg der Name: hintere Grafschaft gebräuchlich wurde.

Nach Graf Simon's I. Tode veranlaßte die Theilung der väterlichen Verlassenschaft unter seinen Söhnen — dieselben hießen: Johann, Heinrich, Eberhard und Lothar — heftige und lang andauernde Streitigkeiten, welche zur Folge hatten, daß die Burg Böckelnheim wie die Burg Neef nebst den dazu gehörenden Orten für immer von der Grafschaft Sponheim losgerissen, und die Burg Böckelnheim dem Gebiete des Erzstiftes Mainz, die Burg Neef dem Gebiete des Erzstiftes Trier einverleibt wurde. Castellaun war während dieser Streitigkeiten immer im Besitze des ältesten Bruders, des Grafen Johann, geblieben, und wurde von ihm nebst Kreuznach, Kirchberg und der Hälfte an den Burgen Dill und Sponheim auf seine Söhne vererbt. Da seine Söhne bei seinem, im Jahre 1291 erfolgten Tode noch sämmtlich minderjährig waren, leitete anfänglich ihre Mutter Adelheid, eine geborne Gräfin von Leiningen, die Verwaltung der Grafschaft.

Von den Söhnen des Grafen Johann trat Graf Emich in den geistlichen Stand; er wurde Domherr in Straßburg, Archidiakon im Hochstifte Lüttich; vom väterlichen Erbe empfing er die einträgliche Pfründe der Pastorei Kirchberg, und verschiedene nicht unbedeutende Höfe in der Umgebung der Stadt Kirchberg. Die übrigen Besitzungen fielen an seine Brüder Simon II. und Johann II. Eine geraume Zeit hindurch verwalteten beide Brüder die ererbten

Lande gemeinsam, in der Folge aber fanden sie es zuträglicher, dieselben zu theilen. Die Theilung wurde durch ihren Bruder, den Archidiakon Emich, und durch ihren Vetter, Graf Heinrich von Solms vermittelt, und der deßfallsige Vertrag im Jahre 1301 auf der Burg Castellaun besiegelt (4). Laut dieses Vertrags fielen alle Besitzungen jenseits des Soones an Graf Johann, die diesseits des Soones gelegenen an Graf Simon; doch behielten sich die Brüder wechselseitig das Aufenthaltsrecht auf den beiden Stammburgen vor; Graf Johann auf der Burg Dill, Graf Simon auf der Burg Sponheim. Während nach dieser Theilung Graf Johann II. seinen Sitz in Kreuznach nahm, wählte der ältere Bruder, Graf Simon, zu seinem Hauptsitz Castellaun, und insofern nicht Hofdienste, Jagden, Fehden und andere Reisen ihn ferne hielten, hielt er auf der dasigen Burg seinen Hof. Durch diesen Hofhalt mußte natürlich auch der am Fuße der Burg gelegene Ort an Bedeutung gewinnen. Ursprünglich lag vor der Burg nur ein sogenannter Bauhof der Grafen, und die ganze heutige Gemarkung von Castellaun war anfänglich eine Zubehörde dieses Hofes. Die Grafen ließen indessen durch ihren Hofmann nur das dem Hofe zunächst gelegene Land bebauen, das noch heute durch den Namen Beundt d. i. Bunde, als ehemaliges Herrenland sich kenntlich macht, und das übrige Land wurde, wie bei allen Herrenhöfen, allmählig gegen Zins und Dienst an Lehnleute abgegeben, die neben den Gebäuden des Herrenhofs sich ansiedelten. — Um diese Gebäude gegen Ueberfälle zu sichern, wurden auch sie mit einer Mauer umgeben, die an ihren beiden Endpunkten sich an die Mauer der Burg anschloß, und so entstand dicht vor der Burg eine sogenannte Vorburg, in welcher zugleich die adlichen Dienstmannen der Grafen ihre Wohnungen empfingen. Um den Verkehr des Ortes mehr zu heben, erwirkte Graf Simon im Jahre 1309 von

Kaiser Heinrich VII. die Erlaubniß, daß jeden Donnerstag in der Woche ein Markt in der Vorburg gehalten werden dürfe, und wahrscheinlich noch in dem nämlichen Jahre, höchstens etliche Jahre später erhob er diese Vorburg zur Stadt, dadurch, daß er ihre Inwohner mit städtischen Freiheiten und Rechten begabte. Im Jahre 1313 hatte Simon auf der Burg eine Kapelle sich einrichten lassen; zur Grabstätte aber für sich nnd seine Gemahlin Elisabeth, eine geborne Freiin von Montjoi und Falkenburg, wählte er die Kirche, die schon vor ihm in der Vorburg erbaut gewesen war. Er starb im Jahre 1337. Auch Simon's Sohn, Graf Walram, hatte anfänglich seinen Hauptsitz in Castellaun, doch nur bis zum Jahre 1340, wo ihm die Lande seines Oheims, des Grafen Johann von Kreuznach, zufielen. Von dieser Zeit an hielt sich Graf Walram vorzugsweise in Kreuznach auf, und die Verwaltung der Burg und Herrschaft Castellaun wurde einem Amtmanne übertragen. Graf Walram hatte von 1330 ab sowohl an der Regierung der väterlichen Lande, als an der der Lande seines Oheims Theil genommen, und da er erst 1380 starb, hat die vordere Grafschaft Sponheim, als deren Hauptort von nun an die Stadt Kreuznach betrachtet wurde, ein volles halbes Jahrhundert unter seiner Herrschaft gestanden. Walram war, wie sich im Verlaufe der Darstellung zeigen wird, einer der thatkräftigsten, aber auch kriegslustigsten Männer seiner Zeit, und wenn er auch bisweilen eine Einbuße erlitt, so wurde doch im Ganzen unter seiner Herrschaft die Grafschaft Sponheim nach allen Seiten hin vergrößert. Abgesehen von der Erweiterung, die das Gebiet der Burg Castellaun durch ihn empfing, vermehrte er das Sponheimische Besitzthum namentlich durch Erwerbung der Burg Naumburg, und durch den Ankauf vieler einzelner Dörfer. Als Walram endlich nach einem stürmisch bewegten Leben im Jahre 1380 starb, fand er

seine Ruhestätte in der Kirche des, von seinen Ahnen gegründeten Klosters Schwabenheim bei Kreuznach. Ob seine Gemahlin, eine geborne Gräfin von Katzenellenbogen, die 1330 ihm angetrauet worden, ihn überlebt und den ihr zugesicherten Wittwensitz auf der Burg Castellaun bezogen habe, ist nicht ermittelt.

Walrams Sohn und Nachfolger, Graf Simon der dritte dieses Namens in der Reihe der Grafen von Sponheim-Kreuznach, hatte schon längere Zeit vor dem Tode seines Vaters mit seiner Gemahlin, der Erbgräfin Maria von Vianden, die Grafschaft Vianden unfern Luxemburg ererbt. Er erscheint deßhalb auch zu Lebzeiten seines Vaters immer unter dem Namen: Graf Simon von Vianden, nach dem Tode seines Vaters dagegen besiegelte er die von ihm ausgestellten Urkunden als Graf von Sponheim und Vianden.

Zur Zeit, da Graf Simon III. die Regierung der väterlichen Lande übernommen, war den Bürgern von Castellaun der Brief abhanden gekommen, den sie von seinem Großvater über ihre städtischen Rechte und Freiheiten empfangen hatten. Sie baten daher um Erneuerung des Briefs, und Simon gewährte nicht blos die Bitte, sondern damit ihm, heißt es im erneuerten Brief, die Bürger von Castellaun um so williger dienen möchten, schenkte er in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Maria ihnen die zwo Hecken d. i. Wäldchen Breidenrayth und Rehebergk d. i. Breidenroth und Rehberg, seinen und ihren Nutzen damit zu schaffen. Mit dem dritten Waldstück, das Castellaun besitzt, genannt Höhenbrück, hatte wahrscheinlich schon Simons Großvater seine neue Stadt beschenkt.

Simon hatte nicht die Freude sich von einem Sohne beerbt zu sehen. Sein Sohn Walram starb unvermählt schon vor ihm, desgleichen eine Tochter Maria. Seine andere Tochter Elisabeth, die zweimal vermählt, jedesmal frühzeitig wieder Wittwe wurde, überlebte ihn nur zwei

Jahre, und nach ihrem, im Jahre 1416 erfolgten Tode wurde die Burg und Stadt Castellaun nebst allen dazu gehörenden Orten von der vorderen Grafschaft abgetrennt und der hintern Grafschaft einverleibt (5).

Während die Sponheimischen Besitzungen in der Burg Castellaun eine Schutzwehr hatten nach dem Rheine und der untern Mosel hin, wurden sie nach der obern Mosel und dem Hochwalde hin durch eine andere Burg gedeckt, durch die Burg Dill oder Dille. Die Burg Dill, die noch heute in ihren Trümmern vorhanden ist, liegt an dem Bach, der unter dem Namen: der Sohrenerbach über Sohren her der Kyr zuströmt, und hat in ihrer Lage viele Aehnlichkeit mit der Burg Castellaun. Hier wie dort ist es ein im Thale sich erhebender, auf drei Seiten vom Bache umflossener Felshügel, der zur Anlage der Burg benutzt ward. Die Zeit der Erbauung der Burg Dill kann ebensowenig angegeben werden, als die der Erbauung der Burg Castellaun. Im Jahre 1107 wohnte ein Adelbert von Dill in Trier der Versammlung geistlicher und weltlicher Edlen bei, in welcher unter dem Vorsitze des Erzbischofs Bruno die Gründung des Klosters Sprenkirsbach bestätigt ward. Dieser Adelbert von Dill (6), über dessen Abstammung man lange im Zweifel gewesen, ist niemand anders, als der bisher unbekannt gewesene Vater der Sponheimischen Gräfin Mechtild, welche die Schirmvogtei über das, von ihrem Großvater gegründete Kloster Schwabenheim als eine Zubehör der Burg Dill wiederum an das Sponheimische Haus brachte (7). Hätte Graf Adelbert sich männlicher Nachkommen erfreut, so hätten diese gleich Adelbert ihren Zunamen von der Burg Dill entlehnt, und wie sich später das Sponheimische Geschlecht in die Geschlechter der Grafen von Sponheim, Sayn und Heinsberg schied, so hätte es sich schon in früher Zeit in Grafen von Sponheim und in Grafen von Dill geschieden.

Auch noch in späterer Zeit wurde von den Gliedern des Sponheimischen Hauses neben der Burg Sponheim die Burg Dill als die Wiege ihres Geschlechtes betrachtet, und hierin hat es unstreitig mit seinen Grund, daß bei den verschiedenen Theilungen der Grafschaft die Burgen Sponheim und Dill jederzeit dem gemeinsamen Besitze vorbehalten blieben. Vom Mitbesitz der Stammburgen wollte keine Linie sich ausgeschlossen sehen. Nur als 1248 Graf Heinrich seine sämmtlichen Hunsrücker Besitzungen an seinen Bruder Simon I. gegen dessen Antheil an der Saynischen Erbschaft abtrat, überließ er ihm damit auch seine Rechte an den Burgen Dill und Sponheim, und eben dasselbe that Graf Gottfried, der ältere Sohn Johann's I. von Sponheim-Starkenburg, als er im Jahre 1265 gegen die, an seinen Vater gefallenenen Saynischen Herrschaften zu Gunsten seines jüngern Bruders Heinrich auf die Sponheimischen Besitzungen seines Vaters verzichtete. Beide aber schieden damit, daß sie nach der Verzichtleistung auf das Sponheimische Erbe auch den Namen: Graf von Sponheim ablegten, und der eine sich Graf von Heinsberg, der andere Graf von Sayn nannte, gewissermaßen für immer aus der Reihe der Grafen von Sponheim aus (8).

Von der Burg Dill war nicht, wie von der Burg Castellaun, ein ausgedehntes Gebiet abhängig. Sie war der Grenzpunkt, an welchem ehemals drei Zentgerichte sich berührten: die Zentgerichte Rhaunen, Soren und Costenz, und da diese Gerichte auch nach Auflösung der Gau- und Zentverfassung ihre alten Grenzen bewahrten, so blieb die Gerichtsbarkeit der Burg auf das dieselbe umgebende Thal beschränkt, in welchem sich um den Herrenhof herum, wie in Castellaun, allmählig eine Anzahl zins- und dienstpflichtiger Leute angesiedelt hatte. Dagegen gehörten zu der Burg neben dem Herrenhofe im Thale noch eine bedeutende Anzahl größerer und kleinerer Höfe in andern

Hochgerichts-Bezirken, die, wie alle ältern Höfe, der Mehrzahl nach ihre besondern Hovegerichte oder Hübergedinge hatten, und deren Lehenleute, weil sie zur Burg Dill zinsten und fröhnten, auch von da aus in vorkommenden Fällen in ihren Gerechtsamen geschützt wurden, Hintersassen der Burg Dill hießen. Sechs dieser Dilleschen Höfe lagen jenseits des Soones, siebenzehn diesseits, und zwar in den Pflegen Soren und Costenz (9). Außerdem war die einträgliche Schirmvogtei über das Kloster Schwabenheim der Burg anklebig, und damit es ihr nicht an Wildpret und Holz gebreche, waren ihr aus den Waldungen der Grafschaft Sponheim fünf Wälder zugetheilet. Dieser Güter- und Gefälle-Reichthum war wohl auch die Ursache, daß in beiden Sponheimischen Häusern so oft die jüngern Söhne mit ihrem Erbtheil oder ihrer Leibrente auf das Gefälle der Burg angewiesen wurden. Die regierenden Grafen der beiden Häuser hielten sich nur vorübergehend auf der Burg auf; zum ständigen Sitze hat sie keiner erwählet, dagegen hatten immer mehrere adliche Burgmannen allda ihren Wohnsitz.

Graf Walram machte im Jahre 1333, somit noch zu Lebzeiten seines Vaters und Oheims, den Versuch, die Grafen von Sponheim-Starkenburg aus dem Mitbesitz der Burg Dill zu verdrängen, mußte aber, zumal da auch der damalige kaiserliche Hofrichter Konrad von Gundelfingen im Namen des Kaisers ein ernstliches Abmahnungsschreiben an ihn ergehen ließ, von dem gewaltthätigen Unternehmen abstehen; der Besitz der Burg blieb beiden Häusern gemeinsam, bis das Haus Sponheim-Kreuznach in männlicher Linie ausstarb.

Nach dem Tode des Grafen Simon III. zog der damalige Beherrscher der hintern Grafschaft, Johann V., auch die Kreuznacher Hälfte der Stammburg Dill ausschließlich an sich, und verleibte sie, wie Castellaun und

andere Theile der vordern Grafschaft, der hintern Grafschaft ein.

Um sich der Ergebenheit der in dem Thale Dill angesessenen Leute mehr zu versichern, erhob Graf Johann V. das Thal zur Stadt, und verwilligte im Verein mit seiner Gemahlin Walpurgis, einer gebornen Gräfin von Leiningen, der neuen Stadt ungefähr die nämlichen Rechte, die früher der Stadt Castellaun verwilligt worden waren. — Durch den im Jahre 1427 ausgestellten Freiheitsbrief wurden die Insassen des Thales Dill, deren Wohnungen man gleichfalls mit einer Ringmauer umschlossen hatte, der Bande der Leibeigenschaft entledigt und zu freien Bürgern erklärt. Neben einem Wochenmarkte wurden der Stadt noch zwei Jahrmärkte verwilligt, und zugleich die Rechte und Verpflichtungen der Bürger näher bestimmt. Aber troß dieses Markt- und Stadtrechts sank Dill bald wieder zu einem Dorfe herab, und dies wohl deßhalb, weil es sich neben dem nahegelegenen Kirchberg, das längst mit Stadt- und Marktrecht begabt war, als Stadt nicht behaupten konnte.

Die dritte Burg des Hunsrücks, welche durch die Grafen von Sponheim zur Stadt erhoben wurde, war die dem Kloster näher gelegene Burg Koppenstein. Ihren Namen verdankt die Burg Koppenstein der mit riesigen Felsblöcken reich besäeten Berghöhe oder Koppe, auf der noch heute ihre Trümmer prangen. Weithin in das Land schweift von dieser Koppe aus der Blick. Nach der einen Seite hin liegen vor dem Auge die zahlreichen Hügel und Thäler des Vorderhunsrücks ausgebreitet, nach der entgegengesetzten Seite überschaut man die Landschaft der obern Nahe und des Glans bis dahin, wo der Hochwald, die Winterhauch, das Wolfsteiner Gebirge, und zuletzt der majestätische Donnersberg den weitern Blick wehren. Das wilde Felsenthal, durch welches die Simmer sich hindurch

windet, liegt an vielen Stellen offen vor dem Auge, und deutlich nimmt man die, leider mit jedem Jahre sich vermindernden Trümmer der Burg Daun wahr, an deren Fuße die Simmer mit der Nahe sich vereinigt.

Die Veste Koppenstein war für die Grafen von Sponheim eine Veste von großer Bedeutung. Durch sie vornehmlich wurden ihre Hunsrücker Besitzungen nach der obern Nahe hin geschützt; sie deckte ferner die Straße, die von Kreuznach aus über Sponheim, Winterburg, Gemünden und Kirchberg nach der Mosel zog, und lag zwischen Kreuznach und Starkenburg, den Hauptsitzen der Grafen von Sponheim, so ziemlich in der Mitte. Die Burg Koppenstein gehört zu den frühesten Besitzungen der Grafen von Sponheim, und war schon im Besitze des Grafen Meginhard. Nach Meginhard's Tode fiel sie an seinen jüngern Sohn, den Grafen Krafto, der sich im Kloster Sponheim hatte als Mönch einkleiden lassen, und allda bald zur Würde des Abtes emporgestiegen war. Mit welcher Liebe Graf Krafto der Klosterstiftung seiner Ahnen ergeben war, bewies er dadurch, daß er derselben bei seinem im Jahre 1155 erfolgten Tode die Burg und Herrschaft Koppenstein als Eigenthum hinterließ. Hundert und siebenzig Jahre besaß das Kloster Sponheim die Herrschaft Koppenstein, und wohl mögen während dieses Zeitraums öfters die Grafen bemüht gewesen sein, die Burg dem Sponheimischen Hause wieder zu gewinnen. Aber erst im Jahre 1325 ließen sich die Mönche bestimmen, die Burg an die Grafen Simon II. und Johann II. auszutauschen, und zwar gegen ein, ihnen näher gelegenes und für sie wahrscheinlich einträglicheres Gut im Dorfe Bosenheim. Mehrfach hat sich die irrige Meinung geltend gemacht, die Herrschaft Koppenstein sei von den Brüdern Simon und Johann deßhalb eingetauscht worden, um damit das Geschlecht des Sohnes auszustatten, den der jüngere, unvermählt gebliebene Bru-

der, Graf Johann, mit der Tochter eines seiner Dienstmannen erzeugt hatte. Aber dieser Sohn und das von ihm abstammende Rittergeschlecht empfing nur den Namen von der Burg Koppenstein, die Burg selbst blieb immer ein Eigenthum des Sponheimischen Hauses. Jedoch vergaßen die Grafen von Sponheim nie, daß die Edlen von Koppenstein ihres Blutes seien, und bedachten sie reichlich mit Vogteien, Höfen und andern Lehen.

Nachdem die Grafen Johann und Simon die Burg Koppenstein ihrer Herrschaft wieder einverleibt hatten, suchten sie bei dem damaligen Kaiser Ludwig dem Bayer, dem sehr viele Orte am Mittelrhein ihre Erhebung zu Städten verdanken, die Ermächtigung nach, neben dem Orte Winterburg auch die Veste Koppenstein in eine Stadt umzuwandeln, und sobald ihnen im Jahre 1330 die Ermächtigung hierzu ertheilt war, erhoben sie die bisherige Burg durch einen sogenannten Freiheitsbrief zur Stadt. Graf Simon III. erneuerte später diesen Freiheitsbrief, und zwar deshalb, weil, wie er im Eingange der Urkunde sagt, der Brief, so seine lieben und getreuen Bürger und Leute zu Koppenstein gehabt hatten von seinen Altvordern, und den er wohlbesiegelt gesehen habe, obgemeldten seinen Bürgern verfaulet und abgegangen sei. Auch das geistige Bedürfniß der neuen Stadt blieb nicht vergessen. Bald nachdem die Burg zur Stadt erhoben war, begann man den Bau einer Kapelle, und bereits im Jahre 1348 am Kreuzerhöhungs-Tage vollzog der damalige Weihbischof der Mainzer Diözese, der Bischof Nicholaus von Achon, die Weihe des Altars.

Aber auch nachdem Koppenstein aus der Reihe der Burgen in die der Städte übergegangen war, mag es so ziemlich auf den Flächenraum beschränkt geblieben sein, den es zuvor als Burg eingenommen. Einer bedeutenden Erweiterung stand schon der Mangel an Garten- und Ackerland entgegen, noch mehr aber der Mangel an Wasser.

Die Quelle, die dem Brunnen der Stadt sein Wasser lieferte, war wohl in den Sommermonaten stets versiegt, und der Thewaldsbrunnen, der seine sorgsamere Einfassung wahrscheinlich den Bewohnern der Veste Koppenstein verdankt, war von derselben immer noch eine ziemliche Strecke entfernt. In den spätern Huldigungsbriefen wird der Ort immer nur als ein Städtlein bezeichnet, und war wohl die Zahl der dasigen Innerbürger allezeit höchst geringe.

Das Gebiet, das die Grafen von Sponheim als Burgherren von Koppenstein beherrschten, und zwar theilweise wiederum gemeinschaftlich mit andern Herren, war von geringem Umfange. Ursprünglich gehörten zu der Burg die kleinen Weiler Gehl- und Reichweiler; später aber, als das auf dem rechten Simmerufer gelegene Reichweiler eingegangen war, beschränkte sich die Herrschaft der Burg auf das sogenannte Gericht Koppenstein, und auf Antheile an den nahegelegenen Gerichten Kellenbach und Mengerschied.

Unmittelbar unter dem Koppenstein im Thale der Simmer, vom Klostergebiete nur durch den Simmerbach getrennt, lag die Sponheimische Burg Gemünden. Dieselbe war auf einem mäßigen Hügel am rechten Simmerufer erbaut, allwo noch heute ein, in neuerm Style aufgeführtes burgartiges Gebäude sich erhebt. Auch den Ursprung der Burg Gemünden umhüllt noch ein Dunkel. In den Ueberlieferungen der Abtei Fulda vom Jahre 858 wird berichtet: unfern der Stadt Bingen, und zwar da, wo das Gebirge beginne, das bei Bingen das Flußbett durchschneidet, liege ein Weiler mit Namen caput montium, das Volk indessen nenne den Weiler Camunti (10). In diesem Camunti erblickte Freher Gemünden, und gründete darauf die Annahme, Gemünden verdanke seinen Ursprung einer ehemaligen Niederlassung der Römer. Aber Gemünden ist ebensowenig römischen Ursprungs, als die zahlreichen übrigen deutschen

Orte, die den Namen Gemünd oder Gemünden führen. Der Name Gemünd ist ein echt deutscher Name, und bezeichnet immer eine Schutzwehr. Er war in der Regel solchen Orten beigelegt, die, wie Neckar- oder Saargemünd, an der Vereinigung zweier Gewässer liegen, welche Punkte man immer vorzugsweise zur Anlage von Befestigungen wählte. Wie bei Saargemünd die Blies mit der Saar, bei Neckargemünd die Elsenz mit dem Neckar, so vereinigt sich bei Gemünden die Lameth oder Tiefenbach mit der Simmer. Theils um die Thalpässe zu schützen, theils um die Straße zu decken, die hier das Thal der Simmer durchschnitt, errichtete man auf dem Hügel, der sich in dem von der Simmer hier gebildeten Winkel erhebt, eine Veste und nannte dieselbe Gemünden.

Es hat viele Wahrscheinlichkeit, daß die Burg Gemünden erst von den Grafen von Sponheim erbaut wurde, und zwar um die Zeit, als die Burg Koppenstein durch Graf Krafto in den Besitz des Klosters Sponheim gekommen war; durch die Burg Gemünden suchten die Grafen ihren Hunsrücker Besitzungen die Schutzwehr zu ersetzen, die denselben durch Krafto's Schenkung entrissen worden war. Daß Gemünden sehr alten Ursprungs sei, ist aus vielen Gründen unwahrscheinlich. Es war weder Hauptort einer Zent, noch Hauptort eines Pfarrsprengels, und ebensowenig hatte es eine ausgedehnte Gemarkung, woran die Orte ältern Ursprungs vorzugsweise kenntlich sind. Die den Ort umfließende Simmer war nach Mitternacht, Morgen und Mittag hin des Ortes Grenze, und selbst nach der Abendseite hin setzten seiner Gemarkung die nahegelegenen Orte Panzweiler, Reichweiler und Rohrbach enge Grenzen. Daß die Gemarkung des eingegangenen Ortes Reichweiler später mit der von Gemünden vereinigt worden ist, steht fest, nicht aber der Zeitpunkt, wann diese Vereinigung stattfand. Vielleicht geschah es, daß die nämlichen Grafen,

welche 1325 mit der Burg Koppenstein auch die Orte Gehl- und Reichweiler wiederum für das Sponheimische Haus erwarben, den letzten Ort von der Burg Koppenstein lostrennten und ihn der näher gelegenen Burg Gemünden in der Weise einverleibten, daß seine Bewohner in die Vorburg von Gemünden übergesiedelt wurden. Daß sich am Fuße der Burg in einer Art Vorburg schon vor 1325 eine kleine Burggemeinde gesammelt hatte, ist daraus zu entnehmen, daß sich allda bereits längere Zeit vor 1317 eine Kirche befand, die als Tochterkirche der Pfarrkirche Kirchberg ein ständiger Vikar bediente.

Dieses Kirchberg, dessen Pfarrkirche ehemals 10 Tochterkirchen zählte, war in der ältern Zeit der bedeutendste Ort in der Nähe des Klostergebiets, und der Mittelpunkt der Sponheimischen Besitzungen auf dem Hunsrück. Seinen Ursprung verdankt es unstreitig der Kirche, die in seiner Mitte sich erhebt; um den Namen dagegen, der in älteren Urkunden bald Kirperg, bald Kereberc, bald auch Kereburc und niemals Kirchberg geschrieben ist, streitet sich mit der Kirche die am Fuße des Berges fließende Kyr oder Kere. Zwischen dem Rheine, der Mosel und der Nahe kam kein Kirchsprengel dem Kirchsprengel Kirchberg an Umfang gleich. Von Schlierschied an dem Soone, von Gemünden an der Simmer, von Keudelheim an der Külz, von Altley unfern der Mosel, und aus allen dazwischen gelegenen Weilern und Gehöften wanderten die Gläubigen nach der Kirche auf dem Kerebergk, wenn die Glocken allda den Tag des Herrn verkündeten. Von wem zu diesem, im Laufe der Zeit öfters umgebauten und erweiterten Gotteshause der erste Grundstein gelegt wurde, und in welchem Jahre der Bischof nach der Höhe von Kirperg zog, um die daselbst erbaute Kirche zu weihen, darüber schweigen Chroniken und Urkunden, und stehet nur fest, daß die Kirche mit ihrem ausgedehnten Sprengel — es lagen in demselben beinahe 60 Gehöfte

und Weiler — schon vor der Gründung des Klosters Ravengirsburg, somit schon vor 1074 bestanden habe.

Das Patronat der Kirche besaßen aus früherer Zeit her die Gebietsherren, die Grafen von Sponheim. Wodurch diese das Patronat überkommen haben, ist unbekannt, und ebensowenig kann angegeben werden, welcher der Sponheimischen Grafen den um die Kirche allmählig angewachsenen Ort, der in den Urkunden anfänglich nicht als Stadt (civitas), auch nicht als Burg (castellum), sondern als Veste (munitio) erscheint, befestigt habe. Daß Kirchberg schon vor den Zeiten des ofterwähnten Grafen Gottfried ein nicht ganz unbedeutender Ort gewesen, ist daraus zu schließen, daß das Kirchberger Fruchtmaß bereits um's Jahr 1170 auf dem Vorderhunsrück im Gebrauche war. Auch ist Kirchberg derjenige Ort des Hunsrücks, der am frühesten zur Stadt erhoben wurde. Denn kaum hatte Graf Simon I., der Gründer der Linie von Sponheim-Kreuznach, von seinem Bruder, dem Grafen Heinrich von Heinsberg, wie oben berichtet wurde, neben Castellaun und Neef auch die Veste Kirchberg ertauscht, so ertheilte er den dasigen Einwohnern im Jahre 1249 verschiedene, leider nicht näher namhaft gemachte Freiheiten und Rechte, und verwandelte hierdurch den Ort aus einer blosen Veste in eine Stadt. Auch Simon's Sohn, Graf Johann der Lahme, war bemüht, die neue Stadt zu heben, und durch ihn wurde namentlich die Zahl ihrer Außerbürger vermehrt. Eine eigentliche Burg befand sich in Kirchberg nicht, wohl aber mehrere burgartige Häuser, in denen der Burggraf und andere adliche Dienstmannen wohnten. In diesen Gebäuden nahmen auch die Grafen ihre Wohnung, wenn sie mit ihren Rittern und Reisigen in Kirchberg einritten und einige Tage allda verweilten. Daß sie sich oftmals in Kirchberg aufgehalten haben, geht aus den zahlreichen Urkunden hervor, die von ihnen daselbst ausgestellt wurden.

Sehr oft wurde Kirchberg als Versammlungsort gewählt, wenn die Glieder des Sponheimischen Hauses unter sich oder mit benachbarten Häusern Verträge zu berathen und abzuschließen hatten. So vermittelte im Jahre 1283 Graf Gottfried von Sayn in Kirchberg den wichtigen Vertrag, wodurch die adliche Dienstmannschaft des Gesammthauses Sponheim unter die beiden Linien getheilt, und die eine Hälfte Graf Johann dem Lahmen von Sponheim-Kreuznach, die andere Hälfte seinem Vetter, dem Grafen Heinrich I. von Sponheim-Starkenburg überwiesen wurde. Eine noch größere Versammlung von Grafen und Rittern sah Kirchberg in seinen Mauern im Jahre 1303 bei den Unterhandlungen über die Heirath des Grafen Johann II. von Sponheim-Kreuznach mit der Wildgräfin Susanne von Kyrburg, bei welchen Unterhandlungen von Sponheimischer Seite die drei Gebrüder Simon II., Johann II. und der Archidiakon Emich, und von Wildgräflicher Seite neben dem Wildgrafen Friedrich von Kyrburg auch seine beiden geistlichen Brüder: Emich, Bischof von Freisingen, und Gerhard, Domprobst in Freisingen, anwesend waren.

Wie Castellaun, so war auch Kirchberg der Sitz eines Sponheimischen Amtes. Die Ortschaften dieses Amtes, ursprünglich lauter einzeln gelegene Gehöfte, waren in zwei Pflegen eingetheilt, in die Pflege Kostenz und in die Pflege Soren.

Die Pflege Kostenz war die größere, und mit Ausnahme der zur Probstei gehörenden Orte längs der Kauer, Biber und Külz, umfaßte sie alle übrigen Weiler und Gehöfte des ausgedehnten Pfarrsprengels Kirchberg. Sie bildete in der ältern Zeit eine besondere Zentmark, und war ursprünglich gleich der Moselseite der Probstei eine Zubehör des Kammerhofs Denzen. Die öffentlichen Gedinge der Zent fanden (vergl. Bd. I. 164) auf der Höhe zwischen Kirchberg und Hecken statt; zur Schlichtung der

bürgerlichen Rechtsstreite hausten sich die Schöffen im Dorfe Kostenz, — welches Dorf nach Denzen wohl der älteste Ort unseres Gebirges ist, und einst, wie neuere Forschungen erwiesen haben, unter dem Namen Constantiacum Hauptort der sarmatischen Ansiedlungen auf dem Hunsrück gewesen war.

Auch die Pflege Soren bildete eine ehemalige Zentmark, und wird der marca Sorore unter allen Hunsrücker Orten mit am frühesten gedacht, schon im Jahre 847. Sie nahm auf der Moselabdachung beim Weiler Haan ihren Anfang, und umfaßte sämmtliche Orte des Kirchspiels Soren. Die Malstätte der öffentlichen Gedinge des Gerichtes Soren ist nicht bekannt; Hauptort des Gerichtes und der Pflege war das Pfarrdorf Soren.

Während die Probstei nach Mittag, Abend und Mitternacht hin überall von Sponheimischem Gebiet umschlossen war, berührte sie auf der kurzen Strecke nach Morgen hin bis um's Jahr 1360 drei verschiedene Herrschaftsgebiete, bei Neuerkirch und Külz das Gebiet der Pfalzgrafen, bei Chümbchen und Simmern das Gebiet der Raugrafen, und bei Argenthal das reichsunmittelbare Gebiet. Der Hauptort des raugräflichen Gebiets war Simmern.

Die Verhältnisse von Simmern, das als Weiler oder Gehöfte schon zur Zeit der Karolinger vorhanden gewesen, treten erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts klarer hervor. Aus den frühern Jahrhunderten reden nur zwei Urkunden von Simmern (11), eine Urkunde vom Jahre 847, und eine andere vom Jahre 1072. Aus der ersten erfahren wir blos, daß der Nahgaugraf Adelbert — im Jahre 847 war derselbe bereits ein betagter Wittwer und der Verwaltung der Grafschaft entbunden — sein ganzes Vermögen dem St. Albans-Stifte in Mainz vermacht habe, und darunter auch Güter in der Mark Soren, zu Migelinbach d. i. Michelbach, zu Runeswilre d. i. Riesweiler und zu Simra

oder Simmern. In der Urkunde vom Jahre 1072 übergeben die Gründer des Klosters Ravengirsburg, Graf Berthold und seine Gemahlin Hedwig, den Patronen der Kirche, in deren Sprengel die von ihnen zu Ravengirsburg erbaute Kapelle lag, neben andern Gütern auch die Güter zu Simmern, und zwar als Entschädigung für den ihrer Kapelle abgetretenen Zehntbezirk.

Im Jahre 1323 befand sich Simmern im Besitz der raugräflichen Gebrüder Konrad und Georg; der erstere indessen, welcher zugleich die Naumburg an der Nahe, castrum Nuenburg situm prope Kyr, besaß, hatte den ihm zustehenden Antheil an seinen Bruder Georg verpfändet. Die Herrschaft Simmern ging damals von der Grafschaft Luxenburg zu Lehen. Raugraf Georg befreite sie zwar im Jahre 1323 von diesem Lehenverbande, aber nur deshalb, weil er versprochen hatte, sie Erzbischof Balduin zu Lehen aufzutragen, was auch im Jahre 1330 wirklich geschah. Als im Jahre 1323 Graf Johann von Luxenburg, bekannter unter dem Namen König Johann von Böhmen, zu Gunsten seines Oheims Balduin die ihm lehenspflichtige Herrschaft Simmern an Raugraf Georg zurückgab, war Simmern noch ein Weiler, villa, beschützt durch eine Burg oder Veste, fortallitium (12). Im Jahre 1330 dagegen, als Balduin der Herrschaft Simmern Lehenherr wurde, erscheint Simmern bereits als Stadt. Während der Jahre 1323—1330 nämlich, hatte Raugraf Georg sich durch den damaligen Kaiser, Ludwig den Bayer, ermächtigen lassen, den Ort Simmern zu freien, d. h. zur Stadt zu erheben, und ihm einen Wochenmarkt zu verleihen. Ludwig der Bayer bestätigte darauf zu Weisenburg am Dienstag vor St. Margarethentag im Jahre 1330 „dem „edlen Manne Jorgen dem Ruchreven, seinem lieben Ge„truwen und dessen Erben durch der Dienst willen, die er „ihm gethan habe und noch thun solle, von Chaiserlicher

„Gewalt die Vreiung der Stadt Alden Symern und den „Wochenmarkt daselbst, und aus besonderer Gnade erlaubte „er der Stadt, auch ein Jarmargt jerlich zu halten, der „anheben solle an St. Bartholomäus-Abent und weren „(dauern) 8 Tage."

Die Veste scheint, wie viele Vesten der ältern Zeit, anfänglich nur aus einem Erdwall bestanden zu haben, der von einem tiefen Graben umgeben war, und erst im Jahre 1338 empfing Raugraf Georg von Erzbischof Balduin ein Darlehen von 200, und ein Geschenk von 100 Pfd. Heller, um seine Burg zu Simmern zu bauen mit Kalk und Steinen.

Nach dem Jahre 1340 wird des Raugrafen Georg, der im Jahre 1319 Amtmann der Burg und Stadt Alzei gewesen war, nicht mehr gedacht. Achtzehn Jahre später erscheint als Besitzer der Herrschaft Simmern Georg's Enkel, Philipp von Bolanden. Philipp von Bolanden, Sohn einer Raugräfin und Gemahl einer Raugräfin, hatte im Jahre 1358 durch den Tod seines Schwiegervaters, des Raugrafen Wilhelm auf Aldenbeymburg, sämmtliche Besitzungen des raugräflichen Astes von Aldenbeymburg geerbt, aber schon im nämlichen Jahre verpfändete er die mitererbte Herrschaft Simmern an die Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. um 1800 fl., und als die Pfalzgrafen zu diesen 1800 fl. im darauffolgenden Jahre noch weitere 4000 fl. zahlten, wurde ihnen von Philipp das Eigenthum der Burg, Stadt und Herrschaft Simmern für ewige Zeiten abgetreten.

Die Herrschaft Simmern hatte, so lange sie unter den Raugrafen stand, einen sehr geringen Umfang. Das nahegelegene Dorf und Gericht Argenthal war bis 1372 reichsunmittelbar und an die Gemeiner der Reichsveste Schönburg bei Wesel als Lehen abgegeben. Eben diese Herren von Schönburg (Schonenburg Sconenburg) besaßen schon sehr

frühe das Gericht auf dem Schönenberg unfern der Quellen der Simmer, und gemeinschaftlich mit einer Ritterfamilie von Treyß auch das Gericht Chumbd. Die Gerichte Laubach, Horn und Rheinböllen gehörten bereits zur Pfalzgrafschaft. Im Ganzen sind die ältern Verhältnisse dieses Theils des Hunsrücks dunkler als die von andern Bezirken. Die alten Zentgerichte an der obern Simmer wurden schon frühe in eine Menge kleinerer Gerichte zersplittert. Das Stuhlheimer Gericht, das die Orte um den Schöneberg herum in sich faßte, war ohne Zweifel ein altes Zentgericht, und vielleicht war der Bering der, auf dem Schönenberg erbauten Wallfahrtskirche gleich dem Beringe der Wallfahrtskirche Nunkirch, die Malstätte der öffentlichen Gedinge. Auch Raierschied scheint Hauptort einer Zent gewesen zu sein, und dürfte es wohl daher rühren, daß die öffentlichen Gedinge des Gerichts Kombd oder Chumbd auch noch in späterer Zeit nicht bei Kombd, sondern in dem am Ende des Gerichtsbezirks liegenden Orte Raierschied gehalten wurden.

Im Bezirke des Gerichtes Kombd, nahe bei dem Dorfe Klosterchumbd lag das in seinen Mauerresten heute noch sichtbare Frauenkloster Komb, Chumbd, Comeda. Es ist der Zeit nach die zweite unter den Klosterstiftungen des Hunsrücks, und hatte seine Entstehung einen ähnlichen Gang, wie die des Klosters in Ravengirsburg. Die während des zwölften Jahrhunderts in der Umgegend von Simmern reich begüterte Familie von Dicke hatte mit Bewilligung des erzbischöflichen Stuhls in Mainz auf ihrem Gute zu Komb eine Kapelle erbaut. Um einen Gotteslohn zu verdienen, zugleich aber auch auf Bitten vieler Geistlichen und Edlen — vor andern baten dringend darum der Pfalzgraf Konrad und seine Gemahlin Irmengard — übergab Heinrich von Dicke in Gemeinschaft mit seinem Sohne Alexander und seiner Tochter Elisabeth, unter Zustimmung

seiner Brüder Friedrich und Eustach, sowie seiner übrigen Miterben, sein Gut in Romb nebst der darauf erbauten Kapelle an den Cisterzienser-Orden zur Gründung eines Klosters, und zwar ohne der Familie das Schirm- und Vogtamt oder sonst einen Vortheil auszubedingen. Die Stiftung wurde zu Mainz im Jahre 1196 durch Erzbischof Konrad bestätigt, in Anwesenheit vieler Zeugen aus dem geistlichen und weltlichen Stande (13). In das Kloster waren damals bereits Nonnen des Cisterzienser-Ordens eingezogen; denn sowohl der Probst als die erste Aebtissin des Klosters waren bei der feierlichen Verlesung und Besiegelung der Bestätigungs-Urkunde zugegen. Der Probst hieß Johannes, der Name der Aebtissin war Bertha. Die auf uns gekommenen Urkunden des Klosters Romb beziehen sich ausschließlich auf des Klosters irdische Besitzthümer und Gerechtsame. Wir lesen da, wie nach dem Tode des Pfalzgrafen Konrad des Hohenstaufen, auch die Pfalzgrafen aus dem Wittelsbachischen Hause die Stiftung in ihren Schutz nehmen, und ihr für einzelne Güter Zoll- und Steuerfreiheit bewilligen, wie die Wittwe des Ritter Gottfried von Boppard den Kirchensatz zu Laubach dem Kloster schenkt, wie Irmengard von Treyß die Gefälle des Bartholomäusmarkts, der alljährlich vor dem Kloster gehalten wurde, den Nonnen überläßt, und dergleichen mehr (14). Keine einzige Urkunde dagegen belehrt uns, wie es um der Insassen Zucht und Andacht gestanden. Das wichtigste, was aus der frühern Zeit des Klosters uns überliefert wird, das ist sein Versuch, in dem Waldthale, das der bei Treyß mündende Flaumbach durchfließt, ein Tochterkloster zu gründen. Die Anregung dazu empfing es durch Ritter Emelrich von Monreal, den Vogt in Fankel, der außer andern Gütern seinen, zwischen Mörsdorf und Fankel am Flaumbach gelegenen Hof den Nonnen in Romb schenkte, mit der Auflage, allda ein Tochterkloster zu errichten. Man

nahm von Romb das Werk auch alsobald in Angriff, es wurden etliche Nonnen in das Thal gesendet; dieselben kehrten aber bald wieder nach Romb zurück, indem die Stiftung keinen rechten Fortgang gewinnen wollte. Was jedoch damals mißlang, gelang etliche Jahre später, und abermals war es ein an der Mosel begüterter Edler, nämlich Philipp Herr von Wildenburg bei Treyß, der das Werk unternahm. Derselbe tauschte 1262 von den Nonnen in Romb den, ihnen von Ritter Emelrich geschenkten Hof gegen andere Güter ein, begann sodann auf dem Hofe von neuem einen Klosterbau und führte ihn zu Ende. Als das Kloster eingeweihet ward, empfing es den Namen Engelport, Porta Angelica, und unter den Jungfrauen, die sich daselbst einkleiden ließen, befanden sich auch 3 Töchter des Gründers (15).

Die wichtigsten Begebenheiten in der Umgegend des Klostergebiets vor 1400.

Die heftigen innerlichen Kämpfe, welche die Ruhe Deutschlands in den frühern Jahrhunderten so oft erschütterten, haben immer mehr oder minder auch den Hunsrück berührt, und die Heermassen, die sich in jenen Kämpfen bald vom Oberrhein nach dem Niederrhein, bald umgekehrt von dem Niederrhein nach dem Oberrhein bewegten, dürften häufig über das Gebirge des Hunsrücks gezogen sein. Doch findet sich der Hunsrück nur bei einem dieser Züge ausdrücklich erwähnt, und zwar bei jenem Zuge, der über das Schicksal Heinrich IV. entschied. Als dieser Kaiser im Jahre 1103 in Mainz den Gütertausch genehmigte, welchen das Mainzer St. Stephansstift mit dem Kloster Ravengirsburg getroffen hat, war er noch umgeben von einer glänzenden Versammlung geistlicher und weltlicher Großen, und namentlich standen damals noch die 3 rheinischen Erzbischöfe auf seiner Seite. Aber schon 2 Jahre darauf sah er sich von diesen mächtigen Kirchenfürsten und fast allen Großen des Reichs verlassen, und während er am Niederrheine neue Kräfte sammelte, berief sein Sohn, der nachmalige Kaiser Heinrich V., die Großen des Reichs nach Mainz, um daselbst die längst beschlossene Entthronung seines Vaters zu vollziehen. Heinrich, der Vater, erkannte wohl, wie seine Rettung zunächst darauf beruhe, daß seine Gegner an ihrer Vereinigung gehindert würden, und zu dem Ende

sandte er 1105 die Streitkräfte, über welche er noch verfügen konnte, unter der Anführung des Pfalzgrafen Siegfried und des Grafen Wilhelm gegen Mainz. Die beiden Grafen schlugen den Weg über den Hunsrück ein und drangen vor bis zu dem Soon, somit bis in die Gegend von Ravengirsburg, dessen Schirmvogt damals Pfalzgraf Siegfried war. Angelangt am Soone erfuhren sie, daß Heinrich's Sohn mit einer starken Macht gegen sie heranziehe und mit derselben bereits auf der andern Seite des Soones stehe. Sie wagten nicht, sich der gegen sie anrückenden Macht entgegenzustellen und traten schleunigst noch in der nämlichen Nacht, den Rückzug an. Heinrich, der Sohn, überschritt darauf ohne Hinderniß den Soon und folgte den Fliehenden auf dem Fuße nach bis in die Gegend von Coblenz (16). Hier knüpfte der Vater Unterhandlungen mit dem Sohne an, bei welchen es dem Sohne gelang, den Vater dazu zu bestimmen, daß er ihm freiwillig nach Bingen folgte. In Bingen aber wurde Heinrich bekanntlich gleich nach seiner Ankunft festgenommen, zuerst einige Tage auf der Burg Beckelnheim in Gewahrsam gehalten, sodann in Ingelheim durch die daselbst versammelten Großen des Reichs zu Gunsten seines Sohnes der Krone und des Scepters beraubt, und darauf abermals als Gefangener nach der Burg Beckelnheim gebracht.

Wenige Jahrzehnte darauf versetzte wiederum ein bedeutungsvoller Kampf den Hunsrück wie das übrige Rheinland in heftige Bewegung. Doch war es diesmal nicht ein unheiliger Kampf, wie der oben berührte, in welchem der Unterthan gegen seinen Fürsten, ja der eigene Sohn gegen den Vater stritt, sondern einer jener Kämpfe, welche 2 Jahrhunderte hindurch die christlichen Völker des Abendlandes kämpften, um das Land, das die Heimath unseres Christenglaubens ist, den Waffen der Ungläubigen zu entreißen. Der damalige deutsche Kaiser Konrad III. hatte

längere Zeit alle an ihn ergangene Aufforderungen zu einem Kreuzzuge beharrlich zurückgewiesen. Endlich aber, am Weihnachtsfeste des Jahres 1147 wußte der heilige Bernhard durch die Worte, die er in dem Dome zu Speier in Bezug auf den heiligen Kampf nach der Messe zu dem Kaiser sprach, denselben so tief zu ergreifen, daß er am Altare niederkniete und aus Bernhard's Händen mit dem Kreuz zugleich das Feldherrnbanner für den heiligen Zug sich reichen ließ. Dem Beispiele des Kaisers folgten natürlich auch die damals um ihn versammelten Bischöfe, Fürsten und Edlen, und die Kreuzpredigten Bernhard's hatten fortan allerwärts einen günstigen Erfolg. Unmittelbar nach dem Weihnachtsfeste verließ der heilige Bernhard Speier, um auch die Bewohner des Niederrheins für das heilige Werk zu entflammen. Nach dem Berichte seines Schreibers Gaufried befand sich Bernhard schon am zweiten Tage nach Epiphanias in Kreuznach, und am darauffolgenden Tage brach er von Kreuznach auf, um über den Hunsrück nach Coblenz zu ziehen. Wäre damals schon das Cisterzienser Frauenkloster Komb bei Simmern gegründet gewesen, so hätte Bernhard gewißlich bei der winterlichen Zeit sich in diesem Kloster einige Tage Rast gegönnt, schon deshalb, weil es dem Orden angehörte, dessen Begründung und Ausbreitung vorzugsweise Bernhard's Werk war. Aber das Kloster Komb trat erst 50 Jahre später in's Dasein, das Kloster Ravengirsburg lag von der Straße, die Bernhard zog, zu weit ab, und deshalb nahm er sein Nachtlager in dem kleinen Weiler Bickenbach, wo schon damals eine Kirche sich befand. Auch hier wie allerwärts wurde die wunderthätige Kraft, die Bernhard nach den übereinstimmenden Zeugnissen seiner Zeitgenossen inwohnte, von Hülfsbedürftigen aller Art in Anspruch genommen, und nachdem er denselben, darunter einem Gichtbrüchigen aus Boppard,

die erbetene Hülfe gewährt hatte, setzte er, die Straße über Waldesch einhaltend, seinen Weg nach Coblenz fort (17). Als er in Coblenz, in der alten St. Castorkirche, die zahlreich herbeigeströmte Menge zur Theilnahme an dem heiligen Kampfe in begeisternder Rede aufrief, da soll ein Herr von Ehrenberg, somit ein Edler des Hundsrücks, der Erste gewesen sein, der mit dem Kreuze sich bezeichnen ließ und seinem Vorgang schloß sich jedenfalls eine größere Zahl hundsrücker Ritter an.

Auch die spätern Kreuzzüge fanden rege Theilnahme bei den Grafen und Herren, unter deren Herrschaft damals der Hundsrück stand. Um die Zeit, wo Konstantinopel von den Kreuzfahrern erobert wurde, in den Jahren 1201—1203, kämpfte Graf Adelbert von Sponheim, wahrscheinlich ein Bruder des Grafen Gottfried, im heiligen Lande. Vierzehn Jahre später, bei der Krönung des Kaisers Friedrich II. in Aachen, wo Johannes von Xanten das Kreuz predigte, verpflichtete sich mit dem Kaiser und vielen andern Großen des Reichs auch Gottfried's Sohn, der nachmalige Graf Johann I. von Sponheim-Starkenburg, zur Theilnahme am heiligen Kampfe. Graf Johann wartete nicht, bis der Kaiser nach vielfachem Zögern zur Erfüllung des Gelübdes sich bequemte. Begleitet von dem damaligen Vorsteher des Klosters Sponheim, dem Abte Juan, schloß er sich mit seinen Mannen und Reisigen den zahlreichen Schaaren an, die im Jahre 1217 nach dem heiligen Lande strömten, und stritt daselbst zur Zeit, wo unter Anführung des tapfern Herzogs Leopold von Oestreich Damiette belagert und erobert wurde. Die Geschichte schweigt über die Thaten, die Graf Johann mit seinen Mannen im heiligen Lande vollbracht hat. Aber wer hat auch in jenen Kämpfen, wo oftmals in einer einzigen Schlacht Hunderte von Grafen und Tausende von Rittern fochten, den einzelnen Grafen oder gar den einzelnen Ritter beachtet, und wenn auch

ihrer Tapferkeit gedacht und von der Mitwelt gepriesen wurde, wo war zu jener Zeit, in welcher in geradem Gegensatz zur jetzigen viel gehandelt aber wenig geschrieben wurde, die Hand, die solche Thaten der Tapferkeit für die Nachwelt verzeichnet hätte? Eben hierin ist auch die Ursache zu suchen, daß wir so dürftig über die Theilnahme unserer Grafen- und Rittergeschlechter an den Römerzügen unterrichtet sind. So oft die deutschen Könige über die Alpen zogen, um die heißen Kämpfe zu kämpfen, die jedesmal ihrer Krönung in Rom vorangingen und nachfolgten, focht wohl immer auch ein Glied des Sponheimischen Grafengeschlechts im kaiserlichen Heere; im Ganzen aber machen die auf uns gekommenen Chroniken und Urkunden nur wenige Sponheimische Grafen namhaft, die mit und für ihre deutschen Könige in Italien gekämpft haben.

Genauer dagegen sind uns in jenen Urkunden und Chroniken die Fehden der Heimath aufbewahrt, und unter denselben insbesondere die zahlreichen Kämpfe, welche die im Nah-, Trach- und Moselgau angesessenen Grafengeschlechter mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz zu bestehen hatten. Unter den Nachkommen des Grafen Gottfried von Sponheim war fast nicht ein Einziger, der nicht bald mit dem Erzstifte Mainz, bald mit dem Erzstifte Trier in eine längere oder kürzere Fehde verwickelt gewesen wäre. So hatte schon Gottfried's Sohn, Graf Simon I., eine schwere Irrung mit Erzbischof Siegfried von Mainz. Dieser nämlich — er erscheint in Urkunden von 1209 bis 1242 — hatte sich beigehen lassen, im Mittelpunkte des ehemaligen Nahègaues, auf der von der Nah und dem Glan umflossenen Höhe, welche noch heute die Trümmer des Klosters Dissibodenberg trägt, neben diesem seiner geistlichen Obhut untergebenen Kloster eine Veste zu erbauen, und dies natürlich in keiner andern Absicht, als um von der neuen

Veste aus die weltliche Herrschaft seines Erzstifts, in dessen Gewalt bereits die Nahemündung war, auch über die Gegenden der mittlern und obern Nahe auszudehnen. Diese Absicht entging den im Nahegau angesessenen Grafengeschlechtern nicht, und es verbanden sich alsbald zur Zerstörung der Veste der Wildgraf Conrad von Kyrburg, die Raugrafen Conrad und Heinrich, und Graf Simon I. von Sponheim. Zu wirklichen Feindseligkeiten scheint es nicht gekommen zu sein. Es schlugen sich nämlich alsbald mehrere Freunde der streitenden Partheien, neben dem Erzbischofe Conrad von Köln und dem Bischofe Conrad von Speier, der Graf Heinrich von Sayn, der Graf Friederich von Leiningen und Graf Simon's Brüder, ins Mittel und brachten 1242 eine Sühne zu Stande. In dieser Sühne mußte Erzbischof Siegfried sich verpflichten, seine Veste auf dem Dissibodenberg sofort abzubrechen; von den drei gegen ihn verbündet gewesenen Grafengeschlechtern dagegen mußte ein jedes dem Erzstifte Mainz eine Burg zu Lehen auftragen, und zwar Wildgraf Conrad die Kyrburg, die Raugrafen ihre Neuerburg d. i. Naumburg, und Graf Simon unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Brüder die Stammburg Sponheim (18).

Einen viel ungünstigern Ausgang für das Sponheimische Haus hatte eine zweite Fehde mit Mainz, die sogenannte Beckelnheimer Fehde. Die Veranlassung derselben war folgende: Bei Simon's I. im Jahre 1266 erfolgtem Tode waren seine drei jüngern Söhne: Heinrich, Eberhard und Lothar noch minderjährig, es übernahm daher einstweilen ihr ältester Bruder Johann, wegen eines gelähmten Beins genannt Graf Johann der Lahme, die Verwaltung der väterlichen Besitzungen. Als die jüngern Brüder später mündig wurden, veranlaßte die Theilung des väterlichen Erbes heftige Zwistigkeiten, zunächst zwischen Graf Johann und seinem Bruder Heinrich, welcher vermählt mit der

Erbtochter des Hauses Bolanden, Gründer der Linie Sponheim-Bolanden wurde. Eine letztwillige Verfügung, wie seine Herrschaften getheilt werden sollten, hatte Graf Simon nicht hinterlassen; ein Hausgesetz, das hierin Maaß gegeben hätte, war gleichfalls nicht vorhanden, doch war es damals Sitte im Sponheimischen Hause, daß nur diejenigen Brüder, die in den geistlichen Stand traten, einen geringern Erbantheil empfingen, die übrigen Brüder dagegen sich zu gleichen Theilen in die vom Vater besessenen Herrschaften theilten. So hatten Graf Simon und seine Brüder Johann und Heinrich die von ihrem Vater Gottfried hinterlassenen, wie die von ihrem Oheim, dem Grafen Heinrich von Sayn, ererbten Herrschaften zu gleichen Theilen unter sich getheilt. Ebenso hatten später Johann's von Starkenburg Söhne, die Grafen Gottfried und Heinrich, bei Theilung des väterlichen Erbes verfahren. Trotz dem gaben die beiden letztgenannten Grafen als erbetene Rathleute ihre Zustimmung, daß Johann der Lahme im Jahre 1277 seinem Bruder Heinrich nicht den Drittheil der väterlichen Besitzungen zuwies, sondern ihn mit einem geringern Theile abfand, der in der Burg Beckelnheim, so wie in den Orten Beckelnheim, Sobernheim, Weinsheim, Monzingen, Seesbach, Selters, Marsayn und einigen kleinern Gütern bestand. Heinrich willigte für den Augenblick in diese Theilung ein, alsbald aber erkannte er sich übervortheilt durch seinen Bruder, und um denselben für seine Ungerechtigkeit zu strafen, veräußerte er um 1200 Mark zwei Drittel der Burg und Herrschaft Beckelnheim an Erzbischof Werner von Mainz. Zugleich trat er als Burgmann in des Erzbischofs Dienste. In dem Vertrage indessen, durch den Heinrich die Herrschaft Beckelnheim überkommen hatte, war festgesetzt, daß, falls er ohne Leibeserben verstürbe, die Herrschaft an seinen Bruder Johann zurückfallen sollte, und ebenso war diesem und

seinen Erben das Vorkaufsrecht ausbedungen, wenn Heinrich je in die Nothwendigkeit versetzt werden sollte, die Herrschaft zu veräußern. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde von Seiten Johann's alsbald Einsprache gegen den Verkauf erhoben. Erzbischof Werner aber war nicht geneigt, einer so schönen und wohlfeil erworbenen Herrschaft sich wieder zu entäußern, und wies sowohl die Bitten als die Drohungen des Grafen trotzig zurück. Da rüstete sich Johann zum Kampfe. Johann selbst verfügte über eine für jene Zeit nicht unansehnliche Macht. Da die Dienstmannschaft der Grafschaft Sponheim damals noch nicht getheilt war, so mußten Johann's Aufgebote sämmtliche adliche Mannen der Grafschaft mit ihren Reisigen folgen, die Zahl dieser Mannen war über sechzig; dieselbe Verpflichtung hatten die Bürger der beiden ihm untergebenen Städte Kirchberg und Kreuznach. Außerdem zogen ihm nicht wenige der benachbarten Grafen und Herren mit ihren Mannen zu, so die beiden Söhne seines Oheims Johann: Graf Gottfried von Sayn und Graf Heinrich von Starkenburg, ebenso sein Schwager Graf Eberhard von Katzenellenbogen, ferner die Rheingrafen, der Graf Emich von Leiningen, der Graf Rupert von Virneburg, der Graf von Zweibrücken und der Landgraf von Hessen.

Die Verbündeten begannen den Kampf gegen den Erzbischof damit, daß sie von verschiedenen Seiten in das Erzstift einfielen und dasselbe verheerten. Aber auch Erzbischof Werner war seinerseits nicht müßig gewesen. Er hatte den Kampf, der ihm aus dem Ankaufe der Herrschaft Beckelnheim erwuchs, mit Sicherheit vorhergesehen, und deshalb zeitig seine Mannen um sich versammelt. Die Heere stießen endlich 1279 auf dem Blachfelde zwischen Sprendlingen und Genzingen auf einander. Von beiden Seiten wurde mit Heftigkeit angegriffen und mit Erbitterung gefochten. Lange schwankte der Sieg; endlich aber neigte

er sich auf die Seite des Erzbischofs. Die Verbündeten mußten nicht bloß nach Verlust vieler Todten das Schlachtfeld räumen, sondern mehrere unter ihnen wurden gefangen, so der Graf Emich von Leiningen, der Graf Rupert von Virneburg und der Rheingraf Siegfried. Johann selbst, der trotz seines lahmen Beines in der Schlacht sich sehr tapfer gezeigt hatte, entging der Gefangenschaft nur durch die Schnelligkeit seines Pferdes, und daß er nicht während der Schlacht seinen Tod gefunden, verdankte er bloß der heldenmüthigen Aufopferung eines Kreuznacher Bürgers, des Metzgers Michel Mort. Als dieser während der Dauer der Schlacht seinen Grafen von dem Feinde umzingelt sah, eilte er sogleich an der Spitze seiner Zunftgenossen zur Rettung herbei, stürzte sich dabei, wie Trithem sich ausdrückt, als ein zweiter Judas Makkabäus in das dichteste Schlachtgewühl, tödtete im Vordringen über zwanzig Feinde mit eigener Hand; als er, verwundet am Fuße, sich nicht mehr aufrecht halten konnte, fuhr er sogar knieend fort, die auf ihn eindringenden Feinde zu verwunden und zu tödten, und sank erst unter den Streichen seiner Gegner zusammen, als alle seine Begleiter theils niedergehauen, theils geflohen waren. Graf Johann ehrte später das Andenken dieses Helden durch eine Gedächtnißsäule auf dem Schlachtfelde, und durch verschiedene Freiheiten, die er der Metzgerzunft in Kreuznach verwilligte.

Nach erfochtenem Siege vergalten die Schaaren des Erzbischofs dem Sponheimischen Lande in reichlichem Maaße die Verheerungen, die das Erzstift durch die Verbündeten erlitten. Alle Sponheimischen Dörfer und Weiler in der Umgegend des Schlachtfeldes wurden niedergebrannt, selbst die Kirchen und Klöster, die doch sämmtlich unter der geistlichen Obhut des Erzbischofs standen, wurden nicht verschont, und namentlich wurde das Kloster Schwabenheim, wohl deshalb, weil es eine Sponheimische Stiftung

war und unter Sponheimischem Schirme stand, arg verwüstet. Um diesen Verwüstungen ein Ziel zu setzen, mußte endlich Graf Johann um Frieden bei dem Gegner, der ihn so schwer verletzt hatte, bitten. Die Friedensbedingungeu, die der Erzbischof endlich, nämlich erst am 18. März 1287 stellte, waren ihrem Hauptinhalte nach, folgende: Graf Johann sollte für ewige Zeiten auf seine und seiner Erben Ansprüche an die Herrschaft Beckelnheim verzichten und mit seinem Bruder Heinrich das väterliche Erbe zu gleichen Theilen theilen. Sowohl er, als sein Vetter, Graf Heinrich von Starkenburg, sollten sich verpflichten, dem Erzstifte gegen alle seine Gegner beizustehen, ausgenommen wurden nur ihre Lehnsherren und Blutsverwandte, und selbst gegen diese sollten sie dem Erzstifte Hülfe leisten, wenn dieselben das Erzstift feindlich überzögen. Namentlich sollten sie dem Erzstifte zu Hülfe ziehen gegen ihren alten Verbündeten, den Landgrafen von Hessen, mit welchem die Fehde noch nicht beendet war, und einer der Grafen sollte in eigenen Kosten mit 20 wohlgerüsteten Pferden bis zur Beendigung der Fehde in der Burg sich einlagern, die ihm hierzu bestimmt würde. Falls der Erzbischof selbst gegen den Landgrafen auszöge, sollten sich ihm beide Grafen mit 100 wohlgerüsteten Pferden anschließen. Außerdem wurden für Loslassung der Gefangenen 2000 Mark verlangt, und für Abtrag derselben 3 Friste verwilligt. Die Grafen fanden diese Forderungen zu hart und zögerten, sich unter solchen Bedingungen mit dem Erzstifte auszusöhnen. Die Unterhandlungen zogen sich deßhalb bis zum Dezember hin, wo es endlich König Rudolph gelang, den Frieden unter billigern Bedingungen zu vermitteln. Das Erzstift blieb im Besitze der Herrschaft Beckelnheim, wie es dieselbe von Johann's Bruder erkauft hatte. Sämmtliche Gefangene wurden losgelassen, nachdem sie zuvor, wie das üblich war, das Versprechen geleistet hatten, fortan Frie-

den zu halten. Von weiteren Bedingungen dagegen ist im Vertrage keine Rede (19).

Die Kosten, die den Grafen von Sponheim aus dieser langwierigen Fehde erwachsen waren, mußten natürlich auch die Hunsrücker Besitzungen mit tragen; indessen entging doch der Hunsrück bei dieser Fehde durch seine Entlegenheit vom eigentlichen Kampfplatze den Verwüstungen, von welchen in jener Zeit jede Fehde begleitet gewesen. Dieses Glückes erfreute sich aber unser Gebirge nicht immer. Als es wenige Jahrzehnte später zwischen Johann's Söhnen und Erzbischof Balduin zu harten Kämpfen kam, erlitt auch der Hunsrück arge Verwüstungen.

Balduin, ein geborner Graf von Luxemburg, bestieg 1307 in einem Alter von 22 Jahren den erzbischöflichen Stuhl von Trier, und hatte denselben 46 Jahre inne. Erst unter der Regierung dieses umsichtigen und thatkräftigen Fürsten erlangte das Erzstift Trier seine Größe und Macht. Balduin vergrößerte das Gebiet des Erzstiftes nicht bloß um mehr als um das Doppelte, er erwarb demselben auch allmählig fast alle Rechte eines selbstständigen Staates. Namentlich war es sein Werk, daß ein nicht unbedeutender Theil des Hunsrücks unter die Herrschaft der Erzbischöfe von Trier kam. Die Trierische Kirche hatte wohl bereits vor Balduin einzelne Besitzungen auf dem Hunsrücken, aber diese Besitzungen lagen sehr zerstreut, und waren im Ganzen von keiner großen Bedeutung. Die ersten Hunsrücker Orte, die durch Balduin dem Gebiete des Erzstiftes einverleibt worden, sind die Dörfer und Weiler des ausgedehnten Galgenscheider Gerichtes, ferner die auf dem Hunsrück gelegenen Orte des Amtes Wesel. Alle diese Orte waren bis auf die Zeit Balduin's reichsunmittelbar geblieben. Wahrscheinlich kamen die Hunsrücker Orte des Weseler Amtes, und unter ihnen namentlich das Trierische Kisselbach, welches noch 1332 den Namen Königs-Kisselbach führte,

schon im Jahre 1312 an Trier, als Kaiser Heinrich VII., der Bruder Balduin's, eben diesem die Städte Wesel und Boppard pfandweise eingab. Das Galgenscheider Gericht überkam Balduin im Jahre 1314 durch den Nachfolger seines Bruders, Ludwig den Bayer. Daß beide Reichsoberhäupter so freigebig mit Reichsgut gegen Balduin waren, hatte seinen Grund einerseits darin, daß beide die deutsche Königskrone hauptsächlich der Unterstützung Balduin's verdankten, der trotz seiner Jugend schon während seiner ersten Regierungsjahre die deutschen Reichsangelegenheiten vorzugsweise leitete, andererseits in den bedeutenden Geldvorschüssen, die sowohl Heinrich VII. als Ludwig der Bayer von dem Trierischen Kirchenfürsten empfangen hatten. In Folge eben solcher Geldvorschüsse sah Ludwig der Bayer im Jahre 1316 sich genöthigt, an Balduin und dessen Neffen, den König Johann von Böhmen, auch altpfälzische Burgen und Herrschaften pfandweise abzutreten, nämlich die Burg Stahleck mit Bacharach, die Burg Stahlberg mit Steeg, die Veste Rheinböllen mit den dazugehörenden Gerichten, und die Burg Braunshorn. Balduin war es wohl bekannt, daß Ludwig über diese Burgen und Orte nur in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Rudolph, verfügen konnte, und bedung sich deßhalb beim Abschlusse des Pfandvertrages aus, daß Ludwig innerhalb 2 Monate Rudolph's Einwilligung beibringe. Pfalzgraf Rudolph hatte während seiner ganzen Regierung in Feindschaft mit seinem Bruder gelebt, und hätte nimmer die Einwilligung gegeben, wenn er sich nicht schon um jene Zeit ganz in der Gewalt seines hartherzigen Bruders befunden hätte. Um nicht Härteres zu erdulden, willigte er ein in Alles, was der Bruder begehrte; als er aber trotz dem bald darauf von Ludwig auch aus den wenigen, ihm übrig gebliebenen Besitzungen vertrieben wurde, um in Oesterreich als Flüchtling zu sterben, da trat seine Wittwe,

die Pfalzgräfin Mechtild, auf, und erhob im Vereine mit ihrem Sohne Adolph Einsprache gegen einen Vertrag, dessen Genehmigung Ludwig ihrem Gemahl abgepreßt, und durch den er gerade diejenigen Besitzungen des Pfälzischen Hauses veräußert hatte, auf die sie bei ihrer Vermählung bewittwet worden war. Ihrer Einsprache achtete aber weder der kaiserliche Schwager noch der Erzbischof, und dies bewog sie, sich gegen beide mit den Grafen Walram und Johann von Nassau, dem Wildgrafen Johann von Daun, sowie den Grafen Simon und Johann von Sponheim zu verbinden. Im Jahre 1320 kam es zwischen den Verbündeten und dem Erzbischof Balduin zu offenen Feindseligkeiten, und zunächst war wiederum die Umgegend von Kreuznach der Schauplatz des Kampfes. Balduin rückte zuerst vor die Veste Sprendlingen, die wie Kreuznach damals unter der Herrschaft des Grafen Johann von Sponheim stand, und eroberte den Ort nach kurzem Kampfe. Hierauf begann Balduin die Belagerung von Kreuznach, an welcher auch der Kaiser Theil genommen zu haben scheint (20). Die Eroberung dieser, durch mehrere Burgen beschützten Stadt gelang aber nicht, und ebensowenig hatte die Belagerung der Burg Sponheim Erfolg. Dagegen wurde sowohl die Umgegend von Kreuznach als die von Sponheim auf das Aergste verwüstet. Die Höfe des Klosters Sponheim, welche in Bockenau, Beckelnheim, Rüdesheim, Weinsheim u. s. w. lagen, wurden mit diesen Orten ein Raub der Flammen; nur der Kirchen wurde geschont, desgleichen des Klostergebäudes Sponheim.

Nachdem die Umgegend von Kreuznach und Sponheim gänzlich ausgeplündert war, drang Balduin mit seinen Schaaren über den Soon in die Besitzungen des Grafen Simon. Unerwartet stand er vor Simon's Hauptburg, vor Castellaun, und während er diese Veste belagerte, litt die Umgegend in eben dem Maaße, als kurz zuvor die

Gegend von Kreuznach. Um diesen Leiden ein Ende zu machen, begab sich endlich Simon's Gemahlin: Elisabeth, als geborene Freiin von Falkenburg eine Nichte Balduin's, in Begleitung ihrer Kinder in das Lager des Oheims, und indem sie sich mit den Kindern vor ihm niederwarf, bat sie ihn, gnädig sich zu erweisen, doch nicht gegen sein eigenes Fleisch und Blut zu wüthen, seiner Neffen zu schonen (21). Balduin ließ sich erweichen. Er hob die Belagerung auf, und gestand dem Grafen Simon den erbetenen Frieden zu, doch unter der Bedingung, daß er dem Erzstifte Trier seine Stadt Kirchberg zu Lehen auftrage. Von der Zeit an behielt das Erzstift Trier ein Burghaus in Kirchberg, in welchem seine Erzbischöfe ihre Herberge nahmen, so oft sie auf ihren Reisen das, ihnen bis in die neuern Zeiten lehenspflichtig gebliebene Kirchberg berührten.

Der erste unter den Verbündeten, der sich nach Simon mit Balduin aussöhnte, war der Wildgraf Johann. Mit den übrigen Verbündeten dagegen kam die Sühne erst 1322 zu Stande, am Donnerstage nach Bartholomäus. In diesem Sühnvertrage mußten die Pfalzgräfin Mechtild, ihr Sohn Adolph, der Graf Johann von Nassau und der Graf Johann von Sponheim-Kreuznach geloben, Erzbischof Balduin und sein Stift, sowie den edlen Fürsten, Herrn Johann König von Böhmen, bis zum Abtrag der Pfandsumme geruhiglich sitzen zu lassen in den Häusern Stahleck, Stahlberg und Braunshorn, sowie in Bacharach und Steeg, und in der Hälfte von Rheinböllen und der zu Rheinböllen gehörenden Gerichte. Die Sühnurkunde wurde im Kloster Ravengirsburg aufgenommen, das damals eine zahlreiche und glänzende Versammlung in seinen Mauern beherbergte. Denn neben der Pfalzgräfin und den drei Grafen, welche die Sühnurkunde ausstellten, waren anwesend als Zeugen und wahrscheinlich auch als Vermittler der Sühne: die Grafen Heinrich und Emich von Nassau, der Graf Hein-

rich von Sayn, der Graf Simon von Sponheim und der Wildgraf Johann (22).

Balduin hatte Ursache: sich der Sühne zu freuen, denn nun erst kam er in den ruhigen Besitz von Burgen und Orten, die für ihn von der größten Wichtigkeit waren. Die Weine Bacharach's und Steeg's standen schon damals in hohem Rufe, und sicherten den Wohlstand beider Orte. Die Burgen Stahleck und Stahlberg verstärkten Balduin's Macht am Rheine, und die Veste Rheinböllen sowie die Burg Braunshorn waren wohlgelegene Stützpunkte seiner Herrschaft auf dem Hunsrücken, die von Jahr zu Jahr sich erweiterte.

Um so schmerzlicher muß es für ihn gewesen sein, daß er wenige Jahre darauf genöthigt wurde, der Burgen Stahleck, Stahlberg und Braunshorn auf einige Zeit sich zu entäußern, und daß dazu ein Gegner ihn nöthigte, von dem er sich solches am wenigsten versehen hätte. Der Gegner, der ihn dazu zwang, war die Wittwe des Grafen Heinrich von Sponheim-Starkenburg, die durch die Gefangennehmung Balduin's so berühmt gewordene Gräfin Loretta, aus dem gräflichen Hause Salm in den Ardennen. Ihr Gemahl Heinrich hatte gemeinschaftlich mit Balduin desselben Bruder, den Kaiser Heinrich VII., auf seinem Zuge nach Italien begleitet, und stand während dieses Römerzugs mit Balduin in sehr freundschaftlichen Verhältnissen. Ein Chronist, der den Römerzug Heinrich's VII. beschreibt, hat nicht vergessen, auch das zu überliefern, daß, als während des Aufenthalts in Mailand Erzbischof Balduin in dem dasigen Ambrosiuskloster seinen Freunden ein glänzendes Mahl gab, auch Graf Heinrich von Starkenburg sich unter den Gästen befunden habe (23).

Die Störung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Balduin und der gräflichen Familie auf Starkenburg ging von dem Erstern aus. Um seine Herrschaft auch allmählig

über die obere Nahe auszudehnen, hatte Balduin 1325 in Birkenfeld, auf Sponheimischem Gebiete, eine Burg errichtet, und wollte sich nicht dazu verstehen, die für die Sponheimische Herrschaft so gefährliche und widerrechtlich erbaute Veste, nach dem Verlangen Loretta's, zu brechen. Loretta ihrerseits gab Balduin Grund zur Beschwerde dadurch, daß sie einen der vornehmsten Mannen des Erzbischofs, den Wildgraf Friedrich von Kirburg, der wahrscheinlich wegen der Burgangelegenheit in Birkenfeld an sie abgesendet worden war, auf der Starkenburg gefangen zurückhielt. Die wechselseitigen Irrungen gediehen endlich dahin, daß Balduin mit seinen Mannen aufbrach, um die hintere Grafschaft, welche Loretta im Namen ihres minderjährigen Sohnes verwaltete, feindlich zu überziehen. Er nahm seine Richtung zunächst gegen Birkenfeld und befand sich bereits im Hochwald auf der Burg Grimburg, als Graf Heinrich von Sponheim, Probst des Liebfrauenstiftes in Aachen, und Ritter Emich von Stein sich bei ihm einfanden, um ihn im Namen der Gräfin zur Einstellung der Feindseligkeiten zu bewegen. Balduin ließ sich dazu bereit finden, und ging mit den Beauftragten der Gräfin einen Waffenstillstand ein. Bald darauf unternahm er eine Reise auf der Mosel nach Coblenz. Da er wegen des abgeschlossenen Waffenstillstandes nichts Argen sich versah, machte er die Fahrt in Begleitung nur einiger Geistlichen und Diener, und näherte sich sorglos der Starkenburg, dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte der Gräfin. Hier aber fand er die Mosel durch eine eiserne Kette gesperrt, und plötzlich brachen aus dem Gebüsche des Ufers an der sogenannten Ports- oder Postwiese mehrere Fahrzeuge mit Bewaffneten hervor, die alsbald sich seiner bemächtigten und ihn nebst seiner Begleitung in gefängliche Haft nach der Starkenburg brachten. Was die Gräfin durch diesen Gewaltstreich bezweckte, lag am Tage; sie wollte sich Recht gegen einen

Gegner verschaffen, dem sie sich in offenem Kampfe nicht gewachsen fühlte, und von dem sie gewiß war, daß er auf gütlichem Wege sich nicht zur Niederreißung der widerrechtlich erbauten Burg bewegen lassen würde. Diejenigen, welche ihr den Gewaltstreich anriethen und vollführen halfen, waren die Ritter Nikolaus von Neuerburg und Volker von Starkenburg, die Wäpelinge Richwin von Mühlen und Nikolaus von Schmidtburg, sowie ihr Schreiber Bertram. Wie lange die Haft gedauert, und welche Behandlung der hohe Gefangene während seiner Haft erfahren hat, kann nicht angegeben werden. Für seine Befreiung waren nicht bloß sein Neffe: der König Johann von Böhmen, thätig, sondern auch das Domkapitel zu Trier, ferner die gräflichen und adlichen Lehenträger des Erzstiftes, sowie des Erzstifts vornehmste Städte. Die Gräfin aber suchte aus der Gefangennehmung des mächtigen Fürsten den größtmöglichen Vortheil zu ziehen, und erst, als man in ihre Forderungen einging, erhielt der Gefangene seine Freiheit. Der Sühnvertrag wurde am 7. Juli 1328 abgeschlossen im Beisein des Königs Johann und der Abgeordneten des Kapitels, das hierzu bereits unter dem 9. Juni 6 Glieder aus seiner Mitte mit unumschränkter Vollmacht versehen hatte. Ferner waren zugegen Abgeordnete aus den Städten Trier, Coblenz, Boppard, Wesel und Montabaur, sowie eine große Anzahl von des Erzstifts Mannen. Aus der Zahl der gräflichen Mannen hatten sich eingefunden: die Grafen Johann von Sayn, Johann von Saarbrücken, Georg von Veldenz, Wilhelm von Katzenellenbogen, Ruprecht von Virneburg, endlich die raugräflichen Gebrüder: Georg von Simmern und Conrad von Naumburg; aus der Zahl der Mannen, die dem Herren- oder Dynastenstande angehörten: die Gebrüder Arnold und Eberhard von Blankenheim, Wilhelm Herr zu Manderscheid, Jüles Herr zu Dune und andere.

Die wesentlichen Punkte des Sühnevertrags waren folgende:

Balduin mußte die, in Birkenfeld erbaute Veste zu Handen der Gräfin stellen und versprechen, weder sie noch ihre Erben in Zukunft auf ihrem Gebiete mit einem burglichen Baue zu überbauen. Zugleich mußte er sämmtliche Gefälle, die er in Birkenfeld besaß, der Gräfin und ihren Erben zur Besserung ihrer Trierischen Lehen überlassen. Auf den Fall, daß zwischen den Gesühnten in Zukunft sich wieder Irrungen erhöben, so sollten dieselben durch erkorene Rathleute geschlichtet werden und sollten sich die beiden Theile dem Ausspruche der Rathleute in Allem unterwerfen. In Betreff dieses Punktes wurde der Zusatz gemacht, daß, falls Balduin dem Ausspruche der Rathleute nicht Folge leiste und die Sühne breche, er für jeden solcher Brüche in eine Buße von 30,000 Pfd. Heller verfallen seie, und bis zum Abtrag dieser Summe seine Schlösser Kochem, Manderscheid und Bernkastel an Johann von Braunshorn oder, falls der nicht mehr am Leben sei, an Conrad von Kerpen als Unterpfand ausliefern solle.

Weiter mußte sich Balduin — und zwar in einem besonderen Nebenvertrage — verpflichten, für seine Loslassung die Summe von 11,000 Pfd. Heller an die Gräfin zu zahlen. Als Unterpfand bis zum Abtrag der Summe mußte er die 3 Burgen Stahleck, Stahlberg und Braunshorn geben, und Graf Wilhelm von Katzenellenbogen, der die Burgen einstweilen in Verwahrung nahm, wurde ermächtigt, sie an die Gräfin auszuliefern, insofern Balduin nicht bis zum Andreastage desselbigen Jahres die Lösesumme entrichtet hätte (24).

Endlich mußte Balduin nicht bloß in seinem und der Seinen Namen auf jede Rache wegen der erlittenen Gewaltthat verzichten, sondern sich zugleich verbindlich machen, Sorge dafür zu tragen, daß weder von Seiten des Pap-

stes, noch einer andern Kirchenbehörde eine Strafe über Loretta und ihre Helfer verhängt würde.

Balduin lieferte die in Birkenfeld erbaute Burg aus. Er entrichtete ferner das Lösegeld, und mit demselben erbaute Loretta nach dem Berichte des Trithem ihren spätern Wittwensitz: die Frauenburg an der Nahe. Auch war er dafür bemüht, die kirchliche Strafe, in welche Loretta durch ihre Gewaltthat verfallen war, von ihr abzuhalten, aber in diesem Punkte war sein Bemühen umsonst. Der Papst wollte es nicht ungeahndet lassen, daß Loretta die Hand an einen Gesalbten des Herrn gelegt hatte; es wurde eine schwere Buße über sie und ihre Helfer ausgesprochen, und wie lange sie sich auch dagegen sträubte, der auferlegten Buße sich zu unterziehen, um in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen zu werden, mußte sie sich endlich dazu bequemen (25).

Daß Loretta trotz des Versprechens Balduin's, jede kirchliche Strafe von ihr abzuhalten, am Ende doch einer solchen sich unterwerfen mußte, war später die Hauptursache, daß es auch zwischen Loretta's Sohne, dem Grafen Johann III., und Balduin längere Zeit hindurch nicht zu einem freundschaftlichen Verhältnisse kam. Erst im Jahre 1347 kam zwischen beiden die Sühne zu Stande, und nun stieg Johann so sehr in der Gunst Balduin's, daß ihn derselbe im Jahre 1350 zum obersten Amtmanne sämmtlicher Trierischen Besitzungen zwischen Rhein und Mosel bestellte, und seiner Oberaufsicht namentlich die Aemter Saarburg, Grimburg, St. Wendel, Oberstein zum Loche Schmidtburg, Bernkastel, Zell im Hamm und Baldeneck untergab.

Schon vor seiner Gefangenschaft auf der Starkenburg hatte Balduin auf dem Hunsrücken 2 Burgen erbaut, deren Namen noch das heutige Geschlecht fortwährend an den großen Kurfürsten erinnert, nämlich die Burg Baldenau

am Fuße des Idar, unfern des stumpfen Thurmes, und die Burg Baldeneck in dem Thale zwischen Mastershausen und Buch. Das Jahr, in welchem der Bau der Burg Baldenau begonnen hat, ist nicht bekannt; zum Baue der Burg Baldeneck wurden bereits im Jahre 1325 die Vorkehrungen getroffen. In gedachtem Jahre nämlich gaben die damaligen Lehensträger des Ortes Buch: die Ritter und Gebrüder Richard und Wirich von Buch, ihre Einwilligung (26), daß der Erzbischof in der Gemarkung von Buch, wo es ihm beliebe, einen Burgfrieden absteche, denselben mit Planken umgäbe und darin eine Burg erbaue. Sie bedungen sich nur aus, daß sie das Erzstift in ruhigem Genusse ihrer bisherigen Gerechtsame in Buch belasse, und daß ihnen, sobald die erzbischöfliche Burg erbaut sei, neben derselben ein Platz bewiesen werde, auf welchem auch sie für sich und ihre Erben ein festes Haus erbauen könnten. Dabei machten sie sich anheischig, die erzbischöfliche Burg bei Buch auf ihre Kosten zu hüten und zu kreisen, ferner: das von ihnen neben der Burg zu erbauende Haus allezeit als des Erzstiftes offen und ledig Haus zu betrachten, und Balduin auch ihre Burg Wiltpergk im Soone zu öffnen, so oft er dessen bedürftig sei.

Nach der Erwerbung von Braunshorn und Rheinböllen und der Erbauung von Baldenau und Baldeneck besaß der Erzbischof auf unserm Gebirge 4 feste Plätze, die so gelegen waren, daß sie seine von Jahr zu Jahr sich erweiternden Hunsrücker Besitzungen fast nach allen Seiten hin gegen Angriffe und Ueberfälle deckten. Nur in der Richtung nach der Nahe hin fehlte denselben ein angemessener Schutz- und Stützpunkt. Es fand jedoch Balduin bald Gelegenheit, auch diesem Mangel abzuhelfen.

In Folge der Theilung, welche im Jahre 1258 Wildgraf Konrad zwischen seinen beiden Söhnen Emich und Gottfried gemacht hatte, besaßen um's Jahr 1320 Wild-

graf Friederich die Kyrburg, Wildgraf Heinrich die Schmidtburg, und die wildgräflichen Gebrüder Hartrad und Johann die Burgen Daun und Grumbach. Die Väter der Grafen Friedrich und Heinrich waren Brüder, aber nicht beseelt von brüderlichem Sinne. Bis zu ihrem Tode entzweite sie ein tiefer Haß, und dieser Haß, der nicht selten in offene Feindseligkeit ausgebrochen war, hatte sich auch auf die Söhne vererbt. Bei Wildgraf Heinrich erreichte die Erbitterung allmählig einen solchen Grad, daß er Friedrich zum Zweikampfe forderte. Durch das Dazwischentreten Balduin's und des Grafen Georg von Veldenz wurde zwar der Zweikampf verhindert und eine Sühne vermittelt, — trotz dieser Sühne aber dauerte der gegenseitige Haß fort, und Wildgraf Heinrich sann fortwährend auf Rache für die Unbill, welche er bei Theilung einer ihnen gemeinsam zugefallenen Erbschaft von Friedrich erlitten hatte. Das Mittel der Rache lag für Heinrich nicht ferne. Seine Ehe mit Gertrud, einer geborenen Schenk von Erbach, blieb kinderlos, der von ihm tief gehaßte Gegner hatte somit als nächster Anverwandter die Hoffnung, ihn zu beerben. Einen empfindlichern Schlag konnte er nun demselben nicht bereiten, als wenn er ihm solche Hoffnung vereitelte, und zu dem Ende trat er in Unterhandlung mit Balduin und bot diesem den Lehenauftrag der Schmidtburg an. Wildgraf Friedrich stand um jene Zeit in freundschaftlichen Verhälnissen zu Balduin. Er hatte ihm nicht lange zuvor seine Veste in Wöllstein zum offenen Hause gemacht, war zugleich sein Burgmann auf der Veste Grimburg geworden und erwartete daher nicht, daß Balduin zur Kränkung seines Erbrechtes die Hand bieten würde. Aber Balduin war nicht gewohnt, aus dergleichen Rücksichten eine Gelegenheit, seine und seines Erzstiftes Macht zu verstärken, von der Hand zu weisen. Die Schmidtburg war nicht bloß eine sehr stattliche, sondern auch eine sehr starke

Veste. Schon damals bestand sie aus einer Nieder- und einer Oberburg. Die Niederburg erhob sich auf einem 120 Fuß hohen Bergvorsprunge, den auf 3 Seiten die Kyr umfließt; die Oberburg lag noch 25 Fuß höher auf einem Felsenkopfe, in welchem nach Nordosten hin der Bergvorsprung ausläuft. Die Gefälle, die zur Burg gehörten, waren so beträchtlich, daß aus denselben schon von Wildgraf Heinrich eine nicht ganz kleine Zahl adlicher Burgmannen mit Lehen begabt war. Endlich lag die Burg gerade in der Gegend, wo für Balduin der Besitz eines festen Platzes ein immer dringenderes Bedürfniß wurde. Er zahlte deshalb wohl willig die 400 Pfd. Heller, um welche die Lehnsherrlichkeit über die Burg und ihre Zubehörde ihm angetragen war, und auf Allerheiligenabend des Jahres 1324 besiegelte Wildgraf Heinrich die Urkunde, durch welche er, ohne den Stammverwandten ihr Erbrecht vorzubehalten, die bisher eigenthümlich besessene Burg als Lehen des Erzstiftes Trier erkannte(27).

Die Kunde dieses Ereignisses war nicht sobald zu den Ohren des Wildgrafen Friedrich gedrungen, als derselbe sich aufmachte, um Heinrich für den an dem wildgräflichen Hause begangenen Frevel zu züchtigen. Er rückte unverzüglich mit der ihm zu Gebote stehenden Macht vor die Schmidtburg, und es gelang ihm, einen Theil derselben, wahrscheinlich die Niederburg, zu erobern. Dieser Eroberung freute er sich indessen nicht lange, denn Balduin säumte nicht, seinem bedrängten Vasallen zu Hülfe zu eilen, und Wildgraf Friedrich aus dem von ihm eingenommenen Theile der Burg wiederum zu vertreiben. Schon am Donnerstage nach dem Neujahrstage 1325 hatte Wildgraf Heinrich die Freude, in einer Urkunde, die sämmtliche Mannen der Burg besiegelt haben, erklären zu können, daß ihm die Schmidtburg von Balduin wiederum vollständig eingegeben worden sei.

Diese so rasch begonnene und so schnell beendigte Fehde war indessen nur das Vorspiel des lange dauernden Kampfes, welchen das wildgräfliche Haus mit dem Erzstifte Trier um die Schmidtburg kämpfte. Wildgraf Heinrich starb gegen Ende des Jahres 1328, und da er seiner Wittwe keine Kinder hinterließ, so zog Balduin die Schmidtburg unverzüglich als ein, dem Erzstifte heimgefallenes Lehen ein. Durch diese Nichtbeachtung der Erbrechte des wildgräflichen Hauses reizte er aber auch die Glieder der jüngern wildgräflichen Linie: die Gebrüder Hartrad und Johann, gegen sich auf. Dieselben ließen die Irrungen, die auch zwischen ihnen und Wildgraf Friedrich von Alters her obschwebten, für eine Zeitlang ruhen, und vereinigten sich mit ihm, um Balduin zur Achtung ihrer gemeinsamen Erbrechte zu zwingen. Ihre Vereinigung aber gegen Balduin, die entweder zu Ende des Jahres 1328 oder zu Anfang des Jahres 1329 Statt fand, hätte in keine für sie ungünstigere Zeit fallen können, denn gerade damals war Balduin mächtiger als je. Neben dem ausgedehnten, durch zahlreiche Burgen wohlbeschirmten Gebiete des Bisthums Trier beherrschte er als Verwalter auch die Bisthümer Mainz, Worms und Speier. Nun rechneten vielleicht die Wildgrafen darauf, die Verwaltung so vieler Bisthümer, sowie die Vertheidigung ihrer zum Theile sehr entlegenen Gebiete würden Balduin eine so unbedeutende Besitzung, wie die Schmidtburg, weniger beachten lassen. Aber Balduin übersah über dem Großen nie das Kleine, und hatte nicht sobald eine Erwerbung gemacht, als er auch alle die Vorkehrungen, die zur Behauptung derselben erforderlich waren, mit großer Umsicht traf. Freilich, wenn alle die Grafen und Herren, unter deren Herrschaft damals der Nahegau stand, sich vereinigt hätten zur Wiedereroberung der Schmidtburg, die als Sitz der ehemaligen Gaugrafen nicht bloß die Stammburg der Wildgrafen, sondern

auch die Wiege der Geschlechter der Raugrafen, der Grafen von Veldenz und der Grafen von Sponheim war, so wäre vielleicht, so bedeutend Balduin's Macht auch damals war, dennoch der Sieg über dieselbe errungen worden. Aber dazu gebrach es den genannten Grafengeschlechtern an Einigkeit, und sodann scheueten die Meisten die Nachtheile, die sie zu gewärtigen hatten, wenn der Kampf gegen den mächtigen Kirchenfürsten für sie ungünstig ausfiel. Die bedeutendste Macht im Nahegau besaß damals Graf Georg von Veldenz. Aber trat dieser auf Seiten der Wildgrafen, so hatte er bei einem ungünstigen Ausgange des Kampfes nicht bloß den Verlust seiner Trierischen, sondern auch den seiner Mainzischen Lehen zu besorgen, welche letztere jedenfalls schon deshalb sehr bedeutend waren, weil die Grafen von Veldenz des Erzstiftes Mainz Erbmarschälke gewesen. Ueberdies bezeigte sich Balduin um jene Zeit gerade gegen das Veldenzische Haus in hohem Grade freundlich, denn daß 1330 Graf Walram von Veldenz zum Bischofe von Speier erhoben wurde, war nach den Berichten des Trithem bloß Balduin's Werk. Hierdurch ist wohl genugsam erklärt, warum Graf Georg in dem Kampfe der Wildgrafen mit Balduin anfänglich nur als Vermittler auftrat, und später, als er thätigen Theil am Kampfe nahm, auf der erzbischöflichen Seite stritt.

In gleicher Abhängigkeit von Balduin befanden sich damals auch die Raugrafen. Raugraf Konrad von Naumburg stand schon früher in Balduin's Dienst und Sold, und erkannte bereits seit 1323 das von seinen Ahnen ererbte Schloß Naumburg als Trierisches Lehen. Ebenso hatte sein Bruder Georg in Simmern die Burg Simmern aus dem Lehenverbande des Königs Johann von Böhmen, des Neffen Balduin's, nur deshalb gelös't, um sie dem Oheim zu Lehen auftragen zu können, und die bessere Befestigung von Simmern war ihm nur dadurch möglich, daß

Balduin ihm die dazu nöthigen Summen theils schenkte, theils vorschoß. In noch größerer Abhängigkeit von Balduin standen die kleineren Herren, die in der Nachbarschaft der Wildgrafen saßen, z. B. die Herren von Dune auf Oberstein, die Ganerben von Steinkallenfels, die Ritter von Kellenbach, Schmidtburg u. s. w. Selbst die Herren von Heinzenberg, welche die einträgliche Schirmvogtei des Klosters Ravengirsburg von Wildgraf Friedrich zu Lehen trugen, durften es nicht wagen, den Lehnherrn in seinem Kampfe gegen Balduin zu unterstützen, denn sie waren zu gleicher Zeit auch Balduin's Vasallen, und hatten seit 1318 sogar ihre Burg Heinzenberg nur als ein Trierisches Lehen inne.

Die einzigen Herren von Bedeutung, die sich mit den Wildgrafen wider Balduin verbündeten, waren die Grafen Simon und Johann von Sponheim. Auch sie zwar waren Vasallen des Erzbischofs, und hatten desselben Groll umsomehr zu fürchten, weil sie Balduin als Sieger in einem früheren Kampfe milde behandelt hatte. Aber Graf Johann von Daun war der Gemahl von Simon's Tochter Margaretha, und wie es scheint, hat dieses verwandtschaftliche Verhältniß bei Graf Simon wie bei seinem Bruder Johann alle andern Rücksichten überwogen.

Ueber den Gang des Krieges der 5 Grafen gegen Balduin, — jede bedeutendere Fehde nannte man Creych oder Krieg, — sind wir nicht ganz genau unterrichtet. Es ist nur so viel gewiß, daß in demselben nicht bloß die nächste Umgebung der Schmidtburg, sondern auch die davon weiter abliegenden Gegenden des Hunsrücks feindlich überzogen wurden. Während die Verbündeten vergeblich sich bemühten, die Schmidtburg in ihre Gewalt zu bringen, wurde die Sponheimische Burg Dill von den Erzbischöflichen erobert. Im Ganzen war auch dieser Krieg, in welchem von beiden Theilen Gefangene gemacht, einzelne Orte

geplündert oder mit Brandschatzungen belegt, auch wohl niedergebrannt wurden, von kurzer Dauer, und Balduin verblieb abermals der Sieg. Es gelang ihm auch diesmal, die Verbündeten zu trennen und sie einzeln zum Frieden zu zwingen. Die Sühne mit den Grafen von Sponheim, und ebenso die mit den Grafen Hartrad und Johann von Daun kam schon in der ersten Hälfte des Jahres 1329 zu Stande, — der Abschluß der Sühne mit dem Wildgrafen Friedrich dagegen fand erst am h. Kreuzestage (13. September) des nächstfolgenden Jahres Statt (28).

Die Sühne mit den Grafen von Sponheim wurde durch Graf Georg von Veldenz und die Dynasten Gottfried zu Eppenstein und Heinrich zu Hohenfels, als dazu erkorene Rathleute, vermittelt, und der Schiedsspruch dieser Rathleute, — derselbe wurde von ihnen am Donnerstage nach Pfingsten zu Bingen ertheilt, — lautet in den wesentlichen Punkten also:

Alle Gefangene, welche von beiden Seiten gemacht worden, sollten sofort los und ledig sein, doch solle jeder Gefangene für die während der Gefangenschaft empfangene Atzung und zwar für jede Woche 1 Mark gute Heller entrichten. Ebenso sollten alle aufgelegten Brandschatzungen abgethan sein, und die Güter zurückgegeben werden, die ein Theil dem andern während des Krieges abgenommen habe; namentlich solle Balduin die Burg Dill, soweit er dieselbe inne habe, den Grafen von Sponheim wieder zu Handen stellen. Beide Theile endlich sollten fortan die Briefe und Verbündnisse, die sie vormalen mit einander gemacht hätten, vest und stete halten.

Härtere Bedingungen mußten die Wildgrafen Hartrad und Johann bei der Sühne eingehen. Zunächst wurde ihnen auferlegt, Balduin Zuzug zu leisten in dem Kriege, in welchen er damals als Verwalter des Erzstiftes Mainz mit dem Erzbischofe von Köln und dem Probste von Bonn

verwickelt war. Ferner wurden sie genöthigt, ihre Gerichte Rhaunen und Hausen fortan als Trierische Lehen zu erkennen. Weiter wurden sie verpflichtet, zum Schutze dieser Trierischen Lehen auf dem nächsten, ihnen eigenthümlich zustehenden Berge nidwendig Rhaunen, also zwischen Rhaunen und Hausen, eine dem Erzstifte lehenspflichtige Burg innerhalb 2 Jahren zu erbauen. Endlich mußten sie bis dahin, daß sie diesen ihnen auferlegten Burgbau vollendet hätten, dem Erzbischofe die Burg zu Lehen auftragen, die sie kurz zuvor ganz in der Nähe ihrer Burg Daun auf dem sogenannten Rothenberg erbaut hatten.

Dem Wildgrafen Friedrich wurde der Frieden nur unter der Bedingung bewilligt, daß er feierlich und für ewige Zeiten nicht bloß auf die Schmidtburg, sondern auch auf das Dorf Buntenbach, den Hof Schneppenbach und seines Vetters Heinrich Güter in Rhaunen verzichtete. Nur Heinrich's Antheil am Hochgerichte Rhaunen, d. h. an der hohen Gerichtsbarkeit in der ehemaligen Zentmark Rhaunen verblieb ihm, und ebenso wurde ihm auf der Schmidtburg der sogenannte alte Thurm und das Haus, das Balduin neben diesem Thurme aufgeführt hatte, eingegeben. Thurm und Haus bekam er aber nur inne als ein Lehen des Erzstiftes und mit der Bedingung, daß er derselben sich in keiner Weise zur Beschädigung des Erzstiftes bediene. Zugleich wurde ihm in Betreff des Thurmes, damit derselbe minder gefährlich für den Erzbischof sei, auferlegt, ihn von Steinwerk nie höher als 3 Getremetze oder Stockwerke hoch zu bauen, und ihn bloß mit einem hölzernen Helme zu decken. Endlich nöthigte Balduin den Wildgrafen Friedrich, daß ihm derselbe auch die Veste Wildenburg zu Lehen auftrug, welche Veste Friedrich erst kurz zuvor auf einem eigends dazu erkauften Berge, dem Schadeberg bei Kempfeld, erbaut hatte. Daß dieser Lehenauftrag kein freiwilliger, sondern ein abgedungener war, spricht Wildgraf Fried-

rich in einer Urkunde von 1351 aus, wo er sagt: „Auch „ist zu wissen, daß wir — er, seine Hausfrau Agnes und „sein ältester Sohn Konrad — den Borgberg, darauf wir „Wildenburg die Veste gebaut han, umb unser Gelt vor „eigen kauften, nun wurden wir gedrenget, daß wir die„selbe Veste mußten Lehen machen" (29).

Nach der Sühne mit den Wildgrafen war es Balduin's angelegentlichste Sorge, seinem Erzstifte den Besitz der Herrschaft Schmidtburg für die Zukunft so sicher als möglich zu stellen. Zu dem Ende wurden die Befestigungswerke der Burg verstärkt, die Zahl der Burgmannen vermehrt, und überall in der Umgegend Güter und Gefälle angekauft, und theils den alten, theils den neugeworbenen Burgmannen als Lehen zugetheilt. Um freier über die Burg und deren Gut schalten zu können, traf er mit der Wittwe Heinrich's, die auf die Burg bewittwet gewesen, ein gütliches Abkommen, und noch im Jahre 1330 überließ ihm dieselbe unter Zustimmung ihrer Mutter Menna und ihres Oheims: des Grafen Philipp von Sponheim-Bolanden, alle ihre Rechte an das bewegliche und unbewegliche Burgeigenthum um die Summe von 600 Pfd. Heller (30). Endlich vergaß Balduin nicht, sich in Besitz der verschiedenen Gerechtsame zu setzen, die der Burgherrschaft anklebig waren, unter andern in den Besitz des Rechtes: abwechselnd mit den übrigen Gliedern des wildgräflichen Hauses die Pfarrei Monzingen an der Nahe zu verleihen.

Trotzdem gaben die Wildgrafen die Hoffnung nicht auf, die Burg wiederum mit ihrem Erbe zu vereinigen. Die mit Balduin eingegangene Sühne betrachteten sie als ihnen abgedrungen, die zu halten für sie keine Pflicht sei, und nochmals loderte das Kriegsfeuer, das wegen der Schmidtburg sich zwischen Balduin und dem wildgräflichen Hause entzündet hatte, in neuen und stärkern Flammen auf. Dieser dritte Kampf der Wildgrafen gegen den Erz-

bischof unterscheidet sich von den beiden früheren Kämpfen nicht bloß durch seine längere Dauer und die großartigen Anstalten, die während desselben jeder Theil zur Besiegung des andern Theiles traf, sondern auch dadurch, daß in demselben Wildgraf Johann von Daun als Hauptverfechter der wildgräflichen Erbrechte auftrat, während Wildgraf Friedrich von Kyrburg, der nähere Erbe des Grafen Heinrich, anfangs auf Seite des Erzbischofs kämpfte, sodann die Parthei des Erzbischofs verließ und an Wildgraf Johann sich anschloß, von demselben aber sich wiederum trennte, als der Kampf zum Aeußersten kam. Die Feindseligkeiten zwischen Wildgraf Johann und Erzbischof Balduin brachen im Jahre 1337 aus. Wer die Helfer gewesen, die nach der Urkunde mit Graf Johann gegen den Erzbischof auszogen, liegt nicht zu Tage. Auf Seiten des Erzbischofs dagegen traten gleich zu Anfang des Kampfes Graf Georg von Veldenz, Schyles, Herr zu Dune, Cune von Dune, Herr zu Stein, und Johann's Vetter, der Wildgraf Friedrich. Diese 4 Grafen und Herren schlossen des Mittwochs nach Andreastag des Jahres 1337 (31) mit Balduin ein Bündniß, dessen einzelne Punkte schon deshalb eine nähere Erwähnung verdienen, weil sie die Art und Weise, wie die Kriege jener Zeit geführt wurden, näher veranschaulichen.

Zunächst gelobten die Verbündeten, wechselseitig sich beizustehen wider Wildgraf Johann und alle Helfer desselben. Jeder Theil solle dem andern zuziehen, so oft dieß noth thue, und er dazu gemahnet werde. Keiner der Verbündeten solle sich mit dem Wildgrafen ohne Zustimmung der andern sühnen, oder ihm auf einige Zeit Frieden und Geduld geben. Nur Balduin solle befugt sein, dem Grafen einen Waffenstillstand zu bewilligen, doch nicht länger als höchstens auf 3 Wochen, und ebenso wurde demselben das Recht eingeräumt, nach Gutdünken Frieden zu

schließen. In diesem Falle aber war Balduin verpflichtet, die Rechte der Verbündeten in den Friedensverträgen treulich zu wahren. Zur Führung des Krieges solle jeder der Verbündeten eine Anzahl Mannen mit Helmen, d. h. eine Anzahl Ritter und reisige Knechte stellen, und zwar der Erzbischof 30, der Graf von Veldenz 30, der Wildgraf 30, und jeder der beiden andern Verbündeten 20. Diese Mannen mit Helmen sollten wohl bereid, wohl ertzugt und beriden, d. h. wohl geübt, gut geharnischt und bewaffnet und mit guten Pferden versehen sein, und während der Dauer der Fehde von jeglichem Verbündeten zu täglichem Krieg und Urloyge in solche Burgen eingelagert werden, von denen aus sie dem Feind und seinen Helfern den meisten Schaden zufügen könnten. Die Gefangenen, die sie machten, sollten sämmtlichen Verbündeten angehören, und die Summe, womit dieselben gelöset würden, nach Marzahl der Leute getheilet werden, die jeder Verbündete gestellt habe, doch mit der Einschränkung, daß jeder mit den von ihm gemachten Gefangenen vorab seine eigenen Leute, die in die Gewalt des Feindes gerathen seien, löse. Ebenso solle, was an Brandschatzungen eingehe, und was an Vieh und sonstigem Gut erbeutet würde, getheilt werden nach Marzahl der Leute, die jeder Verbündete auf dem Felde hatte, d. h. beim Streifzug, in welchem die Beute gemacht, nach Butunge Recht und Gewohnheit, d. h. wie es nach dem herkömmlichen Beuterecht üblich sei. Insofern man einen Bau begreife, d. h. zur Bewältigung des Gegners eine Veste erbaue, sollten die Kosten eines solchen Baues zur Hälfte von Balduin, zur Hälfte von den übrigen Verbündeten, und zwar nach Marzahl der von ihnen gestellten Mannen getragen werden. Nach eben diesem Maßstabe sollten aber auch die dem Feinde abgewonnenen Vesten vertheilt werden; doch blieb vorbehalten, daß, wenn eine der gewonnenen Burgen von einem der Verbündeten zu

Lehen rühre, eine solche Burg nicht in die Theilung komme, sondern vorab ihrem Lehenherrn überliefert werde. Endlich verpflichtete man sich, wechselseitig auch gegen die Feinde sich Hülfe zu leisten, mit welchen der eine oder der andere von ihnen während des Krieges in Feindschaft gerieth, und namentlich gegen den Wildgrafen auf's neue sich zu vereinen, falls derselbe den mit ihm abzuschließenden Frieden breche.

Die Urloyge, zu der jeder Verbündete seine Mannen in eine dem feindlichen Gebiete nahe gelegene Veste einlagern sollte, bestand darin, daß die eingelagerten Mannen aus solchen Vesten bald zur Tages- bald zur Nachtzeit ausritten, um die Bewegungen des Feindes zu beobachten, und insbesondere, um zu erspähen, ob nicht eine seiner Vesten schlecht bewacht sei und in der Stille erstiegen, oder sonstwie ohne Belagerung und Kampf eingenommen werden könne. Der tägliche Krieg, der mit der täglichen Urloyge verbunden wurde, beschränkte sich in der Regel darauf, daß die auf Urloyge ausgesandten Mannen das feindliche Gebiet verwüsteten nnd ausplünderten, und dabei sich bemühten, die zu ähnlichem Zwecke umherstreifenden feindlichen Mannen entweder in Hinterhalte zu locken, oder auch durch ein Gefecht auf offenem Felde zu bewältigen. Bei diesen Gefechten war es in der Regel weniger auf Tödtung der Gegner abgesehen, als darauf, sich ihrer und ihrer Rosse zu bemächtigen; und wer immer am meisten bei dieser Kriegsweise litt, das waren die leibeigenen Leute der kriegführenden Partheien. Diese waren da, wo man sich in solcher Weise bekämpfte, auch nicht einen Tag dessen sicher, daß nicht aus der einen oder der andern von den nahegelegenen Burgen ein Trupp Reiter hervorbrach, ihre Felder verwüstete, ihr Vieh hinwegtriebe, Scheune und Haus ausplünderte und sodann niederbrannte, oder statt des Letztern sie mit einer Brandschatzung belegte und bis zur

Entrichtung derselben die Vermögendsten unter ihnen als Geiseln nach der feindlichen Veste abführte.

Es geht weder aus den Berichten der Chronisten, noch aus den über diesen Kampf auf uns gekommenen Urkunden hervor, wie lange die Verbündeten diesen täglichen Krieg und Urloyge fortgesetzt haben, und stehet nur das fest, daß mit dem Jahre 1338 ein Stillstand in dem Kriege eintrat. Während dieses Stillstandes kam zwischen Wildgraf Johann und seinem Vetter Friedrich eine Aussöhnung zu Stande (32), und zwar unter Vermittlung von fünf ihrer Vasallen, den Rittern Friedrich, Ulrich und Eberhard von Stein, Walter Walthase von Daun und Wilhelm Flach von Schwarzenberg. In dem Sühnevertrag verpflichteten sich die beiden Grafen, Wildgraf Friedrich unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Söhne Gerhard, Johann und Otto: wenn der Eine oder der Andere von ihnen beiden je später die Veste Schmidtburg eingewönne, so wollten sie dieselbe einschließlich des Thurmes und des Hauses, die Friedrich bisher daselbst besessen, zu gleichen Theilen theilen, und ebenso wollten sie es halten mit der übrigen Verlassenschaft des Wildgrafen Heinrich. Daß Wildgraf Friedrich, wie Günther annimmt, mit dieser Sühne vom Bündnisse mit Balduin abtrat, dem ist nicht also. Im Gegentheile suchte er bei seiner Sühne mit Johann zugleich als Vermittler zwischen diesem und Balduin aufzutreten, und Johann mußte im Sühnvertrage versprechen, Balduin, so lange derselbe lebe, weder um das Haus Schmidtburg, noch um das, was sonsten das Erzstift von den Gütern Heinrich's in Händen habe, anzusprechen. Diesen Punkt des Vertrags aber hielt Johann nicht; er hob auch wahrscheinlich den Vertrag bald wieder auf, und so kam es mit dem Jahre 1340 abermals zum Kampfe. Von beiden Seiten hatte man die Zwischenzeit gut benutzt, und als die Feindseligkeiten wiederum begannen, trat jeder

Theil stärker denn je dem Gegner gegenüber. Schon 1329 hatte Wildgraf Johann auf dem Berge, an dessen Fuße die Simmer die Gebirgsschlucht verläßt, und in das Thal der Nahe hervorbricht, zum Schutze seiner, an sich schon starken Burg Daun eine Vorburg erbaut, und dieselbe nach dem Berge, auf dessen Gipfel sie sich erhob, die Rodenburg genannt. Nun hatte er auch auf dem Felsenkopfe, der einen Pfeilschuß entfernt von der Burg Daun, zwischen dieser und dem Rodenberge gleichfalls dicht an dem Simmerufer emporsteigt, eine kleine Veste errichtet, und diese zweite Vorburg empfing den Namen Brunkenstein. Indessen beruhte die Hauptstärke Johann's beim Wiederbeginnen des Kampfes nicht auf der Verstärkung der Burg Daun durch die 2 Vorburgen, sondern vielmehr darauf, daß neben seinem Tochtermanne: dem Rheingrafen Johann, sich auch sein Schwager Walram, der in eben diesem Jahre Herr der ganzen vordern Grafschaft Sponheim geworden, sich enger an ihn anschloß. Aber wie bedeutend auch die Macht Johann's durch den Zuzug Walram's verstärkt wurde, mit noch stärkerer Macht zog Balduin gegen ihn heran; denn mit diesem hatten sich nicht bloß wiederum die alten Verbündeten: der Graf von Veldenz und seine Söhne, der Wildgraf Friedrich und die Herren von Dune, sondern auch der Erzbischof Heinrich von Mainz, sowie der Graf Johann von Sponheim-Starkenburg vereinigt. Balduin und seine Verbündeten begannen den neuen Feldzug damit, daß sie den neuerbauten Burgen Johann's auch ihrerseits Burgen entgegenstellten, und zu dem Ende wurden von ihnen zuerst die Vesten Martinstein und Johannisberg erbaut, und im Fortgange der Belagerung von Daun auch noch die Höhe, die südwärts von der Burg Daun unmittelbar über derselben sich erhebt, die sogenannte Geyerslei, befestigt. Die Veste Martinstein wurde unter den Befehl des Erzbischofs Heinrich von Mainz gestellt und verblieb

auch nach Beendigung des Krieges demselben als Eigenthum. Erzbischof Balduin wurde die Burg Johannisberg zugetheilt, und ebenso lag eine Trierische Besatzung in der Veste auf der Geyerslei, woselbst im Namen Balduin's Walther von Lupfenfelt befehligte. Gedeckt durch diese neu erbauten Vesten, sowie durch die bereits vorhandenen Vesten Schmidtburg und Kyrburg, begann das Heer, das die Verbündeten in einem Lager vor Daun zusammengezogen hatten, die feindliche Belagerung der Burg Daun und ihrer Vorburgen. Daß die beiden Erzbischöfe, wenn auch nicht die ganze Dauer der Belagerung über, doch zu gewissen Zeiten im Lager vor Daun persönlich sich befunden haben, geht nicht bloß aus der Urkunde hervor, welche die Einigung Balduin's und Heinrich's über die Besetzung und einstweilige Verwaltung der gemeinsam erbauten Burgen Johannisberg und Martinstein enthält, sondern auch aus der Urkunde (33), durch welche Erzbischof Heinrich als Diözesan es gestattet, daß auf der Veste Johannisberg in einem dazu sich eignenden Raume auf einem beweglichen Altarsteine Messe gelesen werden dürfe. Sodann, was die Anwesenheit Balduin's betrifft, so erhellet dieselbe auch aus der Hausrechnung der Schmidtburg.

Mit Vollendung des Baues auf der Geyerslei nahm die eigentliche Bedrängniß des Grafen Johann ihren Anfang. Denn diese Veste hatte eine solche Lage, daß von ihr aus alle Bewegungen des Feindes in und außerhalb der Burg Daun, sowie in und außerhalb der Vorburg Brunkenstein genau überwacht, und wenn auch nicht gerade ganz gehindert, doch sehr erschwert werden konnten. Zudem lag die Veste Geyerslei so nahe bei Daun, daß man von jener aus die Burg ganz bequem mit den Wurfgeschossen jener Zeit beschießen konnte.

Ein noch empfindlicherer Schlag traf dadurch den Wildgrafen, daß die Verbündeten mit überlegener Macht

in das Gebiet des Grafen Walram einbrachen, denselben unter argen Verwüstungen bis in die Gegend von Kreuznach zurückdrängten, und somit ihn hinderten, für den Entsatz seines Schwagers thätig zu sein. Doch auch die Zernichtung dieser Hoffnung beugte den löwenkühnen Muth des Wildgrafen nicht. Daß die Burg Daun gegen die Uebermacht der Verbündeten nicht mehr lange sich halten könnte, erkannte er wohl, aber der Krieg konnte eine neue und für ihn günstigere Wendung gewinnen, wenn es ihm gelang, den Hauptkampf nach einer andern Gegend zu versetzen. Er verließ deßhalb die hart bedrängte Burg Daun, warf sich mit einer Anzahl erprobter Mannen in seine Burg Velsberg an der Saar, und hier angekommen, unternahm er alsbald Streif- und Plünderungszüge in die nahegelegenen Trierischen Aemter.

Daß Johann die Burg Velsberg zur Zufluchtsstätte wählte, dazu bewogen ihn vornehmlich zwei Rücksichten. Einmal hoffte er eben dahin auch die Streitmacht seiner Gegner zu ziehen, und dadurch vielleicht die Burg Daun zu befreien. Sodann lebte er des Gedankens, der Herzog von Lothringen, von welchem er die Burg Velsberg zu Lehen trug, werde ihn gegen Balduin nicht ohne Hülfe lassen. Keine dieser Hoffnungen ging in Erfüllung. Es zog ihm allerdings eine bedeutende Streitmacht in die Gegend von Velsberg nach, aber auch vor Daun blieb eine solche Macht zurück, wie sie die Bezwingung dieser Veste erforderte.

Allerdings zeigte sich der Herzog von Lothringen zur Hülfe gegen Balduin bereit. Er zog seine Streitmacht rasch zusammen und drang mit derselben bis in die Gegend von Velsberg (nicht weit von dem jetzigen Saarlouis) vor. Wie er aber hier die, ihm weit überlegene Streitmacht Balduin's ansichtig wurde, entfiel ihm der Muth, und statt zum Entsatze der Veste einen Kampf zu wagen, ging er

mit Balduin ein Bündniß ein und half ihm die Burg belagern. Nun blieb Graf Johann nur die Wahl, entweder sich mit seinen Leuten unter den Trümmern der Burg zu begraben, oder die Burg, gegen welche die Wurfgeschütze bereits aufgestellt waren, zu übergeben. Als man ihm und seinen Leuten freien Abzug bewilligte, wählte er das Letztere, und übergab die Burg, doch nicht in die Hände Balduin's, sondern in die Hände des Herzogs, welcher darauf einwilligte, daß Balduin die Veste von Grund aus zerstörte. Der Trierer Chronist bemerkt, daß es dem Erzbischofe nur durch die wunderbare Hülfe Gottes habe gelingen können, eine so feste Burg wie Velsberg zu bewältigen, und hebt insbesondere hervor, wie die Witterung, die vor und nach der Belagerung in hohem Grade rauh und stürmisch gewesen, mit dem Beginne der Belagerung, am Tage vor Martini, auf einmal sich verändert habe, und die ganze Belagerung über äußerst gelinde und angenehm geblieben sei (34).

Um die nämliche Zeit, als Graf Johann die Veste Velsberg übergeben mußte, schritt endlich das damalige Oberhaupt des Reichs, Ludwig der Bayer, vermittelnd ein. Die Sühne aber, die er im Mai 1341 zu Stande brachte, war nichts weiter als ein Waffenstillstand, den zunächst Balduin und sein Bundesgenosse, der Erzbischof Heinrich von Mainz mit den Grafen Johann und Walram einging, und dem einige Zeit darauf auch Graf Georg von Veldenz beitrat. Zum Abschlusse des Friedens kam es deßhalb in dem Jahre 1341 nicht, weil Graf Johann es noch immer nicht über sich gewinnen konnte, die Gnade des Siegers anzuflehen. Erst im Jahre 1342 erschien, nach dem Berichte des Trierer Chronisten, der stolze Löwe als ein demüthig Flehender zu Trier im erzbischöflichen Pallaste, und auf Bitten der beiderseitigen Freunde, wurde ihm des Erzbischofs Verzeihung zu Theil. Es wurde darauf un-

vorzüglich der förmliche Sühnevertrag zwischen Balduin und Johann abgeschlossen und später, doch erst im Jahre 1346, glich sich auch Johann's Neffe und Tochtermann: der Rheingraf Johann, wegen des im beendigten Kriege erlittenen Schadens mit Balduin aus. Das Härteste, was Graf Johann im Sühnevertrag auferlegt wurde, war das, daß nun auch er, wie 10 Jahre früher sein Vetter Friedrich, feierlich Verzicht leisten mußte auf jeden Anspruch auf die Schmidtburg und an die übrige Verlassenschaft des Wildgrafen Heinrich, soweit sich dieselbe im Besitze Balduin's befand. Ferner mußte er sich verpflichten, Balduin, so lange er lebe, mit all seinen Burgen zu Diensten zu sein, ihn darin aufzunehmen und zu enthalten wider alle seine Feinde, selbst wider den eigenen Schwager Walram, sowie gegen die eigenen Mannen und Burgmannen, wenn dieselben sich weigern sollten, Balduin im Wege Rechtens gehorsam zu sein. Weiter mußte Graf Johann geloben, seine Schöffen in Rhaunen fortan nicht mehr zu hindern, Balduin Recht zu sprechen, wenn derselbe am Gerichte zu Daun etwas zu thedingen hätte, ebenso das Trierer St. Simeonsstift für die Zukunft nicht mehr in Benutzung seiner Güter in Merrheim zu stören. Anbelangend den Krieg, d. h. den Streit zwischen ihnen wegen Verleihung der Pfarrei Hausen, so sollte einstweilen Georg von Heinzenberg die eingehenden Gefälle der Pfarrei in Verwahrsam nehmen, und zwar bis dahin, daß das geistliche Gericht einen Austrag in dieser Sache gemacht haben würde. Betreffend die Burg Johannisberg, welche nach Beendigung des Krieges Balduin zugefallen war, so verpflichtete sich der Erzbischof, sie dem Grafen Johann zu Lehen zu geben, und sie ihm innerhalb Jahresfrist einzuräumen, jedoch unter der Bedingung, daß Johann fortan mit der Burg auch das darunter gelegene Dorf Hochstetten als Lehen des Erzstiftes erkenne. Die gleichfalls während des letzten Krieges

errichteten Vesten Brunkenstein und Giersley, d. i. Geyerslei, sollten beide sofort abgebrochen und in der Folge nie wieder aufgebaut werden. Auch bei dieser Sühne wurden von beiden Seiten die noch nicht ausgelös'ten Gefangenen unentgeldlich losgegeben, alle noch nicht entrichteten Brandschatzungen niedergeschlagen, und die dafür gegebenen Unterpfänder zurück geliefert. Ebenso wurde beiden Theilen zur Pflicht gemacht, die Mannen und Burgmannen, die sie während der Fehde wegen ihrer Anhänglichkeit an den Gegner der Lehen beraubt hätten, zu ihren Lehen wiederum zu zulassen, und sie auf's Neue damit zu belehnen. Der Wildgraf gelobte die gewissenhafte Beobachtung des Vertrages unter den damals üblichen Feierlichkeiten und Zusätzen. Er bekräftigte sein Gelübde nicht bloß durch einen Eid, sondern erklärte auch, daß er dem päbstlichen Banne und der kaiserlichen Acht verfallen sein wolle, falls er den Vertrag breche, und sprach zugleich für diesen Fall all seine Mannen von jeder ferneren Verpflichtung gegen ihn los. Zur größeren Sicherheit Balduin's verbürgten sich für die pünktliche Beobachtung der Sühne von Seiten Johann's dessen Gemahlin Margaretha, derselben Bruder, der Graf Walram, und zehn von Johann's Mannen und Burgmannen, die zu diesem Zwecke mit ihrem Lehenherrn nach Trier gekommen waren. Diese Mannen waren die Ritter Friedrich vom Stein, Wilhelm Flach von Schwarzenberg, Gottfried von Randeck, Emmerich Lümmelzung von Löwenstein, genannt Randeck, Engelbrecht von Reipoldskirchen, Peter Wisse von Sponheim, Fritz von Sponheim, Wolfram von Löwenstein und endlich die Edelknechte Mußwin von Sponheim und Johann von Wildperg.

Dieser Sühnevertrag kann als das Ende des langen Kampfes betrachtet werden, der um die Wiedergewinnung der Schmidtburg von den Wildgrafen gekämpft wurde (35).

Zwischen Balduin und Wildgraf Johann kam es so-

gar nach der Sühne zu einem freundschaftlichen Verhältniß. Welch großes Vertrauen Balduin Johann schenkte, geht daraus hervor, daß er 1347 Johann bevollmächtigte, in Gemeinschaft mit dem Ritter Heinrich Beyer von Boppard einen Waffenstillstand in dem Kriege zu vermitteln, in welchem er im gedachten Jahre mit dem Kaiser Ludwig dem Bayer verwickelt war.

Indessen fehlte es von Seiten des wildgräflichen Hauses auch in der spätern Zeit nicht an Versuchen, die Schmidtburg wiederum mit der Wildgrafschaft zu vereinigen. Wildgraf Friedrich hatte zwar in dem Kampfe, der das Schicksal der Burg entschied, auf Seiten Balduin's gestanden, und 1341 selbst den Ort Kirn, der damals noch ein Dorf war, in Balduin's Schutz gegeben. In der Folgezeit aber trübte sich das Verhältniß zwischen Balduin und ihm je länger, je mehr. Eben so wenig als Friedrich den Verlust der Schmidtburg verschmerzen konnte, verwand er es, daß Balduin ihn gedrängt hatte, ihm seine neu erbaute Wildenburg zu Lehen aufzutragen. Im Jahre 1346 kam es sogar dahin, daß Balduin den Wildgrafen wegen der Verheerungen, die sich derselbe gegen das erzstiftische Gebiet von der Wildenburg aus erlaubt hatte, nach Trier vor ein Manngericht laden ließ. Friedrich leistete der Vorladung keine Folge, wurde aber eben deßhalb durch die Mannen des Erzstifts der Wildenburg verlustig erklärt, ja auf das Mannurtheil hin bemächtigte sich Balduin sofort der Burg, und gab sie einstweilen dem Ritter Niklas von Kellenbach, seinem Burggrafen auf Schmidtburg, in Verwahrung. Erst im Jahre 1353 wurde die Burg zurückgegeben an Wildgraf Gerhard, Friedrich's Sohn, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie unverzüglich Balduin wieder zugestellt werden müsse, wenn Gerhard seinen Vater nicht noch vor Pfingsten dazu bewegen könne, die alten Lehenbriefe wegen Wildenburg zu erneuern. Die nämliche Verpflichtung mußte

Gerhard auch in Betreff seines Bruders Otto übernehmen, der damals von seinem Vater gefangen gehalten wurde.

Zur Zeit, als diese Irrungen ausbrachen, war Wildgraf Johann von Daun bereits zu seinen Vätern versammelt. Da weder Johann, noch sein schon vor 1337 verstorbener Bruder Hartrad einen Sohn hinterlassen, so war nunmehr auch die Daunische Linie des wildgräflichen Hauses im Mannsstamme erloschen, und ihre Besitzungen gingen gemäß Erbvertrag an den Rheingrafen Johann über, der der Sohn von Johann's Schwester und zugleich mit Johann's Tochter vermählt war. Auch dieser Rheingraf, der nach Besitznahme der Daunischen Herrschaft zu dem Rheingräflichen Namen und Wappen, Namen und Wappen eines Wildgrafen fügte, konnte der Versuchung nicht widerstehen, die Erbrechte seiner Gemahlin an die Schmidtburg nochmals in Anregung zu bringen. Die Fehde indessen, die sich darob zwischen ihm und Balduin im Jahre 1353 entsponnen, war von kurzer Dauer. Anfänglich zwar verstanden sich der Rheingraf und seine Gemahlin Margareth nur zu einem Waffenstillstande, desgleichen dazu: so sie die Fehde wieder aufnehmen würden, wollten sie Balduin deßhalb ein Vierteljahr zuvor ihren offenen Brief gen Schmidtburg senden. Vier Jahre später jedoch, im Jahre 1357, leistete auch der Wild- und Rheingraf Johann in Gemeinschaft mit seiner ehelichen Hausfrau Margareth feierlichen Verzicht auf sein und seiner Erben Anrecht auf die Schmidtburg, und blieb die Veste von da an im Besitze des Erzstifts Trier, bis die Auflösung dieses geistlichen Staats erfolgte (36).

Ein anderer Kampf von Bedeutung, den Erzbischof Balduin, und zwar inmitten seiner Kriege um die Schmidtburg auf dem Hunsrücken zu bestehen hatte, war seine Fehde mit den Rittern auf den Burgen Elz, Erenberg, Schöneck und Waldeck. Von diesen 4 Burgen, von wel-

chen Elz und Schöneck in einzelnen, freilich meist der neuern Zeit angehörenden Theilen noch bewohnt sind, liegt Elz an dem gleichnamigen Bache auf dem linken Moselufer, Waldeck an dem der Elz gegenüber mündenden Bache Bei, Schöneck und Erenberg im Thale der Ere, und zwar Schöneck auf einem Felsenhügel mehr nach den Quellen des Baches hin, Erenberg dagegen auf einem schön geformten Bergkegel unweit der Mündung des Baches bei dem Dorfe Brodenbach.

Die Zeit der Erbauung der 4 Burgen wie der Ursprung der auf ihnen angesessenen Ritter- und Dynastengeschlechter ist noch nicht genau ermittelt. Die Burg Schöneck war ursprünglich eine Reichsveste und höchst wahrscheinlich zum Schutze des ausgedehnten, gleichfalls reichsunmittelbaren Galgenscheider Gerichts erbaut, als dessen Mittelpunkt sie betrachtet werden kann.

Das auf der Burg angesessene und nach ihr sich nennende Geschlecht war von dem Reiche, wie mit der Burg, so auch mit der Vogtei über das Galgenscheider Gericht beliehen. Auch die Burg Elz war ursprünglich eine Reichsveste, und ihre Inhaber standen zu dem Reiche in ähnlichem Verhältnisse, wie die Inhaber der Burg Schöneck. Die Burg Erenberg dagegen hatte das Erzstift Trier erbaut, und zwar auf einem Berge, der Eigenthum des St. Simeons-Stiftes in Trier gewesen. Erzbischof Theodorich entschädigte das Stift hiefür mit einer Weinrente in Leiwen, und stellte darüber 1226 eine mit dem großen erzbischöflichen Siegel beglaubigte Urkunde aus. Erbaut war jedoch die Burg schon früher, denn bereits die Urkunde, durch welche im Jahre 1195 Pfalzgraf Konrad und seine Gemahlin Irmgard die von ihnen bewohnte Burg Stahleck als Lehen des Erzstiftes Köln anerkennen, hat ein Glied der nach der Burg sich nennenden Dynasten-Familie, ein Friedrich von Erenberg mit besiegelt.

Als Stammherren der Dynasten- und Ritter-Familien, welche auf der Burg Waldeck ihren Sitz hatten, sind die 4 Ritter zu betrachten, welche im Jahre 1242 ihre Burg Waldeck dem Erzstifte Köln zu Lehen auftrugen, und eben diese 4 Ritter, ihre Namen waren: Heribert, Udo, Bosso und Wynant, hatten vielleicht die Burg Waldeck erst einige Zeit zuvor erbaut.

Alle die Dynasten- und Rittergeschlechter, die auf den 4 Burgen saßen, theilten sich im Laufe der Zeit in mehrere Familien, und so kam es, daß zur Zeit Balduin's auf der Burg Elz 5, auf der Burg Erenberg 3, auf Schöneck 4 und auf Waldeck nicht weniger als 9 Ritter ihre Behausung hatten. Diese zahlreiche Ritterschaft war aber unserm Gebirge eben nicht ein Schutz und Vortheil, sondern durch sie wurden vielmehr über seine Dörfer, Weiler und Höfe gar manche Drangsale gebracht. In einer Zeit, wo selbst ein Pfalzgraf es nicht unter seiner Würde hielt, das Geschäft eines Wegelagerers zu treiben, und wo sogar ein Kaiser dem Pfälzischen Hause mitten auf dem Rheine eine Veste: die sogenannte Pfalz, bei Kaub bloß in der Absicht baute, um von derselben aus die vorüberfahrenden Schiffe zur Entrichtung eines ungesetzlichen Zolles zu zwingen, trugen Ritter, die meist ein sehr geringes Einkommen hatten, noch weniger Bedenken, Land- und Wasserstraßen zu sperren, den auf denselben Einherziehenden um theures Geld ihr Geleit anzubieten, und, wenn sie dasselbe verschmähten, sie auszuplündern. Als Rudolph von Habsburg längs des Rheines herabzog, um auch in unserer Gegend die Raubschlösser des niedern Adels zu brechen, da wurden von ihm, nach dem Berichte des Trithem auch unsere Burg Schöneck als Raubveste behandelt. Hatten sich aber die Herren auf Schöneck an den durch König Rudolph bestraften Räubereien betheiligt, so gewiß auch die Besitzer von Waldeck, und unter den Rit-

tern und Edelknechten, die damals König Rudolph nach einer Sage auf der Wiese oberhalb Trechtlingshausen, da, wo jetzt die Clemenskapelle steht, mit dem Strange hinrichten ließ, durften sich immer auch Ganerben der Hundsrücker Burg Waldeck befunden haben.

Eben solche Räubereien wurden auch die Veranlassung ihres Zwistes mit Balduin; denn obwohl sie sämmtlich Mannen des Erzstiftes Trier waren, hatten sie doch bei ihren sich stets erneuernden Streif- und Plünderungszügen des Erzstiftes Gebiet nicht immer verschont. Als sie mit Balduin in den Kampf sich einließen, war ihnen die Macht dieses Churfürsten, der damals 3 Bisthümer beherrschte, wohl bekannt. Sie trotzten aber, wahrscheinlich auf ihre Tüchtigkeit, auf ihre wohlgelegenen und gut befestigten Burgen, und vor Allem auf ihre Zahl; denn außer den Rittern auf Elz, Erenberg, Schöneck und Waldeck nahmen auch viele befreundete Ritter an dem Bündnisse wider Balduin Theil, vor andern die von der Burg Steinkallenfels, woselbst Johann von Elz, das Haupt des Bundes, Gemeiner war.

Balduin zog im Jahre 1331 zum erstenmal gegen die Ritter aus, und wandte sich zunächst gegen die Burg Elz. Es war nicht seine Gewohnheit, Burgen durch Erstürmung zu bewältigen, sondern in der Regel suchte er die feindliche Burg dadurch zur Uebergabe zu nöthigen, daß er sie zunächst von allen Seiten auf das Engste einschloß, sodann auf einem Punkte, der die angegriffene Burg beherrschte, eine kleine Veste errichtete, und von da aus mit dem damals üblichen Wurfgeschütze dem Feinde täglich zusetzen ließ. Dies sein Verfahren, das wir bereits bei der Belagerung von Daun gesehen, wandte er auch in diesem Kriege an. Dicht bei der Burg Elz ließ er eine höher gelegene Veste aufführen, und vornehmlich durch diese neue Veste, welche den Namen Baldenelz empfing, nöthigte er

die Ritterschaft, welche die Elz vertheidigte, sich ihm zu unterwerfen. Im zweiten Sommer zog er gegen die Burgen Waldeck, Schöneck und Erenberg. Bei den Angriffen auf diese Burgen kam es ihm wohl zu statten, daß die nahegelegenen Burgen Alken und Treyß schon damals der Herrschaft des Erzstiftes unterworfen waren, sowie daß die Burg Baldeneck bereits erbaut und die von Waldeck nur 2 Stunden entfernte Burg Braunshorn ihm noch von den Pfalzgrafen verpfändet war. Dennoch fand er zur Bewältigung der Burgen nöthig, an einem in der Mitte derselben gelegenen Punkte eine neue Veste zu erbauen. Er wählte dazu einen Berg auf dem linken Ufer der Ere, der so ziemlich gleichweit von den Burgen Waldeck und Erenberg entfernt ist, näher dagegen bei Schöneck liegt. Die neue Veste ward nach dem Berge, der noch heute ihre Trümmer trägt, der Ruschenberg genannt, im Munde des Volkes empfing sie den Namen: das rausche Schloß. Der Ruschenberg erleichterte nicht bloß Balduin die augenblickliche Bewältigung der Burgen Waldeck, Schöneck und Erenberg, er blieb auch der Zwinger, von dem aus die Nachfolger Balduin's die Ritter der genannten Burgen in Schranken hielten. Des Erzstiftes Chronist bezeichnet deßhalb die Veste Ruschenberg als den Hammer, durch welche Balduin die emporgerichteten Hörner der Uebermüthigen zermalmt habe. Es setzten indessen auch nach der Erbauung des Ruschenberges die Ritter eine Zeitlang noch den Widerstand fort; denn vollständig unterwarfen sie sich erst 1336; ja die Unterwerfung des Johann von Elz, der als das Haupt des großen Ritterbundes wider Balduin betrachtet werden kann, erfolgte erst im darauf folgenden Jahre.

Bei der Sühne (37) mußten sämmtliche Ritter geloben, für die Zukunft weder im Erzstifte Trier, noch in den übrigen Landen, die Balduin damals beherrschte, Straßen und Wege zu hindern, und wenn sie eine Sache

wider ihn hätten, bei seinen Amtleuten nach der Mannen Urtheil Recht zu nehmen und zu geben, nicht minder auch in geistlichen Sachen sich seinem Gerichte zu unterwerfen.

Weiter mußten sie sich verpflichten, daß sie ihm jederzeit mit allen ihren Burgen zu Diensten stehen wollten, ja daß sie fortan Lantwere thun, d. h. wenn Balduin von irgend einer Seite her feindlich angegriffen würde, so wollten sie mit ihren Knechten aufsitzen und das Land von den Feinden helfen reinigen. Da sie diese Lantwere auf ihre Kosten leisten mußten, d. h. für ihre Beköstigung und für das Futter ihrer Pferde keine Vergütung empfingen, so wurde vorbehalten, daß sie dabei nicht weiter zu reiten hätten, als in eine solche Entfernung, aus der sie jede Nacht entweder auf ihrer eigenen Burg oder auf einer der 4 Burgen: Elz, Erenberg, Schöneck oder Waldeck ihre Nachtherberge nehmen könnten, und daß, falls sie irgend einen Schaden auf dem Zuge erlitten, z. B. einen Verlust an Pferden oder sonstigem Gute, dieser Schaden von Balduin ihnen ersetzt würde. Die Sühnebriefe, sowohl die über Balduin's Sühne mit den Rittern auf Waldeck, Schöneck, Erenberg und Elz, als die über seine Sühne mit den Rittern von Steinkallenfels wurden bei dem Martins-Stifte in Münstermayfeld niedergelegt, und die dasigen Stiftsherren machten sich verbindlich, jedem Theile die Briefe auszuhändigen, so oft ihm die Einsicht derselben nöthig sei, doch mit dem Vorbehalte, daß die Briefe nach genommener Einsicht immer auf's neue bei dem Stifte hinterlegt würden.

Auch nachdem Balduin vom Schauplatze abgetreten war, er starb den 21. Januar 1354 im 68sten Jahre seines Alters und im 47sten seines Erzbisthums, kam unser Gebirge noch nicht zur Ruhe. Dies neben andern Ursachen hauptsächlich dadurch, daß der Mann, unter dessen Botmäßigkeit der größere Theil des Hunsrückens von 1337

bis 1380 stand, einer der unruhigsten und kriegslustigsten Männer seiner Zeit war.

Es war dies Walram, der Sohn des Grafen Simon von Kastellaun. Das Siegel seines Oheims Johann zeigt einen Ritter, der geharnischt vom Haupte bis zu den Füßen, den geschlossenen Helm geschmückt mit wehenden Federn, in der linken Hand den Schild, in der Rechten das gezogene Schwert, auf wohlbepanzertem Streitrosse gegen den Feind ansprengt. Es war dieses Siegelbild das treue Bild von Johann's Leben, und in noch höherem Grade das Bild des Lebens seines Neffen, der ihn beerbt hatte. Walram's Schwert ruhete fast niemals in der Scheide, Helm und Harnisch wurden nie auf lange Zeit abgelegt, er war immer bereit, sein Streitroß zu besteigen und auszuziehen in den Kampf. Wo in der Nähe und Ferne ein Krieg gekämpfet, ein Strauß ausgefochten wurde, da sah man Walram's Schild erglänzen, Walram's Banner wehen.

Daß er unmittelbar darauf, nachdem Vater und Oheim ihm Antheil an der Regierung ihrer Lande gegeben, mit seinem Vetter, dem Grafen Johann von Starkenburg, anband, um denselben aus dem Mitbesitze der Stammburg Dill zu verdrängen, ist bereits berührt. Auch seiner Theilnahme an dem Dauner Kriege ist gedacht. Deßgleichen finden wir ihn in dem Kriege, der nach Balduin's Tode zwischen dem Erzstifte und dem Grafen von Starkenburg entbrannte, und zwar unter den Verbündeten seines Vetters, den er früher bekämpfte.

Der Trierer Chronist berichtet: als nach Balduin's Tode die Regierung des Erzstiftes auf den altersschwachen und friedliebenden Boemund aus dem Hause der Herren von Saarbrücken übergegangen, da hätten alle Vasallen des Erzstiftes, Grafen, Herren und Ritter, sich erhoben, und hätten, uneingedenk ihres Vasalleneides, die Burgen und

Herrschaften, welche von ihnen an Balduin verkauft worden, als ihr Eigenthum wieder in Anspruch genommen. An ihrer Spitze, berichtet der Chronist weiter, habe sich der Graf von Starkenburg gestellt. Der Krieg dieses Grafen mit dem Erzstifte hatte jedoch noch einen zweiten Grund. Es hatte Graf Johann um jene Zeit dicht an dem Ufer der Mosel, unmittelbar unter der Starkenburg, eine kleine Veste erbaut, und dieß dazu, um die vorüberfahrenden Schiffe, die der Mehrzahl nach aus dem Erzstifte kamen, zur Entrichtung eines Zolles zu nöthigen.

Im Anfange des darob entstandenen Kampfes war Graf Johann im Vortheil. Er drang, noch bevor der Erzbischof seine Rüstungen vollendet hatte, in das Gebiet des Erzstiftes ein, und verheerte dasselbe nach dem Berichte des Trithems mit Feuer und Schwert. Aber bald neigte sich das Uebergewicht auf Seiten des Erzbischofs. Derselbe hatte große Summen aufgewendet, seine Macht zu verstärken; und als es den Freunden Boemund's gelang, Graf Walram von seinem Vetter abzuziehen und sich mit Boemund der streitigen Burgen wegen in Güte zu vertragen, ward Graf Johann mit seinen Schaaren nicht bloß auf allen Seiten von dem erzbischöflichen Gebiete auf sein Gebiet hinübergedrängt, sondern nach einer Kürze ward er sogar auf seiner Starkenburg eng eingeschlossen und mußte es von da aus mit ansehen, wie des Erzbischofs Schaaren seinen Landen die Verheerungen vergalten, die das Erzstift durch ihn erlitten hatte. Namentlich hat bei Belagerung der Starkenburg das nahegelegene Enkirch, damals der bedeutendste Ort der H. Gr. Sponheim, schwer gelitten. Graf Johann bat endlich um Frieden und erhielt ihn.

Die Hauptbedingung des Friedens-Vertrages, der am 29. Juli 1356 abgeschlossen wurde, war die, daß Graf Johann sofort die an dem Moselufer erbaute Veste an Boemund's Bruder Reimbold und Philipp von Bolanden

ausliefere und dem Entscheid dieser beiden Edlen es anheimstellte, was mit der Veste geschehen solle. Der Entscheid lautete: es solle die Veste von Grund aus zerstört werden. Unter den vielen weitern Bedingungen des Sühne-Vertrages ist die wichtigste die: daß Graf Johann die Schifffahrt auf der Mosel freigäbe und sich verpflichte, sowohl den Herren von Trier als „allmenniglichen die Musell ungehindert uff und nyder varen" zu lassen, doch sollten hierbei jedem Theile die althergebrachten Rechte verbleiben (37).

Graf Walram, der diesmal durch rasche gütliche Ausgleichung die Kriegsverwüstung von dem Gebiete der vordern Grafschaft Sponheim abgehalten hatte, zeigte sich jedoch nicht immer so friedliebend; namentlich in seinen Irrungen mit den Pfalzgrafen. Eine Fehde zwar, in die er mit Pfalzgraf Ruprecht dem Aeltern wegen der Burg Leiningen an der Haardt verwickelt worden, gewann ein schnelles Ende. Sie wurde 1353 durch Kaiser Karl IV. vermittelt. Hartnäckiger dagegen war die Fehde, die dadurch veranlaßt wurde, daß Graf Walram in den Orten Ebschied, Niederchumbd und Chümbdchen, allwo einzelne Leibeigene von ihm saßen, auch die Gerichtsbarkeit und Ortshoheit in Anspruch nahm. Schon 1352 war durch Ausspruch von 5 Rathleuten den Pfalzgrafen das Hoheitsrecht in den genannten Orten zugesprochen worden, aber Walram unterwarf sich dem Schiedsspruche nicht, er fuhr fort, die Orte feindlich zu überziehen. Namentlich hat dabei das Dorf Ebschied gelitten. Schon früher während des Dauner Krieges hatte Walram dieses, mit der Veste Braunshorn von Pfalz an Baldnin verpfändet gewesene Dorf niederbrennen lassen, nun sandte er von seiner Burg Kastellaun aus abermals seine Reisigen nach Ebschied, unter Anführung eines Ritters Dorfmann von Simmern, den Ort zu brandschatzen und zu brennen. Um den Verwü-

stungen ein Ziel zu setzen, ließen die Pfalzgrafen 1368 ein feierliches Zeugenverhör in der Kirche zu Sinmern abhalten, ob aber darauf hin sämmtliche Irrungen gütlich verglichen worden, erhellet aus den Urkunden nicht (38).

Nicht immer aber zog Walram in eigenen Angelegenheiten zu Felde; gegen eine angemessene Entschädigung ließ er sich bereit finden, andern Gebietsherren, auch solchen, mit welchen er nicht in Lehensverband stand, Zuzug zu leisten, und zwar mit Schaaren von Reisigen und Rittern, die er eigends für solche Züge in Dienst und Sold genommen. Es zahlten ihm Fürsten und Städte für seinen Zuzug bisweilen Summen, die für jene Zeit außerordentlich hoch sind. So wurde ihm 1387 für den Rath und die Hülfe, die er Erzbischof Gerlach von Mainz in dessen Kriege mit seinem Gegenbischofe leistete, 40,000 fl. verschrieben und ihm bis zum Abtrage der Summe die Burgen Martinstein und Beckelnheim, ferner Sobernheim und Monzingen nebst allen Orten, die zur Herrschaft Beckelnheim gehörten, als Unterpfand eingeräumt. Für ähnliche Dienste wurde ihm Bischof Dietrich von Worms 23,000 fl. schuldig und versetzte ihm bis zum Abtrage der Schuld die Burgen Landenberg und Stein.

In solchen bald geleisteten, bald begehrten und gehofften Diensten ist auch der Grund zu suchen, daß sämmtliche Kaiser jener Zeit so eifrig um Walram's Freundschaft sich bewarben und ihn mit Ehren und Aemtern, Lehen und andern Gerechtsamen in reichlichem Maaße bedachten. Kaiser Ludwig that ihm gleich im ersten Jahre seiner Regierung die besondere Gnade, wie Zellesius es ausdrückt, wo es ihm beliebe, 30 Juden halten zu dürfen, welche besondere Gnade man erst begreift, wenn man weiß, daß die Juden von ihren Gebietsherren damals überall als Saugschwämme behandelt wurden, die man sich füllen läßt, um sie auszupressen. Derselbe Kaiser belieh Walram mit meh-

reren Reichsdörfern und setzte ihn 1346 als Landvogt über die Wetterau. Als der Nachfolger Ludwig's: Kaiser Karl IV., die Vermählung seiner Töchter Katharina und Elisabeth zu Prag durch glänzende Feste feierte, vergaß er nicht zu diesen Festen auch Graf Walram zu laden. Höher mochte jedoch Walram die Vergünstigung anschlagen, daß der Kaiser für sich und seine Nachfolger in der vorderen Grafschaft auf das Geleitsrecht verzichtete, und dieses einträgliche Recht auf ihn und seine Erben übertrug.

Der ruhmvollste Zug, den Graf Walram während seiner langen Regierung gemacht hat, war sein Zug gegen die sogenannte englische Gesellschaft (39). Bei den vielen Kriegen, welche im 14. Jahrhunderte die Könige von England und Frankreich mit einander führten, in welchen bekanntlich der schwarze Prinz als Hauptheld geglänzt hat, strömten aus allen europäischen Ländern, namentlich aber aus Deutschland die Abenteuer suchenden, kriegs- und beutelustigen Leute nach Frankreich, um demjenigen der beiden Könige zu dienen, der den höchsten Sold gab. Wenn nun, was öfters eingetreten ist, der Krieg durch einen kurzen Frieden, oder durch einen längern Waffenstillstand auf einige Zeit unterbrochen ward, dann wurden in der Regel von beiden Seiten die kostspieligen und leicht wieder zu sammelnden Söldnerschaaren entlassen, und in Folge dessen geschah es nicht selten, daß die ihres Dienstes Entlassenen, um ihren Unterhalt zu sichern, sich in größeren Massen zusammenschaarten und das Land plündernd durchzogen. Ein solches Räuberheer hatte sich auch um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Frankreich gesammelt. Es wurde dasselbe die englische Gesellschaft wohl deßhalb genannt, weil die Mehrzahl der Leute zuvor in englischen Diensten gestanden.

Nachdem dieses Heer in dem ohnedies schon durch den Krieg erschöpften Frankreich nichts mehr zu plündern fand,

begann es den Zug nach Deutschland und bedrohte zunächst das Trierische. Erzbischof Boemund erkannte die Gefahr, die seinem Lande drohte, und auf seine Mahnungen hin ließen die Fürsten, Grafen und Herren einstweilen ihre Kämpfe ruhen und vereinigten ihre Macht gegen die heranrückende englische Gesellschaft. An der Spitze der deutschen Schaaren, die gegen das Räuberheer auszogen, standen Boemund's Coadjutor, der kampfgeübte Cuno von Falkenstein und Herzog Wenzel von Luxemburg, die Grafen von Veldenz und Starkenburg und unser Graf Walram. Als die englische Gesellschaft, die meist aus Fußvolk bestand, der, von den genannten Fürsten gegen sie geführten, wohlgeordneten und gut gerüsteten Reiterschaaren ansichtig wurde, wich sie dem Kampfe aus, umzog die Landschaften der Mosel und der Saar, und wandte sich nach dem Oberrhein. Welche große Bedrängniß durch diese einmüthige That der mittelrheinischen Fürsten und Grafen von unsern Gegenden abgewendet wurde, das wird aus der Schilderung klar, die Trithem in seiner Chronik von den Leiden gegeben hat, welche über die fruchtbaren Gauen des Elsaß durch die englische Gesellschaft gekommen sind.

Ueberhaupt war die Zeit des Grafen Walram reich an seltsamen und schreckerregenden Ereignissen. Unter seiner Regierung 1347 wurden die Rheinlande und auch das, von Walram beherrschte Gebiet von jener Pest heimgesucht, die unter dem Namen: der schwarze Tod, die Länder Europas verödete (40). Es fielen ihr allein in Kreuznach, das nach Trithem's Angabe damals eine noch ziemlich kleine Stadt war, mehr denn 1600 Opfer. Die Pest rief nicht bloß die aufregenden Geißlerfahrten hervor, sondern auch eine allgemeine Verfolgung der Juden, denen man Schuld gab: sie hätten die Brunnen und die Luft vergiftet und dadurch die Pest über das Land gebracht. Die gegen die Juden damals begangenen Greuel sind der Art, daß die Hand

sich sträubt, sie nieder zu schreiben. Ob es Graf Walram gelungen ist, die unter seinem Schirme wohnenden Juden gegen die wahnsinnige Wuth der Christen zu schützen, kann nicht angegeben werden. Uebrigens war Walram der Mann, der sich Gehorsam zu verschaffen wußte. Als während seiner Regierung die Bürger von Kreuznach sich gegen ihre städtische Obrigkeit empörten, wurde dieser Aufruhr sehr rasch durch Walram bewältigt. Um die Bürger für die Zukunft von ähnlichen Versuchen abzuschrecken, ließ er, nachdem er die ausgetriebene Obrigkeit wieder eingesetzt hatte, vier von den Rädelsführern auf dem Marktplatze der Stadt enthaupten.

Es würde für den Leser, wie für den Schreiber ermüdend sein, alle die Fehden zu berichten, in die Walram Zeit seines Lebens verwickelt gewesen, oder alle die Burgen und Besitzungen aufzuzählen, die er während seiner 43jährigen Regierung durch Eroberung, Kauf, Tausch und Pfandschaft gewonnen hat, manche nur, um sie rasch wieder zu verlieren. Nur seiner Fehde mit den Herren von Bolanden soll noch gedacht werden, welche 1367 auf demselben Blachfelde ausgefochten wurde, wo schon einmal eine blutige und für das Haus Sponheim unglückliche Schlacht geschlagen worden. Die Limburger Chronik berichtet: „Walramus oder Walrab, Grave zu Sponheim, hätte eine Vehde mit dem edlen Herrn von Boland. Und sie kamen zusammen feindlich bei Sprendlingen, das gelegen zwischen Bingen und Kreuznach. Da blieben todt bei ahn die 200 Mann. Den Streit verlor der Graf von Sponheim, der Herr von Bolanden behielt das Feld. Der Graf von Sponheim ward selbst gefangen".

Walram wurde von den Herren von Bolanden nach ihrer, in dem Bisthum Speier, unfern Edenkoben an der Haardt gelegenen Burg Kropfsberg gebracht und längere Zeit daselbst in gefänglicher Haft gehalten. In dieser Ge-

fangenschaft scheint der Hochbetagte sogar körperliche Mißhandlungen erlitten zu haben. Es ist dieß zu schließen aus einer Urkunde vom Jahre 1371, in welcher Gerhard von Odenbach, Ritter von Kropfsberg und Heinrich von Mekkenheim, wahrscheinlich als Burgmannen oder Lehensträger der Burg, die früheren Wächter des gräflichen Gefangenen, die Erklärung abgeben, falls entschieden werden sollte, daß Graf Walram sich wieder in Kropfsberg oder anderswo als Geißel stellen müsse, wollten sie ihm an seinem Leib und Gliedern nit wehe thun, noch ihn gwetzen noch peinigen. Walram hatte das Glück, noch in demselbigen Jahre seiner Verpflichtung: auf Erfordern in die Gefangenschaft zurückzukehren, entledigt zu werden. Er mußte indessen bei seiner Entlassung die Urphede schwören. Graf Walram's Vater hatte viele Jahre vor seinem Tode durch letztwillige Verfügung verschiedene Gefälle angewiesen, aus denen Entschädigungen gezahlt werden sollten, an diejenigen Personen und Gemeinden, die irgend Schaden durch ihn erlitten; und wie er in der Kirche zu Kastellaun, woselbst er für sich und seine Gemahlin die Ruhestätte erwählt hatte, ein ewiges Licht und drei Seelmessen stiftete, so empfahl er sich auch durch ein letztwilliges Geschenk dem Gebete vieler andern Kirchen und Klöster(41). Ein Gleiches geschah auch von dem Bruder Simon's, dem Grafen Johann. Die letztwilligen Vermächtnisse des Grafen Walram sind nicht bekannt. Betreffend sein Verhältniß zur Kirche ist uns überliefert, daß er gelobt hat, die Seelgerehde seines Vaters und seines Oheims treulich zu halten, und daß er von den Nonnen zu St. Katharinen in Kreuznach zum Schirmvogt erwählt worden. Auch hat er verschiedene Höfe des Klosters Sponheim der Steuer und anderer Lasten entledigt, aber hiefür mußte ihm des Klosters Abt, wie Trühem bemerkt, 1000 fl. zahlen, und zwar in einer Summe. Daß indessen unser Graf Walram schon

frühe seiner Hinfälligkeit eingedenk gewesen, und in seiner Weise besorgt war, dem Herzen den letzten Kampf leicht zu machen, geht daraus hervor, daß er von Pabst Innozenz für sich und seine Gemahlin einen Brief erwirkt hat, in welchem ihr beiderseitiger Beichtvater ermächtigt wurde, ihnen in der Todesstunde alle ihre Sünden auf einmal zu vergeben. Seine Ruhestätte fand er an der Seite seines Oheims Johann in der Kirche des durch ihre Ahnen gegründeten Klosters Schwabenheim. Da zur Zeit seines Todes das Land mit Interdikt belegt war, hätte sein Begräbniß in aller Stille begangen werden müssen. Es verwilligte indessen auf Ansuchen des Sohnes des Grafen Simon der damals in Frankfurt anwesende Cardinal Pileus, daß die Seelenmesse bei offenen Kirchenthüren gehalten werden dürfe (42).

Blickt man von Walram's Grabe aus nochmals auf sein langes thatenreiches Leben zurück, so sind es die Thaten des Krieges, die sich auch hier wie im Leben aller thatkräftigen Männer jener Zeit, in den Vordergrund drängen. Wer nun bei Beurtheilung der mittelalterlichen Verhältnisse den Maßstab heutiger Zeit anlegt, der findet es freilich unbegreiflich, daß solchen endlosen Fehden im Innern des Reichs die höchste Reichsgewalt nicht steuerte. Aber wer eine genauere Kenntniß der mittelalterlichen Geschichte unseres Vaterlandes gewonnen, der weiß, wie bei dem Untergange des hohenstaufischen Hauses auch die Kaisermacht gebrochen ward, und daß die Nachfolger der Hohenstaufen je länger je mehr in Abhängigkeit von den Bischöfen und weltlichen Fürsten geriethen, also daß sie, denselben gegenüber es oft gar nicht wagen durften, das kaiserliche Richteramt geltend zu machen. Anders freilich stand es noch zur Zeit des hohenstaufischen Kaisers Friedrich I. Als während dessen Abwesenheit in Italien, der Erzbischof von Mainz und Pfalzgraf Herrmann von Stahleck sich heraus-

nahmen, einander zu befehden, da hielt der Kaiser unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Italien 1155, auf einem Reichstage in Worms, strenges Gericht über alle die, die sich bei jener Fehde betheiligt hatten, und unter den Grafen, welche zur Strafe, daß sie den beschwornen Landfrieden gebrochen, mit dem Pfalzgrafen Herrmann eine Meile Weges Hunde tragen mußten, befand sich auch der Wildgraf Konrad von Kyrburg, sowie der Ahnherr der Sponheimischen Häuser Starkenburg und Kreuznach, der Graf Gottfried von Sponheim. Rudolph von Habsburg trat wohl noch kräftig dem niedern Adel und dessen Räubereien entgegen, aber in den Fehden der Erzbischöfe und Grafen zeigte er keine Entschiedenheit. Der verheerenden Fehde des Erzbischofs Werner mit Graf Johann von Sponheim wegen der Herrschaft Bekkelnheim sah er lange Zeit ruhig zu, und als er nach der blutigen Schlacht bei Sprendlingen endlich einschritt, trat er nicht als Richter, sondern mehr als Vermittler auf. Ebenso verfuhr später Ludwig der Bayer in dem Kriege des Erzbischofs Balduin wider den Wildgrafen von Daun. Fortwährend indessen machten es die Kaiser ihren Hofrichtern und Landvögten zur Pflicht, gegen die Störer des Landfriedens einzuschreiten, und es fehlt nicht an Beispielen, daß sowohl die Hofrichter, als die kaiserlichen Landvögte bemüht waren, dieser ihrer Pflicht nachzukommen. Als Graf Walram 1333 seinen Vetter von Starkenburg aus dem Mitbesitz der Burg Dill zu verdrängen suchte, da entbot ihm von Frankfurt aus der damalige kaiserliche Hofrichter, Konrad von Gundelfingen, seinen Gruß und gebot ihm von kaiserlicher Gewalt wegen, den Edlen Herren Grafen Johann von Sponheim, Herrn zu Starkenburg, in dem halben Theile der Burg Dill fürder nicht zu irren, noch zu hindern. Ob aber auch Konrad von Gundelfingen als kaiserlicher Hofrichter die Macht gehabt hätte, seinem Gebote Gehorsam zu ver-

schaffen, falls Walram denselben verweigert hätte, ist zu bezweifeln. Zwar schritt Johann von Sleiden, kaiserlicher Landvogt in den Landen zwischen dem Rheine und der Maas, sehr kräftig gegen die Raubritter ein, die von der Burg Ulmen aus weithin das Land plünderten und die Wege unsicher machten. Er zog vor die Burg Ulmen, brach und schleifte die Häuser aller der Ritter, die sich Räubereien hatten zu Schulden kommen lassen, auch das dasige Burghaus des Ritters Herrmann von Dill, und die Ritter, deren Wohnungen nicht geschleift wurden, mußten sich verpflichten, im Thale Ulmen alle verdächtigen Häuser, namentlich die Tabernen oder Schenken, in denen man feilen Kauf trieb, auf ihre Kosten von Grund aus brechen zu lassen, und hinfort die Errichtung dergleichen gefährlicher Häuser nicht mehr zu gestatten (43).

Ein solch kräftiges Einschreiten aber war dem kaiserlichen Landvogte nur möglich, weil die Fürsten und Herren, die sich im Jahre 1352 über einen zweijährigen Landfrieden zu Coblenz verständigt hatten, ihn kräftigst unterstützten, und namentlich Balduin dem Aufgebote, das der Landvogt von Coblenz aus unter des Landfriedens Ingesiegel wider die Störer des Landfriedens hatte ergehen lassen, ohne Verzug Folge leistete.

Uebrigens wurde das Gefährliche und Verderbliche des andauernden Fehdezustandes selbst in der mittelalterlichen Zeit tief gefühlt. Man war auch bemüht, die endlosen Fehden, deren gänzliche Beseitigung eine Unmöglichkeit war, wenigstens zu beschränken. Benachbarte Fürsten und Herren traten oftmalen zusammen, und schlossen auf eine gewisse Zahl Jahre einen Landfrieden. Auch in mannichfacher anderer Weise zeigte man sich beflissen, die Fehden zu mindern, und Irrungen vorzubeugen. Zu dem Ende war man vor Allem darauf bedacht, solchen Handlungen, aus denen leicht Irrungen und Fehden

erwachsen konnten, die größtmögliche Oeffentlichkeit und Feierlichkeit zu geben. Zu diesen Handlungen gehörte vor Allem die Einsetzung in den Besitz einer erkauften oder ertauschten Herrschaft. Ueber das hiebei beobachtete Verfahren belehrt uns die Urkunde, die da schildert, in welcher Weise die Edelknechte Merbodo und Wilhelm von Schönburg ihr an die Pfalz verkauftes Drittel am Dorfe und Gerichte Argenthal an Pfalzgraf Ruprecht übergaben.

Die Uebergabe fand statt am 7. Dezember des Jahres 1374, und zwar vor Schultheiß und Schöffen des Gerichtes Argenthal (44). Im Namen des Käufers stand vor Gericht der feste Herr: Brenner vom Stein, Burggraf zu Stromberg, ihm gegenüber standen die Edelknechte Merbodo und Wilhelm. Die Handlung begann damit, daß der Burggraf im Namen seines Herrn Schultheiß und Schöffen ersuchte, ihn weiß zu machen, was für Recht und Herrschaft die beiden Edelknechte am Dorfe und Gerichte Argenthal hätten. Da gingen Schultheiß und Schöffen beiseit, beriethen sich, kamen und sprachen: sie erkennten den vorgenannten Herrn Merbodo für einen rechten Vogt und Herrn des Dorfes und Gerichtes Argenthal, also daß sie ein Drittel des Dorfes, des Gerichtes und der Vogtei Argenthal hätten, und möchten darüber gebieten, damit thun und lassen, deß genießen hoch und nieder, als ein jeglicher Herr in seinem Gerichte.

Nachdem das Gericht diesen Ausspruch gethan, erklärten die Brüder Merbodo und Wilhelm, daß sie dieses ihr Drittheil an Dorf und Gericht Argenthal mit Leuten, Wasser, Weiden, Feldern, Wäldern, mit Fischereien, Wildfängen, Besthaupten, Renten, Gütern, Gülten, Zinsen, mit allen Freveln und Bußen, mit allen Gefällen und Nutzen, allen Freiheiten und Rechten, mit Dienst, mit Herberg, mit allen Gewohnheiten, ersucht und unersucht, nichts ausgenommen, recht und redlich, erblich und immer

und ewiglich verkauft hätten dem durchlauchtigsten Herrn, dem Pfalzgrafen Ruprecht umb 850 fl., und daß derselbe fortan des Dorf und Gerichts ruhiglich und ungehindert genießen möge. Darauf nahm abermals Herr Brenner das Wort und begehrte von Schultheiß und Schöffen, sie möchten ihn weisen, wie er den vorgenannten Kauf entpfahen und einnehmen solle. Da gingen Schultheiß und Schöffen wieder aus, beriethen sich und antworteten mit berathenem Munde:

Die Gebrüder Merbodo und Wilhelm sollten einen Halm nehmen in ihre Hand und sollten das obgenannte ihr Drittheil an Dorf, Gericht, Vogtei und Herrschaft dem Schultheiß ufgeben und sich und ihre Erben deß enterben, und sollen den Schultheiß heißen, daß er sofort damit den genannten Fürsten erbete (in's Erbe setzte), das wäre das Recht und die Gewohnheit. Zu Stunde, d. h. sofort gaben Merbodo und Wilhelm dem Schultheißen den Halm und sprachen: Schultheiß! wir verziehen beidsammt vor uns und unsere Erben auf unser Drittheil an Dorf und Gericht zu Argenthal, und enterben deß uns immer und ewiglich, und heißen damit forterben den durchlauchtigsten Herrn ꝛc. ꝛc.

Und darnach zu Stund so nahm der Schultheiß den Halm von ihnen beiden und gab ihn Herrn Brenner, dem Burggrafen, und sprach: ich enterben den Junchhern Merbodo von Schönburg und Junchher Wilhelm seinen Bruder und alle ihre Erben und Nachkömmlinge des dritten Theils des Dorfes und Gerichtes zu Argendal, und erben damit meinen Herrn, den jungen Herzogen, seine Erben und Nachkommen, und thun das mit gegenwärtigem Geheiß der Junchhern Merbodo und Wilhelm, doch also, daß die Gemeind zu Argenthal mit Wasser und Weide thun und lasse, wie es bisher daselbst gewöhnlich ist gewest, und solle sie auch alle Jahre dem Herrn darum ge-

ben 100 Malter Hafer und dazu eins dem Schultheißen, der zu Zeiten ist.

Hierauf wurde die Gemeinde Argenthal von Seiten Merbodo's, — denn seinem Bruder Wilhelm hatte die Gemeinde noch nicht gehuldet gehabt, — feierlich auch der Hulde, Eide und Gelübde entbunden, die sie ihm geleistet hatte, und angewiesen, dem Pfalzgrafen sofort zu schwören und zu huldigen. Und zu Stund so huldeten, gelobeten und schwuren daselbst der Schultheiß, die Schöffen, dazu die ganze Gemeinde, so viel ihr beieinander waren, und Herr Brenner empfing Ufgabe, Hulde, Gelübde und Eid unter Glockengeläute und Beobachtung aller der übrigen Rechte und Gewohnheiten, wie Schultheiß und Schöffen daselbst sprachen und weiseten. Nachdem auch die Huldigung beendet war, wurde im Beisein einer großen Anzahl Zeugen, — es befanden sich unter denselben Edelknechte, Geistliche, Bürger und Landleute, — über die ganze Handlung durch den Paffen Peter, Herr Herwins Sohn, von Kreuznach, ein offen Instrument aufgenommen und durch die Betheiligten in herkömmlicher Weise besiegelt. Der damalige Schultheiß hieß Bechtolf, die Namen der 6 Schöffen waren: Cunze Lucher, Godebald Zick, Clas Budels Sohn, Clas der Schneider, Eberhard Olmes und Clas Stumpf.

Damit nicht in Betreff eines in solcher Weise übertragenen Gutes dem Ankäufer später durch die Rechtsansprüche eines Dritten Irrung erwüchse, war es herkömmlich, daß der Verkäufer dem Käufer Werschaft leistete. Diese Werschaft: warandia (Garantie) bestand darin, daß sich der Verkäufer verpflichtete, wenn binnen Jahr und Tag ein Dritter aus irgend einem Rechtsgrunde das verkaufte Gut in Anspruch nähme, so wolle er dasselbe von allem solchen Anspruche frei und los machen, und im eintretenden Falle auf das Geheiß des Käufers mit Roß und Knechten in einer ihm voraus bezeichneten Stadt auf seine

Kosten sich einlagern und diese Stadt nicht verlassen, bis er das Gut von jedem Anspruche frei gemacht habe. So verpflichtete sich im Jahre 1289 Heinrich von Sponheim-Bolanden (45), als er seinem Vetter Heinrich auf Starkenburg das Gut auf der Abtei bei Werresbach verkaufte, falls von Seiten seiner Verwandten binnen Jahr und Tag gegen den Verkauf Einsprache erhoben würde, so wolle er in der Stadt Kirchberg Einlager halten, und diese Stadt nicht verlassen, bis die Einsprache beseitigt sei. Ueberdieß wurde der Käufer in solchem Falle ermächtigt: die noch nicht gezahlten Beträge des Kaufschillings bis zur Lösung des Gutes zurück zu halten. Die Strafe des Einlagers legte sich aber auch häufig der Käufer auf für den Fall, daß er den Kaufschilling nicht in den anberaumten Fristen abtrüge, und ebenso der Aufnehmer eines Darlehens, wenn er das Darlehen nicht an dem festgesetzten Termine heimzahlen würde. In beiden Fällen aber war es üblich, daß, wenn der Schuldner ein angesehener Gebietsherr war, dieser nicht selbst, sondern statt seiner eine Anzahl der Vasallen zum Einlager sich verpflichtete.

Als Johann von Braunshorn und Gerhard von Wildenburg 1273 die Burg Braunshorn, welche sie von dem Pfalzgrafen Ludwig zu Lehen trugen, eben diesem ihrem Lehnherrn mit Verzichtung auf ihr Lehenrecht um die Summe von 200 Mark verkauften, und über den Verkauf vor einer Anzahl Fürsten, Grafen und Edlen die Urkunde aufgenommen wurde, da schwuren acht Ritter der Pfalzgrafen, falls den Verkäufern nicht zu den festgesetzten Terminen der Kaufschilling aus dem Zolle zu Bacharach verabfolgt würde, so wollten sie sofort in Bacharach einreiten und daselbst Einlager halten, bis daß der Pfalzgraf alle seine Verpflichtungen gegen die Verkäufer erfüllet habe (46).

Ein ganz besonderer Eifer, den Fehden für die Zukunft möglichst vorzubeugen, offenbarte sich gewöhnlich dann,

wenn die streitenden Theile eine Zeit lang ohne bedeutenden Erfolg sich befehdet und die wechselseitigen Verwüstungen ihre und ihrer Unterthanen Kraft erschöpft hatten. Des Kampfes müde, überließ man alsdann nicht bloß die Entscheidung des vorhandenen Zwistes dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes, sondern bestellte zugleich ein Gericht, das auch für die Zukunft alle zwischen beiden Theilen auftauchenden Irrungen gütlich vertragen solle. Betreffend diese im Voraus bestellten Schiedsgerichte, so wurde, wenn überhaupt mehr als ein Schiedsrichter beliebt ward, jederzeit eine ungleiche Zahl gewählt, meist 3, bisweilen aber auch 5 und 7. War das Schiedsgericht aus 3 Richtern gebildet, so führten 2 derselben den Namen Raitmänner, Raitleute, d. i. Rathleute, der dritte dagegen hieß der Obmann, auch der dritte Mann. In jedem Schiedsgerichte, selbst in dem, das aus 7 Personen bestand, befand sich nur ein Obmann. Zu den Rathleuten stellte jeder Theil aus seinen Freunden oder Mannen eine gleiche Zahl, zum Obmanne dagegen wurde ein Edler erkoren, der zu den streitenden Theilen in einem gleich nahen Verwandtschafts- oder Freundschafts-Verhältnisse stand. Konnten die streitenden Theile über einen Obmann sich nicht verständigen, so hatten sich die Rathleute der Wahl eines solchen zu unterziehen. Für den Fall, daß in der Zeit, für welche das Schiedsgericht bestellt wurde, einer der Rathleute oder auch der Obmann mit Tode abging, oder in sonstiger Weise in Erfüllung seiner Rathmanns- oder Obmannspflicht gehindert wäre, wurde sogleich sowohl für den Obmann als jeden der Raitmänner ein Stellvertreter erwählt, oder wenigstens bestimmt, daß bei etwaigem Abgang eines Gliedes des Gerichtes die Stelle desselben sogleich durch eine neue Wahl ersetzt werden solle.

Ebenso wurde auch der Ort im Voraus bestimmt, an welchem bei eingetretenen Irrungen die Rathleute zur Schlichtung derselben einzufahren, einzukommen, d. h. sich

zu versammeln hatten. Oft auch waren 2 Versammlungsorte bestimmt, der eine der einen Partei mehr befreundet, der andere der andern. In diesem Falle fuhren die Rathleute immer in denjenigen Ort ein, der dem Kläger entweder eigenthümlich angehörte, oder ihm doch näher befreundet war. Graf Johann von Sponheim sagt in einem derartigen Vertrage mit Erzbischof Boemund (47): „Wanneh es sich unserm Herrn von Trier fuget, die Rathleute „zu mahnen, d. h. sofern die Anrufung des Schiedsgerichts „von Trier ausgeht, so sollen sie, d. h. die Rathleute, zu „Bernkastel einkommen, und wann uns, zu Tranrebach," d. i. Trarbach. War für die Versammlung nur ein Ort bestimmt, so war in der Regel ein Ort auf neutralem Gebiete dazu erwählt. Alle Kosten, die durch Versammlung eines Schiedsgerichtes erwuchsen, fielen regelmäßig dem im Urtheile für schuldig erkannten Theile zur Last. Zunächst wurden bloß die Rathleute berufen, und erst, wenn sich diese über ein Urtheil nicht vereinigen konnten, trat der Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

Den Rathleuten und ebenso dem Obmanne mußte der Tag, wo sie am Versammlungsorte einzufahren hatten, 8 Tage zuvor angezeigt werden, und längstens am 14. Tage, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Mahnebriefe ausgestellt waren, mußten sie sich am Vereinigungsorte einfinden. Zur Fällung des Ausspruches war den Rathleuten jederzeit eine Frist verwilligt, die von dem Tage an zählte der in dem Mahnebrief als Einfahrtstag bezeichnet war; und erst wenn jedem der beiden streitenden Theile das Urtheil eröffnet oder in einem wohlbesiegelten Briefe zugefertigt worden war, durften die Rathmänner den Ort, an dem sie zur Abfassung des Urtheils eingefahren waren, wiederum verlassen.

Wurden sie innerhalb der für die Frist bestimmten

Wochen über das Urtheil nicht einig, so mußten sie auf ihre eigenen Kosten die Berathung fortsetzen, doch war für diesen Fall nachgegeben, daß jeder Rathmann abreiten dürfe, sobald er seinen Ausspruch besonders abgegeben und in einem gehörig besiegelten Briefe dem Obmanne zugestellt hätte. Alsdann hatte der Obmann die von den einzelnen Rathleuten abgegebenen Urtheile zu prüfen und demjenigen, das ihm das richtigste dünkte, innerhalb 4 Wochen beizutreten. That er das innerhalb dieser Frist nicht, so soll er, heißt es im obenangeführten Vertrage, nach Ausgange der 4 Wochen da einkommen, wo die Rathleute eingekommen waren, und da verbleiben uf seiners selbst Kost, bis daß er einer Partheien der vorgenannten Rathleute folget, und das einem jeglichen der beiden in Irrung begriffenen Herrn beschrieben unter seinem Ingesiegel zusendet.

Um zu finden, auf welcher Seite das Recht stehe, pflegten die Rathleute und ebenso der Obmann unter Zuziehung schriftkundiger Leute alle die Briefe durchzusehen, die in Betreff der strittigen Gegenstände aufzufinden waren, und alle die Leute, die Kenntniß von der Sache hatten, eidlich zu vernehmen. Welch eine ungeheure Masse von Zeugen bei solchen Verhandlungen bisweilen abgehört wurden, erhellet aus der eidlichen Kuntschaft, d. h. dem eidlichen Verhöre, welches die Pfalzgrafen in ihrem Streite mit Graf Walram wegen der Orte Ebschied, Niederchumbd und Chümbdchen im Jahre 1368 am Sonntage vor St. Nikolaustag zu Aldensymern abhalten ließen. Der offene, geschworene Schreiber, der die Kuntschaft aufnahm, war der Pfaffe Heinrich Volquich aus Diebach, die Grafen, die neben vielen andern ehrbaren Leuten dem eidlichen Verhöre beiwohnten, waren der Graf Adolph von Nassau, der Graf Johann der Aeltere von Starkenburg, der Graf Wilhelm von Katzenellenbogen und der Graf Heinrich von Sponheim. Die Pfalzgrafen vertrat ihr damaliger

Vitzdum in Heidelberg: Heinrich von Erleckeim. Als Zeugen wurden vernommen neben dem Ritter Herrmann Frihe, der Aldensymern früher von den Raugrafen 7 Jahre lang pfandweise innegehabt, sämmtliche Ritter, Edelknechte und andere Leute, die als Kellner und Amtleute die pfalzgräflichen Rechte auf dem Hunsrücken damals wahrnahmen oder früher wahrgenommen hatten, so der Kellner Abel, der Amtmann Dorfmann, die Ritter Heinrich Hornbach und Dietrich Knebel, die Edelknechte Dietzmann von Manebach, Emich Slihe, Richwin von Mannenthal u. a. m.

Ferner waren geladen die 14 Schöffen von Aldensymern mit den dasigen Schultheißen, sodann sämmtliche Schultheißen und Schöffen der umliegenden Ortschaften, so weit sie Pfalz damals bereits angehörten, nämlich die Schultheißen und Schöffen der Gerichte Argenthal, Walbach, Mörsbach, Rheinböllen, Horn, Laubach und Cülz. Außer den Schultheißen und Schöffen waren endlich noch sämmtliche übrige Gemeindeglieder eingefordert, und wurde es also gehalten, daß, nachdem Schultheiß und Schöffen ihr Zeugniß abgelegt hatten, drauf die Gemeinde im Ganzen das Zeugniß ihrer Gerichtsbehörden bekräftigte. Da alle diese Zeugen vor Abgabe ihres Zeugnisses erst einen gestabten Eid zu den Heiligen schwören mußten, so hat jedenfalls die ganze Handlung in der Stadtkirche Simmern stattgefunden (48). Daß man damals dergleichen gerichtliche Handlungen in Kirchen vollzog, dafür finden sich in den auf uns gekommenen Urkunden der Belege viele. Zu Anfange des 15. Jahrhunderts war der Graf Johann von Sponheim-Starkenburg mit dem damaligen Wildgrafen Johann von Daun dadurch in eine schwere Irrung gerathen, daß etliche in Simmern unter Daun angesessene Leute, Außenbürger der Sponheimischen Städte Koppenstein und Winterburg geworden waren, was der Wildgraf nicht gestatten wollte. Es ward endlich beliebt, den Streit in

Güte zu vertragen, und Graf Friedrich von Veldenz, den beide Theile als Schiedsrichter erkoren hatten, lud zu wiederholten malen die Partheien zum Verhöre nach Meisenheim und gab daselbst 1435 seinen Schiedsspruch. In diesem Schiedsspruche war gesagt: Der Wildgraf solle den Abt von St. Maximin herbeibringen, damit derselbe als Grund- und Lehenherr des Ortes Simmern angebe, welche Rechte sein Lehenträger, der Wildgraf, an diejenigen Leute in Simmern habe, welche Außenbürger der Städte Koppenstein und Winterburg geworden waren, und bei den vom Abt eidlich nachgewiesenen Rechten solle der Wildgraf verbleiben. Der Abt von St. Maximin, Lambert von Sassenhausen, ließ hierzu sich bereit finden, und erschien mit zahlreichem Gefolge am 7. Januar 1436, des Morgens in der Pfarrkirche Kreuznach, vor dem Frone-Altar, und wies allda in Gemeinschaft mit zweien seiner Mannen Henne von Schmidtburg und Wilhelm Jude von Stein, seines Lehensträgers Rechte an die strittigen Leute nach. Sowohl die Mannen als der Abt leisteten zuvor einen feierlichen Eid und zwar Letzterer in seinem Ordenskleid und in der Stola. Die beiden Mannen berührten während des Schwures die ihnen vorgehaltenen heiligen Reliquien, der Abt hingegen legte die Hand auf das Evangelienbuch, das der als Notar anwesende Geistliche, Johann von der Sonne, genennet von der Gans, vor ihn hingeleget hatte. Als Zeugen waren zugegen: Johann Vogt von Hunoltstein, Herrmann Boos von Waldeck, Konrad Slitzwecke von Ippelsheim, Clas Stolze von Bekkelnheim, Heinrich von Stetten, Thiele Slumpe von Winternheim, sämmtlich Mannen der Abtei St. Maximin; daneben viele andere Leute von den Waffen, als Friedrich von Löwenstein, Johann Molenstein von Grumbach, die Gebrüder Johann und Philipp Boos von Waldeck und andere. Bald aber nach dieser Feierlichkeit brach der

Streit von Neuem aus, wobei jeder Theil den andern beschuldigte, daß er dem Schiedsspruche nicht nachgekommen sei. Als nämlich die in Simmern angesessenen Leute fortfuhren, ihre Außenbürgerpflichten gegen den Grafen von Sponheim zu erfüllen, belegte sie der Wildgraf mit verschiedenen Strafen, pfändete zunächst ihr Vieh, und nahm sie zuletzt sogar in gefängliche Haft. Um hiefür den Wildgrafen zu züchtigen, ließ der Graf von Sponheim durch seinen Kellner auf Koppenstein den wildgräflichen Leuten in Woppenroth ihr Vieh und anderes Gut wegnehmen und dasselbe in Verwahrung nach Koppenstein bringen. Als darauf der Wildgraf in verschiedenen Schreiben an den Grafen von Sponheim und dessen obersten Amtmann auf dem Hunsrück — dieser oberste Amtmann war Walrab von Koppenstein in Kirchberg — die Forderung stellte, daß seinen Leuten in Woppenroth das widerrechtlich genommene Gut zurückgegeben, und ihnen zugleich der sonstige Schaden gekehrt werde, den sie bei der Plünderung ihres Dorfes erlitten, stellte man Sponheimischer Seits die Forderung: es solle erst der Wildgraf den gefangenen Sponheimischen Außenbürgern ihre Freiheit geben, deßgleichen das Gut, das er ihnen genommen. Zuletzt ersuchte man wieder den Grafen Friedrich von Veldenz, den Streit zu schlichten. Derselbe setzte abermals Tage an, um die Streitenden zu vernehmen. Ob es ihm aber gelungen ist, die Sache in Güte zu vertragen, oder ob der Streit erst ein Ende nahm, als im darauf folgenden Jahre Graf Johann von Sponheim starb, und die Herrschaft über die Grafschaft Sponheim an Friedrich von Veldenz kam, das erhellet nicht aus den zahlreichen Briefschaften, die über diesen Streit noch vorhanden sind.

Der Fall trat oft ein, daß die Partheien, welche die Schlichtung ihrer Irrungen und Spenne einem Schiedsgerichte übertrugen, mit dem schiedsrichterlichen Ausspruche

nicht zufrieden waren, und wenn nun der eine oder der andere Theil dem Schiedsspruche nicht freiwillig Folge leistete, wo war die Macht, die dazu ihn zwang? Allerdings wurde in der Regel bei Bestellung des Schiedsgerichtes festgesetzt, falls ein Theil dem Erkenntnisse der Rathleute oder des Obmannes sich nicht unterwerfe, so solle der andere Theil berechtigt sein, an die von dem Gegner gegebenen Pfänder zu greifen. Wurde aber von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht, so war damit gemeiniglich die Irrung nur vergrößert. Ueberhaupt mögen die verschiedenen Mittel, durch welche man den Fehden vorzubeugen suchte, dieselben wohl gemindert haben; sie zu beseitigen, dazu reichte kein Mittel aus, und dieses schon mit darum, weil in den Verhältnissen und Einrichtungen jener Zeit ein unerschöpflicher Stoff zu Streitigkeiten lag, und das körperlich rüstige Geschlecht neben dem Kriege fast keine andere Beschäftigung kannte, als die der Jagd.

Eben die Jagd aber, in vieler Beziehung das Bild und die Schule des Krieges, hat nicht die vorhandene Kampf- und Fehdelust geschwächt, sondern im Gegentheile genährt, wie sie es denn zugleich wieder war, die gar manche Irrung und Fehde hervorrief. Alle an Wildpret reichen Waldbezirke des Hundsrücks, oder alle sogenannten Wildpänen auf unserem Gebirge, waren ein Gegenstand fortwährenden Haders unter den angrenzenden Gebietsherren.

Der Wildbann in einem großen Theile des Soones gehörte zur V. Gr. Sponheim, aber nur als pfalzgräfliches Lehen. Anfänglich hatten die Pfalzgrafen fast gar keine Besitzungen in der Nähe des Soons, mit der Zeit aber breitete sich ihre Herrschaft auch in dieser Gegend aus, und da mochte es ihnen wohl lästig sein, daß der Wildbann in dem wildreichen Soone als Lehen vergabt war. Dies scheint namentlich der Fall gewesen zu sein bei Herzog

Ruprecht dem Jüngern, und sein Amtmann auf Stromberg: Brenner vom Stein, der nämliche, der in Argenthal die Huldigung eingenommen, glaubte sich die Gunst seines jungen Herrn nicht besser sichern zu können, als wenn er sich bemühte, dem Lehenträger des Wildbanns das Jagen im Soone zu verleiden. Um dies zu bewerkstelligen, hielt er jede Gewaltthat für erlaubt. Nun hatte eines Tages der damalige Beherrscher der V. Gr. Sponheim: Walram's Sohn, Graf Simon, von Winterburg aus eine Jagd im Soone veranstaltet. Die leibeigenen Leute aus dem Winterburger Amte hatten, wie das bei größern Jagden üblich war, einen Theil des Jagdbezirks umhegt theils durch Seile und Garne, theils durch Verstrickung der Baumzweige und der Hecken; der Graf selbst befand sich an der Spitze der Jäger. Da mit einem mal drang ein Haufe leibeigener Leute des jungen Herzogs in den Jagdbezirk, zerstörte das Gehege, nahm Seile und Garne nebst dem übrigen Jagdgezeug hinweg, und nöthigte durch seine Uebermacht den Grafen und sein Gefolge zur Flucht. Obschon Brenner später die Theilnahme an dieser Gewaltthat leugnete, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, daß die Anordnung derselben von ihm ausgegangen war; den Vollzug freilich, namentlich die Anführung der zum Ueberfalle aufgebotenen armen Leute, hatte er klüglich einem Unterbeamten überlassen, einem Schultheißen Namens Eberhard. Der Graf, der bei dem Ueberfalle in persönlicher Gefahr geschwebt hatte, erhob natürlich über diese gröbliche Verletzung seiner Person und seines Rechtes sofort Beschwerde, und der Vater des jungen Herzogs: Ruprecht der Aeltere, fand sich in Betracht des Ansehens und der Macht, die Graf Simon als Beherrscher der Grafschaften Sponheim und Vianden besaß, gemüssigt, unter Zuziehung von sechs, dem Kläger ebenbürtigen Vasallen, die Sache richterlich zu entscheiden. Die Vasallen, welche Pfalzgraf Ruprecht als

Mitrichter zugezogen und zu dem Ende 1382 zu sich nach Ingelheim entboten, waren die Grafen Eberhard und Wilhelm von Katzenellenbogen, Graf Friedrich von Leiningen, Graf Johann von Starkenburg, Graf Johann von Nassau und Wildgraf Friedrich von Kyrburg. Herzog Ruprecht der Jüngere hatte, um sich wegen dieser Angelegenheit mit Graf Simon zu verständigen, denselben persönlich in Baden-Baden aufgesucht, und als darauf hin Graf Simon selbst den jungen Herzog von aller Theilnahme frei sprach, ging das Gericht in Betreff der Schuld oder Mitschuld des Herzogs auf keine weitere Untersuchung ein; dem Amtmanne Brenner dagegen wurde aufgegeben, mit seinem Eide sich zu entschuldigen, daß er zu dem Ueberfalle keinen Rath gegeben, noch heimlichen „Offatz" gehabt habe. In Betreff des Schultheißen Eberhard lautete das Urtheil strenger. Es sollte fortan derselbe nicht mehr Beamter des jungen Herzogs sein, und sich mit 25 armen Leuten, die mit bei der Geschichte im Soone gewesen, nach Kreuznach begeben, um allda auf Gnade des Grafen zu liegen. Dabei machte jedoch das Gericht dem Grafen zur Pflicht, die Haft der Gefangenen nicht allzu lange andauern zu lassen. Zugleich wurde verfügt: „es sollten die Seile und Garne, die dem Grafen bei dem Ueberfalle abgenommen worden, demselben unverzüglich wieder zugestellt und auf das Haus Winterburg geliefert werden. Schließlich wurde im Urtheile gesagt: da der Graf den Wildbann auf dem Soone von Pfalz zu Lehen trage, so sollten fortan des jungen Herzogs Leute und Amtmann des Jagens im Soone sich enthalten, und den Grafen die Jagd daselbst ungehindert genießen lassen (49).

Die bei weitem reichste Quelle von Streitigkeiten waren die Lehensverhältnisse der mittelalterlichen Zeit. Eine und die nämliche Herrschaft, Burg, Stadt, Weiler, Hof, war von seinem Besitzer nicht selten zu einer und derselben Zeit

an 2, 3, ja noch mehrere Herren zu Lehen aufgetragen. Schon dieß veranlaßte eine Menge Irrungen. Dabei kam es nur zu häufig vor, daß der Lehenträger durch Nichterfüllung seiner Lehenspflicht dem Lehenherrn Anlaß zur Beschwerde gab, und umgekehrt, daß der Lehenträger durch den Lehenherrn in seinen Rechten gekränkt ward oder sich gekränkt glaubte.

Lehenherr und Lehenträger bequemten sich nicht immer dazu, zur Behauptung ihrer Rechte den Weg einzuschlagen und einzuhalten, den die Lehenverfassung vorzeichnete; dieser Weg war öfters der Ungeduld zu langsam, dem Trotze zu lästig. Es geschah nicht selten, daß selbst der Vasalle, dessen Macht der Macht des Lehenherrn gegenüber ein Nichts war, auf seine Ritterkraft pochte und zum Schwerte griff. So befehdete 1387 June von Lorich, ein einfacher Rittersmann, den mächtigen Erzbischof Cuno von Trier wegen gewisser Ansprüche, die er als Burgmann auf Schmidtburg auf das Dorf Rhaunen machte, und erlaubte sich dabei allerlei Feindseligkeiten gegen dieses Dorf. Zuletzt belehrten ihn jedoch, wie er in der durch Graf Simon von Sponheim mitbesiegelten Sühneurkunde sagt, seine Freunde, daß er keine Ansprüche auf das Dorf Rhaunen habe, und händigte dem damaligen Burggrafen auf Schmidtburg: Johann von Stein, seine Verzichtleistung auf Rhaunen ein.

Von größerer Bedeutung war die Fehde Friedrich's von Erenberg mit Cuno's Neffen und Nachfolger: dem Erzbischofe Werner. Die Herren von Erenberg waren von Alters her mit der sogenannten Lehenschaft in Strimmich beliehen, zu welcher Lehenschaft neben dem Frohn- oder Herrenhof in Strimmich auch der Hof Forst, sowie die Kirchgabe, d. h. die Verleihung der Pfarrpfründe gehörte. Herzog Wilhelm von Jülich, von dessen Hause die Strimmicher Lehenschaft ursprünglich zu Lehen ging, vertauschte

dieses Lehen gegen andere Lehen an das Erzstift Trier, und der damalige Erzbischof Boemund erkannte auch die Erbrechte der Familie Erenberg auf das Lehen an. Das Nämliche that Erzbischof Cuno bei Antritt seiner Regierung. Als jedoch während derselben der zeitliche Lehenträger: Gerhard von Erenberg, verstarb, weigerte er sich, Friedrich von Erenberg, dem Erben Gerhard's, das Lehen auf's neue zu ertheilen, vorgebend: Gerhard habe auf das Lehen Verzicht geleistet. Cuno's Neffe und Nachfolger: Erzbischof Werner, verfuhr in gleicher Weise. Da gewann sich Friedrich Helfer oder Verbündete, und fing an, das Erzstift zu verwüsten, seine Städte und Weiler zu brandschatzen, ja sogar niederzubrennen. Selbst Coblenz, die zweite Stadt des Erzstiftes, blieb nicht verschont. Die Limburger Chronik sagt, indem sie die Ereignisse des Jahres 1397 berichtet: „da verbrannten zu Coblenz mehr als 200 Gehäuß. Das Feuer thät ein Ritter anstoßen von Erenberg, der ihr Feind war." Weiter: „In derselbigen Zeit verbrandt Bekkelnheim in dem Stifte zu Trier beinahe zweimal, das that auch der vorgenannte Ritter von Erenberg."

Der Erzbischof sah seinerseits diesen argen Verheerungen seines Landes auch nicht müßig zu; er beschädigte Friedrich von Erenberg und seine Helfer, wo und wie er konnte, und von beiden Seiten wurde geplündert, gebrandschatzt und Gefangene gemacht. Derer, die während dieser Fehde todt blieben, waren nicht wenige. Endlich trat Pfalzgraf Ruprecht, bei welchem Friedrich von Erenberg in großer Gunst stand, in's Mittel, und brachte im Vereine mit dem Grafen Philipp von Nassau und Saarbrücken eine Sühne zu Stande. Bei der Sühne mußte Erzbischof Werner Verzicht leisten auf allen Schaden, der ihm und seinen Unterthanen, geistlichen wie weltlichen, Bürgern wie armen Leuten, von Friedrich und dessen Helfern zugefügt

worden. Eben das geschah auch von Seiten Friedrich's und seiner Helfer. Auf beiden Seiten wurden die Gefangenen ihres Gefängnisses ledig und los erklärt, die Brand- und andere Schatzungen, insoweit sie noch nicht gezahlt waren, aufgehoben, und zugleich festgesetzt, es sollten alle die Todten, die von beiden Theilen todt verblieben seien, in Fehde oder ohne Fehde, gegen einander ab sein und ein ganz Verzich seyn, d. h. es solle kein Theil von dem andern das übliche Wehrgeld fordern. Da Friedrich dem Erzbischofe 130 Schweine weggenommen hatte ohne Fehde, d. h. zu einer Zeit, wo die Fehde geruht hatte, oder noch nicht angekündigt war, so wurde er verurtheilt, hiefür die Summe von 100 fl. zu zahlen.

Betreffend die Lehenschaft in Strimmich, deren Vorenthaltung die ganze Fehde veranlaßt hatte, so wurde dem Erzbischofe aufgegeben, deßhalb noch vor Fastnacht ein Manngericht in Boppard zu versammeln, und sowohl Friedrich als seinen Freunden sicheres Geleit dahin zu geben. Könne der Erzbischof alsdann vor den Mannen erweisen, daß Gerhard selig auf das Lehen Verzicht geleistet habe, so sollte der Erzbischof in Betreff des Lehens jeder Ansprüche Friedrich's ledig sein; erweise er aber die Verzichtleistung nicht, so solle Friedrich durch gute Briefe beweisen, daß die Lehenschaft von Rechts wegen gen Erenberg gehöre und Erblehen, sowie daß dieselben von Gerhard selig von Rechts wegen an ihn verstorben sei. Wofern aber Friedrich hierüber keine Briefe besitze, schwöre er alsdann zu den Heiligen, und mit ihm zwei ehrbare unversprochene Mannen, die zum Schild geboren seien, und die die Sache nichts angehe, und die auch nicht in seiner täglichen Kost seien: daß die Lehenschaft von Rechts wegen gen Erenberg gehöre, daß sie Erblehen und ihm von Gerhard selig rechtmäßig verstorben sei, so solle der Herr von Trier Friedrich von Erenberg wieder zu der Lehenschaft kommen

lassen, und alle dazu gehörigen Güter und Leute ihm ausliefern. Dieser Entscheid wurde gegeben in der Stadt Oppenheim auf Donnerstag vor Marien-Geburt im Jahre 1398 (50).

Dergleichen Fehden könnten noch mehrere berichtet werden; denn es waren dieselben in der mittelalterlichen Zeit auch auf unserm Gebirge so zahlreich, daß nicht leicht ein Bezirk des Hunsrücks sich finden möchte, der nicht in Folge solcher Fehden größere oder geringere Verwüstungen erlitten. Es ist indessen nicht Zweck dieser Schrift, die früheren Begebenheiten bis in's Einzelne zu verfolgen und der Reihe nach aufzuzählen, sondern es sollen die älteren Begebenheiten nur insoweit berichtet werden, als sie die mittelalterlichen Zustände unseres Gebirges veranschaulichen. Deßhalb ist es wohl angemessen, die übrigen Fehden zu übergehen und diejenigen Verhältnisse und Zustände darzustellen, die noch nicht erörtert sind. Dahin gehören:

1) die Verhältnisse des Adels,
2) die Verfassung der Städte,
3) der Hofhalt und die Landesverwaltung der Grafen.

1. Der Adel.

Der Adel theilte sich im Allgemeinen in einen höhern und niedern. Zum höhern wurden gerechnet: die Fürsten, Grafen und Herren; zum niedern: die Ritter und Edelknechte. Der Name Fürst bezeichnete zu keiner Zeit den Inhaber eines Amtes, wie ursprünglich der Name Herzog, oder der Name Graf; er diente vielmehr nur dazu, um die mächtigern Herren im Reiche von den minder mächtigen zu unterscheiden. Zu den Fürsten wurden gezählt: die Herzoge, die Landgrafen, die Markgrafen, die Pfalzgrafen, deßgleichen die Erzbischöfe und Bischöfe. Erst in der Periode, mit welcher sich der folgende Abschnitt beschäftigt, erhielt das Gebiet der Probstei Fürsten zu unmittelbaren Nachbarn, und deßhalb kömmt von dem höhern Adel hier nur der Stand der Grafen und der Herren in Betracht.

Ein besonderer Grafenstand bildete sich erst mit und durch den Untergang der Gauverfassung. Ursprünglich war der Name Graf nicht ein Standes- sondern ein Amtsname (51), und war denjenigen Edlen beigelegt, die als kaiserliche Beamte einen oder mehrere Gaue, oder auch, wenn etwa der Gau einen sehr großen Umfang und deßhalb in mehrere Grafschaften (comitatus) getheilt war, bloß eine solche Grafschaft verwalteten. Als es später den Vorstehern solcher Grafschaften gelang, größere Theile des von ihnen verwalteten Grafschaftsgebiets theils als Lehen, theils als Eigenthum an sich zu bringen und auf ihre Nachkommen zu vererben, da traten diese ihre Nachkom-

men, den Grafennamen beibehaltend, als ein besonderer Stand auf, der in der Kette des höhern Adels das vermittelnde Glied zwischen dem Fürsten- und Herrenstande bildete. Im Laufe des 11. Jahrhunderts kam es bei dem Grafen- und Herrenstande mehr und mehr in Gebrauch, dem Taufnamen noch einen Namen beizufügen, der die Abstammung, d. h. das Geschlecht, und wenn das Geschlecht in mehrere Linien sich sonderte, auch die besondere Linie kenntlich machte. Diese Geschlechts- und Familiennamen wurden mit wenigen Ausnahmen, wozu die Geschlechtsnamen der Wild- und Raugrafen gehören, von Burgen entlehnt und zwar von denjenigen Burgen, welche Hauptsitz des Geschlechts oder der einzelnen Linie waren. Hierdurch übertrug sich allmählich der Name einer einzelnen Burg auf die ganze Grafschaft, die von der Burg aus beherrscht wurde. Nun hieß es von dem einzelnen Orte: der Ort gehört zur Grafschaft Sponheim, zur Grafschaft Veldenz, während zur Zeit der Gauverfassung der jedesmalige Grafschaftsvorsteher der Grafschaft den Namen gegeben, und man gesagt hatte: der Ort liegt im Nahegau in der Grafschaft Emich's, im Moselgau in der Grafschaft Bezelins. Theilten die im weltlichen Stande verbliebenen Söhne eines Grafen das Gebiet, nach welchem der Vater sich genannt hatte, gleichheitlich, so nahmen alle Söhne den Namen Graf an, wie z. B. die Söhne Gottfried's von Sponheim, desgleichen die Söhne Johann des Lahmen. Wurden dagegen die jüngern Brüder mit einzelnen Burgen und Herrschaften abgefunden, so führte nur der älteste Sohn den Namen Graf fort, die jüngern dagegen erbten von den väterlichen Titeln nur die Titel: Edil-Mann und Herr (vir nobilis und dominus), und ihre Nachkommen verschmolzen in der Regel mit dem Herrenstande. Bei den Söhnen Simon's I. ging der Name Graf nur auf den ältesten Sohn, Johann den Lahmen, über; Johann's Brüder da-

gegen, Heinrich und Eberhard erscheinen in den sie betreffenden Urkunden nur als Herren und Edil-Männer (domini, nobiles viri). Bei ihnen, als Söhnen eines Grafen, wurde immer noch die gräfliche Abstammung in den Urkunden angedeutet; bei den Enkeln aber geschah dies nicht mehr, und Eberhard's Sohn, Konrad, durch welchen die Sponheimische Burg Neef dem Erzstifte Trier zu Lehen aufgetragen ward, nennt sich bei dem Lehenauftrage Konrad von Neef, Sohn Eberhard's von Sponheim. So lange der gräfliche Vater lebte und dem Sohne einen Antheil an der Regierung der Grafschaft noch nicht eingeräumt hatte, hieß der Sohn: der junge Herr, Juncher, lat. domicellus, und diesen Namen legte der Sohn erst ab, wenn entweder Vater oder Oheim ihn in die Gemeinschaft ihrer Lande aufgenommen hatten, oder ihm durch Heirath eine andere Herrschaft zugefallen war. Im letztern Falle nahm der Sohn einstweilen den Namen der erheiratheten Herrschaft an, wie denn Graf Simon III. zu Lebzeiten seines Vaters nie als Graf von Sponheim, sondern nur als Graf von Vianden erscheint (52).

Es ist bereits berührt, daß in dem Sponheimischen Hause die Theilung der väterlichen Herrschaft weder durch ein Reichsgesetz, noch durch eine feststehende Hausordnung geregelt war, und daß deßhalb die im weltlichen Stande verbliebenen Brüder die Hinterlassenschaft des Vaters bald gleichheitlich theilten, bald aber auch der älteste Sohn ein Erstgeburtsrecht geltend machte. Durch gleichheitliche Theilung sah man den innern Frieden des Hauses besser gesichert, dagegen schwächten solche Theilungen durch Zersplitterung des Gebiets die Macht des Hauses, und um beiden Uebelständen auszuweichen, wurde es im Sponheimischen Hause mehr und mehr Sitte, daß man sämmtliche jüngern Söhne bestimmte, den geistlichen Stand zu wählen. Die Söhne, die den geistlichen Stand wählten, ließen sich

in der Regel vorerst nur die niedern Weihen ertheilen, und konnten so immer wieder in den weltlichen Stand zurückkehren, wenn etwa das Glied des Hauses, dem die Regierung der Grafschaft zugedacht oder bereits zugetheilt war, ohne rechtmäßige Erben blieb. Als Johannes, ein geborner Graf von Sponheim, der nach Zillesius die Würde eines Domsängers in Mainz bekleidete, sich 1334 verschrieb, die Tage seines Lebens geistlich zu bleiben, geschah solches mit dem Zusatze: es wäre denn Sach, daß ihm von seinem Herrn Vater oder Freunden befohlen würde, Leye zu werden. Die in den geistlichen Stand getretenen Glieder des Hauses wurden zunächst mit allen einträglichen Pfründen bedacht, über welche die Familie verfügen konnte, und zudem wurde ihnen noch ein Antheil der väterlichen Güter zugewiesen, bisweilen sogar Burgen und kleinere Herrschaften, in der Regel jedoch nur zur lebenslänglichen Nutznießung und unter der Bedingung, solche Besitzungen und Güter ohne Einwilligung der Familie nicht an Dritte zu veräußern (53).

Daß im Sponheimischen Hause, so lange erbfähige Söhne da waren, auch den Töchtern Burgen oder Herrschaften wären zugetheilt worden, davon findet sich kein Beispiel. Obschon Graf Simon II. und seine Gemahlin Elisabeth, als ihre Tochter Agnes 1330 mit Graf Heinrich von Veldenz vermählt wurde, sich diesem ihrem Schwiegersohne verschrieben, daß seine Gemahlin eine unverziehene Tochter sei und mit allen ihren Brüdern zu gleichem Theile erben solle, so wurden doch die Töchter in der Regel durch eine Mitgift an Geld abgefunden. Diese Mitgift betrug nicht selten die Summe von 3000 bis 5000 Pfd. Heller, und mußte, wenn sie bei der Vermählung nicht baar gezahlt werden konnte, von da ab bis zur Zahlung nach dem damals üblichen Zinsfuße mit zehn vom Hundert verzinst werden.

Die Grafen hatten gleich den übrigen Ständen des Reichs die Verpflichtung, an den Reichszügen Theil zu nehmen mit einer, ihrer Herrschaft angemessenen Zahl von Mannen und Reisigen. Da ihnen aber die Verwaltung ihrer Grafschaften für die Zwischenzeit selten volle Beschäftigung gewährte, und die Kriegslust bei ihnen in der Regel jede andere Neigung überwog, so nahmen sie sehr häufig auch an den übrigen Kriegen und Fehden Theil, in welche das Reichsoberhaupt verwickelt war. Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau, dessen Gegner Albrecht, deßgleichen alle nachfolgende Kaiser haben bald an die Grafen von Sponheim-Kreuznach, bald an die auf Starkenburg größere oder kleinere Summen für geleistete Kriegsdienste gezahlt, oder sofern es ihnen an Geld mangelte, was gar häufig der Fall gewesen, sie in anderer Weise entschädigt.

Nicht bloß aber an das Reichsoberhaupt vermietheten sich die Grafen häufig für die Dauer eines Krieges, sondern, wie solches von Graf Walram bereits berichtet worden, gegen gute Bezahlung halfen sie auch andern Fürsten, deßgleichen den Städten ihre Kriege führen. Daneben verwalteten sie im Dienste der Kaiser wie im Dienste benachbarter Fürsten, besonders derer, denen sie durch Lehenspflicht verstricket waren, mancherlei Aemter. Mehrere Sponheimische Grafen waren ihrer Zeit kaiserliche Hofrichter, andere waren mit Landvogteien betraut. Graf Johann IV. von Starkenburg bekleidete unter Kaiser Wenzel neben dem Amte des Hofrichters auch das Amt eines kaiserlichen Rathes. Graf Johann II. von Sponheim-Kreuznach war des Pfalzgrafen Rudolph Gesandter bei dem Wahltage, der den langwierigen Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich von Oestreich hervorrief. Wenn die Sponheimischen Grafen bisweilen auch geringere Aemter übernahmen, wie die Hut einer einzelnen Burg, so geschah dies immer um des Nutzens willen, den ihnen eine solche Burghut

abwarf, und mit der Bedingung, daß sie die ihnen übertragene Hut wiederum einem ihrer Ritter übertragen durften. Graf Johann der Lahme übernahm 1287 die Burggrafenstelle auf der pfälzischen Veste Stromberg, es wurde ihm aber gleich bei Uebernahme der Stelle zugestanden, daß er statt seiner den Ritter Hulbrich von Sponheim oder einen andern Ritter auf der Burg wohnen lassen könne, und daß er nur in außerordentlichen Fällen, wenn Land und Leute, die zur Burg gehörten, seines ganz besondern Schutzes bedürften, auf jedesmaliges Erfordern des Pfalzgrafen auf der Burg persönlich seine Wohnung nehmen solle. Sein Sohn Johann II. wurde Burggraf des Erzbischofs Walram von Köln auf der, Köln und Trier gemeinsam zugehörenden Burg Thuron bei Alken an der Mosel, aber nur so lange, bis er sich durch Einzug der mit der Burggrafenstelle verbundenen Gefälle bezahlt gemacht haben würde, für eine Summe, die er von Erzbischof Walram forderte, und die derselbe auf andere Weise ihm nicht zahlen wollte. Auch mit einzelnen Städten gingen die Grafen nicht selten engere Verbindungen ein. So nahm 1305 Graf Johann II. von Starkenburg die Stadt Trier in seinen besondern Schutz, und neben dem Bürgerrechte in der Stadt Trier wurden ihm dafür jährlich 100 Pfd. Heller zugesichert. Im Jahre 1308 nahm die Stadt Oppenheim den Grafen Johann II. von Kreuznach zu ihrem Schirmherrn an und verpflichtete sich, ihm hiefür ein jährliches Schirmgeld von 200 Mark zu zahlen.

Unmittelbar an die Grafen reihten sich die Herren an. Es ist Gebrauch geworden, den Geschlechtern des Herrenstandes auch den Namen Dynasten zu geben, um sie einerseits von den Gliedern des Grafenstandes, andererseits von den Rittergeschlechtern zu unterscheiden; aber den Namen Dynasten hatten ursprünglich die Glieder des Herrenstandes nicht, sondern entweder hießen sie die Fryhen, die Freien,

lat. liberi, oder schlechtweg die Herren, lat. domini. Daneben wurde ihnen, wie den Herren des Grafenstandes, der ehrende Titel Edil-Mann, vir nobilis, ertheilt. Aus der Verschmelzung der beiden Namen Freie und Herr, wovon der erstere der ältere ist, entstand die spätere Benennung: Freiherrn, lat. barones.

Der Herrenstand war dem Grafenstande ebenbürtig. Kein gräfliches Geschlecht trug Bedenken, mit einem Herrengeschlechte eheliche Verbindungen einzugehen, im Gegentheil waren alle Grafengeschlechter vielfach mit Herrengeschlechtern verschwägert. Mit Ausnahme des Titels Graf waren alle übrigen Titel den Herrengeschlechtern mit den Grafengeschlechtern gemein. In beiden Ständen hieß die Gattin: Frauwe, Frawe, Vruwe, d. i. Frau, lat. domina, die Tochter Fräulein, lat. domicella, der Sohn Junchher, Junker, lat. domicellus.

Betreffend den Umfang und die Größe der Besitzungen, so stand freilich der Herrenstand dem Grafenstande nach, dagegen aber war er in der Regel im Besitze eines weit größeren Grundeigenthums als die Glieder des Ritterstandes. Mit wenigen Ausnahmen besaß jedes Herrengeschlecht wenigstens eine Burg, oft auch der Burgen mehrere, und von diesen Burgen aus herrschte das Geschlecht nicht bloß über einzelne Höfe, sondern oft über mehrere Weiler und Dörfer. Als im Laufe der Zeit auch der Grafen- und Herrenstand sich dazu bequemte, bei geistlichen und weltlichen Fürsten in Dienst zu treten, was sie in der früheren Zeit nicht gethan, da empfingen sie natürlich ein höheres Manngeld oder einträglichere Lehen, als die Glieder des Ritterstandes; deßgleichen wurden die höhern Aemter, wie das Amt des Marschalks, des Hofmeisters und Hofrichters vorzugsweise ihnen zu Theil. Auch waren sie sehr häufig mit den Vogteien in den reichsunmittelbar ge-

bliebenen Bezirken bedacht, und wie einträglich solche Vogteien waren, das ist oben bereits dargelegt.

Die Zahl der Herrengeschlechter war im Ganzen wohl stärker, als die Zahl der Grafengeschlechter, anfänglich aber verhältnißmäßig sehr klein gegen die Zahl der Rittergeschlechter. Auch wenn man annimmt, daß unter den Ganerbengeschlechtern der Burg Waldeck 3 Herrengeschlechter sich befunden haben, so waren dennoch auf dem ganzen Hunsrück nur 7 Herrengeschlechter vorhanden. Es waren dies neben den ebengenannten Herrengeschlechtern auf Waldeck: die Geschlechter von Erenberg, von Schöneck, von Braunshorn und Heinzenberg. Das mächtigste und angesehenste unter diesen Geschlechtern war das der Herren von Braunshorn (54).

Während der höhere Adel in 3 Stände sich sonderte, begriff der niedere Adel nur einen einzigen Stand in sich: den Ritterstand. Schon oben im zweiten Abschnitte ist angedeutet worden, in welcher Weise aus dem ehemaligen Stande der freien Leute allmählig der Ritterstand sich herausbildete, und als ein Adel niederen Ranges dem höheren Adel sich anschloß. Daß es den übrig gebliebenen freien Leuten gelang, allmählig als Adel sich geltend zu machen, hatte außer den oben schon angedeuteten Ursachen vorzüglich seinen Grund darin, daß ursprünglich der freie Mann und der edle Mann trotz gewisser Vorrechte des letztern alle wesentlichen Rechte unter einander gemein hatten. Auf dem Leben des Freien stand, wie auf dem Leben des edlen Mannes, ein Wehrgeld, nur daß das Wehrgeld des edlen Mannes höher als das des freien Mannes war. Wurde ein Edler oder Freier erschlagen, so waren die Verwandten des Getödteten berechtigt, von dem Thäter das Wehrgeld zu fordern, das auf dem Leben des Getödteten stand; wurde dagegen ein Knecht erschlagen, so war nicht die Rede von Wehrgeld, und hatten überhaupt die Verwand-

ten kein Recht, etwas von dem Thäter zu fordern, sondern der Herr des Erschlagenen ließ sich von dem Thäter den Werth des Knechtes ersetzen, wie den Werth einer andern Sache.

Während der Knecht, der Leibeigene, der Hörige kein Gut als sein Eigenthum besitzen konnte, war der freie Mann, wie der adlige, des Eigenthums fähig, nur daß das Grundeigenthum des Adlichen in der Regel bedeutender war als das des freien Mannes. Als Eigenthümer eines freien Gutes war der Freie wie der Edle berechtigt zur Theilnahme an den öffentlichen Gerichten und Versammlungen. Auch konnte dem freien Manne eben so gut wie dem edlen Manne ein Reichsamt übertragen werden, nur daß gleichfalls dem Edlen die höhern, dem Freien die minder hohen Aemter zu Theil wurden. Endlich hatte der Freie wie der Edle das Recht, bewaffnet einherzugehen, und war von dem Freien etwa ein gerichtlicher Zweikampf zu bestehen, so erschien er in der Gerichtsversammlung mit Kolben, Schwert und Schild. Dieses Waffenrecht des freien Mannes ging auf den niedern Adel über, und eben dieses Waffenrechtes wegen hieß man anfänglich die Angehörigen von dem niedern Adel kurzweg Leute von den Waffen, milites, Swertleute, Leute zum Schilde geboren (55). Später wurde in Bezug auf sie vorzugsweise der Name Ritter gebräuchlich, doch hießen sie Ritter immer erst von dem Tage an, wo ihnen eine dazu berechtigte Hand den feierlichen Ritterschlag ertheilt hatte. Bis zum Empfange des Ritterschlages nannten sich die in den Waffen einhergehenden Glieder des niedern, und nicht selten auch die des höhern Adels, bald Wäpelinge (armigeri), bald Edelknechte, bald Knapen (Knappen). Der Name Edelknecht war am gebräuchlichsten und war ihnen zunächst wohl deßhalb ertheilt, damit man sie, die wohlgebornen Knechte, nicht mit den reisigen Knechten verwechsele, die im

weitern Sinne des Worts gleichfalls zu den Waffenleuten zählten. In noch späterer Zeit wurden alle die bisher angeführten Benennungen verdrängt durch die Benennung Juncher (Junker), welcher Name ursprünglich nur den jüngern Gliedern des Grafen- und des Herrenstandes zukam, allmählig aber, namentlich von Seiten der leibeigenen Leute, auf die Adlichen jeden Ranges übertragen wurde, und zwar selbst auf die, welche das jugendliche Alter längst überschritten hatten.

Was die Geschlechtsnamen des niedern Adels anbelangt, so waren dieselben nicht wie die Geschlechtsnamen des Herrenstandes, ausschließlich von Burgen entlehnt, und dies aus dem einfachen Grunde, weil zur Zeit, wo die Geschlechtsnamen in Gebrauch kamen, nur sehr wenige Ritter-Familien eine Burg als Eigenthum oder als Lehen besaßen. Diejenigen Ritter freilich, die eine Burg hatten, entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit andern, legten sich und ihrem Geschlechte in der Regel auch den Namen dieser Burg bei. Ebendies thaten diejenigen Ritter, die nicht als Eigenthümer, sondern nur als Burgmannen ihren ständigen Sitz auf irgend einer Burg hatten. Das später sehr angesehene Geschlecht derer von Schmidtburg war ursprünglich eine Burgmanns-Familie auf Schmidtburg. Die übrigen, dem niedern Adel angehörenden Familien, deren Zahl sehr beträchtlich war, nannten sich nach der Stadt, nach dem Dorfe, nach dem Weiler oder Hof, allwo sich ihr Stammhaus befand oder ihr Stammgut gelegen war. Hatten zu gleicher Zeit mehrere Familien von demselben Orte ihren Namen entlehnt, so wurde, um Verwechselungen vorzubeugen, entweder durch sie selbst oder durch andere ihrem Geschlechtsnamen noch ein Beiname hinzugefügt, welche Beinamen oft schon wieder mit dem ersten Träger erloschen, häufiger aber von dem Geschlechte bis zu seinem Aussterben beibehalten wurden (56).

Wie allerwärts, so war auch auf dem Hunsrücken der niedere Adel in hohem Grade zahlreich, und wenn man erwägt, daß der Hunsrück nicht eben zu den sehr gesegneten Landstrichen gehört und im Mittelalter minder angebaut war, als heute, so begreift man kaum, wie auf demselben eine so zahlreiche Ritterschaft ihr Auskommen gefunden.

Indessen war es auch in den Familien des niederen Adels Sitte, daß, wenn in einem Hause mehrere Söhne vorhanden waren, immer einige derselben in den geistlichen Stand traten, und entweder in Stiftskirchen oder Klöstern ein Unterkommen suchten. Wer so glücklich war, ein Kanonikat an einer Domkirche zu erlangen, dem brauchte in Betreff seines Auskommens nicht zu bangen. Diese Pfründen jedoch wurden in der Regel nur an Grafen- und Herrensöhne vergeben, und wenn einzelne Glieder aus den Häusern Wiltpergk, Schmidtburg, Metzenhausen u. s. w. nicht bloß Domherren wurden, sondern sogar die höheren Würden: die Würde eines Domprobstes, eines Domsängers oder Domküsters erlangten, so geschah solches erst in der Zeit, wo die genannten Geschlechter nicht mehr Rittergeschlechter waren, sondern aus dem Ritterstande in den Herrenstand sich emporgeschwungen hatten.

Jeder, der ein Kanonikat an einer Domkirche erlangen wollte, hatte zuvor eine Ahnenprobe zu bestehen. Niklas von Kellenbach mußte 1422, um Domherr in Trier zu werden, sogar den Beweis liefern, daß auch die Frauen seiner 4 Ahnherren mütterlicher Seits alle von guter alter Ritterschaft und zu den Wapen geboren gewesen, unvermengt mit einiger Bürgerschaft oder Bastardsart, sowie daß sie alle zu der rechten heiligen Ehe bei ihren Männern gesessen. Die Stiftskirchen scheinen nicht so strenge verfahren zu haben, und sie waren es vorzüglich, wo die geistlichen Söhne des niederen Adels ihr Unterkommen fanden.

Der Hunsrück selbst zwar zählte unter seinen Kirchen keine Stiftskirche; dagegen lagen derselben viele längs des Rheines und an der untern Mosel, so schon ganz in der Nähe der Burg Waldeck: die Kirchen Münstermayfeld und Carden. Fand der für den geistlichen Stand bestimmte Sohn keine Pfründe an einer Stiftskirche, so trat er in eines der reicheren Klöster, wie denn meist die Söhne des umwohnenden Adels sich in die Pfründen des Klosters Ravengirsburg getheilt haben, bevor dieses Kloster genöthigt worden, an die Windesheimer-Augustiner Congregation sich anzuschließen, und damit zu einer strengeren Zucht zurückzukehren. Es gab wohl auf dem Hunsrücken auch einzelne wohlhabende, ja reiche Ritterfamilien, wie die von Metzenhausen, von Koppenstein, von Buch, von Wiltpergk. Aber daneben gab es auch wieder solche, deren ganzes Vermögen in einem einzelnen Hofe oder in einem noch geringern Gute bestand. Da nun der Sohn eines Ritters sich nie dazu bequemte, das väterliche Erbgut selber zu bebauen, und ebenso Handel und Gewerbe verschmähte, während er es nicht unter seiner Würde hielt, Gewerbs- und Handelsleute zu plündern, so war der ärmere Ritter stets darauf bedacht, die nicht für die Kutte bestimmten Söhne schon von frühester Jugend an in den Waffen, oder nach dem Ausdrucke jener Zeit: im Reuterdienste zu üben. War der Sohn darin wohl geübt und dabei körperlich kräftig, so gab ihm, wenn's der Vater nicht vermochte, der Herr, in dessen Dienst er trat, ein Roß, einen Harnisch und ein Schwert, und hiermit schlug sich der Sohn, auch ohne weitere Beihülfe des Vaters, oft im buchstäblichen Sinne des Wortes, durch die Welt. Es gab der Ritter und Edelknechte nicht wenige, die ihr ganzes Leben im Reuterdienste hinbrachten, heute diesem, morgen jenem Herrn seine Kriege kämpfen halfen, die, wenn in der Heimath die Fehden ruhten, den Krieg in fernen Landen aufsuchten, und

jedenfalls hat unter den Rittern, die während des 13. und 14. Jahrhunderts aus allen Gauen Deutschlands schaarenweise nach den Ostseeländern strömten, und dort dem deutschen Orden: Preußen, dem Orden der Schwertbrüder: Kurland, Lievland und Esthland erkämpften, mancher gefochten, der seine Kindheit auf den Höhen oder in den Thälern des Hunsrücks verlebt hatte.

Diejenigen, welche den Aufenthalt in der Heimath dem Reuterdienste und den damit zusammenhängenden Zügen in ferne Gegenden vorzogen, suchten ihren und der Ihrigen Unterhalt dadurch sicher zu stellen, daß sie bei den Fürsten, Grafen und Herren der Heimath in Lehendienst traten, oder den Lehendienst ihrer Väter fortsetzten. In solchem Lehendienste fielen ihnen öfters einträgliche Aemter zu; denn in der mittelalterlichen Zeit wurden Hof-, Kriegs- und andere Aemter mit wenigen Ausnahmen ausschließlich an Adliche verliehen. Dies war namentlich der Fall mit den Richterämtern in den einzelnen Gerichtsbezirken, den sogenannten Vogteien. Zur Fällung und Vollziehung eines Strafurtheils, insbesondere eines Todesurtheils, bedurfte es der sogenannten freien Hand, d. h. eines dem Adelstande angehörenden Vogtes oder Fauts. Während nun, wie bereits erwähnt, das Vogtamt der größeren Gerichtsbezirke vorzugsweise an Familien des höhern Adels erblich vergabt waren, wurden die Vogteien in den zahlreichen kleinern Gerichtsbezirken mehrentheils dem niedern Adel zu Theil, und selbst die Vogteien der größern Gerichtsbezirke übertrug nicht selten der höhere Adel wieder an Familien des niedern Adels als Afterlehen. Diese Vogteien warfen dem Inhaber immer ein Erkleckliches ab, zumal wenn der Gerichtsbezirk von größerem Umfange war. Neben dem Fastnachthuhn und der Vogthafer, deren in einigen Bezirken jedes Haus ein Malter, in andern Bezirken nur ein bis zwei Sömmer zu liefern hatten, und andern kleinern Ein-

künften, bezog der Vogt in der Regel ein Drittheil an der Beed und an den Bußen; wo Zölle waren, auch einen Theil des Zolles, deßgleichen eine Entschädigung für das Nachtzelt, und endlich die Berechtigung: die Bäche zu befischen, das Hochwildpret zu jagen, soweit der Bann des Gerichtes ging. Wie viele der Aemter aber auch waren, die vorzugsweise dem Adel zufielen, so war doch nicht für jeden Ritter und Edlen ein Amt da, und gar viele mußten sich dazu bequemen, in der Eigenschaft als Mannen Dienste bei einem Fürsten, Grafen oder Herrn zu nehmen.

Indem ein Adlicher der Mann eines Herrn wurde, verpflichtete er sich demselben zu allen Diensten, die mit der Ehre eines Ritters verträglich waren. Er gelobte dem Herrn getreu und hold zu sein in allen Dingen, und wie der Mann verpflichtet war: in Fehden und Kriegen das Leben für den Herrn zu wagen, hatte er auch die Pflicht: durch Hingabe seiner andern Güter den Herrn aus Gefahr und Noth zu retten. So der Herr Bürgen brauchte, wurden sie genommen aus seinen Mannen, ja es mußte sich der Mann für den Herrn sogar als Geißel stellen. In der Regel jedoch beschränkte sich der Manndienst darauf, daß der Mann dem Herrn seine Fehden kämpfen half. Es lag ihm aber diese Verpflichtung wieder nur bei solchen Kämpfen ob, die der Lehenherr in eigener Sache führte. Vermiethete sich der Lehenherr für einen Kriegszug an einen andern Herrn, und wünschte er dann des Mannen Mitzug, so mußte er ihn dafür besonders werben und lohnen. Es trat ein Ritter in Mannendienst oft bei zwei, drei, ja noch mehreren Herren; denn einmal durfte er annehmen, daß die verschiedenen Herren seiner nicht immer zu gleicher Zeit bedürfen würden, und trat ein solcher Fall ein, so war die Vertretung gestattet. Er durfte statt seiner einen andern Edelknecht oder Ritter schicken, und war der nicht zu haben, so war der Lehenherr oft damit schon zufrieden,

daß nur ein wohlgerüsteter und wohlberittener Knecht kam. Nur gegen den eigenen Lehenherrn durfte kein Mann einem andern Hülfe leisten; that er dieses, so machte er sich des Treubruches schuldig, und war der Lehenherr in diesem Falle berechtigt: das Lehen zurückzuziehen. Dennoch geschah es gar häufig, daß der Lehenherr in den Reihen der Gegner seine eigenen Mannen erblickte; die Mannen wagten es, denn kam es zur Sühne, so war beim Sühnevertrage immer eine der ersten Bestimmungen die: es sollten von beiden Seiten die Mannen, die während des Krieges ihrer Lehen verlustig gegangen, zu diesen wieder zugelassen werden.

Wie der Mann dem Lehenherrn zum Gehorsam und zur Treue verbunden war, so hatte dagegen auch der Lehenherr die Verpflichtung: den Mann zu vertreten, ihn gegen Unrecht zu schirmen. Außerdem vergütete der Lehenherr dem Manne seine Dienste durch Zutheilung eines Gutes. Da der Herr Eigenthümer des an den Mann gegebenen Gutes blieb, und das Gut wieder an ihn zurückfiel, sobald der Mann verstarb, oder den Manndienst aufsagte, oder seiner Mannenpflicht nicht nachkam, so hießen solche Güter: Lehen. Es waren diese Lehen an Größe und Werth außerordentlich verschieden und bemaßen sich nach den Diensten, die der Lehenherr vom Manne erwartete. Der Graf und der Herr empfingen ein größeres Lehen als der bloße Ritter, und unter den Rittern und Edelknechten wurde derjenige, der in Begleitung mehrerer reisigen Knechte einherritt, mit einem reichlicheren Lehen bedacht, als der, der nur über seinen eigenen Leib und das Roß, das diesen Leib trug, verfügen konnte. Das Lehen der angesehenen Mannen bestand oftmals in größeren Höfen, ja ganzen Dörfern; der geringere Mann dagegen mußte sich mit einer einzigen Hube Ackerland oder einigen Weinbergstücken begnügen. Es hätte indessen bisweilen der Lehenherr all

seines Grundeigenthums sich entäußern müssen; wenn er all seinen Mannen ein liegend Gut als Lehen hätte beweisen sollen. Insofern daher ein Lehenherr weitere Güter nicht abgeben konnte oder wollte, gab er dem Manne statt des Gutes irgend ein anderes Gefäll.

In der Grafschaft Sponheim waren die verschiedenartigsten Gefälle und Gerechtsamen den Burg- und Dienst-Mannen als Lehen zugewiesen; den einen gewisse Geld-, Frucht- oder Weinzinsen, den andern die Beed oder der Zehnten eines Dorfes, einem Dritten das Mühlen- oder das Bannweinrecht, oder auch das Backhaus eines Ortes. Bis dahin, daß dem Manne ein Lehen in liegenden Gründen oder in Gefällen bewiesen werden konnte, zahlte ihm der Herr ein jährliches Manngeld (57). War es dem Herrn möglich, so löste er das jährliche Manngeld dadurch ab, daß er dem Manne den zehnfachen Betrag desselben zahlte, und in diesem Falle war der Mann gehalten, aus seinem Eigenthume dem Lehenherrn ein Gut oder ein Gefälle als Lehen aufzutragen, das an Werth der empfangenen Summe gleichkam. Der Lehenherr zahlte lieber einmal die Hauptsumme als alljährlich die Zinsen, weil er wohl zu gewissen Zeiten über größere Summen verfügte, während es ihm zu einer andern Zeit nicht einmal möglich war, einen kleinern Geldbetrag zu zahlen. Zudem hatte ein solches Abkommen für den Lehenherrn den Vortheil, daß er das aufgetragene Gut, wenn der Lehensträger ohne Lehenerben starb oder seiner Pflicht nicht nachkam, einziehen und seinem übrigen Gute beischlagen konnte. Auch dem Lehenträger bot dieses Abkommen Vortheile. Es minderte sich zwar mit jedem Lehenauftrage des Lehenträgers Eigenthum, und in Folge gehäufter Lehenaufträge kam es bei vielen Ritterfamilien dahin, daß sie zuletzt auch nicht ein einziges Grundstück mehr als freies Eigenthum besaßen. Aber das brachte der Ritterfamilie keinen Schimpf in einer Zeit, wo das Lehenwesen

in dem Maße die Herrschaft gewonnen hatte, daß selbst das Besitzthum der Grafen und Herren oft in allen seinen Theilen Lehen anderer Herren war, wo es überhaupt, mit Ausnahme der wenigen Sonnenlehen, fast gar keine freien, mit Lehenspflicht nicht belasteten Güter mehr gab. Die Lehensaufträge minderten zwar das Eigenthum des Lehenmannes, mehrten aber sein Vermögen. Denn ebendasselbe Gut, das der Lehenmann zu Lehen auftrug, hatte er gar oft erst erkauft, oder von Schulden frei gemacht mit der Summe, die er vom Lehensherrn empfangen. An dem nämlichen Tage, wo der Lehenauftrag statt hatte, empfing der Lehenaufträger das Gut zur Nutznießung wieder zurück. Beides geschah unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten (58). Die Nutznießung des Gutes verblieb auch den Erben, es mußten dieselben indessen beim Absterben des Vaters das Lehen immer neu erbitten, oder nach dem Lehensausdrucke: neu es muthen. Diese Lehensmuthung mußte auch wiederholt werden, so oft der Lehensherr wechselte. Was die Vererbung der Lehensgüter betrifft, so war dieselbe verschieden, je nachdem das Lehengut ursprünglich Eigenthum des Lehenherrn oder Lehenmanns gewesen. Das erstere vererbte sich in der Regel nur auf die männlichen Nachkommen, auf die sogenannte Swertseite. Trug dagegen ein Mann sein zuvor eigenthümliches Gut dem Herrn als Lehen auf, so geschah solches in der Regel mit dem Beding, daß das Lehen als Kunkel-Lehen forterbe, d. h. in Ermangelung männlicher Nachkommen auch auf die Frauen übergehe.

Als Graf Johann von Sponheim 1325 seine Veste Winterburg dem Erzbischof Balduin zu Lehen auftrug, wurde ausbedungen, daß das Lehen beim Abgange männlicher Erben auch auf die Frauen übergehe. Als dagegen die beiden Pfalzgrafen Ruprecht der Aeltere und Ruprecht der Jüngere dem Edelknechte Clais von Senheim, aus

dem Geschlechte der Vögte von Senheim, die Lehen Gödenroth und Schweighausen zusicherten, wurde gesagt: es sollten Clais und seine nächsten Erben von der „Swertsiten" die Lehen empfangen auf den Fall, daß der zeitliche Lehenträger: Emmerich von Waldeck, der Oheim des Clais, ohne Lehenserben verstürbe.

Es konnte ein Ritter Mann verschiedener Herren werden, aber ein und dasselbe Gut konnte er nicht an verschiedene Herren als Lehen auftragen. So war der eben erwähnte Clais, nachdem er die Ritterwürde erlangt hatte, um 200 fl. Mann des Grafen Simon III. geworden und hatte für diese Summe den sechsten Theil des Zehnten zu Mörsdorf als Lehen aufgetragen. Es ergab sich aber später, daß dieser Zehnten nicht freies Eigenthum des Besitzers war, sondern bereits von Trier zu Lehen ging. Da kam Vogt Clais zum Grafen Simon und bat ihn: „er „wolle das nit übel nehmen und denken, er habe das mit „wissen oder mit uffsatz gethan," und trug ihm statt des Zehntens Güter auf, die er zu Maizborn und an andern Orten des Kirchberger und Ravengirsburger Gerichtes liegen hatte. Umgekehrt durfte aber auch der Lehenherr das von dem Lehenmanne ihm aufgetragene Gut nicht eigenmächtig an sich ziehen und ihm etwa statt desselben ein anderes Gut geben. Wollte er dieses, mußte er sich erst mit dem Lehenmanne deßhalb benehmen. Pfalzgraf Ludwig kaufte 1273 die ihm lehenspflichtige Burg Braunshorn, als er sie an sich ziehen wollte, den Lehenträgern ab, und stellte wegen Zahlung des Kaufschillings Bürgen. Selbst wenn der Lehenmann seinen Lehnsverpflichtungen nicht nachkam, die Treue brach und dadurch das Lehen verwirkte, durfte dasselbe der Lehenherr nicht sofort eigenmächtig an sich ziehen, er mußte vielmehr in einem solchen Falle die Klage wider den Treubrüchigen erst vor die Lehenmannen bringen und zu dem Ende ein Manngericht versammeln.

Obgleich unter den verschiedenen Gerichten des Mittelalters die Hübergedinge oder Hovegerichte die unterste Rangstufe einnahmen, und die Manngerichte die höchsten, so hatten die letztern doch gerade mit den Hovegerichten mehr Gemeinsames als mit allen übrigen. In beiden Gerichten war strenger, denn in den andern, der mittelalterliche Grundsatz durchgeführt, daß jeglicher nur durch Leute seines Standes gerichtet werden könne, und wiederum waren die Gegenstände, über welche Manngerichte und Hovegerichte zu urtheilen hatten, ihrer Natur nach dieselben, nämlich vorzugsweise Lehensachen. Auch das Verfahren gegen den säumigen Lehenmann war dasselbe; erst Mahnung, dann Klage bei dem Manngerichte und Entscheidung durch die Mannen. Blieben die Mahnungen an den adlichen Lehenmann: seiner Lehenspflicht nachzukommen, fruchtlos, erwieß sich der Mann wohl gar treubrüchig, so wurde aus den übrigen Mannen des Lehensherren zur Entscheidung der Klage ein Lehenhof oder Manngericht gebildet. Der Mann, der in den Gerichten den Vorsitz führte, hieß ausschließlich der Lehenrichter; die übrigen Richter wurden nur als des Lehenrichters Beisitzer angesehen und hießen kurzweg die Mannen, oder, namentlich in den über die Manngerichte aufgenommenen Urkunden: die Mannen, die im Urtheil saßen. Bei den Schöffengerichten waren die Richter ständig und ebenso war dort die Zahl der Richter ein für allemal bestimmt, in der Regel sieben oder vierzehn einschließlich des Schultheißen; die Manngerichte dagegen hatten mit den Hovegerichten auch wiederum das gemein, daß die Zahl der Richter unbestimmt, und daß die Richter nur insoweit ständig waren, als jeder Lehenmann verpflichtet war, auf Erfordern des Lehenherrn mit zu urtheilen. Wie bei den Hübergedingen die ganze Hübergemeinde sich als Gericht versammelte, wenn ein Hüber in Lehensachen beklaget war, so sollten eigentlich auch die Lehensachen der

adlichen Mannen immer vor sämmtlichen Mannen ausgetragen werden. Da aber die adlichen Dienstmannen nicht wie die leibeigenen Lehenleute nahe zusammen wohnten, und es bedeutende Kosten verursacht hätte, jedesmal, wenn ein Mannurtheil zu sprechen war, sämmtliche Mannen zu berufen, so beschränkte man sich darauf, immer nur eine Anzahl Mannen, je nach den Umständen, bald eine größere, bald eine kleinere, zu versammeln, und zwar wurden, wie bei den Kriegsgerichten der heutigen Zeit, Mannen der verschiedensten Rangklassen zugezogen; bei dem Gerichte über einen Herrn nicht bloß Grafen und Herren, sondern auch Ritter und Edelknechte. Die Vorladung des Beklagten geschah schriftlich, durch einen Brief „uf dem Rucke besigelt," den der Lehnherr ausstellte in Anwesenheit einer Anzahl Zeugen und zustellen ließ durch seinen Marschalk (59). Erschien der Vorgeladene an dem anberaumten Tage nicht, so wurde ihm ein zweiter Tag zur Verantwortung angesetzt; ließ er auch den vorübergehen, ein dritter, und darüber hinaus wurde ihm noch ein Nothtag bewilligt. Stellte er sich aber auch am Nothtage weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten, so hatte der Lehenherr seine Klage gegen ihn erfolget, d. h. gewonnen, und konnte nun auch der Lehenherr an das Lehengut greifen, das Lehen einziehen. Die Klage brachte nicht der Vorsitzer des Gerichts: der Lehenrichter vor, sondern die ließ der Lehenherr durch seinen Fürsprech, einen Ritter, der nicht im Gerichte saß, dem Gerichte erzählen. War die Klage erzählt, so brachte der Beklagte oder dessen Fürsprech die Verantwortung vor, und wenn Klage, Antwort und Wiederantwort vernommen waren, traten die Mannen zur Berathung zusammen. Was sie einträchtig theileten, das sprach der Lehenrichter als Urtheil aus. Ueber das Urtheil wurde eine Urkunde aufgenommen, an welche alle die Mannen, die im Urtheile gesessen, ihr Ingesiegel hingen (60).

Im Jahre 1488 war Cuno, Herr zu Wunnenberg, der Erbe der Dynasten von Braunshorn, vor ein trierisches Manngericht geladen, beklagt deßhalb, daß er mehrere seiner von Trier zu Lehen gehenden Besitzungen, unter andern seine Veste Wunnenberg bei Cochem und einen Theil von Beilstein dem Churfürsten von der Pfalz zu Lehen aufgetragen habe. Das Gericht versammelte sich in Coblenz. Als Lehenrichter saß Wilhelm Herr zu Runkel und Isenburg; im Urtheile saßen 26 Mannen, theils Grafen, theils Herren, theils Ritter, theils wohlgeborne Knechte. Der Beklagte war am Nothtage erschienen. Es wurde von Seiten des Erzbischofs die Klage vorgebracht unter Beifügung der Lehenbriefe; Cuno that gegen den Kläger Einrede, weigerte sich aber in der Hauptsache zu antworten, worauf denn nach weiterer Verhandlung der Sache des „Stiffts Lehenrichter und Mannen bedechtlich und eyndrechtlich" am andern Tage ihr Erkenntniß gethan und das Urtheil beiden Theilen öffentlich vorlasen. In dem Urtheile erklärten Lehenrichter und Mannen: Nachdem sie die Klage rechtlich verhandelt und Cuno's Gegenreden und Fürbringen gehört, sprächen sie eindrechtiglich nach Recht und Herkommen des Stiffts, daß Cuno sich wegen der Klagen des Erzbischofs zur Stund verantworten solle, so daß nit von ihm beschehen, so solle der Erzbischof in dieser Sache seine Forderung an Cuno erfolgt haben. Zugleich wurde Cuno verurtheilt den Kosten abzutragen und zu bezahlen, der aufgegangen war an diesem wie an den frühern Manntagen, an welchen Cuno nicht erschienen war. Nach Vorlesung des Urtheils, heißt es am Schlusse der Urkunde, ist der von Wunnenberg ungeantwortet im Rechte, d. h. ohne sich zu verantworten in der Hauptsache, abgetreten mit den Worten, er wolle sich darinnen seiner Zeit gebrauchen nach Ordnung des Rechts (61).

Die Manngerichte urtheilten indessen nicht bloß in

Lehensachen, sondern ihrer Erkenntniß unterlagen auch solche Handlungen, durch die man den Adelstand entwürdigt glaubte. So ließ Erzbischof Balduin den auf Schönburg bei Wesel gesessenen und nach der Burg sich nennenden Ritter: Heinrich von Schönburg, nebst seinen Bruder 1344 nach Trier vor ein Manngericht laden wegen Mißhandlung eines Leibeigenen Namens Gropl, aus dem untergegangenen Orte Folkenbach, unsern Rheinböllen. Die Klage ging dahin, daß der genannte Ritter den Gropl, der des Erzbischofs Bürger zu Wesel war, gefangen, gepeinigt, geschetzt und verdarft, d. h. um sein Vermögen gebracht habe. Der Schaden und die Schmach, die Gropl erlitten, wurde geschätzt zu 1000 Mark. Da die Beklagten auf dreimalige Vorladung nicht erschienen waren, wurden sie als schuldig verurtheilt. Bei diesem Manngerichte erzählte Simon vom Walde, ein dem Hunsrück angehörender Ritter, als des Erzbischofs Fürsprech, die Klage. Den Vorsitz führte Ritter Ordulf, Schöffenmeister in Trier (62).

Wie viel auch über des Adels Stellung, Rangklassen und Lehenverhältnisse gesagt ist, so ist damit doch eine vollständige Uebersicht der Adelsverhältnisse der mittelalterlichen Zeit noch nicht gegeben. Um die zu gewinnen, ist es vielmehr nöthig, daß wir durch die Urkunden uns auf die vom Adel bewohnten Burgen führen lassen und deren Einrichtung und Verfassung näher uns beschauen.

Die Burgen.

Der Grundzug aller mittelalterlichen Verhältnisse: Einheit im Wesen bei reichster Mannichfaltigkeit im Einzelnen, tritt uns auch in den Verhältnissen der Burgen entgegen. Wie alle Burgen schon in ihrer äußeren Gestalt etwas Gemeinsames hatten, das sie inmitten anderer Bauwerke als Burgen kenntlich machte, und doch wiederum keine Burg der andern in der Form ihres Baues völlig gleich war (63), so hatten auch die einzelnen Burgen in ihrer innern Einrichtung oder ihrer Verfassung neben dem Gemeinsamen ihr Eigenthümliches. Eine größere Gleichförmigkeit in der Verfassung fand jedoch durchgehends statt einerseits bei den Burgen, die das Eigenthum größerer Gebietsherren waren, und bei den Burgen, in deren Besitz oft mehrere Herren- oder Ritterfamilien, und zwar häufig in Gemeinschaft mit größern Gebietsherren, sich theilten. Der letztern zählte der Hunsrück im Ganzen nur vier. Es waren dieß neben der Wiltburg im Soone die an der Bai und Ere gelegenen Burgen Schöneck, Ehrenberg und Waldeck. Die übrigen Burgen unseres Gebirges waren sämmtlich das Eigenthum größerer Gebietsherren, etwa mit Ausnahme der Burg Schmitthausen unfern Simmern, von welcher Burg es ungewiß ist, ob die darauf angesessenen und nach ihr sich nennenden Familien dieselbe allein oder in Gemeinschaft mit andern Familien besaßen.

Alle Burgherren, welche eine Burg nicht für sich allein, sondern in Gemeinschaft mit andern Herren besaßen, führten, welche Rangstufe sie auch einnahmen, in Bezug

auf die gemeinsam besessene Burg den Namen Gemeiner. Bestand zwischen den Gemeinern ein Vertrag, demgemäß, wenn eine Familie ausstarb, der Burgantheil auf die übrigen Familien überging, so nannten sich die Gemeiner Ganerben der Burg (64). In der Regel waren es bloß Rittergeschlechter, die in Bezug auf eine Burg in das Ganerben-Verhältniß traten, doch fanden es sehr oft auch die Glieder des höhern Adels, selbst Fürsten vortheilhaft, sich durch Kauf oder Lehenauftrag in den Mitbesitz der ritterschaftlichen Burgen zu setzen. In diesem Falle waren sie stets darauf bedacht, den am höchsten gelegenen Burgtheil zu erwerben: den obersten Thurm, die Oberburg; und dieses nicht bloß darum, weil die Oberburg in der Regel mehr oder minder die Niederburg beherrschte, sondern weil an den Besitz des obersten Steins auf der Burg nicht selten bedeutende Vorrechte sich knüpften, z. B. die Vogtei über nahegelegene Bezirke ꝛc. ꝛc.

Die Rechte und Verpflichtungen der Gemeiner einer Burg und ebenso die Rechte und Verpflichtungen der Leute, die mit oder im Namen der Gemeiner auf der Burg saßen, die Rechte und Verpflichtungen der Burgmannen, der Amtleute, der Knechte und des Gesindes waren durch Verträge geregelt, die sämmtlich den Namen Burgfrieden führten. Diesen Namen hatten die Burgverträge daher, weil ihr nächster Zweck immer der war, den Frieden im Innern der Burg zu sichern. Da die Bestimmungen des Burgfriedens aber nicht bloß Geltung hatten innerhalb der Ringmauer der Burg, sondern auch in dem Bezirke, der unmittelbar um die Burg herum lag, so ging der Name Burgfrieden allmählich auch auf diese Bezirke über. Die Grenzen des Burgfriedenbezirks waren jederzeit auf das Genaueste bezeichnet und hatten einen bald größern, bald kleinern Umfang. Von geringem Umfange war der Burgfrieden der Wiltpurg in dem Soone, weit ausge-

dehnt dagegen war der Burgfrieden der Burg Waldeck (65). Anfänglich umschloß derselbe bloß den der Burg zunächst gelegenen Bezirk, später aber zog er sich auch um die zur Burg zinsenden Weiler Dorweiler, Korweiler und Mannebach, weßhalb der diese Orte umschließende Bezirk noch heute im Munde des Volks den Namen Burgfrieden führt (66).

Wie kein Hüber zum Genusse seiner Diensthube, kein Ritter zum Genusse seines Lehens zugelassen wurde, bevor er dem Lehenherrn feierlich gehuldet, so auch mußte der Ganerbe oder Gemeiner, bevor er in die Burggemeinschaft aufgenommen wurde, erst Eid und Gelübde thun: die Bestimmungen des Burgfriedens zu halten, und daneben zugleich seinen besiegelten Brief geben, welche Briefe in der Regel zu dem Heiligthume gelegt, d. h. in der Burgkapelle aufbewahrt wurden (67). Deßgleichen wurde die Beschwörung des Burgfriedens von allen denen gefordert, die als Burggraven oder Burgmannen ihren Sitz auf einer Burg hatten, und selbst die reisigen Knechte, die als Wächter, Pförtner und Thürmer auf den Burgen dienten, konnten diesen ihren Dienst erst antreten, wenn sie den Burgfrieden beschworen hatten. Auch sollen wir, sagen die Gemeiner von Waldeck im Burgfrieden von 1398, nimmer einen zum Gemeiner des Schlosses Waldeck entpfahen, er habe denn bevor alle Stücke dieses Burgfriedens gelobt, sie feste und stede zu halten, zu den Heiligen geschworen und seinen guten Brief mit seinem angehenkten Insiegel versiegelt, darüber gegeben. Im Burgfrieden der hintern Grafschaft Sponheim sagen die Gemeinsherren: „Und was Amptleute, Kellner, Thornknechte, Portner, Wächter und andere Gesinde wir in den vorgenannten Schlossen haben, die sollen allemahl, als dick wir die darthun, diesen Burgfrieden vorab geloben und zu den Heiligen schwören.“ Unter den zu beschwörenden Artikeln stand in allen Burgfrieden der oben an, daß der Burgin-

sasse innerhalb des Burgfriedenbezirks keinen andern beschädigen oder verletzen solle mit Worten oder Werken, ebenso nicht dessen Angehörige. In solchem Bezirke, heißt es im Burgfrieden von Schmidtburg, soll weder unser Amtmann, noch irgend ein Burgmann, noch einer der Ihren dem andern sein Wip, Kind, Lip oder Gut mit Worten oder Werken letzen oder schädigen in irgend einer Weise. Im Gegentheile war es eines Gemeiners, ja jedes Burginsassen Pflicht, den andern gegen dergleichen Verletzungen zu schirmen. Und sollen wir, sagen die Gemeiner von Waldeck, und zwar ein Jeglicher von uns dem andern Gemeiner und ebenso seinem Bruder, seinem Kinde und seinen übrigen Angehörigen ihr Leib und Gut binnen dem Burgfrieden getreulich helfen beschützen, wehren und beschirmen als dicke das not geschehe. Mehrere Burgfrieden bestimmten zugleich die Strafen, denen der verfiel, der den einen oder den andern Artikel des Burgfriedens brach. Nach dem Waldecker Burgfrieden mußte der, der einen andern Gemeiner oder dessen Bruder oder dessen Kind innerhalb des Burgfriedens todtgeschlagen, sofort mit allen seinen Angehörigen und Leuten den Burgfrieden räumen, und durften in denselben weder er noch seine Angehörigen zurückkehren, bevor den Erben des Erschlagenen der Todtschlag gebessert, d. h. das für den Erschlagenen bestimmte Wehrgeld gezahlt war. Schlug ein Gemeiner den andern Gemeiner oder auch dessen Kinder oder Bruder lahm, so mußte der Thäter gleichfalls mit Weib, Kind und Gesinde den Burgfrieden räumen, und zwar so lange, bis er dem Beschädigten oder dessen nächsten Erben die Summe gezahlt hatte, die ihm als Strafe durch das Erkenntniß der Gemeiner auferlegt worden. Auf ein Jahr mußte der Thäter mit seinen Angehörigen den Burgfrieden verlassen und außerdem noch den Schaden bessern, wenn er einen andern Gemeiner oder dessen Bruder, dessen Kind u. s. w. wund

geschlagen oder gestochen hatte. Deßgleichen stand auch auf einem Faustschlage Verbannung auf Jahr und Tag und daneben Besserung des Schadens durch eine Geldsumme. Auf Schimpfreden dagegen stand neben der Besserung durch eine Geldsumme nur eine Verbannung von acht Wochen. Im Falle die Knechte sich schlugen, wollten die Gemeiner keinem zuhalten, sondern untersuchen, „an wem der Bruch und die Anhabe gewest sei," und auch der sollte alsdann aus dem Burgfrieden verwiesen werden, bis er den Kläger nach Erkenntniß der Gemeiner zufrieden gestellt hatte. Der Burgfrieden der H. Gr. Sponheim bestimmte: „Insofern ein Diener oder Knecht des einen Gemeinsherren den Diener oder Knecht des andern Gemeinsherrn in den Zielen des Burgfriedens mit freventlichen Worten leidigte oder mit trockenen Streichen schlüge, der solle auf acht Tage in den Thorn gelegt werden. Schlüge aber einer dem andern eine Meyselwunde, der solle auf einen Monat in den Thorn gelegt werden; ferner den Arzat, d. h. die Kosten der Heilung, zahlen und endlich dem Verwundeten Schmerzen und Schaden bessern nach Erkenntniß des gemeinschaftlichen Amptmanns." Schlüge aber einer, heißt es weiter, den andern zu todte, so soll man ihn richten, ob man ihn anders gehaben mag, als des Landes Recht und Gewohnheit ist, es wäre denn, daß die Gemeinsherrn übereins kämen, den Todtschläger zu begnadigen. Außerhalb des Burgfriedens durfte ein Gemeiner den andern befehden, ihn an seiner Ehre, seinem Leibe und seinem Gute beschädigen, ohne daß solche Beschädigung seinem Gemeinerrechte Eintrag that; aber dies doch nur dann, wenn er sich schon eine ganze Nacht und einen ganzen Tag zuvor außerhalb des Burgfriedens befunden hatte.

Ein anderer Artikel des Burgfriedens bestimmte, „daß kein Gemeiner des andern Feind in die Burg einführen oder darinnen beherbergen solle." „Auch soll," sprechen

die Gemeiner von Waldeck, „unser Gemeiner keiner des andern Gemeiners Widersacher oder offenen Feind in das Schloß und in den Burgfrieden wissentlich führen; geschähe es aber unwissentlich, so soll man einen solchen, sobald die Gemeiner sein gewahr würden, ohne Verzug aus dem Schloß und dem Burgfrieden thun, und ihn fürbaß nit mehr darinnen kommen lassen, so lange die Feindschaft währt.“ Zugleich war der, welcher unwissentlich den Feind eines Gemeiners in die Burg geführt hatte, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Feind während des ersten Tages und der ersten Nacht nach seinem Austritte aus der Burg den Gemeiner nicht befehde, wogegen aber auch dem Ausgewiesenen für diese Zeit Sicherheit seiner Person zugesichert war. Die übrigen Artikel der Burgfrieden beziehen sich darauf, wie die Burg bewacht, vertheidigt, bewaffnet und in baulichem Stand erhalten werden sollte.

Was nun zunächst die Bewachung und Vertheidigung der Burgen betrifft, so fand darin eine verschiedene Ordnung statt, je nachdem die Burg eine Ganerbenburg oder das Eigenthum größerer Gebietsherren war.

Auf den Ganerbenburgen besorgten in der Regel die Besitzer in Person die Vertheidigung und Hut, die Hut unter Beihülfe von „Portenern und Wächtern,“ die Vertheidigung unter Heranziehung der reisigen Knechte, überhaupt der auf der Burg befindlichen waffenfähigen Mannschaft. Jenachdem ein Gemeiner einen oder mehrere Theile der Burg besaß, mußte er auch einen oder mehrere Knechte zur Hut und Vertheidigung stellen. In eben diesem Verhältnisse wurden die Kosten getragen, die der Burggemeinde durch Unterhaltung der „Portener, Thorknechte“ u. s. w. erwuchsen (68). Hatte ein Ritter Theil an mehreren Burgen, und konnte er schon aus diesem Grunde auf der einzelnen Burg sich nicht immer persönlich an der Hut und Vertheidigung betheiligen, so hatte er die Befugniß, sich

durch seinen Sohn oder Bruder, überhaupt durch einen Ritter oder Edelknecht vertreten zu lassen. War es ihm etwa nicht möglich, einen Ritter oder Edelknecht zu stellen, so durfte er auch einen reisigen Knecht senden.

Für die größeren Gebietsherren, die immer mehrere, oft weit entlegene Burgen besaßen, war es eine Unmöglichkeit: in Person die Hut und Vertheidigung aller Burgen zu leiten. Sie hatten deßhalb für jede Burg eine Anzahl Ritter und Edelknechte in Dienst genommen mit der Verpflichtung: die Burg in Kriegs- und Friedenszeiten zu bewachen, und so oft sie angegriffen würde, zu vertheidigen. Das Verhältniß dieser Ritter und Edelknechte zu den Burgherren war im Allgemeinen das eines Mannes zu seinem Lehenherrn. Da jedoch ihr Dienst sich bloß auf eine einzelne Burg beschränkte, während die Mannen dem Lehenherrn zur Vertheidigung seines Landes überall hin folgen mußten, so führten sie zum Unterschiede von den Mannen den Namen Burgmannen. Oefters hatten die Burgmannen ihren ständigen Sitz auf der Burg, für deren Hut und Vertheidigung sie gewonnen waren. Es gab aber auch Burgmannen, die nur verbunden waren, eine gewisse Zahl Monate im Jahre auf der Burg Burgsäß zu halten; andere wieder waren nur verpflichtet, so oft es der Burgherr bedurfte, in die Burg einzufahren, um die Burg nach Burgmannsrecht und Gewohnheit zu hüten und zu vertheidigen. Konnte der Burgmann nicht „mit sine selve Live", d. i. in eigener Person in die Burg einfahren, so durfte er, wie der Gemeiner einer Ganerbenburg, statt seiner einen Ritter senden, oder statt des Ritters zwei Knechte. In Folge dieses allgemein üblichen Zugeständnisses ließen sich die meisten Ritter auf verschiedenen Burgen als Burgmannen einschreiben, indem sie gar nicht zu befürchten hatten: zu irgend einer Zeit keinen Vertreter zu finden.

Die Zahl der Burgmannen auf den einzelnen Burgen

war sehr verschieden, jenachdem die Burg einen größeren oder geringeren Umfang, oder durch ihre Lage eine größere oder geringere Wichtigkeit hatte. Die Burg Dill hatte 1287 acht Burgmannen. Auf der Schmidtburg befanden sich bereits unter dem Wildgrafen Heinrich 7 Burgmannen; durch Erzbischof Balduin wurde diese Zahl bedeutend vermehrt. Daneben gab es aber auch Burgen, selbst fürstliche und gräfliche, von denen gar keine Burgmannen namhaft gemacht sind, deren Hut in Friedenszeit ein einziger Ritter besorgte, ja oftmals ein einziger reisiger Knecht. Dies war der Fall auf der Sponheimischen Burg Gemünden, von welcher in Urkunden weder ein Burgmann noch ein Burggraf erscheint. Die kleine Veste Russenberg hatte wohl ihren Burggrafen, aber derselbe scheint auch der einzige adliche Insasse der Burg gewesen zu sein.

Jeder Burgmann empfing für seine Burgmannsdienste, die er immer leisten mußte auf seine Kosten, ein Lehen, das im Unterschiede zu den gewöhnlichen Lehen den Namen Burglehen führte. Diese Burglehen waren in ihrem Werthe und in ihren Bestandtheilen wieder ebenso verschieden, wie die Mannlehen; der Burgmann, der zum ständigen Sitze auf der Burg verpflichtet war, hatte natürlich ein einträglicheres Lehen, als der, welcher nur etliche Wochen im Jahre Burgmannsdienste zu leisten, oder gar nur für die Zeit in die Burg einzufahren hatte, wo ein Angriff derselben zu besorgen war.

In der früheren Zeit bestanden einzelne Lehen der Schmidtburg in einer jährlichen Rente von 5 bis 10 Gulden. Das Burglehen dagegen, das 1408 Johann von Schmidtburg empfing, begriff in sich: die Hälfte der Orte Stiebshausen und Smerlebach nebst dem Hofe auf dem Berge, deßgleichen einen Hof zu Bollenbach und Güter zu Kasfelt. Fritz von Schmidtburg, durch den das einträgliche Schenkenamt des Erzstiftes Trier an das Haus Schmidt-

burg kam, erhielt 1480 als Burgmann der Schmidtburg zu Lehen die Hälfte des Gerichtes Lauferweiler.

Von denjenigen Burgmannen, die auf der Burg ihren ständigen Sitz hatten, hatte jeder seine Wohnung nebst Stallung, Hofplatz und Garten. Ferner stand ihnen das Beholzigungs- und Jagdrecht in den Burgwaldungen zu, wie sie denn auch Zollfreiheit genossen für ihren Wein und allen sonstigen Bedarf, den sie in die Burg einführten.

Die Burgmanns-Wohnungen bestanden oft in einzeln gelegenen Häusern, und lagen alsdann, besonders wenn die burgherrliche Familie den Hauptbau inne hatte, neben oder vor der Burg in der sogenannten Vorburg. Bisweilen aber hingen sie auch untereinander zusammen und bildeten in ihrer Gesammtheit einen Theil der Burg; dies war namentlich da der Fall, wo die Burg in eine Ober- und Niederburg getheilt war. Auf der Schmidtburg wohnte der Burggraf auf der Oberburg, die Niederburg hatten die Burgmannen inne.

Sehr geräumig waren die Ritterwohnungen auf den Burgen in keinem Falle, auch da nicht, wo die Ritter selbst die Burgherren waren. Wie beschränkt ist der Raum, den auf Waldeck die Ober- und Niederburg einnahmen. Dieser Raum enthielt die Wohnungen und Stallungen von 8, bisweilen von 13 Rittern, die theilweise wieder Weib, Kinder, Knechte und anderes Gesinde hatten. Ferner umschloß dieser Raum die Burgkapelle, Brunnen, Hofplätze, die Wohnungen der Portener, Thornknechte und übrigen Wächter.

Daneben befand sich auf der Burg noch ein Bannwirthshaus, wie auch ein Bannbackhaus für die zur Burg zinsenden Leute. In welch' enger Wohnung mag da manche Ritterfamilie sich beholfen haben! Nicht selten hatten die einzelnen Burghäuser ihre besondern Namen. So hieß ein Haus auf der Erenburg: Haus zum Hengste, wohl nach

der Schilderei, mit welcher der Eingang des Hauses geschmückt war; das Haus, welches auf der Burg Waldeck die Hertwyn von Winningen inne hatte, führte den Namen: das Winninger Haus. Ein anderes Haus daselbst, das die von Winningen an König Ruprecht von der Pfalz verkauft hatten, erhielt und behielt den Namen: das Königs-Haus.

Auf den Burgen größerer Gebietsherren sorgten diese als Eigenthümer für die bauliche Unterhaltung derselben, deßgleichen für den Gezugk, d. h. für Waffen, Geschütz und Schießbedarf, ferner für den Kosten, d. h. für den Mundvorrath, und endlich für die Löhnung der auf der Burg dienenden Leute.

Der Burgfrieden der H. Gr. Sponheim von 1437 bestimmte: es sollten auf der, die Stadt Trarbach beherrschenden Gräfenburg „stedigliche nachgeschriebene Kost und Gezugk gehalten werden, nemlich: 40 Malter Korn, 10 Malter Mehl, 5 Fuder Wein, 12 Seiten Speck, 1 Malter Spelz, 1 Malter Erbesse und 20 Schienen Eisen, ein Schmidtgezeuge, 2 Wagen mit Kohlen, 1 Handmühle, 20 Handbüchsen auf dem Schloss und 20 Handbüchsen in der Stadt, 3 Kammerbüchsen, 2 Schirmbüchsen, 2 Tonnen Pulver, 6 Büchsen auf Böcken, 12 Armbrust, 4000 Pfeile, 2 Centner Blei, 3 Armbrustwinden, 1 Reißbank, 4 Armbrustböck, 6 Hauben, d. h. Helme, 6 Brustbleche, d. h. Brustharnische und 6 Paar Armgezugk. Deßgleichen sollten in dem Schloß stediglich sein, 4 Kriege (ob Handhaben?), gefasset und gezuget, daß man Armbrust damit spannen möge." Mit diesen Waffen und Vorräthen sollten auch die übrigen Burgen allezeit versehen sein, nur war je nach dem größeren oder geringeren Umfange der Burgen das Maß der einzelnen Vorräthe und die Zahl der Waffen höher oder niedriger gesetzt. Eine weitere Bestimmung des Vertrages war, daß solch Kost und Gezugk allezeit unver-

ändert bleiben und jedes Jahr zwischen St. Michels und St. Martinstag erneuert werden solle (69).

Es hatten somit auf den fürstlichen und gräflichen Burgen die Burgmannen nur für ihre persönliche Bewaffnung und Beköstigung zu sorgen, deßgleichen für die bauliche Unterhaltung ihres Burghauses, wenn sie ein solches inne hatten. Nur auf der Schmidtburg lag den Burgmannen auch die Unterhaltung des Mauerwerkes der von ihnen bewohnten Niederburg ob, nicht aber die der Pforten und Brücken, welche der Burggraf im Namen des Burgherrn zu bauen hatte.

Anders verhielt es sich in Betreff dieser Lasten auf den Ganerbenburgen. Da hatte der Gemeiner nicht bloß die ihm persönlich zugehörenden Gebäulichkeiten zu unterhalten, seine Wohnung, Stallung u. s. w., sondern nach Verhältniß seines Antheils an der Burg mußte er auch zu den Kosten beitragen, die der Burggemeinde durch Unterhaltung und Neubau der Ringmauern, Vorwerke, Thürme, Brustwehren, Brücken, Pforten, Brunnen u. s. w. erwuchsen. Behufs Bestreitung dieser gemeinschaftlichen Bauten bestand auf jeder Burg eine Baukasse, in welchen neben den regelmäßigen Beiträgen auch die Strafgelder flossen, zu denen die Gemeiner durch das Burggericht verurtheilt wurden. Die regelmäßigen Beiträge waren auf allen Burgen mäßig. Es zahlte der einzelne Gemeiner jährlich 2 fl., 3 fl., 4 fl. Hoch dagegen waren meist die Strafsätze. Wer auf Waldeck dem andern einen Faustschlag versetzte, sollte 10 fl. zum gemeinen Bau der Veste geben. Wer den Jahreslohn, den jeglicher dem Kaplan, dem Pörtner und den gemeinen Knechten zu entrichten hatte, über 1 Jahr schuldig blieb, der hatte nicht bloß neben der Hauptsumme den Zins zu entrichten, aus welchen der Burgbaumeister den Betrag einstweilen bei Juden oder Lombarden aufgenommen hatte, sondern er hatte in diesem Falle auch noch 50 fl. Buße in

die Baukasse zu zahlen. Aber wie hoch auch die Strafgelder waren, die Strafgelder und die jährlichen Beiträge reichten nicht aus, die oft sehr kostspieligen Bauten zu bestreiten, und daher hatte man auf allen Ganerbenburgen der Baukasse auch diejenigen Gelder zugewiesen, die der Burggemeinde zufielen durch den Enthalt. Der Enthalt auf der Burg war gleichbedeutend mit der Oeffnung derselben, die die Lehenherren auf allen ihnen zu Lehen gehenden Burgen fordern konnten. Er bestand in dem Zugeständnisse an einzelne Fürsten, Grafen, Ritter, Städte: die Burg während ihrer Kriege und Fehden zu gebrauchen. Wem der Enthalt auf einer Burg bewilligt war, der durfte sich, so sein Gegner ihn drängte, mit Leuten und Pferden auf die Burg zurückziehen, und ebenso durfte er von der Burg aus den Gegner angreifen, dessen Gebiet ausplündern und verwüsten. Für dieses Recht, das leider gar häufig nachgesucht wurde, mußte immer eine bestimmte Geldsumme in die Baukasse, eine Anzahl Armbruste in die gemeinsame Waffenkammer geliefert werden. Die Höhe der zu zahlenden Geldsumme sowie die Zahl der zu liefernden Waffen war auf den verschiedenen Burgen verschieden, nur herrschte darin Uebereinstimmung, daß ein Fürst und eine freie Stadt für den Enthalt mehr geben mußten, als ein Graf und Herr, und diese wieder mehr, als ein gewöhnlicher Ritter oder Edelknecht. Auf der Burg Waldeck hatte ein Fürst, deßgleichen eine freie Stadt 60 fl. zu geben und daneben 2 gute Armbruste. Ein Graf oder Herr gab 31 fl. und 1 Armbrust, von einem Ritter und Edelknechte wurden nur 13 fl. gefordert. Wem der Enthalt bewilligt worden, der mußte sofort Eid und Gelübde thun, daß er während der Dauer des Enthaltes alle Bestimmungen des Burgfriedens getreulich halten wolle. Ritter und Edelknechte mußten den Eid vor dem Baumeister oder dem geschwornen Portner persönlich leisten, unmittelbar nach ihrem Ein-

tritte in die Burg; von Fürsten, Städten, Grafen und Herren wurde gefordert, daß sie darüber ihren offenen, besiegelten Brief der Burggemeinde zusandten. Brach der Enthaltene den Burgfrieden in irgend einem Stücke, so hörte damit der Enthalt auf, und derjenige Gemeiner, welcher den Brüchigen eingeführt oder für ihn den Enthalt vermittelt hatte, war verbunden, den etwaigen Schaden zu bessern. Wer auf einer Burg enthalten ward, der war verpflichtet, während der ganzen Dauer des Enthaltes an der ganzen Hut der Burg Theil zu nehmen. Zu dem Ende mußte auf Waldeck ein Fürst, Graf, Herr, deßgleichen eine freie Stadt 2 Wächter auf die Burg senden, und auf ihre Kosten daselbst unterhalten, der Ritter und Edelknecht stellte nur einen. Diese Wächter, welche bei ihrem Eintritte in die Burg gleichfalls den Burgfrieden beschwören mußten, hatten die ganze Dauer des Enthaltes über mit den übrigen Wächtern die Burg zu bewachen und zu vertheidigen. Von dem Tage an, wo der Enthaltene seinen Wächter zurückzog, hörte sein Enthalt auf. Kam der Enthaltene in der Sache, für welche ihm der Enthalt bewilligt worden, binnen einem Jahre nicht zum Angriffe, oder, wie es in einzelnen Burgfrieden heißt, kam es nicht binnen Jahresfrist zu Raub und Brand, so war gleichfalls der Enthalt ab (70).

Wer auf den Ganerbenburgen den Oberbefehl hatte, wenn die Burg angegriffen oder auf längere Zeit belagert wurde, war in dem Burgfrieden nicht bestimmt. War etwa bei einem unerwarteten Angriffe nur ein Gemeiner anwesend, so leitete dieser natürlich die Vertheidigung; waren dagegen mehrere oder alle Gemeiner auf der Burg, so theilten sich dieselben wohl in die verschiedenen Geschäfte, die in einem solchen Falle auszurichten waren, und insofern ein Oberbefehlshaber nöthig ward, wurde es der, der vor andern das Vertrauen der Gemeiner besaß.

Anders verhielt es sich in dieser Beziehung auf den

Burgen der größern Gebietsherren. Die hatten in den Burggrafen oder in den Burgamtmannen ihre ständigen Befehlshaber. Ueberhaupt vertrat der Burggraf den Burgherrn in allen Beziehungen. Er hatte alle Gerechtsame des Burgherrn nach außen hin wahrzunehmen, aber er war auch verpflichtet, darüber zu wachen, daß jeder Insasse der Burg: der Burgmann wie der Thornknecht, seiner Verpflichtung nachkomme. Nicht minder aber war es seine Pflicht: die Burgmannen und die übrigen Burgangehörigen zu schützen und bei ihren Gerechtsamen zu erhalten. Es soll auch, heißt es im Burgfrieden von Schmidtburg, ein Amtmann die Burgmänner und die Burgmämer den Amtmann in dem Burgfrieden getreulich handhaben, schützen und schirmen, sie sollen sich Hülf und Beistand thun vor aller Gewalt und zwar als weit ihr Leib und Gut vermag.

Wo neben den Burggrafen noch eine Anzahl Burgmannen zur Hut und Vertheidigung der Burg bestellt war, bildeten diese Burgmannen, wie die Gemeiner der Ganerbenburgen, eine Burggemeinde, die ihre innern Angelegenheiten, zwar mit Wissen des Amtmannes, aber doch unabhängig von ihm, erledigten. Ja sah sich etwa ein Burgmann durch den Amtmann in seinen Rechten gekränkt: er rief die Burggemeinde an und dieselbe trat für ihn ein. Ebenso war diese Gemeinde das Gericht, vor welchem die Burgmannen ihre gegenseitigen Streitigkeiten austrugen, wie sie zugleich das Manngericht bildete, ohne dessen Erkenntniß der Burgherr keinen Burgmann seines Lehens entsetzen konnte. Wo die Burgmannen einen in sich abgeschlossenen Theil der Burg bewohnten, mußte der Pförtner auch ihnen schwören.

Nächst dem Burggrafenamte war auf der Burg das Amt der Baumeister das bedeutendste. Auf den Burgen der größeren Gebietsherren blieben die Geschäfte des Baumeisters so ziemlich auf die Leitung der den Burgmannen

obliegenden Bauten beschränkt. Auf den Ganerbenburgen dagegen waren die Geschäfte der Baumeister ungleich umfangreicher. Auch auf diesen Burgen war es zunächst, wie schon der Name besagt, der Baumeister Amt, dafür zu sorgen, daß der Burgbau in allen seinen Theilen in gutem Stande erhalten blieb und sich nicht mindre, sondern bessre; aber gerade weil mit auf treuer Verwaltung des Bauamts die Sicherheit der Burg beruhte, gewöhnte man sich, die Baumeister als die Vorsteher der Burg anzusehen, und sie mit der Leitung aller gemeinsamen Angelegenheiten zu betrauen.

Im Allgemeinen war der Baumeister-Geschäftskreis folgender:

Sie leiteten alle Bauten der Burg, vereinnahmten sämmtliche der Baukasse zugewiesenen Gelder und bestritten daraus die Ausgaben für den Bau. Sie nahmen dem Ritter, dem der Enthalt verwilligt war, im Beisein des Pförtners das Burgfriedens-Gelübde ab, und nahmen von den Fürsten, Grafen und Herren, die den Enthalt begehrten, die Enthaltsbriefe in Empfang, deßgleichen die ausbedungenen Waffen. Unter ihrer Aufsicht stand somit auch die gemeinschaftliche Waffenkammer der Burg.

Sie hatten darauf zu halten, daß allen Angestellten der Burg: dem Kaplane, dem Pförtner, den Thornknechten der bedungene Jahreslohn von den einzelnen Burgbesitzern zu rechter Zeit geliefert wurde. Geschah dies nicht, so zahlten sie einstweilen den Lohn, und nahmen, wie schon erwähnt worden, den Betrag gegen Zins auf (71).

Grobe Verletzungen des Burgfriedens wurden durch sämmtliche Gemeiner gerichtet, wie denn auch nur die gesammte Burggemeinde einen einzelnen Gemeiner seines Burgrechts verlustig erklären konnte. Hatte dagegen ein Gemeiner gegen den andern eine Klage, so ging er zum Baumeister; der untersuchte die Sache unter Zuziehung von 2

andern Gemeinern und bemühte sich: die Gegner in Güte zu vergleichen. Mißlang dieses, so entschied wiederum der Baumeister in Gemeinschaft mit 2 andern Gemeinern längstens binnen 2 Monaten nach dem ersten Verhöre die Sache durch richterlichen Spruch. Diesem Spruche hatten sich die Betheiligten zu unterwerfen bei Verlust ihres Burgrechts (72).

Auf etlichen Burgen verwalteten die Gemeiner das Baumeisteramt der Reihe nach, auf andern wurden sie gewählt, und zwar in der Regel in der Weise, daß die abgehenden Baumeister die neuen Baumeister bezeichneten. Auf der einen Burg wählte man nur einen Baumeister, auf einer andern zwei; ebenso fand darin eine Verschiedenheit statt, daß die eine Burggemeinde die Baumeister auf 2 Jahre wählte, die andere nur auf 1 Jahr. Sobald die Neuerwählten ihr Amt angetreten hatten, legten vor denselben die abgegangenen ihre Rechnung ab, und zwar mit Kundschaft der andern Gemeiner, die alle zur Rechnungsabhör eingeladen wurden (73).

Neben den Aemtern des Burggrafen und des Baumeisters, welche als die höhern Burgämter angesehen werden können, gab es auf allen Burgen noch niedere Aemter. Es waren dies die Aemter der Pförtner, Thornknechte und Wächter.

Das Amt der Wächter, deren auf kleineren Burgen sich oft nur ein einziger fand, war die Hut der Burg zur Tag- und Nachtzeit. Am Tage hatten sie von den höhern Stellen der Burg aus die ganze Umgegend zu durchspähen, damit nicht die Burg unvorbereitet von irgend einer Seite her einen feindlichen Ueberfall erleide. Deßgleichen sollten sie zur Nachtzeit die Burg vor jedem Schaden behüten und hatten darum zu merken auf jedes verdächtige Geräusch, auf jedes gefahrdrohende Zeichen. Lag in einiger Entfernung von der Burg noch ein besonderer Wartthurm, ein sogenannter Lauerthurm, so hatte dieser Thurm natürlich

seinen besondern Wächter. Die Thornknechte waren die Beschließer der Gefängnisse oder Zwinger, die in der Regel sich in oder unter dem Hauptthurm der Burg befanden. Ihrer Hut zunächst waren die Gefangenen vertraut, auch die, welche einer, der den Enthalt auf der Burg hatte, in dieselbe einbrachte.

Der Pförtner öffnete und schloß die Pforten der Burg. Wo eine Burg in 2 Burgen sich theilte, oder wie auf Waldeck in 3: in Niederburg, Oberburg, Burg auf dem Halse, hatte jede Burg ihren besondern Pförtner. Derselbe mußte insbesondere darauf bedacht sein, daß nicht ein Feind der Burg in dieselbe durch die Pforte einging, und zu dem Ende mußte jeder Gemeine, der einen Enthalt verwilligte oder vermittelte, den Enthaltenen sofort dem Pförtner vorführen, ihm seinen Namen nennen und ebenso den Namen dessen, welcher auf der Burg enthalten wurde.

Die Stellen der Wächter, Thornknechte und Pförtner wurden mit erprobten Knechten besetzt, und wohl meist an solche vergeben, die wegen ihres Alters oder ihrer Körperschäden sich nicht mehr zu reisigen Knechten eigneten. Es ist bereits berührt, daß auf den Ganerbenburgen diese niederen Beamten ihren Jahreslohn von den einzelnen Gemeinern empfingen. Auf den Burgen der größern Gebietsherren hatten sie ihre stehende Gülte; doch waren bisweilen auch die Burgmannen verpflichtet, zum Unterhalte des Pförtners des von ihnen bewohnten Burgtheils etwas beizutragen. Im Burgfrieden zu Schmidtburg heißt es: „so auch der Pfortner seine eigene Kost hat, so sollte doch jeglicher Burgmanne, der zu Schmidtburg wohnet, zu den vier Hochgezeiten dem Portener geben ein Viermaas Wein, ein schoine Broit und ein ziemlich Essen dazu." Da mit jedem Enthalt, der bewilligt ward, der Pförtner und die Thurmknechte eine Vermehrung ihrer Geschäfte zu gewärtigen hatten, so wurde bei Verwilligung des Enthaltes immer

auch ein gewisser Lohn für den Pförtner und Thornknecht ausbedungen; von Fürsten, Städten, Grafen und Herren in der Regel der Betrag von 2 fl., ein Ritter und Edelknecht zahlte 1 fl.

Wirft man schließlich die Frage auf, wie wohl das Leben und Treiben auf den Hunsrücker Burgen im Ganzen beschaffen gewesen, so tritt aus den dürftigen Nachrichten, die hierüber die Urkunden und Chroniken geben, uns eben nicht das anziehende Bild entgegen, das bisweilen die Phantasie beim Anblicke schön gelegener Burgtrümmer sich entwirft. Von glänzenden Festen, von großartigen Ritterspielen, von kunstfertigen Sängern, die von Burg zu Burg gezogen sind, die Ritter und ihre Frauen durch Gesang und Saitenspiel zu erheitern, vernehmen wir nichts. Glänzende Feste mögen wohl auf den fürstlichen und gräflichen Burgen bisweilen gegeben worden sein, auf diesen mag auch von Zeit zu Zeit ein kunstgeübter Harfner sich eingefunden haben; die Ganerbenburgen haben dieser Genüsse entbehrt; in ihre düsteren, unheimlichen Räume hat sich höchstens der umziehende Fidler mit seiner Geige gewagt. Ueber die in dem Felsenthale der Bei gelegene Burg Waldeck hat sich eine sehr reiche Zahl von Urkunden erhalten. Aber was lesen wir in denselben? Meist nur Berichte über die mancherlei Irrungen, die die Burginsassen unter sich hatten. Da war bald Zank um einen Pferdestall, um eine Hofstätte, um ein Gartenstück, bald Streit wegen einer Weingülte oder Haferrente, die ein Ritter dem andern entzogen hatte. Das Leben auf den vom niedern Adel bewohnten Burgen darf nicht gedacht werden als ein Leben im Ueberflusse und Glanze. Prunklos und äußerst beschränkt waren die Wohnungen, einfach, oft ärmlich die Geräthe. Auch waren diese Burgen nicht eben der Sitz feiner Sitte, der Geist, der auf ihnen waltete, war mehr ein Geist der Rohheit. Würden die Bestimmungen, wie derjenige Ge-

meiner bestraft werden solle, der seinen Mitgemeiner, dessen Weib, dessen Bruder, dessen Kind innerhalb des Burgbezirks wund- oder todtschlüge, in allen Burgfrieden voranstehen, wenn solche Gewaltthaten etwas Seltenes gewesen? Das Leben einzelner Ritter mag reich an Zügen von Hochherzigkeit und Edelmuth gewesen sein, aber diese Züge wurden gar oft wieder durch arge Frevel getrübt. Auch der biderbe Ritter rechnete es sich nicht zur Schande, wenn es zur Fehde gekommen war, seines Gegners Weiler und Höfe niederzubrennen, dessen Schutzbefohlene schonungslos zu mißhandeln und auszuplündern, ja auch wenn keine Fehde angesagt war, auf Raub und Beute auszuziehen, bald allein, bald in Gemeinschaft mit andern, um das Erbeutete sofort wieder in Würfelspiel und in wüsten Zechgelagen zu vergeuden. Freilich stellte sich bei dem Rittersmanne, der in solchem Thun sein Leben hingebracht hatte, nicht selten bei Annäherung des Todes, oft auch früher, ein tiefer Reueschmerz ein, und um dieses Schmerzes sich zu entledigen, gab er bisweilen die Hälfte seiner Güter, oft sein ganzes Vermögen hin, die verübten Frevel bei Gott und Menschen zu sühnen. Auf's reichste wurden alsdann die Kirchen und Klöster bedacht, daß man allda für das Heil seiner Seele bete. Es wurden dann auch Entschädigungen für die bestimmt, die früher Drangsal durch ihn erlitten. Ein Ritter: Heinrich von Waldeck, genannt von Renneberg, bedachte in seinem, 1322 errichteten Testamente nicht weniger als 22 Kirchen und 7 Klöster mit Schenkungen von 3 Mark und 6 Schillingen. Daneben verordnete er Entschädigungen für Gemeinden, die durch ihn gebrandschatzt worden, und Unterstützungen an Frauen und Kinder, die durch ihn den Gatten und Vater verloren hatten. Indem er die getreuliche Ausrichtung dieser Vermächtnisse seinen Söhnen auf die Seele band, verpflichtete er sie zugleich, nach seinem Tode 3 Jahre lang

von seinen Zins- und Lehenleuten keine Steuern einzufordern, wohl im Gefühle, daß er dieselben zu hart gehalten habe (74).

Das Leben der Ritter, die so häufig durch Fehde und Jagd, in Kriegs- und Hofdiensten von ihrer Burg abwesend waren, ist wohl meist ein bunt bewegtes gewesen, worin Lust und Noth unaufhörlich wechselten. Um so einförmiger dagegen war in der Regel das Leben ihrer auf den Burgen zurückgebliebenen Frauen. Die Kunkel oder Spindel erscheint bisweilen als das Siegelbild der Ritterfrauen, in Gemeinschaft mit dem Ausdrucke Kunkellehen ein deutlicher Beweis, daß Spinnen die Hauptbeschäftigung der Ritterfrauen und ihrer Töchter gewesen. Bei Schenkungen, Käufen, Eheberedungen wegen Kindern, überhaupt bei allen Handlungen, die ein Ritter gemeinschaftlich mit seiner Gattin vollzog, nannte er dieselbe immer seine liebe eheliche Hausfraue, aber gar manche dieser Hausfrauen mochte bei der Liebe und Ehre, die ihr in Urkunden von ihrem Eheherrn erwiesen ward, viel durch desselben rohes Wesen gelitten haben. Beneidenswerth war keineswegs das Leben der Frauen und Töchter des niedern Adels. Bei großer Einförmigkeit des Daseins oft auch noch Mangel und sonstige Bedrängniß, zumal wenn in Folge der wechselvollen Fehden die Familie verarmte, der Ritter als Krüppel auf die Burg zurückkehrte, oder gar in der Blüthe seiner Jahre das Leben einbüßte. Manche Ritterwittwe mag da ihre spätern Tage in schwerer Dürftigkeit verlebt und es als eine große Gnade betrachtet haben, wenn Engelport oder ein anderes, nahe gelegenes Frauenkloster ihren unvermählten Töchtern die Pforte öffnete.

Die Städte.

Die Orte des Hunsrücks, welche im Laufe der Zeit zu Städten erhoben wurden, sind, wie oben bereits nachgewiesen: Kirchberg, Simmern, Kastellaun, Koppenstein und Dill. Kirchberg wurde 1249 mit städtischen Rechten begabt; Kastellaun bald nach 1309; Simmern zwischen 1323—30; Koppenstein erhielt sein Stadtrecht 1331; Dill 1427 (75).

Die Städte waren ihrer Gestalt und Bestimmung nach erweiterte Burgen; daher führten auch ihre Bewohner den Namen Burger. Gleich den Burgen waren die Städte mit Graben und Mauern umgeben, mit Pforten und Zugbrücken versehen, und an den wichtigern Punkten durch Thürme, Basteien und Vorwerke gedeckt. Auf den eigentlichen Burgen konnte wegen des beschränkten Raumes immer nur ein kleiner Theil der Flüchtlinge aufgenommen werden, die sich bei einem feindlichen Ueberzuge der Gegend aus den umliegenden Weilern dahin flüchteten. Nicht selten mußte es der Gebietsherr von seiner Burg aus mit ansehen, wie die Wohnungen seiner Leute, auch die der Burg zunächstgelegenen, durch den Feind erst ausgeplündert, dann niedergebrannt wurden (76). Es waren daher auch die den Hunsrück beherrschenden Grafen darauf bedacht: die Wohnungen, die unter oder vor ihren Burgen erbaut waren, mit Mauern und Graben zu umgeben, und so aus denselben Vorburgen zu schaffen. Daneben versäumten sie nicht, auch andere wichtige Punkte ihres Gebietes zu befestigen, besonders solche, die auf den Grenzen oder auf einer, die

Umgegend beherrschenden Höhe lagen. Die Städte Simmern, Koppenstein, Kastellaun und Dill sind aus Vorburgen entstanden; Kirchberg wurde seiner Lage wegen befestigt. Aus eben diesem Grunde wurden auch die Orte Laubach, Horn, Argenthal und Rheinböllen in Vesten verwandelt. Je mehr Vesten ein Gebiet hatte, desto mehr Schutz hatten seine Bewohner bei den Verheerungen der andauernden Fehden, und desto stärker war die Macht des Gebietsherrn andern Gebietsherren gegenüber. Damit aber, daß ein zuvor offener Ort in eine Veste verwandelt worden, zählte er noch nicht zu den Städten. In die Reihe der Städte trat er erst ein von da an, wo er mit städtischen Rechten und Freiheiten begabt wurde. Ihre befestigten Orte mit städtischen Freiheiten und Rechten zu begaben, wozu immer die Erlaubniß der höchsten Reichsgewalt, d. h. des Kaisers, eingeholt werden mußte, dazu hatten die Gebietsherren zwei Hauptbeweggründe. Einmal wollten sie die Inwohner durch Verleihung städtischer Freiheiten williger zur Uebernahme der Dienste und Lasten machen, die ihnen durch die bauliche Unterhaltung der Veste, sowie durch deren Bewachung und Vertheidigung erwuchsen. Sodann hofften sie, durch die mit städtischen Freiheiten begabten Orte den Verkehr und Handel in ihrem Gebiete zu beleben, und dadurch, wie den Wohlstand ihrer Unterthanen, so auch ihre eigenen Einkünfte zu vermehren. Es waren deßhalb die Gebietsherren allzeit darauf bedacht, es zu erwirken, daß der Kaiser die von ihnen zu Städten erhobenen Orte mit Marktgerechtigkeit begabte, d. h. mit dem Rechte: neben Wochenmärkten auch etliche Jahrmärkte halten zu dürfen.

Welche Rechte und Freiheiten einer Stadt verliehen waren, das besagte der wohlbesiegelte, auf Pergament geschriebene Brief, der jedem Orte bei seiner Erhebung zur Stadt von dem Gebietsherrn gegeben wurde. Dieser Stadtbrief war für die Stadt das, was für die Burg der Burg-

frieden. In ihm waren nicht bloß die Rechte und Freiheiten verzeichnet, deren sich die Bürger erfreuen sollten, sondern auch die Dienste, zu denen sie verpflichtet blieben, oder neu verpflichtet wurden. Der Stadtbrief bestimmte ferner: wie Recht und Ordnung in der Stadt gehandhabt, und wie die Stadtobrigkeit bestellt werden sollte, deßgleichen: wie es zu halten sei mit der baulichen Unterhaltung der Veste, mit Aufbringung der Kosten u. dergl. So oft daher in der Person des Gebietsherrn ein Wechsel eintrat, ließen die Städte, nachdem sie dem neuen Herrn gehuldet, sich von demselben sofort auch den Stadtbrief erneuern, oder doch versprechen, daß sie in den ihnen verwilligten Rechten und Freiheiten keinerlei Kränkung und Schmälerung erleiden sollten.

Was nun zunächst die Rechte und Freiheiten betrifft, die den Hunsrücker Städten verwilligt gewesen, so waren dieselben im Ganzen äußerst mäßig. Es waren zwar die Grafen von Sponheim durch den Kaiser ermächtigt, ihre Orte Kirchberg, Winterburg und Koppenstein mit den Rechten und Freiheiten zu begaben, welche die damals noch reichsunmittelbare Stadt Oppenheim genoß; die Grafen fanden es jedoch nicht in ihrem Vortheile, ihren Städten ein so ausgedehntes Maaß von Rechten und Freiheiten zu verleihen. Es blieben vielmehr die Hunsrücker Städte wie an Umfang und Bevölkerung, so auch, was das Maaß der städtischen Freiheiten und Rechte anbelangt, weit hinter ihren älteren Schwestern längs des Rheines zurück.

Das wichtigste, ihnen verwilligte Recht war das, daß ihre Bewohner, die zuvor sämmtlich sich in einem härteren oder leichteren Leibeigenschafts-Verhältnisse befunden, der Leibeigenschaft und der mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Abgaben und Dienste entledigt wurden. „Wir machen," sagt Graf Simon in dem, der Stadt Kastellaun ertheilten Briefe, „frei die Burger zu Kastellun, ihren Leib

und ihr Gut, das sie jetzund haben, von Beeden, Bannwein, Nachtzelten und allem Dienst, den sie bisher uns und unsern Altvätern je gethan." Diese Freiheiten sollten auch die leibeigenen weiblichen Personen genießen, die aus dem Sponheimischen Gebiete in die Stadt heiratheten; heirathete dagegen eine Burgerstochter in ein umliegendes Dorf, so ging sie der Freiheit verlustig. „Wir wollen auch," heißt es in dieser Beziehung, „welcher Burgers Sohn nimmt ein Weib, die uns angehört uswendig Kastellun, daß das Wyb burgersch sey, nimmt aber eine Burgerstochter einen Mann uswendig Kastellun, die soll uns dienen als andere unserer Leuth." In Dill mußten die Burger, so sie Leibeigene ehelichen wollten, hierzu immer erst die Ermächtigung der Herrschaft nachsuchen. Da heißt es: „Es soll auch kein Burger, Burgerssohn oder Burgerstochter unserer Dienstleute einen kaufen, d. i. heirathen, oder zu Burger empfahen, sie thue es denn mit unserer Amtleute Wissen, Willen und Verhängniß." Wollten Leute, von denen weder der Mann noch die Frau Burgerrecht in der Stadt Kastellaun hatte, in dieselbe ziehen, mußten sie sich von der Herrschaft erst das Burgerrecht gewinnen. „Auch wollen wir," lautet die deßfallsige Bestimmung im Briefe der Stadt Kastellaun, „wäre es, daß ein uns angehöriger armer Mann oder Frau in Kastellun würde wohnen, die da von außen darin zögen, daß die da keinerlei Freiheit haben sollen, wir oder unsere Nachkommen geben ihnen dann sonderliche Freiheit."

Damit aber, daß die Burger des Nachtzeltes entledigt wurden, war ihnen nur die Beköstigung von des Grafen Leuten und Rossen erlassen, nicht derselben Beherbergung. Die deßfallsigen näheren Bestimmungen lauten im Stadtbriefe von Kastellaun: „Wir und unsere Erben sollen von den Burgern mit Gewalt noch über ihren Willen keine ihrer Güter oder Herberge nehmen. Mehr sie sollen uns,

unser Gesind und unsere Freund gütlich und lieblich, sonder ihren Schaden herbergen;" im Stadtbriefe von Dill: „Vorgenannt unsere Burger sollen uns, unsere Erben, Freund und Gesind gütlich herbergen mit Lager, Stroh und Licht, und forterst anders nichts mehr, das ihr Schaden sei."

Ebenso wenig waren die Bürger damit, daß sie und ihr Gut beed- und dienstfrei erklärt worden, aller Dienste und Abgaben an die Herrschaft entledigt. Zunächst mußten sie die Zinse fort entrichten, um die sie ihre Hovestätten, d. i. Wohnplätze, von den Grafen erstanden hatten, wie den Zins, der auf ihren Aeckern ruhte, insofern dieselben Lehnland waren. Auch mußten in Kastellaun, wo alles Land inner- und außerhalb der Stadtmauer Eigenthum der Grafen war, neue Hof- und Gartenplätze immer gegen einen Zins erworben werden; doch sollten die Bürger in dieser Beziehung glimpflich gehalten werden. „Unsere Bürger sollen auch geben," heißt es im Stadtbriefe, „ihren Zinß von ihren Hoffreyden, das ist je von 3 Ruthen, deren jeglich enthält 15½ Fuß, 1 Pfund Wachs auf St. Remigiustag; wer mehr begrifet, der gebe mehr, wer mynner begreifft, der gebe mynner. Wen auch gelustet einen Garten zu haben uffentwendig der Stadt, dem sollen wir leihen 4 Ruthen umb 1 Pfund Wachs." Kauften, ererbten oder erheiratheten die Bürger Gut, das Beed- und Dienstgut war, von dem mußten sie dienen als das Gut „herkommen" ist. In allen durch die Grafen von Sponheim zu Städten erhobenen Orten mußten die Inwohner auch als Bürger den Grafen des Jahr's behufs Beifuhr von Wein und Korn eine oder zwei Wagenfahrten leisten, insofern sie Fuhre hatten; außerdem hatten sie an die Grafen auch noch eine Steuer zu entrichten, die bald den Namen Schatzung, bald den Namen Beed führte. In Betreff dieser Steuer war ihnen jedoch zugesichert, daß dieselbe einen

gewissen Betrag nie übersteigen solle, und daß man die Armen mit Schonung behandeln wolle. „Wir geloben auch," sagen die Grafen in den Stadtbriefen von Kastellaun und Dill, „daß wir der Bürger keinen sollen höher geschetzen noch getzwengen zu dienen, denn alle Jahr 1 Mark cöln. Pfennig (in Dill $^1/_2$ fl. Mainzer Wehrung); die aber also arm sind, daß sie die Mark nit zu geben vermögen, die sollen dienen jedermann nach seiner Macht. Das soll ein Schultheiß setzen mit Rath der Scheffen auf seinen Eid." Den Bürgern in Koppenstein war weder Beed noch Atzung erlassen; es waren jedoch beide Leistungen in einen Geldbetrag umgewandelt, der nicht erhöht werden sollte. „Burg und Stadt," heißt es im Koppensteiner Stadtbrief, „sollen uns geben alle Jahr zu Beed und vor Atzung 40 Pfund Heller, halb zu unser Frauentag Kerzmesse, halb zu Remigiustag; doch sollen wir sie nicht drängen, mehr Beed zu geben als diese 40 Pfund."

Die Freiheiten und Rechte, die den Hunsrücker Städten weiter verwilligt waren, sind folgende:

Es soll kein Bürger gezwungen werden, das Schultheißenamt anzunehmen. Hatte ein Bürger sich in einem Stücke vergangen, oder ruhte der Verdacht eines Frevels auf ihm, so solle er nicht gethörmt werden, wenn er Bürgen stellen wolle und die gehaben möge. Der Stadt Koppenstein hatten die Grafen auch die Zusicherung gegeben, sie wollten keinen Bürger aus seinem Haus treiben und einen andern darein setzen, es sey dann mit seinem guten Willen. „Auch sollen wir," sprechen sie weiter, „keinem sein Pferd ablehnen, er wolle es denn gerne thun; leihet er es nit, so sollen wir nit zürnen."

Geriethen die Grafen oder deren Amtleute mit einem Burger wegen irgend einer Sache in Streit und Irrung, so wollten sie mit dem Burger nicht nach Willkühr verfahren, sondern den Rechtsweg einschlagen und sich dem

Erkenntnisse der Schöffen unterwerfen. „Han wir auch," sagen die Grafen, „einicherlei Argwohn zu einem Burger um irgend welche Stücke, mögen wir die Stücke bereden' d. h. beweisen, mit zween Scheffen, er, der Burger soll uns bessern, d. i. eine Buße geben nach unsern Gnaden. Mögen wir ihn aber nit bereden, wir sollen nach unser Ansprach und nach seiner Antwurt, d. i. nach geschehener Anklage und Vertheidigung, von ihm nehmen, das der Scheffen spricht, daß ein Recht sey." Wie die Grafen öfters Orten, die sie zu Städten erhoben, Waldungen zutheilten, wenn dieselben früher solcher entbehrten, so gewährleisteten sie auch diesen Orten ihre bisherigen Gerechtsame in Wäldern und Holzwerken, dagegen mußten aber auch die Burger geloben, der Grafen Güter, die die Scheffen ihnen theilten, deßgleichen die Freigüter der Burgmannen, der Kirchen und Pfaffen nicht behufs Bestreitung ihrer städtischen Lasten mit Auflagen beschweren zu wollen.

Nicht unbedeutend waren die Rechte, die sich die Grafen von Sponheim in all ihren Städten vorbehielten, und nicht wenig wurde durch diese Vorbehalte der Burger Freiheit beschränkt. Auch als freie Burger durften sie nicht backen noch mahlen, wo sie wollten; auch nicht immer ihren Wein da trinken, wo es ihnen beliebte. „Bann-Backhaus und Bann-Mühle," sagen die Grafen den Burgern zu Dill, „behalten wir uns, wenn man aber nicht gemahlen möchte, so mögen unsere Burger anderswo thun mahlen und sonst nicht; wer es darüber thäte, der hätte das Korn oder Mehl verloren." In Kastellaun lautete es: „Zoll und Ungeld und eine Bannmühle wollen wir uns behalten ohne Arglist, das ist, wenn man Wasser hat und man den Burgern ihren vollen thun mag, so sollen sie nirgend anders mahlen; wenn man das nit gethun mag, so mögen sie mahlen, wo sie wollen." Was den Wein betrifft, so mußte Jeglicher, der Wein schenkte, davon das Ungelt,

d. h. Ohmgeld, entrichten. In Dill und Kastellaun mußten aber daneben auch alle Kindtauf-, Hochzeit- und Leichengelage, sowie diejenigen Gelage, die bei gewissen Gerichtshandlungen herkömmlich waren, ausschließlich bei dem Stadt-Schultheißen gehalten werden. „Wir behalten uns auch," lautet der darauf bezügliche Artikel, „daß ein Schultheiß, oder wem wir das befehlen werden, Wein möge schenken. Dazu soll männiglich zu Lieb und Leid gehen und wenn Gerichte seynd. Sonsten mag jedermann Wein schenken um das Ungeld, und wer also Wein schenken wird, soll von einem jeglichen Fuder Weins 8 Tornossen geben." In Koppenstein und andern Sponheimischen Städten, zu Winterburg und zu Trarbach war die Freiheit der Bürger in Bezug auf Kauf und Verkauf noch mehr beschränkt. Es mußte da nicht bloß alles, was verkauft und gekauft wurde, verzollt werden, es durften auch die Verkäufer ihre Waaren nur auf dem Markte der Stadt feil bieten, und zwar in Buden und an Plätzen, die sie von den Grafen um Zins erstanden; selbst die Schrannen, in welchen die Metzger ihr Fleisch verkauften, waren Eigenthum der Herrschaft und mußten um Zins gepachtet werden. In einem Weisthume der Gerechtsame der Grafen in Trarbach heißt es: „Item die Schierren und die Krämerstede sint mines Herrn, die mag min Herr oder sin Frund, d. h. des Grafen Beamte, verlehnen ho und nyder." Im Koppensteiner und im Winterburger Stadtrechte heißt es: „Wir sollen und mögen machen auf dem Markt Kaufhaus und Fleischscharren, und die verlehnen nach unserm Willen. Item Niemand soll einen Kauf feil haben, denn auf dem gemeinen Markte. Item: Wir mögen auch haben unsre Münz- und Wechselbank." Das Recht, eine Wechselbank auf den Märkten halten zu dürfen, wurde von den Grafen in der Weise ausgeübt, daß sie fremden Geldhändlern — Juden und Lombarden — gestatteten: in

ihren Städten Geldtische zu halten, an welchen den Leuten die Münzen nach Bedürfniß umgewechselt wurden (77).

Mit der Erhaltung von Ordnung und Recht in der Stadt war zunächst der Schultheiß betraut. Eben er hatte auch die geringen Vergehen abzuurtheilen und zu bestrafen. Die bürgerliche Rechtspflege war einem Scheffengerichte übertragen, in dem der Schultheiß der Stadt den Vorsitz führte. Vor eben diesem Gerichte fanden auch die Güteraufträge statt. Wie es mit Aburtheilung der peinlichen Fälle gehalten ward, ob da in das Gericht die Scheffen und die Amtleute in der allgemein herkömmlichen Weise sich theilten, also daß Scheffen und Schultheiß über Schuld und Unschuld des Beklagten erkannten, und die Strafe, die auf den einzelnen Vergehen stand, weisten, der Amtmann dagegen das Urtheil sprach und vollzog, oder ob die Scheffen mit dem Schultheißen auch das Urtheil sprachen und vollzogen, geht aus den Stadtbriefen nicht klar hervor.

Das Gesetz, nach welchem in Strafsachen gerichtet wurde, war im Allgemeinen das landesübliche Recht; für einzelne Fälle jedoch gaben die Stadtbriefe die Strafsätze. Die darauf bezüglichen Bestimmungen lauten:

„Wir wollen auch nit, daß jemand dem andern Hochfahrt oder Gewalt thue mit Worten noch mit Werken. Wenn wer auf den andern icht, d. h. etwas zu schaffen oder zu sprechen, d. i. zu klagen hat um Wort, Werke, Eigen oder Erbe, Schuld oder um einigerhand Sach, der soll von unserm Schultheißen nehmen, das der Scheffen spricht, daß ein Recht sey. Wer also beklagt wird vor unserm Schultheißen umb Wort, Werk, Eigen oder Erbe, wird er fällig mit Recht, er soll das Gericht bessern mit einem Schilling cöln. Pfennige; besteht er der Klage, d. h. wird er schuldlos befunden, soll der Kläger dieselbige Besserung tragen.“

„Wird aber jemand gewundt in Rauffen oder Schlagen

sonder Wunden, d. h. schlägt einer den andern, ohne ihn zu verwunden, der soll 5 Schillinge zur Besserung geben."

„Mehr von blutigen Wunden, falschem Gewicht, falscher Maaß 60 Schilling. Wer aber mißbäcket, der soll dieselbe Besserung thun oder man soll ihn schuppen. Doch also, daß vor allen Dingen dem der Schaden geschehen ist, derselbe nach rechter Maaß gebessert werde."

„Große Missethaten: als Todtschlag, falsche Münze und Verrathniß, die soll man richten, als in dem Lande ein Recht ist."

Der Diller Stadtbrief hat den Zusatz: „Auch verbieten wir allermänniglich Schwören, d. h. Fluchen, wer aber darüber einige vorkommende Eide schwört, d. h. die Flüche sich gestattet, die landesüblich sind, den soll man in das Halseisen schlagen oder von ihm 3 Pfd. Wachs nehmen zu dem Geleucht in die Kirche zu Dill."

In der Stadt Oppenheim, mit deren Stadtrecht nach der kaiserlichen Verwilligung die Sponheimischen Städte begnadigt werden durften, theilte sich die städtische Obrigkeit in einen Stadtrath und in ein Stadtgericht, doch so, daß die Schöffen des Gerichts immer auch Mitglieder des Rathes waren. Ferner saßen daselbst im Gericht wie im Rath nicht bloß Bürger, sondern auch die Ritter, die von der über der Stadt gelegenen Burg Landskron Burgmannen waren. Nach einer Bestimmung des deutschen Kaisers Rudolph von Habsburg vom Jahre 1287 sollten in Oppenheim sechszehn Bürger mit sechszehn Rittern sich des Rathsamts gebrauchen, und aus solchen fürbaß sieben Ritter und sieben Bürger das Schöffenamt verwalten. In ähnlicher Weise war Vorstand und Gericht in andern rheinischen Städten geordnet, z. B. in Boppard. In den Sponheimischen Städten dagegen hatten die in der Stadt wohnenden adlichen Burgmannen an Verwaltung und Gericht der Stadt keinen Theil; sie bildeten vielmehr wieder

eine für sich abgeschlossene Burggemeinde; brauchten auch vor dem Stadtschultheiß nur Recht zu nehmen, wenn ihnen solches zuträglich dünkte. „Unsere Mannen, Burgmannen und Diener," sagen die Grafen im Koppensteiner Briefe, „sollen nit dem Schultheiß zu Gericht stehen, es sei denn, daß sie es gerne thun wollen." Im Briefe von Kastellaun heißt es: „Es soll keiner unserer Mannen oder Burgmannen vor unserm Schultheiß zu Recht stehen, er wolle es dann von ihm selbst thun." Ebenso finden sich in den Hunsrücker Städten neben den Schöffen nicht noch besondere Räthe (consules). Schultheiß und Schöffen bildeten zugleich den Stadtrath. Wie sie die Stadt richteten, so vertraten und leiteten sie dieselbe auch in allen andern Beziehungen.

Daß die Schöffen nicht bloß als Richter, sondern im Allgemeinen als die Vorsteher der Stadt betrachtet wurden, geht aus mehreren Bestimmungen der Stadtbriefe hervor.

„Niemand," heißt es, „soll sich machen zu der Stadt, noch entfernen von der Stadt, es sei denn mit Wissen des Schultheißen und mit Wissen der Scheffen."

„Die Schatzung der Armen sollen die Scheffen bestimmen; auch wollen die Grafen Zoll und Ungeld uffsetzen nach Rath der Scheffen."

„Die Zinspflichtigen sollen zur Entrichtung ihres Zinses gezwungen werden durch Schultheiß und Scheffen."

„Schultheiß und Scheffen sollen uf ihren Eid uf jedermann sehen, daß er nach Vermögte Harnisch und Pferd halte. Die Baugelder sollen verbaut werden wie mit Rath des Amtmannes, so mit Rath der Scheffen."

Da den Schöffen so Vieles und Wichtiges übertragen war, suchte man sie auch in Ausrichtung ihres Amtes gegen Beleidigung und Verletzung sicher zu stellen. „Wer," sagen die Grafen im Stadtbriefe von Kastellaun zu den

Bürgern, wie zu den Burgmannen, „die Scheffen niederwürf, derselbe soll es uns bessern nach unsern Gnaden."

Die Schöffen verwalteten ihr Amt lebenslänglich und ergänzten sich durch ihre eigene Wahl; doch waren sie verpflichtet: bei jeder Wahl den Rath des Amtmanns einzuholen. Die bezügliche Bestimmung lautet: „Wenn ein oder mehrere Scheffen todteswegen abgehen würden, so sollen die andern Scheffen an der Abgegangenen statt andere kiesen nach ihrem besten Witz und Sinne, und sollen das thun mit Rath unsres Amtmanns, der zu Zeiten von unsretwegen ist."

Den Schultheiß gab sich die Stadt nicht selbst — durch Wahl der Schöffen oder der Gemeinde, — sondern derselbe wurde ihr durch die Grafen gegeben. „Wir sollen auch Macht haben," sagt Graf Simon im Briefe für Koppenstein, „zu setzen zu unserer Stadt Koppenstein einen Schultheißen, wen wir wollen, doch also, daß wir keinen von der Stadt zwingen wollen, Schultheiß zu seyn. Welchen wir zum Schultheiß machen, der soll geloben und zu den Heiligen schwören, daß er alle Gelöbnisse und Unterschiede, die da sind gemacht zwischen uns und unsern Bürgern, soll hüten und halten, und soll unser Gült und Beed allda sammlen und uffheben nach Rath der Geschworenen, und soll unser Recht halten und Urtheil sprechen nach gutem Rath der Scheffen." Aehnlich wieder lauten die bezüglichen Artikel in den Stadtbriefen von Kastellaun und Dill: „Wir und unsere Erben wollen," sagen da die Grafen, „immer Gewalt haben, einen Schultheiß zu setzen, der uns gefalle, doch also, daß wir keinen Bürger drengen sollen, Schultheiß zu werden. Der Schultheiß, der also von uns gesetzet ist, der soll geloben in rechter Treue und zu den Heiligen schwören, daß er wolle die Freiheiten und Vorworte, die wir untereinander gemacht han, ohne Arglist halten und unser Zins sammeln, sowie, daß er wolle einem

Jeglichen, Mann oder Frau, reich oder arm, nach der Scheffen Urtheil, ein gerechter Richter seyn." Zugleich war ihm mit Strafe gedroht, falls er seiner Amtspflicht in irgend einem Stücke entgegen handele: „Würde aber er besagt mit wahren Schulden, daß er sich in irgend einem Stück vergessen und nicht gethan hätte, inmaaßen vorgeschrieben, so soll er es uns oder unsern Erben bessern nach Gnaden."

Die Stadtschultheißen wurden bald aus dem Adel, bald aus dem Bürgerstande genommen. Wenn sich die Bürger von den Gebietsherren immer die Zusicherung geben ließen, daß man sie nicht drängen wolle Schultheiß zu werden, so hatte dies seinen Grund einerseits in den mancherlei lästigen Geschäften, die einem Schultheißen zugewiesen waren, wohin namentlich die Einsammlung von Beed und Zins gehörte, dann aber auch darin, daß überhaupt die Stellung eines Schultheißen eine sehr verantwortliche, ja nicht selten gefahrbringende war. Mußte doch der Schultheiß bei allen Gefahren, die die Stadt und ihre Bürgerschaft bedrohten, an die Spitze treten, die Gefahr abzuwenden, und so er einen Bürger wegen eines Frevels mit gebührender Strafe belegte, hatte er öfters nicht bloß den Gestraften, sondern dessen ganze Sippe oder Freundschaft durch die Strafe sich verfeindet. Worin die Besoldung der Stadtschultheißen in der alten Zeit bestand, geht aus den Urkunden nicht deutlich hervor. Außer den Gerichtsgebühren, in die er sich mit den Scheffen theilte, waren ihm jedenfalls noch andere Gefälle zugewiesen.

Damit, daß für die Inwohner der Städte das Leibeigenschafts-Verhältniß aufhörte, wurden sie allerdings höchst lästiger Abgaben und Dienste entledigt: der Nachtzelte, des Besthaupts, der Arbeit auf dem Herrnhof und der Jagddienste. Aber dagegen überkamen sie als Stadt-

bürger auch wieder Dienste und Lasten, die mit viel Beschwerde und Kosten verbunden waren.

Zu ihren Bürgerverpflichtungen gehörte zunächst die, — nicht bloß die Stadt zu bewachen und bei Angriffen zu vertheidigen, — sondern auch, die Kriegszüge der Grafen mitzumachen, und sich für solche Züge allezeit gerüstet zu halten mit Waffen, Mundvorrath und Fütterung. Selbst wenn die Grafen einen reisigen Zug machten, um ihren Freunden oder Mannen Hülfe zu leisten, mußten die Bürger der Städte, auf Erfordern, wohl bewaffnet und „ertzuget" mit in's Feld ziehen, und zwar 14 Tage lang auf ihre Kosten. Nur wenn die Grafen den Zug im Dienste eines Herrn machten, dem sie zu helfen nicht verpflichtet waren, sondern von dem sie vielmehr für den Zuzug besonders geworben waren gegen eine gewisse Summe Geldes, waren die Burger des Mitzuges entledigt. „Wäre es," sagen die Grafen im Koppensteiner Stadtbriefe, „daß wir reysen wollten vor uns, oder unserer Freunde oder unserer Mannen wegen, so soll uns die Burgerschaft helfen und nachfolgen nach unseres Richters und der Scheffen Rath gewappnet. Wäre es, daß wir Geld um Reise oder um Krieg nehmen, so sind sie nicht schuldig mit uns zu reysen. Wenn die Burger mit uns reisen, so sollen sie 14 Nacht seyn in ihrer Kost; wollen wir sie länger behalten, so sollen wir ihnen die Kost geben. Erzürnten sie jemand mit Fütterung auf der Reise, daran haben wir sie zu verantworten. Der Schultheiß und Scheffen," heißt es weiter, „soll je zu den 14 Nachten beschauen Wappen, Zeuch und Fütterung. Wenn jemand wäre, der seine zwei Wamms nicht hat, der soll geben zwei Schilling Mainzer Wehrung. Wer nicht hat einen Panzer und ein Pferd, der soll geben fünf Schilling. Wer nicht hat einen Hengste und eine Blase (Place), der soll geben 10 Schilling." Im Kastellauner Stadtbriefe lautet dieser Artikel: „Fahren wir auf

eine Reyß, die uns selber, unsre Mage, d. i. Verwandte, oder unsre Freunde angeht, von denen wir nicht Geldes nehmen, so sollen sie uns dienen 14 Tage auf ihre Kosten; sind wir länger aus, wollen wir sie bei uns behalten, sollen wir ihnen ihre Kost geben. Ein Schultheiß und die Scheffen sollen uf ihren Eid uf jedermann nach seyner Macht Wappen und Pferd setzen, und sollen das besehen je über ein Mond, und an wem sie Bruch finden, der soll zwei Schilling köln. Pfennig geben an den Bau." Nach den Bestimmungen des Koppensteiner Stadtrechts, mit welchem das Winterburger in diesem Artikel gleichlautend ist, scheinen die Bürger nach ihrem Vermögen in drei Waffenklassen getheilt gewesen zu sein. Von der Klasse der gering Bemittelten, die als Fußvolk mitzog, forderte man zunächst, daß jeder seine zwei Wammse habe, und daneben wohl auch eine Lanze und ein Schwert. Von der Klasse der mehr Bemittelten wurde gefordert, daß sie mit Pferd und Harnisch erschienen. Die höchst Begüterten sollten in vollerer Rüstung — das bedeutet wohl der Ausdruck Blase — und beritten mit einem Hengste sich stellen. In welcher der drei Waffenklassen der Bürger zu dienen habe, bestimmten Schultheiß und Schöffen „uf ihren Eid." Der Gemeinde Trarbach war auferlegt, zu den reisigen Zügen der Grafen einen mit sechs Pferden bespannten Kriegswagen zu stellen.

„Item," heißt es in einem alten Gefälleregister, „wann und welche Zeit mein Herr reisen will und fährt, d. h. wirklich in den Krieg zieht, so ist die Gemeinde von Traurebach und die zu den Gerichten hören, ihm schuldig ein wohl erzugeten Wayn, d. h. Wagen, mit sechs Pferden und zween Knechten."

Die bedeutendste Last jedoch, die auf den Bürgern ruhte, war die Baulast, die Unterhaltung der städtischen Ringmauern, Pforten, Brücken, Thürme und Vorwerke. Waren auch die Hunsrücker Städte nicht so stattlich be-

festigt, wie die Städte längs des Rheins, — wo die Ringmauern der nicht sehr umfangreichen Stadt Bacharach mit sechszehn hohen Thürmen geziert waren, — so hatten doch auch die Hunsrücker Städte in der Regel ihre vier bis fünf Thürme. Die Stadt Koppenstein freilich deckte nur ein einziger Thurm, — dagegen hatte das Städtlein auch noch den Thurm zu unterhalten, der als Lauerthurm unten an der Simmer, dem Flecken Gemünden gegenüber stand. Dazu kam noch, daß auf dem Hunsrück bei dem Mangel an guten Bausteinen, Steine wie Kalk oft weither geholt werden mußten, — was allezeit die Kosten der Bauten sehr vermehrte. Nun haben zwar die Gebietsherren die Bürger in Betreff der städtischen Bauten jederzeit unterstützt, wie sie denn auch in der Regel für die Städte die kostspieligern Waffen, z. B. die Handbüchsen, stellten. Nicht selten überließen sie der Stadt, als Beihülfe zu ihren Bauten, die Beed, und neben der Beed auch die Hälfte des Umgeldes; zugleich gestatteten sie, daß gewisse Strafgelder in die Stadtbaukasse flossen. Trotzdem aber sah sich wohl die Bürgerschaft der Stadt gar oft in die Nothwendigkeit versetzt, Gebrauch zu machen von dem ihr verwilligten Rechte, behufs ihrer wehrlichen Bauten eine mäßige Schatzung auf alles Gut zu legen, das in der Stadt gekauft und verkauft wurde.

Eine große Erleichterung war es für die Städte, daß sich immer eine Zahl auswärts gesessener Leute bereit finden ließ, an der Vertheidigung, wie an den wehrlichen Bauten der Stadt sich zu betheiligen, und dieß gegen die Vergünstigung: bei Ausbruch einer Fehde sich mit ihrer Familie und beweglichen Habe in die Stadt flüchten zu dürfen (78). Es ist aber auch zugleich wieder ein trauriges Zeugniß für die mittelalterlichen Zustände, daß für den Schutz von Person und Habe so große Opfer mußten gebracht werden. Denn damit, daß ein auswärts gesessener Mann in eine

Stadt als Außenburger sich aufnehmen ließ, wurde er der Dienste und Abgaben an seinen Leibs- und Ortsherrn nicht entledigt; vor wie nach mußte er an denselben Zins, Beed und Schirmgeld fortgeben, und dazu noch die städtischen Lasten tragen. Die Außenburger der Stadt Koppenstein, deren Zahl wohl jederzeit größer war, als die der Innerburger, scheinen volles Bürgerrecht gehabt zu haben. Nach dem Stadtbriefe waren sie verpflichtet: in die Stadt einzufahren und an der Hut und Vertheidigung derselben Theil zu nehmen, so oft man sie dazu mahnte; es mußten sie aber auch die Grafen nach außen hin verantworten, d. h. schützen als ihre Bürger. Was die übrigen Hunsrücker Städte anbelangt, so hatten in keiner derselben die Außleute, d. h. Außenbürger, gleiche Rechte mit den Innerbürgern (79).

Während es zu der Schultheißen Amt gehörte, in ihrer Stadt die Gefälle der Herrschaft zu sammeln, wurden die städtischen Gelder durch Burgermeister erhoben. Diese Burgermeister führten in der ältern Zeit häufig den Namen Baumeister, und dies aus demselben Grunde, aus dem die ältern Stadtrechnungen Baurechnungen genannt wurden; die Ausgaben für die Stadtbauten waren immer die bedeutendsten, und der Burgermeister hatte nicht bloß die Baukasse in Händen und die Baurechnungen zu führen, sondern es waren demselben in Bezug auf die städtischen Bauten noch gar vielerlei Dienste zugewiesen. Die Burgermeister wurden auf die Dauer eines Jahres von den Bürgern aus ihrer Mitte erwählt, in der Regel zwei, in der Stadt Dill dagegen nur einer.

Auch die Grafen von Sponheim waren gleich andern Gebietsherren bemüht, die Bevölkerung ihrer Städte zu mehren, und zu dem Ende hatten sie in das Stadtrecht von Dill die Bestimmung aufgenommen: „Auch was Leute

in die Freiheit kommen zu Dill oder darein ziehen würden und darin sitzen Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn, die sollen der Freiheit genießen, als wir das auch von unserm gnädigen Herrn dem römischen König erworben haben, und unsere Bürger sollen dieselben alsdann verantworten und versprechen als andere ihrer Mitbürger." Aber trotz dieser Vergünstigung scheinen nicht eben viele Leute von außen her nach Dill gezogen zu sein.

Im Thale unter der Burg Dill bildete sich ebensowenig eine Stadt, als am Fuße der von dem Wildgrafen Friedrich auf dem Hersteiner Gebirge erbauten Wildenburg (80). Ueberhaupt ist keiner der Hunsrücker Orte, welche durch den Grafen von Sponheim zu Städten erhoben wurden, zu großer Bedeutung gelangt, weder in Bezug auf Bevölkerung, noch in Bezug auf Verkehr und Handel.

In den Urkunden, welche das Kloster Ravengirsburg bei dem Gerichte Kirchberg aufnehmen ließ, erscheinen unter den Zeugen häufig Handwerker der Stadt Kirchberg: Pelzmacher, Wollenweber u. s. w. Aber in keiner der Hunsrücker Städte waren in der mittelalterlichen Zeit die Glieder eines und desselben Gewerkes so zahlreich, daß sie eine besondere Zunft und Innung gebildet hätten. Das Zunftwesen auf dem Hunsrück ist sehr späten Ursprungs. Auch ein großer Handelsverkehr hat auf dem Hunsrück nie auf die Dauer stattgefunden, sondern nur vorübergehend. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts nämlich wählten die Kaufleute, um die vielen und hohen Zölle längs des Rheines zu umgehen, für ihre Waarenzüge statt der Wasserstraße des Rheines den Weg über den Hunsrück. Es legten aber alsobald im Jahre 1408 die Inhaber der Rheinzölle: die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Trier, sogenannte Wehr-

zölle an (81), und trafen die Abrede: daß jeder von ihnen einen Zollaufseher zu Treyß oder Lützelkoblenz, oder wo es ihm sonst an der Mosel am gelegensten wäre, haben solle, der von den Fuhrleuten eben das zu erheben hätte, was sie an den rheinischen Zollstädten zu Ehrenfels, Bacharach, Kaub, Boppard, Lahnstein und Kapellen zu zahlen gehabt.

Nach einer Seite hin waren die Gebietsherren des Hunsrücks allerdings darauf bedacht, Handel und Verkehr zu fördern. So ertheilte zur Besserung seines Landes und seiner Leute Graf Simon von Sponheim und Vianden im Jahre 1409 mehreren Frankfurter Goldschmieden (82) die Ermächtigung: in dem St. Petersberge bei Altlei nach Gold, Silber, Kupfer und andern Metallen zu suchen, gegen Entrichtung des Zehntens von den gewonnenen Erzen. Zugleich verwilligte er ihnen aus seinen Wäldern das zur Anlage des Bergwerkes nöthige Holz, und behielt sich in Bezug auf die Arbeiter des Bergwerkes nur das hohe Gericht vor. Ferner waren die Grafen von Sponheim darauf bedacht, durch gewisse Begünstigungen Käufer und Verkäufer auf die Märkte zu ziehen, die sie für ihre mit Stadtrecht begabten Orte erwirkt hatten. Nach dem Diller Stadtbriefe sollte jeglicher, der auf den Markt komme, zwei Tage vor und zwei Tage nach dem Markte, sowie den Tag, als der Markt gelegen ist, d. h. während des Markttages, gefreihet sein, das ist, an diesen 5 Tagen sollte ihn wegen früherer Schuld niemand festnehmen, noch seine Waaren mit Beschlag belegen dürfen, es sey denn, daß er während des Marktes selbst „verpreche" mit Hand und Mund. Auch sollten die Amtleute der Grafen Niemanden ihr Geleit aufdringen (83), was in der mittelalterlichen Zeit von Seiten des Adels gar häufig geschah, — sondern es sollten dieselben Geleit und Tröstung nur denen geben, die das begehrend seyen.

Auf der andern Seite aber erschwerten die Gebietsherren doch wieder Handel und Verkehr gar sehr durch ihre Zölle, und daß sie zum Besten der Zollpflichtigen aus den Zolleinnahmen zur Sicherung der Straßen und für Besserung der äußerst schlechten Wege viel gethan hätten, wird nirgendwo gerühmt.

Der Grafen von Sponheim Landesverwaltung und Hofhaltung.

Nach Darlegung der Verhältnisse des Adels und der Verfassung der Burgen, sowie der Städte, bleibt noch zu erörtern: wie der Grafen Landesverwaltung geordnet war, die Regierung, die Gerichte, das Heer und das Steuerwesen, sowie ihr Hofhalt.

Fassen wir zunächst das Gerichtswesen in die Augen, so ist bereits über die städtischen Gerichte und über die Manngerichte des Adels das, was die Urkunden geben, gesagt. Was das Gerichtswesen in den von leibeigenen Leuten bewohnten Bezirken betrifft, so war dasselbe im Wesentlichen nicht anders gestaltet, als wie das im zweiten Abschnitte der Schrift geschilderte Gerichtswesen der Probstei. Die Gerichte theilten sich in hohe und niedere Gerichte, in Gerichte, welche die Streitigkeiten über Erb und Eigen entschieden, in Innengerichte und Hovegerichte.

Das hohe Gericht unterschied sich von dem niederen nur dadurch, daß dem hohen Gerichte die schweren Vergehen, als: Todtschlag, Meineid, Verrath u. s. w. zur Aburtheilung zugewiesen waren, während das niedere Gericht die minder schweren Vergehen zu rügen hatte. Das hohe Gericht war das probsteiische, peinliche Gericht, das niedere das Ruggericht.

An beiden Gerichten war das Verfahren wie in der Probstei. Die Schöffen erkannten über Schuld und Unschuld, und weisten das Recht, nach welchem das Urtheil

zu fällen war; in einzelnen Fällen hatten sie auch die Anklage. Der vom Gebietsherrn gesandte Richter, allezeit ein Edelmann, in der Regel der Amtmann des Bezirks, fällte darauf das Urtheil und ließ solches vollziehen.

Wer bei Kundwerdung eines Vergehens den Angriff hatte, wo der ergriffene Missethäter bis zum Gerichte gefänglich verwahrt und gerichtet werden solle, wer die Buße zu ziehen, die Kosten zu zahlen, den Galgen zu bauen hatte, das war in jedem Hochgerichtsbezirke durch Herkommen oder Vertrag näher bestimmt.

Eben die Schöffen, die bei den Blut- und Ruggerichten das Recht weisten, bildeten unter dem Vorsitze ihres Schultheißen das bürgerliche Gericht, d. h. das Gericht, welches über Erb und Eigen entschied, und vor welchem die Güteraufträge statt hatten.

So lange die Gau- und Zentverfassung bestand, bildete jede Zentmark einen Gerichtsbezirk. Nachdem die Gauen und die Zentmarken zerrissen waren, lösten sich in Folge der Theilung der Zentmark unter verschiedene Herren auch die alten Gerichtsbezirke auf. In der Regel verkleinerte sich der Gerichtsbezirk, oft in der Weise, daß je 2 oder 3 Weiler, bisweilen sogar ein einziger Ort einen Gerichtsbezirk bildeten; hier und da ließen die Herren, die sich in die ehemalige Zentmark theilten, das gemeinsame Gericht fortbestehen, und theilten sich in Gericht und Bußen nach Verhältniß ihres Antheils am Gerichtsbezirke; so in den Gerichten Kellenbach, Pleitzenhausen und Strimmich.

Daß 2 ursprüngliche Gerichtsbezirke zu einem Gerichte vereinigt wurden, fand auf dem Hunsrück nur statt bei den Gerichten Beltheim und Sabershausen; es gingen aber auch hier in das eine Gericht, dem Beltheim den Namen gab, nicht alle Orte der alten Zentmark Beltheim über, sondern die Orte Braunshorn, Gödenroth, Ebschied, Hollnich und Heyweiler, die jedenfalls zur ehemaligen Zentmark

Veltheim gehört hatten, schieden als besondere Gerichte aus dem größeren Gerichte aus. Blieb ein Dorf in Bezug auf die peinlichen Fälle im alten Gerichtsverbande, während es für die Bestrafung der geringen Vergehen sein besonderes Gericht erhielt, wie der Ort Buch im Bezirke des Veltheimer Gerichtes, so hieß ein solches Ortsgericht im Gegensatze zu dem größern Gerichte: Innergericht, auch Heimgericht. Das hohe Gericht behielten die Gebietsherren meist für sich selbst; das niedere Gericht gaben sie in der Regel als Lehen an einzelne Ritter ab, die ebendaher, daß sie entweder im Auftrage der Gebietsherren, oder als ihre Lehenträger die niedere, sogenannte vogteiliche Gerichtsbarkeit ausübten, den Namen „Vogtsjunker" erhielten (84).

Die Hovegerichte, Hübergedinge bestanden neben den andern Gerichten für die einzelnen Hofbezirke. Auf ihnen weisten die Lehenleute, wie im Gebiete des Klosters Ravengirsburg, unter Vorsitz des Lehenschultheißen oder des herrschaftlichen Hofmannes eines Herrngutes: wie das Lehen zu empfangen, wie der Zins zu entrichten sei; ferner die Strafe, welcher der leibeigene Mann verfiel, wenn er in einem Stücke seiner Pflicht als Lehenmann nicht nachkomme. Die Zahl der Hübergedinge oder Hovegerichte war groß; und dieses in Folge der Theilung der alten Herrenhöfe und der dazu gehörenden Lehen unter verschiedene Lehenherren.

So ausgedehnt auch das Gebiet der vordern und der hintern Grafschaft Sponheim war, in keiner derselben bestand ein gemeinsames, höheres Gericht, ein Oberhof, und ebensowenig kannte man ein gemeinsames Recht. Jedes Gericht richtete nach des Gerichtes Herkommen und Gewohnheit, und wenn in Weisthümern oder Stadtbriefen von einzelnen Fällen gesagt ist: „davon solte man richten als des Landes Recht ist," so ist nur das Recht gemeint, das im Lande allgemein üblich oder herkömmlich war (85).

Wo die Schöffen der Sponheimischen Gerichte sich Raths erholten, wenn sie eines Urtheils „nit weiß" werden konnten, welches Gericht sie in solchen Fällen als ihren Oberhof erkannten, ist nirgends gesagt. Es war solches wohl dem Ermessen eines jeden Gerichtes anheimgegeben. Der Oberrichter der Grafschaft war der Graf selbst; doch nicht in der Weise, daß er der Schöffen Erkenntniß hätte umstoßen oder etwa abändern können, — damit hätte er nicht nach dem Rechte, sondern gewaltthätig gehandelt, — sondern in der Weise, daß er auf allen Hoch- und Ruggerichten durch von ihm bestellte Richter das Urtheil fällte und das Recht hatte, die ausgesprochenen Strafen zu mildern oder zu erlassen. Dennoch gab es aber auch mehrere Fälle, wo dem Grafen die Bestimmung der Strafe anheimgegeben war. Gar oft sagen die Grafen in Bezug auf ein Vergehen: „das soll er, der Thäter, uns bessern nach unserer Willkühr, nach unsern Gnaden, nach unsern Gnaden und Ungnaden." Wo aber die Strafe in das Ermessen des Gerichtsherrn gestellt war, gab man sich immer der Hoffnung hin, er werde im Gerichte nicht immer die Strenge walten lassen, sondern sich milde erweisen.

Auch wo der Graf mit seinen leibeigenen Leuten um Erb oder Eigen in Streit gerieth, mußte er Recht suchen und nehmen bei dem Gerichte, das mit leibeigenen Leuten besetzt war. Er durfte keinen Hüber seines Lehens entsetzen, ohne der Hüber Urtheil, und ebenso durfte er den Bürgern einer Stadt, so sich dieselben ungehorsam oder untreu erwiesen, nicht sofort ihre bürgerlichen Rechte und Freiheiten nehmen. Er mußte auch ihnen gegenüber den gerichtlichen Weg einschlagen. „Wäre auch Sach," heißt es im Stadtbriefe von Dill, „daß unsere Burger all' oder ihrer ein Theil wider die Stücke und Articel, die uns antreffend sind, mit Frevel und Ufsatz thäten, deß sollen wir mit ihnen zu Tag kommen vor drei oder fünf unserer Mannen

und Burgmannen zu Dill und ist, daß sich vor unsern ehegenannten Mannen und Burgmannen erfünde, daß sie wider die Articel gethan haben, so soll sie die obengenannte Freiheit wider uns nicht helfen, sondern wornach jeglicher verbricht, darnach soll er seine Buße geben, und als ferne, die uns antreffen, die mögen wir strafen nach unserer Gnad und Ungnad, wie uns das gefüglich ist zu thun."

Wie es nun aber etwas Mißliches war, daß in vielen Fällen die Strafe in das Belieben der Herren gestellt war, so gehörte auch das mit zum Jammer der Zeit, daß, wenn ein Gebietsherr seinen Unterthanen gegenüber sich eine Rechtsverletzung oder Gewaltthat erlaubte, die Unterthanen gar oft nirgendwo Recht und Schutz gegen ihn finden konnten.

Auch über das Heerwesen und die Landesvertheidigung bleibt nach dem, was darüber im Verlaufe der Darstellung gesagt ist, nur Weniges mitzutheilen. Die Festungen des Landes waren die Burgen und Städte. Das Heer bestand aus den in Dienst genommenen Mannen und reisigen Knechten, daneben aus den reisigen Knechten, welche die Mannen zu stellen hatten, endlich aus den waffenfähigen Bürgern der Städte. Die leibeigenen Leute, die ursprünglich gar nicht waffenfähig waren, wurden auch in der spätern Zeit nie zu Kriegszügen in die Ferne herangezogen. Man benutzte sie mehr dazu, durch ihre Abgaben und Dienste die Kassen und Speicher zu füllen. Wurde indessen ein Theil des Gebietes feindlich überzogen, so bot man auch sie auf, und sie waren in diesem Falle verpflichtet: dem Aufgebote zu folgen.

In den einzelnen Bezirken leitete der Amtmann, der in der Regel auch der Burggraf der im Bezirke gelegenen Hauptburg war, die Landesvertheidigung. Kam zu seiner Kenntniß, daß ein seiner Hut untergebener Ort von einem feindlichen Ueberfalle bedroht war, so eilte er dem Orte zu

Hülfe, zunächst mit den ihm zu Gebote stehenden Mannen und Reisigen. Konnte er mit diesen sich des Feindes nicht erwehren, so ließ er durch alle Dörfer und Gehöfte des Bezirkes den Heerruf ertönen und das gemeine Geschrei ergehen, und was in Städten, Dörfern und Weilern streitbar war, zog dann zur Vertreibung des Feindes aus (86).

Jeder hatte sich dabei den Befehlen und Anordnungen des Amtmannes oder des Vertreters desselben zu unterwerfen. „Sie sollen auch," heißt es im Stadtbriefe von Dill von den Bürgern daselbst, „wenn es die Noth gebietet, unserm Amtmann von Dill oder wem das befohlen wird, gehorsam sein auszuziehen und zu folgen, nach Ge- Geheiß und Bescheid deß, dem es befohlen ist, — nach ihrem Vermögen ohngefährlich."

Bei den eigentlichen Kriegszügen führte in der Regel der Graf selbst das Heer an, unterstützt von dem Marschalk der Grafschaft, der sein einträgliches Lehen gewiß nicht bloß dafür hatte (87), daß er in den Manngerichten den Vorsitz und in den Schlachten das Banner führte, sondern es besorgte bei den Heerzügen der Marschalk auch wohl die Geschäfte, die in unserer Zeit dem Stabe und den Zeugbeamten zugewiesen sind, nämlich: die Schlacht-, Zug- und Lagerordnung, sowie die Verpflegungen von Mann und Roß. War es dem Grafen nicht möglich, seine Leute in Person anzuführen, sei es, daß ihn Altersschwäche oder Krankheit daran hinderte, oder daß er seine Macht theilen mußte, so wurde der Befehl an den Marschalk oder an einen andern kriegserfahrenen Mann übertragen. Diese stellvertretenden Befehlshaber führten den Namen: „Gewaltige Boten, Waltboten, Walpoden," und diese Namen vererbten nicht selten auf ihre Familien. „Wäre es," sagen die Grafen in den Stadtbriefen von Winterburg und Koppenstein, „daß wir nit selber reisten, so sollen sie — die Burger — unsern Gewaltigen Boten nachfolgen (88).

Wenn in der neuern Zeit der Fürst auch des kleinsten Landes seine Regierung nicht führt ohne Beihülfe ständiger Räthe, welche die wichtigern Landesangelegenheiten gemeinsam behandeln, und daneben noch einzeln diesen oder jenen Zweig der Verwaltung besorgen, z. B. das Bau- oder das Forstwesen, so war auch dieses Verhältniß in der mittelalterlichen Zeit anders gestaltet. Eine obere Regierungsbehörde mit ständigem Sitze, die von Seiten des Regierenden in allen Sachen wäre zu Rathe gezogen worden, einzelne Sachen sogar selbstständig erledigt hätte, gab es in dem Gebiete der Grafen von Sponheim nicht. Die Grafen regierten ihr Land in Person, entschieden und ordneten nicht selten auch die minderwichtigen Sachen persönlich, und wenn sie eine Reise in die Ferne machten, und ein Bruder oder Sohn nicht da war, dem man die Regierung einstweilen anvertrauen mochte, — wurden mehrere Edle erwählt, die inzwischen das Land regieren sollten. — Als Graf Johann V., der Letzte unter den Grafen von Sponheim-Starkenburg, im Jahre 1421 gegen die Hussiten zog, befahl er Reinhard von Remchingen sein Land und Leute und bestimmte ihn zum Vollstrecker seines letzten Willens, falls er nach Gottes Willen auf der Reise mit Tod abgehen würde. Wenn aber auch die Grafen minder wichtige Angelegenheiten ohne allen Beirath erledigten, — bei den wichtigen Landes- und Hausangelegenheiten versammelten sie jederzeit einen Rath um sich, mit dem sie überlegten, wie die Sache zu ordnen und zu erledigen sei. Dieser Rath bestand zunächst aus ihren Freunden, d. h. den Edlen, die ihnen durch Blutsverwandtschaft, durch Verschwägerung und durch persönliche Freundschaft näher verbunden waren, und daneben aus ihren Getreuen, d. h. aus ihren Burgmannen und Mannen. Ohne Zustimmung dieser ihrer Getreuen und ihrer Freunde — zu den Freunden zählten auch Gemahlin und großjährige Söhne — vollzogen

sie keine wichtige Handlung, keine Landestheilung, keine Eheberedung, keinen Verkauf von Herrschaften oder größern Gütern. Als im Jahre 1301 die Gebrüder Simon und Johann auf der Burg Kastellaun die Lande der vordern Grafschaft theilten, geschah solches, wie in der Urkunde ausdrücklich bemerkt ist, mit Rath und unter Vermittlung ihres Bruders, des Archidiakonen Emich, ferner ihrer Blutsverwandten, der Grafen Heinrich und Hermann von Solms, sowie ihrer Burgmannen: der Ritter Rudolph von Ansenbruch, Hugo von Starkenburg und Stelin von Weinheim. Als 1331 der unvermählt gebliebene Graf Johann von Sponheim-Kreuznach den Ort Winterburg mit Stadtrecht begabte, that er solches, wie es in der am 18. Januar zu Kreuznach ausgestellten Urkunde heißt, mit Rath der edlen Mannen: seines Bruders: des Grafen Simon, seines Neffen: Walram, seines Vetters: des Grafen Philipp von Sponheim, sowie der Burgmannen: Simon Stelin von Bornheim, Johann von Bleinichin, d. i. Planich und des Ritters Kyndelmann von Dirmstein.

Alle Mannen und Burgmannen mußten bei Antritt ihres Mann- oder Burglehens sich ausdrücklich verpflichten, dem Lehnherrn Rath zu ertheilen, so oft er solchen von ihnen erfordere; und zahlreich sind die Urkunden, worin der Lehnherr die Mannen und Burgmannen seine Räthe und lieben Freunde (consiliarii et dilecti amici) nennt. In der Regel wurden nur einige der Mannen zu Rathe gezogen, und zwar gewöhnlich die Mannen der Burg, auf welcher der Graf sich aufhielt, nebst andern Mannen, die sich gerade eines Geschäftes wegen beim Grafen eingefunden. Nicht selten aber genossen auch einzelne Ritter in dem Grade das Vertrauen des Grafen, daß sie vorzugsweise zur Berathung der wichtigen Angelegenheiten berufen wurden. Eines solchen Vertrauens scheint sich namentlich der Ritter Rudolph von Ansenbruch bei den Grafen Simon

und Walram erfreut zu haben, da er bei gar vielen Handlungen dieser Grafen unter ihren Räthen erscheint. Wenn bisweilen neben der Gemahlin des regierenden Grafen auch die Frauen der bei Erledigung des Geschäfts zu Rathe gezogenen gräflichen Freunde gebeten wurden, ihr Ingesiegel an die Urkunde zu hängen, so war dies wohl eine bloße Höflichkeitsbezeugung.

Da die regierenden Herren in der früheren Zeit Lesens und Schreibens eben so wenig erfahren waren, als die in ihrem Dienste stehenden Edelknechte und Ritter, so waren sie schon aus diesem Grunde genöthigt, mit schriftkundigen Leuten sich zu umgeben. Dies waren im Mittelalter bloß die Geistlichen, weßhalb auch ausschließlich Geistliche das Kanzler- oder Schreibamt verwalteten. Handelte es sich um Gegenstände von großer Wichtigkeit, namentlich um Verträge zwischen verschiedenen Gebietsherrn oder um Ausgleichung zwischen dem Gebietsherrn und seinen Unterthanen, so wurden in der Regel offen geschworene Schreiber — kaiserliche Notare — berufen und zwar nicht bloß, wenn es galt, eine Urkunde aufzunehmen, sondern bisweilen auch um den Partheien ältere Urkunden vorzulesen. So ließen am 2. Oktober 1426 auf dem Schlosse zu Winterburg Graf Johann V. und der Abt von Sponheim vor einer Anzahl Zeugen die „zween" Briefe von 1329 lesen, laut welchen die Sponheimischen Grafen ihre Stammburg Sponheim dem gleichnamigen Kloster als Eigenthum übergeben und als Lehen wieder zurück empfangen hatten. Die Schreiben, welche die Grafen in Sachen erließen, die nicht strittig und ganz ihrer Entscheidung heimgegeben waren, ließen sie durch diejenigen Geistlichen fertigen, die sie als Schreiber in ihren ausschließlichen Dienst genommen. Neben den Geistlichen, die bloß als Schreiber angestellt waren, hatten nicht selten auch die Burgkaplane die Verpflichtung, auf Erfordern Schreiberdienste zu leisten. Denn diese Dienste

sind jedenfalls vorzugsweise gemeint, wenn 1340 bei Gründung der Kaplanei auf der Burg Winterburg der Burgkaplan verpflichtet ward: neben seinen geistlichen Geschäften auf Erfordern auch der Grafen andere Geschäfte zu besorgen, insoweit dieselben nicht unehrenhafter Art seien und sich mit dem geistlichen Amte vertrügen. Zu ständigen Schreibern nahmen die Grafen gerne rechtskundige Geistliche, Doctoren der weltlichen und geistlichen Rechte, wie denn Zillesius mittheilt, „daß im Jahre 1391 Johann von Winterburg, Decretorum Doctor, sich gegen Graf Johann verpflichtet habe: die Tage seines Lebens sein geschworener Pfaff und Kaplan zu sein.“ Es war der natürliche Gang der Dinge, daß die bei den Grafen als Schreiber angestellten Geistlichen einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Haus- und Landesangelegenheiten übten, schon dadurch, daß sie alle eingehenden Schreiben lasen, alle abgehenden anfertigten und als Verwahrer des Archivs vorzugsweise Kenntniß von den ältern Briefschaften und Urkunden der Grafschaft hatten. Wußten sie sich bei Ausrichtung ihres Amtes die besondere Zuneigung der Grafen zu erwerben, so erhielten sie zu ihrem Schreibergehalte von denselben nicht selten noch eine geistliche Pfründe: eine Pfarrstelle, deren Gefälle sie einzogen, und deren Geschäfte sie durch einen dürftig besoldeten Vicar verrichten ließen (89).

Graf Johann V. drang sogar, wie Trithem sehr ausführlich und mit vieler Wehmuth berichtet, seinen Schreiber Gobelin, einen schlauen Cisterzienser-Mönch aus dem Kloster Dissibodenberg, dem Kloster Sponheim als Abt auf, und Gobelin, statt in Sponheim seinem geistlichen Amte zu leben, verbrachte auch als Abt den größten Theil des Jahres bei dem Grafen in Trarbach, woselbst er ein eigenes Haus besaß. Es haben jedoch die Grafen von Sponheim gewiß nicht immer die Schlauern unter den Geistlichen mit ihrem Vertrauen beehrt, und neben ihren Ver-

wandten und Mannen in den Rath gezogen, sondern in der Regel Geistliche, die, wie durch ihre Einsicht und Kenntnisse, so auch durch ihre ehrenhafte Gesinnung und ihren geistlichen Wandel des Vertrauens würdig waren.

Hätten nicht solche Eigenschaften den Pfarrer Werner von Bell und den Kaplan Peter von Kastellaun ausgezeichnet, es wären dieselben wohl nimmer vor so vielen andern biederben Männern von Graf Simon II. zu Vollstreckern seines letzten Willens erkoren worden.

Nächst dem Grafen waren unstreitig die Bezirks-Amtleute die gewaltigsten Leute in der Grafschaft. Da dieselbigen jederzeit zugleich den Oberbefehl in der Hauptveste hatten, so führten sie in der frühern Zeit in der Regel den Namen Burggrafen. Der Name Amtmann ist erst später allgemein in Gebrauch gekommen. Die Amtmänner oder Burggrafen hatten nicht bloß im Innern des ihnen zugewiesenen Bezirks die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, sondern sie hatten auch den Bezirk zu schirmen gegen jede Gefahr, die von Außen her drohte. Deßhalb mußte denn auch dem Aufgebote des Amtmannes folgen, wer im Bezirke saß: die Ritter und Knechte auf den Burgen, die Bürger in den Städten, die leibeigenen Leute in den Dörfern und Gehöften. Jegliche Gerichtsbarkeit, die sich die Grafen vorbehalten hatten, übten sie durch den Bezirks-Amtmann aus. Dieser sprach und vollzog in ihrem Namen die Urtheile. Unter der Amtleute Aufsicht standen alle übrigen Beamte des Bezirkes: der Stadtschultheiß wie der Lehenschultheiß, der Hüter der gräflichen Waldungen wie der Büttel, der das Bezirksgefängniß beschloß. Die Amtleute waren immer die vornehmsten unter den Räthen der Grafen, wie sie es denn auch wieder waren, welche der Grafen Gerechtsame andern Gebietsherren gegenüber vertraten, namentlich der Grafen Gerechtsame in den Gemeinsherrschaften. Es war der Amtmann von Kastellaun,

der der Grafen Stelle vertrat bei den öffentlichen Gerichten der Gemeinsherrschaften Veltheim, Strimmig, Senheim, und darauf Acht hatte, daß die Grafschaft in diesen Gerichtsbezirken keines ihrer Rechte verlustig ging. Daß in den Städten nur mit Zustimmung des Amtmannes Stadtbauten unternommen und zu dem Ende Steuern umgelegt werden konnten, deßgleichen daß bei Wahl der Schöffen sein Rath eingeholt werden mußte, ist bereits näher dargelegt.

Was den Einzug der gräflichen Steuern und Zinsen anbelangt, so hatte der Amtmann die Erhebung derselben zu überwachen, aber nicht persönlich zu besorgen. Mit Erhebung der Steuern und Einsammlung der Zinsen waren besondere Beamte betraut: die Truchsässe und die Kellner, die hierbei wieder von Unterbeamten unterstützt wurden. So sammelte in den Städten der Schultheiß der Grafen Zins und Schatzung ein; die Beed der Dörfer erhoben wahrscheinlich die Beedschöffen; was auf den einzelnen Höfen fiel, das sammelte der Hofmann. Für Erhebung des Zolles waren besondere Zöllner angestellt; was in der hintern Grafschaft vom Weinschank fiel, erhob der Weinmeister. Daneben sammelten besondere Diener die mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Gülden und Lieferungen. Hie und da führten diese Diener den Namen: Hühnervögte, Hühnerfänger, und zwar von den Rauch- und Fastnachthühnern, die sie von Haus zu Haus zu sammeln hatten. Auch wurden verschiedene Gefälle, z. B. die Oelzinsen, unmittelbar an den gräflichen Küchenmeister entrichtet. „Item," heißt es in einem Zinsregister der Grafen auf Starkenburg, „Es hat mein Herr seine Oelzinse zu der Kuchen, die der Kuchenmeister wohl weiß."

Die Truchsässe und Kellner — beide Namen bezeichnen dasselbe Amt — hatten ihren Sitz bald in den Städten, bald auf den Burgen, jedenfalls in befestigten Orten,

um die herrschaftlichen Speicher und Keller gegen Ueberfälle zu sichern. So saßen Sponheimische Truchsässen oder Kellner in Kirchberg, Koppenstein, Kastellaun und Enkirch. Eine Obereinnehmerei für die ganze Grafschaft bestand nicht. Jede Kellnerei war auch nach Verhältniß ihrer Einnahmen mit Ausgaben belastet, mit Zahlung von Manngeldern, mit Lieferungen für den Hofhalt; und war die Einrichtung im Ganzen der Art, daß diejenige Burg, auf welcher sich der Graf mit seinem Gefolge und Gesinde die längere Zeit des Jahres aufhielt, auch mit den meisten Gefällen bedacht war. Hatte eine Kellnerei nach Bestreitung der von ihr regelmäßig zu leistenden Ausgaben etwa noch einen Ueberschuß, so lieferte sie denselben in die Kellnerei oder auf die Burg, wo man eines Zuschusses bedürftig war, und in gleicher Weise wurde ihr Mangel ergänzt.

Unter den Gefällen der Grafen nahmen die Zinsen und Lieferungen der Höfe die erste Stelle ein; die Zahl der Höfe war groß. Es theilten sich dieselben wie im Klostergebiete, in Haupt- und Nebenhöfe. Unter den Haupthöfen sind zu verstehen die sogenannten Frohn- oder Herrenhöfe, von deren Gut immer nur der kleinere und beste Theil für den unmittelbaren Gebrauch der Herrschaft zurückbehalten blieb, während das Uebrige gegen Zins und Dienst an Lehenleute abgegeben wurde. Die Nebenhöfe sind sämmtlich spätern Ursprungs und haben sich in der Weise gebildet, daß das Wildland, welches in weiterer Entfernung von dem Herrenhofe urbar gemacht worden, als ein besonderer Hof an Lehnleute abgegeben wurde.

Auch die Herrenhöfe der Grafen von Sponheim hatten nicht selten, wie die Herrenhöfe im Klostergebiete, einen sehr ausgedehnten Umfang. Der Herrenhof, der unmittelbar vor der Burg Kastellaun lag, umfaßte neben dem eigentlichen Herrengut alles Acker-, Wiesen- und Haideland der heutigen Gemarkung Kastellaun (90). Von nicht

geringerm Umfange waren die beiden alten Herrenhöfe im Kirchspiele Bell, der von Bell und der von Völkenroth. Der letztere umschloß neben der Gemarkung Völkenroth auch die heutige Gemarkung der Orte Krastel, Leideneck und Hundheim. Da mit der Zeit die unmittelbare Bebauung so vieler Höfe für die Herrschaft immer lästiger ward, so wurde nach und nach bei den von einer Burg weiter entlegenen Höfen auch die Frohnhube gegen einen Zins abgegeben und nur das bessere Wiesenland, das fast allerwärts den Namen Brühl führt, zurückbehalten.

Die Zinsen und Dienste waren im Allgemeinen dieselben, die auf den Höfen des Klosters Ravengirsburg herkömmlich waren. Die Dienste bestanden in Wagenfahrten und in Arbeiten auf dem Herrengute. Zu letztern gehörte das Umpflügen der Aecker, das Mähen der Wiesen, das Dreschen der Frucht. Die Zinsen bestanden theils in Geld, theils in Naturalien, und waren die Lieferungen der Art geordnet, daß man auf jeder Burg empfing, was man daselbst für den Haushalt brauchte: Spelz für das Weißmehl, Korn für das Brod, daneben Gänse, Hühner, Kapaunen, Eier, Käse, Oel, Wachs und dergleichen. Ein zum Herrenhof Völkenroth gehörendes Lehen hatte statt anderer Leistungen jährlich ein bestimmtes Gewicht Pfeffer auf die Burg Kastellaun zu liefern, und hieß darum das Pfefferlehen. Auf etlichen Ackerstücken im Beringe des Herrenhofs Bell ruhte die Verpflichtung: jährlich 50 Becher auf die Burg Kastellaun zu liefern und hießen deshalb die Stücke die Becherstücke. Die der Burg Kastellaun zugetheilten Güter an der Mosel zu Briedel, Senheim, Fankel und Müden lieferten nicht bloß Wein, sondern auch Oel und Pfeffer. Mit Fischen wurde die Burg Kastellaun theilweise aus den um die Burg herumliegenden Fischweihern versorgt, theilweise aber aus den Gefachen, die sie in der Mosel, unfern Senheim, hatte (91).

Die Wiesen, welche die Herrschaft nicht für den eigenen Haushalt bedurfte, waren in der Regel gegen einen Zins an Hafer den Hübergemeinden überlassen. Dieser Haferzins führte den Namen Wiesenbene, d. h. Abgabe von Wiesenbännen. Von den in den Herrenhof Völkenroth zinsenden Orten lieferten jährlich an Wiesenbenen: Völkenroth 11 Malter, Froschepul 2 Malter, Wetzekudel 5 Malter, Nördlen zusammen mit Leideneck 9 Malter, zu Heiweiler fielen an Wiesenbenen jährlich 14 Malter. Von der Johanniswiese am St. Johanniswald gaben die Leute keinen Hafer, sondern 5 Malter Käse (92).

Den Bedarf an Wildpret, sowie an Brand- und Bauholz erhielt jede Burg aus den ihr zugetheilten Waldungen (93). Der übrige Nutzen aus diesen Waldungen war so bedeutend nicht. Da bei dem großen Ueberfluß an Holz in der ältern Zeit fast Niemand Holz zu kaufen brauchte, und auch die leibeigenen Leute ihren Bedarf an Brand-, Bau- und Pflugholz theils aus den Hüberwaldungen, theils gegen eine ganz geringe Abgabe aus den herrschaftlichen Wäldern empfingen, so wurde aus den letztern durch Holzverkauf wenig erlöst. Die Einnahmen aus den herrschaftlichen Waldungen beschränkten sich daher auf die Beträge, die man erhielt, wenn hier und da das Gehölz eines Waldstücks einem Köhler zum Verkohlen überlassen worden, ferner auf das, was die Gemeinden zahlten, wenn man ihnen in einzelnen Waldbezirken den Weidgang für ihr Vieh verwilligte, oder die Frucht der Buchen oder Eichen, den sogenannten Eckerich, überließ. Auch der Zins für den Weidgang wurde meist in Hafer entrichtet unter Beifügung eines Huhns, des sogenannten Weidhuhns.

„Item," heißt es im Gefälleregister des Grafen Simon II., „vom Recht, was genannt wird, anehalb im Wald Gunzelstrut gibt jedes Haus, der Weiler Langenrode

und Kludenbach 2 Malter Hafer, thut im Ganzen 20 bis 23 Malter."

Daß Wald und Haide in der ältern Zeit so geringen Nutzen abwarfen, machte die Grundherrschaft um so geneigter, den leibeigenen Leuten einzelne Wald- und Haidebezirke zur Urbarmachung zu überlassen, denn von den urbargemachten Landen zog die Herrschaft neben Beed und Zins nicht selten auch noch den Zehnten. Im erwähnten Gefälleregister heißt es weiter:

„Item ist bekannt, daß vom Neurott in Gunzelstrut gegeben werden 38 Malter Hafer. Item in Gunzelstrut vom Zehnten 14 Malter Hafer."

„Item vom Neurott-Land fallen in Kirchberg 24 Malter Korn."

„Item Heinrich von Hecken gibt vom Herrenhof in Kirchberg 10 Malter Hafer, 5 Malter Spelt, item von neugerottetem Land 4 Malter Hafer, 2 Malter Spelt, item von dem zuletzt gerotteten 10 Malter Korn und 10 Malter Hafer."

Wenn in der Umgegend von Kastellaun der Herrschaft hier und da auch sogenannte Seelzinse fielen, so ruhten solche auf Gütern, die ursprünglich freien Leuten angehört hatten, und nachdem sie durch Erbschaft oder Verkauf in den Besitz der Grafen von Sponheim gekommen, von denselben an leibeigene Leute gegen einen Zins abgegeben wurden (94).

Von den Zinsen müssen wohl unterschieden werden die Steuern. Der Zins haftete immer auf einem Grundstücke, auf einem Acker oder einer Wiese, auf einem Hof- oder Mühlenplatze, auf einer Weide u. s. w. Die Steuer dagegen war gelegt auf die Person, obgleich, was die Steuersumme betrifft, dabei auch das Grundeigenthum der Steuerpflichtigen in Betracht kam.

Die älteste Steuer war die Beed oder Schatzung. Sie hieß Beed, weil sie ursprünglich eine Steuer war, die der Landesherr von den freien Leuten erbat; Schatzung (census) daher, weil ihrer Auflage immer eine Vermögensschätzung voranging. Wo sie in Geld entrichtet wurde, blieb die alte Sitte, daß sie zur Hälfte im Mai, zur Hälfte im Herbste gezahlt ward; daher die Namen Maibeed und Herbstbeed.

In den Gefälleregistern der Grafen von Starkenburg findet man auch eine Kornbeed und eine Weinbeed, selbst eine Fleischbeed. »Nota«, heißt es daselbst, „in den drei Bännen zu Brombach, Birkenfeld und Frauenburg war zu Mai anno 98 fallend 284 fl. und das ist vor Zeit viel mehr gewest, item in den 3 Bännen war zur Herbstbeed fallend 296 fl., und das war auch um viel mehr. Als manch Gulden man zur Herbstbeed uflegt, als manch Malter Korn und als manch Malter Hafer sollent sie auch minem Herrn; ist minre oder me, als das die Geschwornen setzent."

„Item hat min Herr den Weinschank da uz im Lande," sagt der Schreiber von der Burg Starkenburg, „und hat dazu seinen Weinmeister, das ist mit Namen Wackemoder."

„Item hat min Herr Fruchtgülte in den 3 Bännen von Korn und Hafer, als das die Geschwornen wohl wissent und der Amtmann."

„Item ist minem Herrn seine Fleischbeed fallend in den 3 Bännen, die soll sin 100 fl., aber sie legen nun mynre."

„Item sine Hühner fallend da uz im Lande und hat dazu einen Hühner Voit gesetzt, die sollen jetzt wohl laufen an 900 Stück."

Aehnlich die Bestimmungen, betreffend: die Leistungen der Pflege Werrisbach, in deren Bezirk die Burg Herrstein lag.

„In diesem Mai anno 98 ist in der Pfleg Werrisbach gefallen 166 fl., zu Herbst 165 fl., so viel fl., so viel Malter Hafer und Korn. Nach der Herbstbeed sind sie meinem Herrn schuldig seine Fleischbeed, die fall sin 50 fl., die ist auch nun mynre“(95).

„Nota im Reich,“ d. i. in dem früher reichsunmittelbaren Gerichte Cröf, „hat min Herr Weinbeed und Weinzins, die treffend an 24 Fuder.“

Neben der regelmäßigen Beed durften die Grafen, dem Herkommen gemäß, eine außerordentliche Steuer auflegen, wenn die regelmäßigen Einnahmen die Kosten nicht deckten, die ihnen erwuchsen durch Krieg, durch Lösung aus persönlicher Gefangenschaft und dergleichen Nöthen. Ferner waren sie zur Erhebung einer außerordentlichen Steuer berechtigt, so oft eine ihrer Töchter oder einer ihrer Söhne die Ritterwürde empfing. „Item,“ heißt es, „welche Zeit mein Herr sein Kind beredet, oder wann seiner Söhne einer Ritter wird, so sind sie, die Leute von Enkirch, meinem Herrn schuldig 50 Pfd. trierischer Pfennige.“ Die gleiche Summe hatten, wenn die gedachten Fälle eintraten, die zum Gerichte Trarbach gehörenden Orte zu zahlen(96).

Die gewöhnliche Beed war eine mäßige Steuer(97), und wenn es auch den leibeigenen Leuten nicht wie den Stadtbürgern ausdrücklich zugesichert war, daß sie nicht über eine gewisse Summe geschätzt werden sollten, so scheint die Beed doch auch für die Landgemeinden ihren festen Satz gehabt zu haben. Ohne Vergleich drückender als die Beed, war die Steuer, die die Einwohner damit entrichten mußten, daß man sie von aller Kaufmannschaft Zoll, von allem Weine, den sie tranken, Umgeld zahlen ließ; ja, daß man sogar das Brod, das sie aßen, besteuerte, und zwar zweifach, dadurch nämlich, daß man sie nöthigte: ihr Korn in Bannmühlen zu mahlen und ihr Brod in

Bannbackhäusern zu verbacken. Wurden selbst die Burger der Städte nicht des Backhaus- und Mühlenzwangs entledigt, mußten diese sogar ihr Fleisch und andere Waaren in den, an die Herrschaft zinsenden Fleischschrannen und Krämerbuden, kaufen, wie hätten die leibeigenen Leute, die in dergleichen Dingen immer härter gehalten wurden, dieser Lasten ledig sein sollen! Die Grafen von Sponheim hatten allerwärts in ihrem Gebiete Bannmühlen und Bannbacköfen. Von allem Wein, der nicht in den Bannwirthshäusern getrunken wurde, erhob man Umgeld, und von allem, was die Leute kauften und verkauften, hatten sie einen Zoll zu entrichten, ausgenommen allein die Brodfrucht, die man einkaufte zum eigenen Bedarf.

In dem mehr angeführten Register heißt es in Bezug auf Enkirch, wie Trarbach:

„Item, wer da kauft, der ist schuldig von jedem Pfund (98) vier Pfennige zu Zoll von aller Kaufmannschaft, nur Frucht, die enzollet nit."

„Item Mühlen und Ufen," d. i. Backöfen, „sind meines Herrn, die mag er verleihen hoh und nieder, wie es ihm fuget."

„Item, welche Zyt in dem Jare mein Herr will, so ist der Bannwyn sein 3 Wochen und soll man sie," d. h. die Einwohner, „das 14 Tage lang bevor wissen lassen, und wer darüber Wyn schenkt, der verlieret zu jedemmale 5 ½ Schilling."

Auf dem Hunsrücke wurde der Zoll in Hafer entrichtet. Um ihre Frucht zollfrei in das Sponheimische Gebiet einführen zu dürfen, lieferten die Bewohner der Probstei an die Grafen von Sponheim eine beträchtliche Anzahl Malter Hafer. Unter Graf Simon saß ein Zöllner in Kirchberg, ein zweiter in Bell für das Amt Kastellaun. Bei dem Kirchberger Zöllner gingen im Durchschnitte jährlich ein: 300 Malter Zollhafer (99).

Wie sich die leibeigenen Leute des Amtes Kastellaun der Dienste auf den Herrenäckern entledigten, dadurch, daß sie statt derselben Pfluggeld, Schnittgeld und Dreschgeld zahlten, so befreiten sie sich auch durch Entrichtung eines Ofengeldes des Backhauszwanges (100).

Zu den Einnahmen der Grafen kommen weiter die Gefälle, die dieselben in den einzelnen Gerichtsbezirken als Schirm- und Gerichtsherrn, oder als Vögte, empfingen.

Dahin gehörte zunächst das Dinkvet, Dingvogtsrecht, Vogtrecht; ferner die Natselde oder das Nachtzelt, d. h. die Beköstigung der Gerichtsherren an den Gerichtstagen; endlich ein verhältnißmäßiger Antheil an den, vom Gerichte festgesetzten Strafen, genannt Bußen, Frevel, Brüche, Einnungen.

Die zum Herrenhof Bell zu Ring und Ding gehörenden Lehen zahlten um's Jahr 1310 an Dinkvet 4 Mark, ebensoviel die Lehen des Herrenhofs Völkenroth. In andern Bezirken wurde statt des Geldes Hafer geliefert, die Vogts- oder Fauthaber, daneben auf Fastnacht noch ein Huhn, das Fastnachtshuhn, so namentlich in den gemeinsherrlichen Gerichten Beltheim und Strimmich. An der Mosel entrichtete man das Dinkvet in Wein. Die Lieferung desselben war hier und da, z. B. in Enkirch, auf gewisse Güter gelegt, genannt die Vogtsgüter; an andern Orten trugen den Vogtswein sämmtliche Einwohner zusammen. „Was Voigtsgut in der Mark zu Enkirch gelegen ist, davon fällt meinem Herrn $^1/_9$," sagt der Gefälleschreiber. Dasselbe Maaß fiel den Grafen von Sponheim auch von den Vogtsgütern im Gerichte Trarbach. Den Wein von den Vogtsgütern mußten die Geschworenen mit heben. „Item," heißt es, „sal min Herr seine Knechte schicken, das $^1/_9$ zu heben von denen, denen das Vogtsgut ist, dazu die Liste und die Geschwornen." Was die Natselde betrifft, so haben sich die meisten Orte der Aemter Kirch-

berg und Kastellaun derselben schon früher durch Uebernahme einer jährlichen Geldabgabe entledigt (101), deßgleichen auch von dem Bannwein.

Ein Recht, das den Grafen jedenfalls noch mehr eintrug als das Vogtrecht, war ihr Zehntrecht. Es war ein allgemeines Herkommen, daß der Gyffter, d. h. Verleiher einer Pfarrpfründe, von dem Zehnten, der im Pfarrsprengel fiel, dem Pfarrer und der Kirche nur ein Drittheil ließ, und die zwei andern Drittheile für sich behielt, freilich mit der Verpflichtung: aus diesem Zehentgefälle Kirche und Pfarrhaus im baulichen Stande zu halten.

Die Grafen von Sponheim waren von den ältesten Zeiten her Gyffter (Patrone) der Kirchen: Sohren, Kirchberg, Alterkülz und Bell, und bezogen somit von den Sprengeln dieser Kirchen zwei Drittheile von allen Zehnten. Erwägt man nun die große Ausdehnung der Kirchspiele: Kirchberg, Sohren und Bell, so irrt man gewißlich nicht, wenn man das Zehntgefälle der Grafen, bloß in den Aemtern Kastellaun und Kirchberg, auf viele hundert Malter Frucht anschlägt (102).

Schließlich ist zu erwähnen, daß auch in der Grafschaft Sponheim einzelne Beamte von ihren Amtslehen oder Amtsgefällen eine jährliche Leistung an die Herrschaft machen mußten.

Das Schwein, das alljährlich an das Kloster Ravengirsburg die vier Klosterförster lieferten, wenn die Eichelmast vorüber war, hatte auch der Förster (custos nemorum) zu liefern, der mit der Hut der gräflichen Wälder bei Kastellaun betraut war. Dieselbe Verpflichtung hatte auch der Grafen Schultheiß in Heiweiler.

Wie viel den Herren der vordern und hintern Grafschaft Sponheim die dreißig und fünfzig Juden eingetragen haben, die zu halten sie von dem Kaiser ermächtigt waren, ist nirgendwo gesagt.

Wie hoch sich zu verschiedenen Zeiten der Grafen Einnahmen beliefen, läßt sich aus den, auf uns gekommenen Gefälleregistern nicht genau ermitteln; es sind dazu dieselben zu unvollständig. Wie bedeutend aber auch die Gefälle gewesen, am Ende des Jahres war in der Regel wenig oder nichts übrig; im Gegentheil oft noch eine Schuld verblieben. Dieß wird den nicht überraschen, der dem bisher Mitgetheilten mit Aufmerksamkeit gefolgt ist. Zunächst war ja jederzeit eine sehr große Menge Güter und Gefälle als Lehen an die Amtleute und Mannen abgegeben (103), und welche Kosten verursachte oft eine einzige Fehde, zumal, wenn sie einen unglücklichen Ausgang hatte. Die ältere Zeit war arm an Münze oder Geld, und niemals hatten die Gebietsherren so viel baares Geld, daß sie in solchem die Kosten ihrer Kriegszüge oder Reisen hätten bestreiten können. Es war daher eine allgemeine Sitte, daß sie nicht bloß auf ihren Kriegszügen, sondern bei allen Reisen in die Ferne, soweit dies möglich war, ihren Bedarf an Wein, Fleisch und Brodfrucht mit sich führten, und wenn Graf Johann von Sponheim-Starkenburg bei der Reise, die er im Jahre 1364 nach Straßburg machte, von Starkenburg nur 10 Malter Kornbrod mitnahm, so haben jedenfalls die Kellner und Truchsässen der übrigen Burgen den weitern Bedarf an Wein geliefert. Dazu kam der tägliche Bedarf des gräflichen Haushalts. Es haben sich von der Starkenburg die Hausrechnungen aus den Jahren 1363 bis 1365 erhalten. Nach denselben wurde auf der Burg getrunken an Wein im Jahre 1363: 60 Stück, 1364: 52 Stück. Ohne das Weißmehl wurde an Korn verbacken im Jahre 1363: 276 Malter, 1364: 297 Malter. Der verfütterte Hafer belief sich 1364 auf 753 Malter. Durchschnittlich wurden innerhalb 4 Wochen verbraucht: 4 Stück Wein, 20 Malter Korn und 50 Malter Hafer. Zu andern Zeiten aber,

z. B. zur Zeit der Weinlese und wenn die Burg Besuch von fremden Herren hatte, war der Verbrauch ungleich höher. So wurden 1363 einmal binnen 4 Wochen 7 Stück Wein getrunken und 51 Malter Korn verbacken; der Hausmeister bemerkte dabei, daß der Herr um diese Zeit vielen Leuten zu essen gegeben habe. Ein andermal verrechnet der Hausmeister für den Zeitraum von 4 Wochen 5 Stück Wein, 24 Malter Korn und 66 Malter Hafer, mit dem Bemerken: „um diese Zeit war min junger Herr," d. h. der junge Graf, „hier." Im Jahre 1364 waren binnen 4 Wochen nur 49 Malter Hafer verfüttert worden, dagegen 6 Stück Wein, davon 2 Stück zu Fastnacht. Während den 5 Wochen, die der Graf im Jahre 1365 in Brabant war, verbrauchte das Hofgesinde 4 Stück Wein, 23 Malter Korn, 60 Malter Hafer. Als im selbigen Jahre der Herzog von Brabant dem Grafen einen Gegenbesuch machte, da wurde, nach der Hausrechnung, auf die Nacht und den Morgen, da der Herzog auf Starkenburg war, getrunken 9 Ohm Wein.

Von einem eigentlichen Hofstaate ist bei den Grafen von Sponheim nicht die Rede, sondern nur von Hofgesinde. Höhere Hofbeamte hatte der Graf nicht. Es erscheinen in den Urkunden weder gräfliche Hofmarschälke, noch Stallmeister, noch ständige Leibärzte. Das Hauswesen leitete ein besonderer Küchenmeister, der Küche, wie Backhaus überwachte, und daneben auch die in den Ställen verbrauchte Hafer verrechnete. Die Fütterung und Pflege der Rosse war Knechten anvertraut. Die Bauten leiteten die Grafen und ihre Amtleute unter Zuziehung des gräflichen Zimmermanns.

Zu dem vornehmsten Vergnügen der Grafen gehörte die Jagd, und hatten die Grafen in den verschiedenen Theilen ihres Gebiets ihre Jagdgehege. Ein solches befand sich auch auf Motzig, Mutsch, im Walde zwischen

Raversbeuren und Altlei. In Altlei hatte Graf Simon III. von Sponheim ein besonderes Jagdhaus erbauen lassen, in welchem er während der Jagdzeit mit seinen Gästen wohnte. Die Jäger und die Hunde mußten die Bauern bei sich aufnehmen, die wegen dieser Last, und weil sie den Jägern zugleich behülflich sein mußten beim Einhegen des Jagdbezirks und Aufstellen der Garne, sonstiger Abgaben gefreit waren. Aber trotz dem, daß in Bezug auf die Jagden so Vieles zu ordnen war, hatten die Grafen keine besondere Jägermeister, sondern nur Jäger, und wo sie einen Bezirk nicht in Person bejagen konnten, geschah solches durch den Amtmann.

Anmerkungen.

Abkürzungen bei Angabe der Quellen.

1. Hontheim H. Tr. I. heißt Hontheim's Historia Trevirensis Diplomatica Tom. I.
2. Hontheim Pr. I. = Prodromus Historiae Trevirensis Diplomaticae Tom I.
3. Günther III. heißt Günther Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus III. Theil.
4. Trithem Sponh. Chron. a. 1360 = Trithem's Sponheimer Chronik zum Jahre 1360. Hirs. Chronik a. 1360 = Hirsauer Chronik zum Jahre 1360.
5. Archiv von Reisach = Archiv für Rheinische Geschichte von Reisach und Linde.
6. Kremer's Beiträge I. = Christoph Jakob Kremer's Diplomatische Beiträge zum Behuf der Teutschen Geschichtskunde. Erster Band.
7. Widder Beschreibung der Pfalz = Versuch einer geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rhein von J. Goswin Widder.

1.

Die gemeinsame Abstammung der Grafen von Veldenz, sowie der Wild- und Raugrafen ist in der jüngsten Zeit näher ermittelt worden, und zwar durch den, um Erforschung der ältern Geschichte des Nahegaues höchst verdienten Pfarrer Schneider in Kirn. Derselbe hat in seiner Geschichte der Raugrafen nachgewiesen:

a) daß Emich, der Ahnherr der wildgräflichen, wie der raugräflichen Geschlechter, und Gerlach, der Gründer des gräflich Veldenzischen Hauses leibliche Brüder gewesen, und dieses als Söhne des Nahgaugrafen Emich;

b) daß die Theilung der väterlichen Besitzungen und Gerechtsame zwischen Emich und Gerlach im Jahre 1112 stattgefunden;

c) daß Graf Emich seinen Sitz abwechselnd auf den Schlössern Kyrburg, Schmidtburg, Altenbaumberg und in Flonheim gehabt habe, und deßhalb auch in den Urkunden unter verschiedenen Namen erscheine, als: comes de Kirberch, de Smedeburgh, de Boymburgh;

d) daß von Emich's beiden Söhnen der ältere, Graf Konrad, den Namen Wildgraf (comes silvester), der jüngere, der Graf Emich, den Namen Raugraf (comes hirsutus), empfangen;

e) daß der Geschlechtsname hirsutus sich zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1155 finde, wo es heißt: »Conradus comes silvester et frater ejus hirsutus.« Die Angabe der Veldenzischen Besitzungen ist der Urkunde entnommen, welche Herzog Stephan von Simmern und sein Schwiegervater: Graf Friedrich von Veldenz, im Jahre 1444 über die Vertheilung ihrer Lande aufgerichtet haben.

2.

Auch bei den Grafen von Veldenz ist, wie bei den Rheingrafen, ein älteres und ein jüngeres Grafengeschlecht zu unterscheiden. Die eigentlichen Grafen von Veldenz starben bereits im Jahre 1260 in männlicher Linie aus, und zwar mit Graf Gerlach V. Die von Graf Gerlach hinterlassene Tochter Agnes vermählte sich nach des Vaters Tode mit Heinrich von Geroldseck, einem Dynasten aus der Ortenau, im heutigen Großherzogthum Baden, und brachte mit ihrer Hand demselben die Grafschaft Veldenz zu. Heinrich von Geroldseck nahm darauf zu seinem Stammnamen auch den Namen eines Grafen von Veldenz an, und seine Nachkommen beherrschten die Grafschaft

Veldenz bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, wo mit Friedrich V. das Geschlecht der Grafen von Veldenz aus dem Hause Geroldseck, in männlicher Linie ausstarb. Vergl. über die Grafen von Veldenz: von Stramberg's Moselthal, S. 337 ff.

3.

Die Urkunde, durch welche Heinrich, Herr von Heinsberg, seine väterliche Sponheimische Erbschaft: die Schlösser Kastellaun, Neef und Kirchberg an seinen Bruder, Graf Simon, gegen dessen Saynischen Erbtheil, die Schlösser Blankenberg, Saffenberg, Hilkerod und Lewenberg, d. i. die Löwenburg auf dem Siebengebirge, vertauscht, ist abgedruckt im Archiv von Reisach II., 266.

4.

Den Theilungsvertrag siehe bei Krämer I., 325. Als nähere Grenzscheide ist der Bach bezeichnet, der am Fuße des Soones hin durch den Ort Oberheimbach dem Rheine zufließt, und weiter der Saum des Soones nach dem Hunsrück hin. Es fielen somit sämmtliche, im Soone gelegene Sponheimische Waldungen, Johann zu. Als Hauptorte von Johann's Gebiet wird, außer Burg und Stadt Kreuznach, nur Sprendlingen genannt; als Hauptorte des Gebiets von Graf Simon, neben der Burg Kastellaun, die Stadt Kirchberg.

5.

Die Reihenfolge der Grafen von Sponheim-Starkenburg und die allmählige Erweiterung der, von denselben beherrschten, sogenannten hinteren Grafschaft, siehe im Anhange I. Der Vertrag, in Folge dessen die Herrschaft Kastellaun von der vordern Grafschaft abgetrennt und der hintern Grafschaft einverleibt worden, ist bis jetzt noch nicht aufgefunden. Ueberhaupt harren in der Sponheimischen Geschichte noch wichtige Fragen ihrer Lösung, vor

andern auch die, wie die Grafen von Sponheim Herren der Stadt Kreuznach geworden.

6.

Die Urkunde findet sich Hontheim H. Tr. I., 484.

7.

Den Beleg hierfür liefert die im Provinzial-Archiv zu Koblenz befindliche Urkunde über die Stiftung des Klosters Schwabenheim, abgedruckt im Archiv von Reisach II., 247. In dieser Urkunde vom Jahre 1130 sagt der Mainzer Erzbischof Adelbert in Betreff der Schirmvogtei des Klosters: »Inter cetera et hoc adjiciendum putavimus, ut quamdiu idem Comes Meginhardus vivat, ipse Advocatiae jus super eos obtineat. Quo defuncto, si hereditas ejus forte duabus heredum personis distributa fuerit, is, qui predia illa pertinentia ad castrum, videlicet Dille, non usurpative, sed hereditario jure possederit, a nobis sive ab aliquo successorum nostrorum investitus, absque ulla contradictione advocatus eorum existat.« Im Reisach'schen Abdrucke liest man in Folge eines Druckfehlers ville statt Dille.

8.

Daß das gräflich Sponheimische Geschlecht auch in männlicher Linie noch nicht erloschen ist, sondern noch fortlebt in den Fürsten von Sayn-Wittgenstein, hat von Stramberg nachgewiesen in seiner Stammtafel des gräflich Sponheimischen Hauses in seiner Gesammtheit. Siehe Archiv von Reisach und Linde, Tab. VI.

9.

Die Höfe jenseits des Soones lagen in Langenlonsheim, Kreuznach, Dreisen, Kloster-Schwabenheim, Allenfeld und Pferdsfeld; die diesseits des Soones lagen in Wahlenau, Niederweiler, Büchenbeuern, Lautzenhausen, Sohren, Belg, Kapell, Dillendorf, Hecken, Gemünden und in den eingegangenen Orten: Ruchenhausen, Keltrod, Selbach, Kyr, Kerweiler, Imzenroden und Hunweiler.

Die fünf Wälder der Burg waren genannt: Belgerstrut, Steinbersroit, Dill (Dillholz), Eichholz und Scheit. Günther III., 385.

10.

Die Stelle in den Fuldaer Annalen lautet: »Villa quaedam haud procul ab urbe Pinguia sita est, caput montium vocata, eo quod ibi montes, per alveum Rheni fluminis tendentes, initium habent, quam vulgus corrupte Capmunti — Camunti — sonare solet.« Perz, der die Fuldaer Annalen in die monumenta Germaniae aufgenommen, bemerkt zu der Stelle: Camunti, Camunzi, Chamunt hodie Kempte supra Bingam in sinistra Rheni ripa. Der Ort ist somit das Dorf Kaimbd bei Bingen*).

11.

Die von Widder III., 434 auf Alten-Simmern bezogenen Urkunden in Hontheim's H. Tr. I., 260, 293, 358, 361, 380, 387, 412 und 513 beziehen sich sämmtlich auf das Dorf Simmern unter Daun, woselbst die Abtei St. Maximin bis zum Eintritte der französischen Herrschaft ein großes Gut nebst dem Pfarrsatz hatte. In der Gemarkung eben dieses Dorfs, und nicht in der Gemarkung von Alten-Simmern lagen auch die Güter, die im Jahre 841 ein gewisser Gunthram der Abtei Fulda zu Simra und Kira, d. i. Kirn, schenkte. Die Gemarkungen von Kirn und Simmern unter Daun grenzten in der ältesten Zeit aneinander.

---

*) Die Interpretation des kelt. Wortes ist irrig. Vid. Jahrbuch des Vereines für Rheinische Alterthümer. Bonn. Kein Kaimbd bei Bingen, sondern Kempen: Gamundia = die Lage im Thale (Niederung) bezeichnend, wo ein Fluß mündet (in einen andern); das mont kann aber auch in dieser Zusammensetzung (wie das bei Gemünden, unsern Westerburg der Fall) die anhebende Thalgegend bezeichnen.

12.

Vergl. die Urkunden bei Günther III., p. 211, 289, 373.

13.

Die nächste Veranlassung zur Gründung des Klosters ist nicht vollständig aufgeklärt. Das Gut, auf welchem später das Kloster errichtet worden, und die auf dem Gute befindliche Kapelle hatte die Familie von Dicke anfänglich einem Bruder Eberhard und alle denen, die daselbst Gott dienen würden, schenkweise überlassen. Wer aber dieser Bruder Eberhard gewesen, darüber spricht sich die Bestätigungs-Urkunde nicht aus. Widder III., 478 berichtet aus den Acta sanctorum: „Besagter Eberhard war auf der Burg Stahleck geboren. Sein Vater Wolfram war allda Burghüter und er selbst in des Pfalzgrafen Konrad Diensten. Als ein Knabe von 16 oder 17 Jahren hat er in Comeda, woselbst eine Kapelle gestanden, auf einem, ihm von Heinrich von Dicke geschenkten Platze, eine Klause errichtet, und im Jahre 1191 sein Leben darin beschlossen." Nach einer andern Nachricht hatte sich der Klausner Eberhard dem Cisterzienser-Orden angeschlossen, und kam hierdurch Gut und Kapelle an den Cisterzienser-Orden, welcher unter Zustimmung der Familie von Dicke die Klause zu einem Frauenkloster erweiterte.

14.

Auch die Klosterstiftung Kombd ward mit Schenkungen reichlich bedacht, selbst Heinrich von Dicke fügte 1204, als seine Tochter Elisabeth in dem Kloster als Nonne sich einkleiden ließ, zu dem Kombder Gute noch andere Güter, nämlich all sein Gut, das von Michelbach an bis nach Kültz lag. Das Kloster versäumte nicht auch diese zweite Schenkung sich durch Heinrich's Erben, den Bischof Heinrich von Straßburg und Alexander, bestätigen zu lassen. Im Jahre 1241 schenkte ein geistlicher Herr, der Archidiakon Rudolph von Trier, den Nonnen in Kombd alle

seine Güter in Bornheim bei Flonheim. Zu diesen Gütern gehörte nicht bloß das Bannbackhaus in Bornheim, sondern auch der Kirchensatz. Ueberhaupt gewann auch das Kloster Kombd im Laufe der Zeit einen beträchtlichen Güter- und Gefällereichthum. Außer dem Gute in Bornheim und dem Gute in Kombd, welches letztere, außer den um das Kloster herumliegenden Aeckern und Wiesen, auch mehrere nahgelegene Waldstücke in sich begriff, besaß das Kloster größere Güter, theilweise mit Hofgebäuden zu Enkirch, Senheim, Steeg, Oberdiebach, Sabershausen und Korweiler. Das Gut in Steeg war so bedeutend wie das dasige Ravengirsburger Gut. Zu dem Klosterhofe in Senheim gehörte noch ein Nebenhof zu Ilrich, auf dem Klottener Berge. Daneben besaß es noch an gar vielen Orten kleinere Güter und Gefälle: in Osthofen, Flonheim, Gensingen, Langenlonsheim, Simmern, Tiefenbach, Külz, Budenbach, Horn, Laubach, Holnich, Strimmig, Müden an der Mosel, Lötzbeuern u. s. w. Das Gut in Korweiler besaß es gemeinschaftlich mit dem Kloster Engelport, wohl in Folge der Schenkung des Emmelrich von Monreal oder Munrean.

15.

Wer nähere Belehrung über die Gründung des Klosters Engelport wünscht, findet solche Hontheim H. Tr. I., 800. Günther III., 407. Archiv von Reisach II., 2, allwo von Stramberg den Nekrolog des Klosters mitgetheilt hat.

16.

Die Stelle, wo der Annalist Saxo dies berichtet, lautet bei Hontheim Pr. I., 700, wörtlich also:

»Imperator videns multitudinem Principum ex omni regno Mogontiam confluere; et certior factus, quod Rex in Natali Domini generale ibi colloquium statuisset habere, et Legatos Apostolici interesse debere, cogitans si forte posset aliqua ratione eorum voluntatem interrumpere, praemisit Palatinum Comitem Sigefridum et Willehelmum,

qui mercede conducti adhuc secum remanserant, si forte possent condictum placitum impedire, seque post eos dixit clam esse venturum. Cumque ad silvam, quae San dicitur venissent, et Regem cum magno exercitu ex alia parte repperissent, non valentes ei resistere, noctu fugam inierunt, quos Rex consecutus ad Confluentiam venit, et partem ex alia parte fluminis invenit. Tunc Imperator nuntios ad filium misit.«

17.

Vgl. Vita S. Bernardi autore Gaufrido bei Hontheim Pr. I., 708:

»Tertia feria Pichenbach (sic enim nominant viculum, ubi pernoctavimus) die Apparitionis mane tria apparuerunt miracula, quae praesens vidi oculis meis. Siquidem in ingressu ecclesiae surdus oblatus est, a quo statim Vir Domini sacratis digitis suis surditatem repulit, et immisit auditum. In ingressu quoque gressum quoque puella altero pede clauda recepit. Necdum exierat villam Pater beatus: et ecce offerunt ei paralyticum in grabato, qui audita fama virtutum ejus, a vico magno, qui supra Rhenum situs sit, et nominatur Bobardus, plaustro se se fecerat deportari: et hunc quoque signavit, tetigit et erexit, et ad propria misit incolumem.«

18.

Vergl. Archiv von Reisach II., 258 und 259.

19.

Ueber die Fehde wegen der Herrschaft Beckelnheim sind zu vergleichen Trithem's Chron. Hirs. a. 1278–79, und Chron. Sponh. a. 1278—81; ferner in Krämer's Beiträgen I., die Urkunden 5 und 6.

Der dritte Graf, der in der Schlacht bei Sprendlingen mit dem Rheingrafen Siegfried und dem Grafen Emich von Leiningen in Gefangenschaft gerieth, war kein Graf von Veringen oder Vehingen, wie Trithem angibt, sondern

nach der Urkunde 6 bei Krämer, der Graf Ruprecht von Virneburg.

Wie durch Graf Heinrich die Sponheimische Herrschaft Beckelnheim an das Erzstift Mainz kam, so wurde durch die Erben von Johann's zweitem Bruder Eberhard eine andre alte Besitzung von der Grafschaft Sponheim abgetrennt, nämlich die Burg Neef an der Mosel. Diese Burg war an Eberhard's ältern Sohn Gerhard gefallen und Gerhard, der dieselbe als ein Allodialgut betrachtete, trug sie gegen Zahlung von 150 Pfd. Heller im Jahre 1325 dem Erzbischof Balduin zu Lehen auf. Nachdem Gerhard später, doch erst nach dem Jahre 1349, ohne Erben verstorben war, zog Balduin die Burg Neef, als ein heimgefallenes Lehen ein. Im Jahre 1418 wurde die Burg Neef von dem Erzstifte an den Grafen Johann von Homburg, Herrn zu Fels, als Mannlehen gegeben; im Jahre 1541 an Konrad von Metzenhausen. Vergl. Günther III., 226; IV., 196; V., 263.

20.

Die bei Günther III., 196 und 197 abgedruckte Urkunde, kraft welcher Ludwig der Bayer die zweite Hälfte der Burg Sternberg, nebst der Vogtei über Hirzenach an Erzbischof Balduin pfandweise überläßt, ist ausgestellt im Mai des Jahres 1320, im Lager bei Kreuznach.

21.

Nach der in Hontheim's Pr. II. 822 gegebenen Erzählung redete die Gräfin Elisabeth, als sie sich in das feindliche Lager begab und sich daselbst mit ihren Kindern vor Balduin niederwarf, denselben also an: „O verehrungswürdiger Vater! Willst du denn dein eigenes Fleisch und Blut der Dürftigkeit überliefern? Solltest du doch eher dasselbe wider männiglich schützen. Wir sind ja deine Blutsverwandten. Vater, sei dessen eingedenk! Schone unserer diesmal! Du besitzest die Macht uns zu

retten." Dem Inhalte nach gleich, nur mit einigen Abweichungen im Ausdrucke gibt Trithem in der Sponheim. Chronik Jahr 1334 die Rede der flehenden Gräfin.

22.

Ueber den Krieg und über die Sühne sind zu vergleichen, außer Hontheim und Trithem an den angeführten Stellen: Günther III., 160, 170, 194, 196, 205, 206.

Daß Trithem die Schilderung der Fehde erst dem Berichte vom Jahre 1334 anhängt, hat mehrere Geschichtschreiber veranlaßt, anzunehmen: es sei die Burg Kastellaun durch Balduin erst während des Dauniſchen Krieges belagert worden. Diese Annahme ist jedoch falsch, und macht Trithem selbst am Schlusse des Berichts die Bemerkung: die Fehde habe im Jahre 1320 stattgefunden.

23.

Der Bericht des Chronisten, vergl. Hontheim Pr. II., 821, lautet: „Nachdem Balduin in Mailand eingezogen war, und zwar durch das römische Thor, das auch das ambrosianische heißt, und dessen Bewachung ihm übertragen worden, nahm er seine Wohnung in dem Kloster des heiligen Ambrosius. Am darauffolgenden Sonntag banketirte er fröhlich mit dem Bischofe von Lüttich, dem Herzoge Leopold von Oestreich, seinem Bruder Walram, dem Grafen Diether von Katzenellenbogen, dem Grafen Heinrich von Sponheim und vielen andern. Am darauffolgenden Tage wurde Balduin's Bruder als König der Lombardei gekrönt, und empfing die eiserne Krone aus der Hand des Erzbischofs von Mailand."

24.

Ueber die Gefangennehmung Balduin's sind zu vergleichen: Hontheim Pr. II., 833, Trithem's Sponh. und Hirs. Chronik, Jahr 1334. Die Sühne Balduin's mit Loretta siehe Günther III., 256 bis 272.

25

Von Stramberg sagt darüber in seinem Moselthale, Seite 37, Folgendes:

„Pabst Johann XXII. hatte über die Gräfin die Excommunikation verhängt, um sie zu züchtigen, daß sie an einen Gesalbten des Herrn die frevelhafte Hand legte; Balduin verschmähte es nicht, sich zu ihren Gunsten zu verwenden. In einem Schreiben an den Pabst sagt er: die sehr achtbare Gräfin habe ihn und einige seiner Geistlichen durch ein Ungefähr gefangen genommen, und einige Zeit festgehalten; er bitte aber, die auf sie und die Ihrigen durch die Excommunikation geladene Schande von ihr abzunehmen, und sie zu absolviren. Dies sei sein und seiner Geistlichen freier Wunsch. Die Absolution erfolgte den 5. Mai 1329. Schwere Pönitenz traf die Thäter, die Gräfin selbst, die Ritter Nikolaus von der Neuerburg und Volker von Starkenburg, die Wäpelinge (Domicelli) Richwin von Mühlen und Nikolaus von Schmidtburg, den Schreiber Bertram de Vacelor (von Fankel?), der persönlich in Avignon gewesen, um den heiligen Vater zu besänftigen. Sie mußten sich an einen ansehnlichen, der Stadt Trier benachbarten Ort — nach Trier selbst hätten sie sich, wie sie wenigstens versicherten, ohne Lebensgefahr nicht wagen dürfen — begeben. An einem großen Festtage, zu Pfingsten oder auch auf Johannistag, sollten sie in schlechter Kleidung, ohne Capuzen oder Insuln, baarhäuptig, jeder eine vierpfündige brennende Wachskerze in der Hand, von dem Thore aus zur Kirche ziehen, daselbst vor dem Hochaltare die Kerzen andächtig und demüthig opfern, und ihre Schuld bekennen, und das zwar in einer Stunde, wo die Kirche am stärksten besucht. Sollte der Gräfin selbst eine Kerze von dem angegebenen Gewichte zu schwer sein, so mag sie eine kleinere nehmen, und die ihr eigentlich bestimmte, durch einen Andern tragen lassen. Ferner soll sie, sobald wie

möglich, an einem Festtage fünfzig Männer, die nichts zu besorgen haben, nach Trier schicken. Diese sollen vom Stadtthore aus, barfuß, brennende Wachskerzen tragend, in den Dom ziehen, die Kerzen vor dem Hochaltare opfern und zugleich, vor der möglichst zahlreich versammelten Gemeine, Namens der Gräfin, öffentlich ihre Schuld bekennen. Ferner soll die Gräfin vier silberne Ampeln, zusammen 12 Mark schwer, fertigen und von den nämlichen Leuten vor den Hochaltar des Doms niederstellen lassen, wo sie sodann verbleiben, und auf ewige Zeiten, aus den, von der Gräfin anzuweisenden Zinsen, im Geleuchte unterhalten werden sollen. Ueber alles dieses und den ganzen Hergang sollen authentische Briefe oder Instrumenta autentica aufgenommen und dem Pabste vorgelegt werden. Endlich sollen die Gräfin und ihre Genossen zwei Jahre lang, an den Samstagen der Fastenzeit, sich der Nahrung enthalten, und eben so lang und an denselben Tagen Arme speisen; die Gräfin nämlich fünf, zu Ehren der fünf Wunden unseres Herrn Jesu Christi, und jeder ihrer Genossen einen. Gewiß wurde diese Pönitenz in aller Strenge gefordert und geleistet.

26.

Die Einwilligungs-Urkunde siehe Hontheim H. Tr. II., 107.

27.

Günther III., 223.

28.

Sühne mit den Gebrüdern Hartrad und Johann: Günther III., 276 und 277; mit den Grafen von Sponheim: ibid. 279 und 280; mit Wildgraf Friedrich: ibid. 286 und 287. Vgl. weiter Kremer's Beiträge I., 341.

29.

Günther III., 284, 285, 286.

30.

Günther III., 286.

31.

Günther III., 350—353. Kremer's Beiträge I., 346 bis 352.

32.

Günther III., 371 und 372.

33.

Günther III., 417 und 421. Am Schlusse des Berichts heißt es: „der gegeben ist in dem Heere vor Dune, da man zälte nach Christus Geburt 1340, an sant Maria Magdalenen Abent." Den Namen Daun führte auch eine Burg in der Eifel, jene Burg, von welcher der heutige Kreisort Daun seinen Namen empfing. Der Name wurde ursprünglich nicht Daun, sondern Dune, lateinisch Duna gesprochen. Er soll Keltischen Ursprungs sein und bedeutet eine Erhöhung, Berg, Hügel. Die Hügel, die der Sand an der Küste der Nord- und Ostsee bildet, heißen Dünen. Das zur Pellenz, d. h. zur alten Pfalzgrafschaft an der Mosel gehörige Gericht Lonnig bei Münster-Maifeld hieß das Gericht zu den drei Tonnen (Dunen, Donen), nach den drei Hügeln, auf welchen das Gericht sich haufte, das Urtheil wies und das Urtheil vollzog.

34.

Hontheim Pr. II., 836. Die Mittheilungen Trithem's sind bisweilen unrichtig, was die Jahre der Ereignisse betrifft und bedürfen in dieser Beziehung der Berichtigung durch die Urkunden.

35.

Es hat sich aus den Tagen der Belagerung von Daun, wie in der Darstellung bereits berührt ist, eine Hausrechnung der Schmidtburg erhalten. In dieser Rechnung ist freilich zunächst nur vermerkt, wie viel jeden Tag an Hafer, Wein, Brod, Fleisch und anderm Küchenbedarfe auf der Schmidtburg verbraucht wurde, doch finden sich dazwischen auch einzelne Nachrichten über den Gang des

Krieges eingestreut. Nach dieser Hausrechnung traf die Familie des Erzbischofs, d. h. desselben Hausstaat und Gefolge, den 16. September 1340 auf der Schmidtburg ein. — Burggraf der Schmidtburg war damals Berthold von Sötern. — Donnerstag, den 20. September folgte der Burggraf von Bernkastel nach, mit 15 reisigen Mannen; am darauffolgenden Montage kam auch der erzbischöfliche Marschalk an, gleichfalls in Begleitung einer Anzahl geharnischter Reiter. Beide indessen hielten nur Nachtlager auf der Burg, und jeder ritt schon am Morgen nach seiner Ankunft mit seinen Leuten wieder ab. Der Marschalk jedoch kehrte von Zeit zu Zeit zurück und scheint von der Burg aus die Bewegungen des erzbischöflichen Heeres geleitet zu haben. Samstag, den 13. October fand der Zug nach Velsberg statt. Auch der Burggraf Berthold schloß sich mit 26 reisigen Mannen demselben an, doch wohl nur mit der Aufgabe, das erzbischöfliche Geschütz und Gepäck eine Strecke weit zu geleiten: denn schon am Abende des andern Tages traf er, nachdem er mit seinen Leuten in seinem Stammsitze Sötern übernachtet hatte, auf der Schmidtburg wieder ein. Während ein Theil des erzbischöflichen Heeres vor Velsberg, ein anderer vor Daun lag, machte der erzbischöfliche Marschalk mit einer Abtheilung der Mannen, die auf der Schmidtburg eingelagert waren — ein anderer Theil blieb immer zur Bewachung und Vertheidigung der Burg zurück — einen Streifzug über Kreuznach hinaus, um, wie in der Hausrechnung ausdrücklich bemerkt ist, den, dem Wildgrafen Johann angehörenden Flecken Flonheim zu verwüsten. Der Streifzug dauerte im Ganzen drei Tage. Auf dem Hinwege übernachtete man in dem, dem Wildgrafen Friedrich zugehörenden Flecken Wöllstein, auf dem Rückwege in dem Veldenzischen Dorfe Armsheim. An beiden Orten wurde von den Wantazen, d. h. den Vögten der Grafen, ein

Theil dessen, was die Mannen zu ihrer Verpflegung bedurften, unentgeldlich geliefert. Der Marschalk verließ darauf abermals die Schmidtburg, kehrte aber von Zeit zu Zeit wieder auf dieselbe zurück, so unter andern am 22. November in Begleitung des Herrn Grafen von Luxemburg, d. h. des Grafen Walram, Balduin's Bruder. Daß Balduin, der am Thomastage das von ihm zu Trier gegründete Karthäuserkloster feierlich einweihte, zu Anfang des Dezembers auf der Schmidtburg sich befunden habe, möchte daraus zu schließen sein, daß es in der Rechnung heißt: „Donnerstag den 4. Dezember sei Herr Johann von Elz mit etlichen Mannen nach der Schmidtburg gekommen, um auf Bitten des Herrn daselbst eine Unterredung zu halten, und sei zwei Nächte daselbst geblieben." Am 11. Dezember zog auch der Burggraf von Bernkastel auf der Burg wieder ein und zwar diesmal an der Spitze von 16 Reitern und 20 Fußknechten. Die Fußknechte verließen gleich des andern Morgens wieder die Burg, die Reiter aber rasteten daselbst die ganze Woche über. Am Morgen des 1. Januar 1341 sprach der Graf Johann von Starkenburg mit seinem Gefolge auf der Burg ein; daß das Gefolge beträchtlich gewesen, geht aus dem bedeutenden Mehrverbrauche von Hafer, Wein und andern Lebensmitteln in diesen Tagen hervor. Er ritt jedoch noch am nämlichen Tage, nach eingenommenem Mittagsmahle, wiederum ab. Am 22. Januar unternahm der Marschalk von Schmidtburg aus einen nochmaligen Streifzug nach Flonheim, der wiederum drei Tage dauerte. Diesmal wurde auf dem Rückwege in Wellstein übernachtet; auf dem Hinwege nahm der Marschalk die Nachtherberge in dem Veldenzischen Dorfe Wallertheim. Nach der Rückkehr rastete der Marschalk nur noch wenige Tage auf der Schmidtburg, und da wahrscheinlich um diese Zeit der ganze Krieg durch Uebergabe der Burgen Velsberg und Daun ein Ende genommen

hatte, so begab er sich schon am 12. Februar mit einem Theil der, auf der Schmidtburg eingelagert gewesenen, erzbischöflichen Reisigen über Thalfang nach Trier zurück. Am 16. Februar verließ auch der Erzbischof und sein Hausstaat die Schmidtburg, und begab sich vorerst nach der nahegelegenen, dem Erzstifte längst schon lehenpflichtigen Burg Heinzenberg, wahrscheinlich um von hier aus in das niedere Erzstift zu ziehen. Im Ganzen hatte die Familie des Erzbischofs, d. h. dessen Hausstaat, 22 Wochen auf der Schmidtburg verweilt, nämlich vom 16. September des Jahres 1340 bis 16. Februar 1341.

Während dieser Zeit wurden auf der Schmidtburg 157 Ochsen und 104 Schafe geschlachtet, und für Schweinefleisch, Fische und andern Küchenbedarf 198 Pfund Heller ausgegeben; für Brod wurden verbacken 422 Malter Korn, an Hafer wurden verfüttert 1357 Malter, zu Breimehl bereitet 20 Malter. Der während dieser Zeit getrunkene Wein stieg über 36 Fuder. Mit Ausnahme der Festtage, wozu sowohl der Freitag als der Sonnabend jeder Woche, sodann die Quatembertage und endlich alle, einem Feste vorangehenden Tage gerechnet wurden, wurde jeden Tag Ochsen-, Schaf- und Schweinefleisch aufgetragen; an den Fasttagen gab es Häringe und andere Fische, Mehlspeisen, Eier und Käse. Durchschnittlich wurden in der Woche an Hafer 65 Malter, an Wein 8—13 Ohm, an Brod 20 Malter Korn und an sonstigem Küchenbedarf, nämlich für Schweinefleisch, Fische, Oel, Eier, Käse u. s. w. 9 Pfd. Heller verbraucht. In einzelnen Wochen aber wurden für die Küche bis 18 Pfd. Heller ausgegeben, daneben 26 Malter an Korn für Brod verbacken und an Hafer 77, ja, 88 Malter verfüttert. An Wein war an den Führer der Rechnung, wahrscheinlich den Küchenmeister oder Küchenschreiber des Erzbischofs abgeliefert worden 60 Fuder, an Korn 428 Malter, an Hafer 1647 Malter. Aus dem

Weinvorrathe wurden 2 Fuder an den Wirth auf der Schmidtburg geliehen, und 8 Fuder nebst 8 Malter Hafermehl auf die Geyerslei, an den dasigen Befehlshaber: Herrn Walther von Lovfinvelz (Lupfinfelt) gegeben. Dem Wein- und Hafermehl-Verbrauche auf der Geyerslei zufolge, hat die dasige erzbischöfliche Besatzung zwei Drittheile der erzbischöflichen Besatzung der Schmidtburg betragen. Das auf der Schmidtburg verbrauchte Geld, ebenso Salz, Pfeffer u. dgl. hatte der Jude Jakob von Trier geliefert. Was an Korn und Hafer verbraucht wurde, war theils von dem Burggrafen Berthold von Sötern, theils von andern Burggrafen und Kellnern: dem Burggrafen von Cochem, dem Kellner des erzbischöflichen Pallastes in Trier, dem Kellner von Neuerburg bei Wittlich geliefert worden. Eben diese Kellner besorgten auch den Wein. Nicht alles indessen, was während des Krieges auf den erzbischöflichen Besten aufging, wurde aus den erzbischöflichen Kellern und Speichern geliefert, sondern es wurden auch die feindlichen Dörfer durch Brandschatzungen zu Lieferungen genöthigt, und unter andern mußte Raversbeuren an Brandschatzung 30 Malter Hafer nach der Schmidtburg liefern, Rhaunen 50 Malter nebst 12 Ochsen, Hottenbach 12 Ochsen.

36.

Ueber den Dauner Krieg und dessen Sühne sind zu vergleichen die Urkunden: Günther III. p. 426, 441, 446, 487, 596, 631, 699.

37a.

Die einschlägigen Stellen des Trierer Chronisten lauten: »Anno Domini 1331 Domini de Eltz, Ehrenberg, Waldecke, Schonecke cum suis quam plurimis complicibus cupientes D. Baldewini magnianimitatis magnificentiam aliqualiter incurvare, rapinis terrae semitas perturbando unanimiter conspirarunt. Contra quos Baldewinus exercituali potentia acies direxit, Eltz circumdedit et Baldeneltz a fundamento

constructum, quo ejus potentiam nihilavit, mirabiliter firmavit.«

»Alio sequenti anno guerra durante contra dicta quatuor castra castrum Rusenberch a fundamentis aedificavit, de quo potentiae suae malleo erecta contrivit cornua superborum. Unde sequenti anno 1333 Domini de Eltz, Erenberch, Waldecke, Schonecke, videntes se resistere suae potentiae non posse, post guerrarum fessarum diu duratarum excidia pacis dulcedinem postularunt, quam D. Baldewinus pacis amator poscentibus fuerat largitus, et Johannes de Eltz de suo castro Baldeneltz suae ecclesiae perpetuum juratum et fidelem burggravium duxerat statuendum.«

Nach dem Berichte des Chronisten wäre der Friede bereits 1333 zu Stande gekommen. Aber die Sühneurkunde ist spätern Datums; — nach dem Abdrucke bei Hontheim ist sie im Jahre 1335 aufgerichtet, nach der Angabe Günther's erst im Jahre 1336.

Die Urkunde, durch welche nach beendigter Fehde Johann von Elz zum Burggrafen auf Baldenelz bestellt worden, ist gegeben 1337, am Dienstage nach St. Lucien.

In einer Urkunde vom Jahre 1339 bekennen Scholaster, Cantor, Thesaurar und Capitel des Stifts Münstermaifeld, — die Stelle des Dekans war damals nicht besetzt — daß ihnen in Verwahrung gegeben worden seien zwei Briefe, der eine enthaltend die Sühne Balduin's mit den Gemeinern von Elz, Erenberg, Waldeck und Schöneck, der andere über die Sühne Balduin's mit den Gemeinern von Stein-Kaldenfels. Die Briefe waren an die Betheiligten ausgeliefert worden, mit der Bedingung jedoch, daß sie auf's Neue beim Stifte hinterlegt würden.

Ueber den Krieg sind zu vergleichen: Hontheim Pr. II., 842. Trithem Sponh. und Hirs. Chronik a. 1360. Die Sühne findet sich Hontheim H. Tr. II., 194 und 202.

37 b.

Graf Gerhard von Virneburg hatte sich anheischig gemacht, für diesen Krieg dem Erzbischofe zuzuziehen mit 10 wohlberittenen Mannen; zu ähnlichen Leistungen hatten sich die von Wunnenberg verpflichtet. Der Edelknecht Simon von Arienschwang hatte sich (Günther III., 616) verbunden, dem Erzbischofe wider den Grafen Johann zu dienen mit seiner Veste Rodenburg, unter Daun.

Die Zollveste unter Starkenburg wurde nicht von Grund aus zerstört, denn Reste von ihr sind heute noch sichtbar.

38.

Von den drei strittigen Orten hieß damals Ebschied: Erbescheit; Niederchumb: Hasenkomede; Kümdchen: Endeleskomede, weil allda der Bach Komb zu Ende kommt durch seine Mündung in die Külz.

Was die erste Verbrennung von Ebschied betrifft, so erklärten bei dem Zeugenverhöre in Simmern Schultheiß und Schöffen des Gerichts Laubach auf ihren Eid:

„Und das ist wohl kunlich, als der Bischof von Trier Erbeschied pfandweise von den Herzogen innen hatte, da war Graf Walram des Bischofs Feind und verbrannte Erbeschied wegen des Bischofs von Trier und fing die Leute daselbst.“

In Bezug auf die zweite Verbrennung Ebschieds, die jedoch mehr eine Brandschatzung als eine Niederbrennung des Orts gewesen zu sein scheint, sagte Dorfmann von Simmern bei dem mehr erwähnten Zeugenverhöre, nach geleistetem Eid: „daß er mit Rutler und andern seiner Gesellen und Mitreiter in derselbigen Feindschaft, ausreitend aus Kestlen und wieder darein zurück reitend, das Dorf Erbescheid auf die Herzoge gebrannt und gebranntschatzt habe, und daß ihm dieselbe Brandschatzung gen Kestlen geantwurtet, und daselbst von ihm in Graf Walrams Statt empfangen worden sei.“

Dieser Dorfmann von Simmern — der Titel: Ritter ist ihm nicht gegeben — war einer der damals äußerst zahlreichen Leute, die heute in dieses Herrn Dienste standen, morgen im Dienste eines andern, und die in solchem Dienste jeden Auftrag vollzogen, wenn sie reichlich dafür bezahlt wurden. Eben dieser Dorfmann befand sich auch unter den 36 Raubrittern, die zur Zeit Boemund's unter der Anführung des Philipp von Isenburg die Gegend von Limburg an der Lahn so arg verwüsteten und ihre Frevel mit längerer Gefangenschaft büßten, nachdem Cuno von Falkenstein, Boemund's Coadjutor ihre Raubveste Gretinstein bei Vilmar mit stürmender Hand genommen. Die mit Dorfmann dort gefangenen Raubritter stammten der größern Zahl nach aus der Gegend von Alzei und Kreuznach. Honth. H. Tr. II., 225.

39.

Trithem's Bericht lautet Sponh. Chron. Jahr 1362, also:

„Im 12. Jahre unseres Abts Philipp zogen Räuber von England aus und durchschwärmten Frankreich und Spanien, woselbst sie alles plünderten und mit Feuer und Schwert verheerten. Nachdem sich ihre Zahl gemehret, bestellten sie über sich einen Hauptmann, genannt der Erzpriester. Die Räuberhorde selbst hieß die große Gesellschaft, auch die englische Gesellschaft und zählte mehr denn 40,000 Streiter. Sie zogen darauf in großer Zahl gegen das Trierische Land heran, und als solches Erzbischof Boemund kund ward, sandte er ihnen sofort seinen Coadjutor, den Herzog Wenzel von Luxemburg, den Grafen Walram von Sponheim, den Grafen von Veldenz, den Grafen von Starkenburg und viele andere Grafen und Edle mit einem großen Heere entgegen. Wie sie das erfuhren, daß so viele Fürsten sich gegen sie zum Kampfe vereinigt hätten, flohen sie aus dem Trierer Land und zogen in das Elsaß, woselbst sie

den Bauern um Straßburg herum vielen Schaden thaten und alles raubten, was sie in den Ortschaften fanden. Sie kamen zur Nachtzeit vor Straßburg und lagerten sich außerhalb der Mauern, allwo sie Königshofen niederbrannten nebst andern anliegenden Orten. Noch vor ihrer Ankunft indessen hatten die Landleute voll Schrecken, was sie aus den Ortschaften nur wegbringen konnten, in die nahegelegenen Städte und festen Oerter gebracht. Aus Furcht vor ihnen hielt man selbst die Thore Straßburgs geschlossen. Alle Bauern, die sie auf dem Lande noch fanden, marterten sie in unerhörter Weise, so sie nicht mit Geld sich loskauften. Frauen und Jungfrauen thaten sie Gewalt; auch die sich dem Herrn zum Dienste geweiht, schändeten sie, wie sie denn kein Alter verschonten. Nirgend wohin konnte Jemand sicher gehen, ohne daß er sich vorher ihr Geleit verschafft. Wem sie aber Geleit verwilliget, dem hielten sie es treulich und schützten ihn. Gefangene dagegen, die sich mit Geld nicht loskaufen konnten, tödteten sie, die jüngeren Männer nahmen sie mit sich als Knechte."

Die Vertreibung dieser Raubhorden aus dem Elsaß beschreibt der Limburger Chronist also:

„Zu Mittsommer 1364 da war eine große Gesellschaft gezogen aus Welschland bei Colmar und belagerten Straßburg. Es war aber domals der ehrwürdig Herr Cuno von Falkenstein nit me Administrator, sondern vor 2 Jaren schon zum Erzbischofen confirmirt zu Trier und dann Gerlachus zu Mainz. Diese zween und Pfalzgrave Ruprecht sambt der Ritterschaft ahn den Wasserstromen Rhein, Mosell, Main und Lahne und darum hergesessen, die zogen gen Elsaß mit großer Herligkeit, ihre Wapfen alle wohl erzuget, einer über den andern mit gulden und mit silbern Geschmiedte. Da das die Wälschen höreten, flogen sey aus dem Lande zu Nacht und zu Dage, ein jeder in

ihr Land. Die Wälschen waren gezalt, so ein, so andere an die 20,000, ohne die, so zeitlich entlaufen. Die Herren in diesen Landen, die Städt uf dem Rheine im Elsaß, Schwaben u. s. w. waren alle ein Zeug, wie auch der Stadt Limburgen Burgemeister und Söldtner mit 24 Pferdten, daß also weits und seits bei 24,000 reisiger Leudt, wohl gewapfnet, zusammenkammen und das war Glantz und glanzet von den Waffen."

40.

Trithem sagt in der Sp. Chronik, Jahr 1348:

„In diesem Jahre sei das Menschengeschlecht durch eine dreifache Plage gegeißelt worden, zunächst durch die von Indien aus nach Europa vorgedrungene Pest, die, alsobald sie die Leute ergriffen, sie auch getödtet habe. Diese Pest habe auf Erden mehr als die Hälfte der damals lebenden Menschen weggenommen. Die zweite Plage sei ein Blutfluß gewesen, woran auch viele Tausende gestorben seien, namentlich in Deutschland. Die dritte Plage habe man das heilige Feuer genannt und die habe die Leiber der Lebenden wie der Todten bis auf die Knochen verzehrt. Es sei ein Elend und ein Jammer gewesen, wie seit der Sündfluth nicht mehr erlebt worden. Um jene Zeit seien in Kreuznach, einer Stadt, so doch ziemlich klein sei, mehr als 1600 Menschen umgekommen. Ueberall, wohin man geblickt, sei gewesen Furcht, Wehklagen und das Bild des Todes. Die Leute seien dahin gegangen, wie todt und aller Besinnung beraubt, voll Schrecken vor dem plötzlichen Tode, den Jedermann vor seinen Augen gesehen."

Der in Zeitangaben höchst ungenaue Trithem drängt hier in ein Jahr zusammen, was theilweise in verschiedenen Jahren, freilich nach sehr kurzen Zwischenräumen, eingetreten ist. Die Limburger Chronik ist auch hier wieder genauer.

41.

Die letztwillige Verfügung Simon's ist die einzige aus dem gräfl. Sponheimischen Hause, die sich urkundlich vorfindet, und zwar im Provinzial-Archive zu Coblenz. Zunächst bezeichnet in ihr Simon die Getreuen, die seinen letzten Willen vollziehen sollten. Es waren dieß der Pfarrherr Werner in Bell, Simon's Kaplan in Kastellaun: Peter, und Ritter Herrmann von Külz. Sodann macht er die Güter, Zehnten und Renten namhaft, die für seine Vermächtnisse verwendet werden sollen. Vor allen bestimmte er dazu seine Güter in Aldesymern, sowie diejenigen Güter in Ruchenhausen und Enkirch, die er von dem Probste des Klosters Schwabenheim erkauft hatte; ferner die Zehnten, die ihm fielen in Kirchberg, Oberkostenz, Unzenberg, Biberen und in der Gunzelstruth, endlich die Fruchtrenten, die verschiedene Hofgüter in Kirchberg, Schönborn und Oppertshausen abwarfen. Die überwiesenen Zehnten ertrugen nach der Angabe des Testamentes jährlich 111 Malter Frucht: ²/₃ Hafer und ¹/₃ Spelt; die überwiesenen Fruchtrenten beliefen sich auf 51 Malter Spelz und 111 Malter Hafer.

Diese Güter und Gefälle sollten in nachstehender Weise verwendet werden. Zunächst sollte man der Katharinenkirche bei Frankenstein vergüten den Schaden, den er, Graf Simon, derselbigen zugefüget; ebenso sollte man entschädigen die, welche sonst eine Unbill von ihm erlitten hatten und solche an ihm suchten.

Zum Heile seiner Seele sollten je 10 Mark gegeben werden an die Klöster St. Katharinenthal, St. Ruppertsberg, Neu-Münster bei Worms, an ein zweites Kloster bei Worms, dessen Namen nicht leserlich, ferner an Ravengirsburg, und zwar an das Mönchs- und an das Frauenkloster daselbst, endlich an die Klöster Rombd, Sponheim,

Schwabenheim, Engelport, Dissibodenberg und Marienpfort bei Böckelnheim.

Weiter solle zu seinem und seiner „Altvordern" Seelenheile gestiftet werden in der Kirche zu Kastellaun 3 ständige Seelenmessen und ein ewiges Licht. Die Messen sollten zunächst gehalten werden durch den Pfarrherrn Werner in Bell, den Kaplan Peter und durch den Herrn Kunemann von Kirchberg. Für diese Stiftung solle man verwenden zunächst die Güter in Simmern, Ruchenhausen und Enkirch, und zu denselben solle man noch aus den übrigen Gefällen eine ständige Gült von 12 Mark Geldes beschaffen. Seinem Beichtvater, dem Bruder Rugerus vermachte Simon 5 Mark und sollten die zuerst, vor allen andern Vermächtnissen ausgezahlt werden. Schließlich bestimmte Graf Simon, wenn alle seine Vermächtnisse vollzogen und löblich ausgerichtet seien, dann sollten, mit Ausnahme der für die Stiftung der Kirche in Kastellaun bewiesenen Güter, alle übrigen Güter und Gefälle an seine Erben unbeschwert zurückfallen.

Alles dieses verordnete Simon unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Gemahlin, der Frau Elisabeth und wurde deren Ingesiegel mit dem seinigen an die Urkunde gehängt. Die Urkunde ward ausgestellt am St. Urbanstag 1310, also 27 Jahre vor Simon's Tode. Sein und seiner Gemahlin Bild ist noch sichtbar auf Grabsteinen in der Kirche zu Kastellaun.

42.

Ueber die Angaben aus Walram's Leben vgl. Zillesius Genealogia Sponhemica.

43.

Günther III., 571, 81 und 82.

44.

Die Uebergabsurkunde befindet sich unter den noch ungedruckten Urkunden des Provinzial-Archivs in Coblenz.

45.

Die Urkunde siehe Kremer's Beiträge I., 260. Den Namen Abtei führte ein Gut des Dorfes Werresbach bei Herstein; woher, ist unbekannt.

46.

Betreffend das Einlager, noch ein Beispiel: Im Jahre 1436 empfing Graf Johann, der letzte von Starkenburg, ein baares Darlehen von 1000 rheinischen Gulden von dem Ritter Johann von Stein und dessen Hausfrau Judith von Sickingen, und gab denselben, bis zur Rückzahlung der Schuld, seinen Theil an dem Schlosse Naumburg bei Kirn, mit den dazugehörenden Gefällen und Nutzungen amtweise ein, deß zu gebrauchen, wie es vor der Zeit Johann Sunder, Vogt zu Senheim innegehabt habe. Damit die Familie von Stein für ihre Forderung bessere Sicherheit hätte, setzte Graf Johann, wie er sich in der Urkunde ausdrückt, ihnen zu rechten Bürgen und Hauptschuldnern: 1. Friedrich Greiffenklau von Wallraits, 2. Ritter Rudolph von Hontheim, 3. und 4. die Gebrüder Friedrich und Simon von Rüdesheim, 5. Heinrich Zymer von Sponheim, 6. Johann von Wonsheim, 7. Walrab von Koppenstein, 8. Johann von Cröf, 9. Heinrich von Wiltperg und 10. Gerhard Gülpen von Heddesheim.

Sofern die Familie von Stein das Darlehen aufkünde, so sollten die Erben von Johann binnen einem Jahre die Summe gen Kreuznach oder gen Sobernheim liefern. Zahlten die Erben innerhalb dieser Frist nicht, so sollte jeder der zehn Bürgen, acht Tage nach empfangener Mahnung einen reisigen Knecht mit einem reisigen Pferd gen Kreuznach in ein offenes, ihm benanntes Wirthshaus in Leistung schicken, „und nit von dannen kommen", bis die 1000 fl. wohl bezalt sind. Geht ein Knecht oder ein Pferd in Leistung ab, soll dafür der Bürge einen andern Knecht und Pferd schicken. Ginge ein Bürge mit

Tod ab, oder würde er ausledig, so soll an dessen Statt ein anderer Bürge gestellt werden."

47.

Hontheim H. Tr. II., 194.

48.

Ungedruckte Urkunde des Prov.-Archivs zu Koblenz.

49.

Ungedruckte Urkunde des Prov.-Archivs zu Koblenz.

50.

Günther III., 939.

Anmerkungen
zu
dem Abschnitte: der Adel.

51.

Wie der Vorsteher eines Gaues den Namen Gaugraf führte, so hieß der Vorsteher einer Zent: Zentgraf; der Beamte, der einen größern Waldbezirk beaufsichtigte: Holzgraf (Holzgrave); der Befehlshaber einer Burg: Burggraf.

52.

So sagt Graf Walram in einer Urkunde von 1372, in welcher er dem Grafen von Virnenburg das Wiederkaufsrecht des Veltheimer Gerichts zugesteht:

„Wir Walrab, Graf zu Spanheim erkennen in diesem Briefe vor uns und alle unser Erben, daß wir bit," d. i. mit, „Symond, unserm Sune, Grebin zu Vyande, sunterliche Gunst und Vurwurt gedain hain dem edelin, unserm lieben Nebin, Herrn Gerhard, Grebin zu Virnenburg" u. s. w.

53.

Es versetzte zwar — alle nachgenannten Grafen gehören dem Hause Sponheim=Starkenburg an — Graf Johann's II. Bruder, der Probst Heinrich von Aachen im Jahre 1319 die ihm vom väterlichen Erbe zugetheilte Burg Wolfstein, aber an seinen Neffen, den Grafen Heinrich II., dessen, mit der Gräfin Lorette erzeugte Kinder später den geistlichen Grosoheim beerbten.

Als Heinrich's II. Bruder, Pantaleon, Domherr in Straßburg, 1323 einen Antheil an der Burg und Herrschaft Dill erhielt, mußte er versprechen, daß er geistlich bleiben und seinen Antheil an Dill nicht verkaufen, noch verschenken wolle. Im Jahre 1332 trat er gegen eine andere Rente seinen Antheil an Dill ab an seinen Neffen Johann III. Von eben diesem Johann waren zwei Brüder in den geistlichen Stand getreten. Der eine: Gottfried, war Domherr in Köln und Trier, der andere: Heinrich, war Probst am Münster zu Straßburg und an der Stiftskirche Münster=Maifeld. Gottfried ließ sich abfinden mit einer jährlichen Rente von 300 Pfd. Heller und dem Hause, das zu Dill an dem Thore lag; Heinrich dagegen empfing zu seinem Erbantheile die Hälfte der Burg Birkenfeld nebst den dazugehörenden Gefällen.

Ein geistlicher Sohn Johann's III., Gottfried, Chorbischof zu Trier, vertrug sich 1390 mit seinem regierenden Bruder, Johann IV., dahin, daß derselbe ihm für seinen Erbantheil eine jährliche Gült von 40 Malter Korn, 40 Malter Hafer, 4 Fuder Wein und 47 Pfd. Heller anweise, und zwar in der Herrschaft Grumbach.

54.

Das Nähere über die Herrengeschlechter des Hunsrücks suche man in der Anlage II.

55.

Wer über diese Verhältnisse nähere Belehrung wünscht, suche sie in Grimm's deutschen Rechtsalterthümern.

56.

Die Hunsrücker Ritter- und Burgmannsgeschlechter siehe man in der Anlage II. Die nach der Burg Sponheim sich nennenden Rittergeschlechter theilten sich in die Landrer, Meyßwein, die Ulner, die Wyßen, die Zymer; eine andere Familie führte den Namen Spanheim mit dem Beinamen Bacherach.

In der Regel war das Geschlecht, das sich kurzweg nach einer Burg nannte, das ältere; die Geschlechter dagegen, die neben dem von der Burg entlehnten Namen noch einen Beinamen führten, waren die jüngern.

Die Beinamen waren den Rittern gar häufig von ihren Mitgesellen gegeben, und ist in denselben oft eine Beziehung auf die körperliche Gestalt, oder des Thuns und Treibens der Rittersmannen erkennbar. Es ist der Beiname manchmal die Erfindung des Scherzes und des Spottes, bisweilen eine Erinnerung an Thaten, die dem Thäter nicht zur Ehre gereichen. Wie der Neckar seine Landschaden von Neckarsteinach hatte, so hatte die Mosel ihre Sünder von Senheim, und beide Geschlechter standen vielfach im Dienste der Grafen von Sponheim. Der Name: der Strupphaber von Dill, enthält eine deutliche Bespielung, daß sein erster Träger nicht eben säuberlich mit fremden Haferfeldern umging. Auffallende Beinamen siehe in dem von Hontheim H. Tr. II., 656—676 gegebenen Verzeichnisse der 1527 bereits ausgestorbenen Rittergeschlechter des Erzstifts Trier. Da erscheinen die Hüpschen von Manderscheit, die Süßen von Montabaur, die Schönhälse von Westerburg, die Tuter von Mertloch, die Heringe von Münster, die Fetten von Lehmen, die Raubsäcke von Schmittheim, die Fudersäcke von Steeg, die Schelme vom

Berg, die Brenner von Stolzenfels, die Cruſſeler von Arburg u. ſ. w.

57.

Das Manngeld, das die Grafen von Sponheim um's Jahr 1390 durch ihre Kellner in Kaſtellaun an viele Ritter und Edelknechte zahlen ließen, betrug für den einzelnen Mann bald 10 fl., bald 15 fl., auch wohl 25 fl., ſelbſt 30 fl., wobei immer zu beachten iſt, welch ungleich höhern Werth zu jener Zeit das Geld im Verhältniſſe zu dem Werthe des Geldes in unſerer Zeit hatte.

58.

Ueber die Feierlichkeiten, unter welchen Belehnungen und Lehnaufträge vollzogen wurden, belehren uns die Hunsrücker Urkunden nicht näher. Als die Herrn von Heinzenberg, die Gebrüder Wilhelm und Johann, ihre Burg Heinzenberg dem Erzſtifte Trier zu Lehen auftrugen, da übergaben ſie dieſelbe dem Vertreter des Erzſtifts, dem Ritter Buſigel, per clavem et turrim, das heißt wohl, ſie überreichten dem Geſandten den Burgſchlüſſel und führten ihn auf den höchſten Thurm. Nachdem Buſigel das Schloß im Namen des Erzſtifts in Empfang genommen hatte, gab er es ſofort wieder an die Gebrüder zurück als erzſtiftiſches Lehen.

Bedeutendere Gebietsherren, wie die Grafen von Sponheim, ließen Mannbücher führen, in welche die einzelnen Lehengüter mit ihren Inhabern eingetragen wurden, wie früher in die Saalbücher die ſaliſchen oder Frankengüter, d. h. die Güter der freien Leute. Starb der Lehensherr, ſo wurde das Mannbuch nachgeſchlagen, und die Mannen zur Huldigung und Lehnempfang berufen.

59.

Die bei Günther III., 481 abgedruckte Vorladung des Wildgrafen Friedrich von Kyrburg vor ein trieriſches Manngericht, lautet alſo:

„Wir Gerlach, Herr von Brunshorn und Heinrich, Herr zu Dune, Marschalk, Rittere, thun kond allen Leuten und bekennen uffentlich an diesem Brief, daß wir des Freitags, der da war des 12. Tags in dem Mai in dem Jahre, do man zalte nach Goß Geburte 1346 dem edlen Herren Herrn Friedrich, Wildgraven von Kyrburg antworten,“ d. h. überliefern, „in der Stadt zu Trier unsers Herrn von Trier offenen Brief, uf dem Rucke besiegelt, der von Wort zu Wort hernach geschrieben stet.

Friedrich, Wildgrewe von Kyrberg:

Wann (dieweil) wir etliche Stücke an dich zu fordern han mit Namen umb solchen Schaden, den du und die deinen uns von unserm Haus zu Wiltenburg aus gethan hant und um solche Lehen, die du von uns und unserm Stiffte hast, die an uns und an denselben unsern Stifft verfallen sint nach den Briefen, die wir von dir darüber han, so machen und bescheiden wir dir, einen rechtlichen Tag von morne über 14 Tag, das ist uff den Samttag nach St. Urbanstag nest kumbd vor uns und unsern Mannen um die vorgenannte Stück zu thun und zu nehmen, was unser Mann da theilen. Hiebei ist gewest Herr Eberhard vom Steyn, Herr Johann Els, Rittere, Richard von Dune, Canonik in dem Dome zu Trier, Sifried von Nickendig, Johann von Sötern, Henrich Vogt von Beilstein, Wohlgeborne Knechte und viele andere gute Leute.“

60.

Bei einem Manngerichtsurtheile vom Jahre 1345, in Sachen des Erzbischofs Balduin wider Gerlach von Isenburg und Heinrich Zyles von Dune, saßen — und zwar im Pallaste zu Trier — einschließlich des Lehenrichters: des Herrn Johann von der Velz des Alten, 13 Mannen. Der strenge Ritter, Herr Wilhelm von Urley, erzählte als des Erzbischofs Vorsprecher die Klage. Von Hunsrücker Adlichen befanden sich unter den Richtern: Gerlach, Herr von Brauns-

horn, und Herr Simon von dem Walde. Ein in Betreff der Burg Waldeck zu Bonn gehaltenes Manngericht ist geschildert in Anlage III.

61.

Als im darauffolgenden Jahre Herzog Johann I. von Simmern und Graf Eberhard von Würtemberg den Streit vermittelten, der zwischen Trier und Pfalz wegen der Schlösser Wunnenberg, Beilstein und Schönecken ausgebrochen war, legten sie auch den Zwist des Erzstifts mit Cuno von Wunnenberg bei, der in Folge des Manngerichtsurtheils seine trierische Lehen verloren hatte.

62.

In eine Lehenrechtslehre hat der Verfasser nicht hineingeschaut, und dies darum, weil ein solches Buch ihm nicht zu Handen war. Was über die Lehensverhältnisse mitgetheilt worden, ist den gedruckten und ungedruckten Urkunden entnommen, deren Einsicht ihm zu Gebote stand.

63.

M. de Caumont de l'architecture religieuse, civile et militaire au moyen age sagt über die Lage und bauliche Einrichtung der mittelalterlichen Burgen und Schlösser, p. 229, Folgendes:

„Im zehnten und elften Jahrhundert waren die Schlösser im Allgemeinen zusammengesetzt aus zwei Haupttheilen, aus einem Vorhof und aus einer zweiten Einfassung, die einen Thurm oder donjon einschloß. Die Ausdehnung des Vorhofs richtete sich nach der Wichtigkeit des Platzes. Oft umfaßte sie $^1/_2$ Acre, oft 1 Acre, oft mehr. Viele Schlösser waren umgeben von einem Wall aus Erde ohne Mauerwerk, über welchem Pallisaden von Holz sich erhoben. Die Annäherung an den Wall wehrte ein mehr oder minder tiefer Graben. Viele Schlösser hatten jedoch auch Mauern von Stein. Von der Wichtigkeit des Platzes hing es nicht immer ab, ob man ihn mit steinernen Mauern, oder mit

einem bloßen Erdwalle umgab. Auch die Schlösser der Mächtigern fand man bisweilen bloß mit einem Erdwalle und hölzernen Pallisaden umgeben, in solchen Gegenden nämlich, wo Steine mangelten, oder weit entlegen waren.

Der Donjon wurde immer erbaut auf einer Erhöhung, die, wenn sie nicht schon von Natur vorhanden war, künstlich geschaffen wurde, bald an einem Ende des Hofs, der cour basse, oft auch in der Mitte desselben. War die Erhöhung künstlich geschaffen, so glich sie einem abgestumpften Kegel. Der Donjon auf dieser Erhöhung war bald rund, bald auch viereckig. Derselbe war ein mehr oder minder hoher Thurm, bald aus Holz, bald aus Steinen, abgetheilt in mehrere Stockwerke. Im Donjon hatte der Befehlshaber des Platzes seine Wohnung, unter ihm befand sich in der Regel ein Gefängniß, in das der Tag nicht dringen konnte. Im Hofe, vor oder neben dem Donjon befanden sich die Wohnungen der Leute.

Oft erwählte man für die Anlage von Burgen Vorgebirge (caps), die durch Vereinigung zweier Thäler gebildet wurden, indem solche Thäler von mehreren Seiten her den Zugang der Burg erschwerten. Auch konnte bei einer solchen Lage die Befestigung des Platzes leicht dadurch erhöht werden, daß man vermittelst Dämme das Wasser des Baches, der den Thalgrund durchfloß, stauete, und so das ganze Thal in einen See verwandelte.

Der Donjon, anfänglich bloß ein Thurm, erweiterte sich im Laufe der Zeit zu einem breiteren Gebäude, in welchem der Burgherr oder der Burggraf seine Wohnung hatte."

Von den Hunsrücker Burgen waren die von Gemünden, Dill, Kastellaun, Baldeneck, Waldeck auf Vorgebirgen erbaut.

Daraus, daß Balduin dem Raugrafen Geld schenkte und lieh, um seine Burg Simmern zu bauen mit Kalk

und Steinen, ist wohl zu schließen, daß dieselbe anfänglich bloß mit einem Erdwall umgeben gewesen.

64.

Das Ganerben-Verhältniß ist näher dargelegt in der Anlage III.

65.

„Und zum irsten," heißt es im Burgfrieden von Schmidtburg, „sol der Burgfridde angeen von Emichen Mul an glich über den Berg hinaus uff die Höhe und förter am Reyne des Bergs uff die Dickheck hin bis zu Eckenbruche, und fort von Eckenbruck uff Wingartshelde, und also uff dem Reyne des Bergs oben uff die Aldeburg, und dan förter den Weg über die Aldeburg abe und glich über die Furt oben an Johans Acker, und also glich die Ecke des Bergs uff hin bis uf Hamborn, und also uff dem Reyne desselben Bergs hin bis uff das hödhst Sneppenbach und dieselbe Höhe inne bis uff Grebenberg, und die Ecke Grebenberg abe bis wieder in Emichen Mule."

Der Burgfrieden der Wildburg im Soone nahm seinen Anfang im Dorfe Mengerschied, zog dann die Lameth hinauf bis auf die Rißweiler Straße, sodann der Rißweiler Straße entlang bis in die Tiefenbach und längs derselben bis nach Mengerschied, wo die Tiefenbach und Lameth zu Hauf kommen, d. h. sich vereinigen.

66.

Allmählig wurden sogar die Bestimmungen eines Burgfriedens auf ganze Landschaften ausgedehnt. So wurde der Vertrag, durch welchen 1437 Markgraf Jakob von Baden und Friedrich von Veldenz sich über die gemeinsame Verwaltung der H. Gr. Sponheim einigten, der Burgfrieden der H. Grafschaft Sponheim genannt.

67.

Nachdem König Ruprecht von der Pfalz Mitbesitzer der Burg Waldeck geworden war, beschwor er als Gemeiner der Burg den Burgfrieden in einem besiegelten Brief. Zugleich huldete er dem Erzbischof von Köln als dem obersten Lehenherrn der Burg, durch einen im Jahre 1398 zu St. Gewere ausgestellten Brief und zwar sowohl für die von ihm erkauften Burgtheile als für den Thurm, den er auf dem Halse bei Waldeck erbaut hat.

68.

Da Fürsten und Grafen nie in Person ihre Verpflichtungen als Gemeiner erfüllen konnten, so wählten sie in der Regel einen andern Gemeiner der Burg zu ihrem Vertreter oder Amtmann. Dieser Amtmann hatte einerseits den andern Gemeinern gegenüber die Gerechtsame des fürstlichen Gemeiners wahrzunehmen, andererseits aber auch alles das auszurichten, was der Fürst als Gemeiner zu leisten hatte. Zu dem Ende waren solchen Amtleuten immer die nöthigen Gefälle überwiesen. Der Pfalzgrafen Amtleute auf Waldeck, die sämmtlich der Familie der Boosen angehörten, hatten in ihrer Eigenschaft als pfalzgräfliche Amtleute die auf dem Halse gelegene Oberburg inne, deßgleichen die pfalzgräflichen Theile an den beiden Niederburgen und was dazu gehörte. Die Zubehörde bestand in der Vogtei über die Orte Ober- und Niedergondershausen, Liesenfeld und Mermuth, in dem herrschaftlichen Hofe zu Gundershausen, in drei Weinbergen zu Fankel und in dem Fahr zu Burgen. Als Nutznießer dieser Güter und Gerechtsame hatte der zeitliche Amtmann die Burgantheile der Pfalzgrafen auf seine Kosten und Schaden zu behüten, Thurmknechte, Pförtner, Wächter und Kaplan zu lohnen und den gemeinen Bau auszurichten. Weiteres siehe Anhang III.

69.

Das Nähere siehe im Anhange IV.

70.

Im Burgfrieden von Leyen heißt es in Betreff des Enthalts:

„Welcher unser Gemeiner Jemanden, es sei Fürst, Stadt, Herr, Ritter oder Knecht, uf der Vesten enthalten will, der soll nehmen unsern geschwornen Portner und zweene unser Gemeiner, mag er aber der Gemeiner nit haben, so soll er nehmen geschworne Thornknechte zu dem Portzner und soll sprechen zu denen: Ich enthalte heute hie uf dieser Veste den N. N. Wen er enthält, soll er nennen, und wider den er ihn enthält, den soll er auch mit Namen nennen, so ist er (der Eingeführte) enthalten und nit eh. Und ein Fürst soll geben 20 gute Gulden und 4 Stegreiff-Armbrust oder für eins 2 Gulden, auch dem Portner und Thornknecht 2 Gulden und soll da haben 4 Knecht außer seinem Knecht, die uns die Veste helfen bewachen und behüten. Eine Stadt thut um den Enthalt dasselbe als ein Fürst. Ein Herr soll geben 10 fl., 2 Stegreiff-Armbrust oder für eins 2 fl., dem Portner und Thornknecht 2 fl. und soll da haben 2 Wächtere seinen Krieg us, die unsere Veste helfen bewachen und bewahren. Ein Ritter und ein Knecht," d. h. Edelknecht, „soll geben 5 fl., 1 Stegreiff-Armbrust oder statt derselben 2 fl., dem Portner und Thornknecht 1 fl. und soll haben 2 Wächtere den Krieg us. Enthalt-Geld und Enthalt-Recht," zu letzterm gehörte die Lieferung der Armbrüste, „soll er geben einem Portener und der Portener soll das Geld antworten unsern Baumeistern."

Für Zahlung des Enthaltgeldes wurde bisweilen ein Ausstand von einem Monat bewilligt. Im Burgfrieden von Hammerstein, Günther IV., 144, heißt es in Bezug auf das zu Ende gehen des Enthalts: „Wäre es Sach,

daß solch Enthältniß binnen Jahresfrist nit zu Raub noch zu Brand käme, so soll das Enthalt nit d. h. aus sein."

71.

Hierüber lauten die Bestimmungen im Waldecker Burgfrieden: „Auch soll ein jeglicher Gemeiner dem Caplan und allen gemeinen Knechten des Schlosses seinen Theil Lohnes geben und richten als von Alters herkommen ist, jeglicher nach Gebührnis seines Theils an dem Schloß. Welcher das nit thäte, so solten die Baumeister dasselbe Geld, als dicke des noth geschieht zu Schaden nehmen und den Kaplan und den Knechten damit richten und bezahlen, und welcher Gemeiner Geld und Schaden nit binnen dem nächsten Jahr wiederzahlte, der soll aus dem Burgfrieden sein und der Gemeinschaft nit genießen, er habe denn zuvor Geld und Schaden und dazu fünfzig Gulden den Baumeistern gegeben."

72.

Die deßfallsige Bestimmung im Leyener Burgfrieden lautet: „Auch soll unser keiner dem andern ein übelthätdige Wort oder Werk reden oder thun; geschehe es aber daß doch verhüt sein soll zu dem besten, so sollen wir es bringen vor unser Baumeister, die sollen auch ganze Möge und Macht haben uns darob zu sühnen, zu setzen und zu richten mynnlichen oder rechtlichen d. h. in Güte oder durch ein Urtheil. Und soll auch keine Partei die Baumeister darum argwöhnen oder bedingen, und unsere Baumeister sollen auch deß Ende geben binnen 2 Monden es würde denn verzogen mit beider Partheien Willen."

Geriethen unter den Gemeinern Blutsverwandte in Irrung, etwa wegen Theilung des väterlichen Erbes, so wurde die Irrung in der Regel durch Schiedsrichter ausgeglichen. So verglichen im Jahre 1285 die Herren Johann und Winand von Waldeck im Verein mit Johann von Rheinberg, Propst zu St. Pauli in Lüttich, Ar-

nold von Ehrenberg, Domherr in Köln, Hermann von Boppard und andern Rittern, die Gebrüder Wilhelm und Udo von Waldeck und entschieden: „Udo soll das ihm von seinem Bruder überwiesene Haus auf der Burg Waldeck so wie er es bewohne, auch ferner besitzen, so er aber an dem Hause etwas bauen wolle, wodurch er den gemeinen Weg verengere, so solle solches nur mit Rath seines Bruders und der Gemeiner geschehen, und also, daß der Weg gehörig weit bleibe. Ebenso hätten sich Udo und seine Erben der Bestimmung der Gemeiner zu unterwerfen, falls sie das Haus höher bauen wollten. Udo und seine Erben sollten durch die hintere Pforte zu aller ihrer Nothdurft den Ausgang und Eingang haben, dagegen aber sollten sie auf der hintern Seite des Hauses schädliche Thüren und Fenster nicht bauen. Von dem Platze, welchen Wilhelm habe, zwischen dem Stalle Johanns und dem Garten des Herrn Winand, solle Wilhelm 23 Fuß Breite behalten, das übrige dagegen Udo zufallen.

Ferner soll Udo den Garten behalten, den er bereits besitze und dazu noch den auf der andern Thalseite liegenden empfangen; endlich solle er auch den ihm gebührenden Theil an dem Teiche erhalten, deßgleichen an des Vaters Burgmannen, den Gebrüdern Thomas und Herrmann von Sabershausen."

73.

Im Burgfrieden von Waldeck heißt es:

„Auch soll der Baumeister Jahr allezeit auf dem nächsten Sonntag nach Pfingsttag aus- und angehen, und sollen die zween, deren Jahr dann usgangen ist, zween andere us den Gemeinern zu Baumeistern kiesen, und welche also gekoren werden, die sollen sich auch des annehmen, und das Jahr also Baumeister sein und auf ihren Eid in den Sachen thun, so sie beste mogent ane gefährde," d. h. nach ihrem

besten Vermögen, ohne ihren Schaden. „Und sollen die Baumeister, deren Jahr usgangen ist, auch auf ihren Eid Rechnung thun."

Burgfriede von Leyen:

„Auf welche Zeit wir zweene zu Baumeistern setzen unter uns, die sollen sich des annehmen ohne Widerrede und die sollen auch zwei Jahr nacheinander Baumeister sein, unserer Festen Leyen Bau, Nutzen und Nothdurft zu besehen und zu bewahren. Und wann der zweier Jahre aus sind, so sollen die zween unter uns zween andere kiesen, und die ersten sollen den letzten Rechnung thun mit Kundschaft anderer Gemeiner, als viel sie dabei haben mögen."

Burgfriede von Elz:

„Auch soll eines jeglichen Baumeisters Jahr aus- und angehen zu Weihnachten und soll allwege ein Gemeiner unter uns ein Baumeister sein ein Jahr und ein anderer das andere Jahr, und also soll es umgehen von einem Gemeiner zum andern."

Jedenfalls waren es auch die Baumeister, die die Burggemeinden nach Außen zu vertreten hatten in Bezug auf die Berechtigung der Burg, z. B. auf Wald- und Weidberechtigung.

Nach dem Weisthume von Hunchenroth waren die Gemeiner von Waldeck und Ehrenberg Ganerben des Waldes Frankscheid und als solche berechtigt in diesem Walde Brand- und Bauholz zu hauen nach ihrer Nothdurft, nur sollten sie keins verschenken, noch verkaufen. „Aber ihr Recht," heißt es im Weisthume, „soll auch nit zu groß sein. Wenn sie hauen wollen, sollen sie am Schultheißen zu Hunchenroth Urlaube heischen. Gibt er ihnen Urlaub, ist gut; gibt er ihnen nit, so mögen sie doch hauen."

74.

Die Kirchen und Kapellen, welche Ritter Heinrich mit Geschenken bedachte, waren die von Moselkern, Beulich, Morschhausen, Burgen, Macken, Lieg, Evenhausen, Dommershausen, Mörsdorf, Gondershausen, Uhler, Mannebach, Beltheim, Sabershausen, Buch, Mörz, Perscheid, Laubach, Horn, Bubach, ferner die Burgkapelle auf Waldeck, das Marienstift in Wesel und der Dom in Köln. Mit Gaben von fünf bis einer Mark bedachte er die Klöster und Abteien Himmerode, Rombd, Engelport, das der Minoriten zu Wesel, das der Minoriten zu Koblenz, das der Predigermönche zu Koblenz und endlich Marienburg bei Boppard, allwo der Ritter sein Begräbniß erwählt hatte. Außerdem sollten 10 Priester, die Waldeck nahe wohnten, jeder 15 Heller empfangen, um Messe für seine Seele zu lesen.

Entschädigungen bestimmte er den Leuten von Laudert, die durch ihn gebrandschatzt worden, deßgleichen den Reichsleuten in Frankweiler (in Frankwiller illis, qui ad imperium spectant).

Konemann und seine Nachbarn in Halsenbach, die von ihm verbrannt und gepfändet worden, sollten 18 Schillinge erhalten; der Graf von Büren 3 Mark. Sechs Schillinge bestimmte er den Leuten in Hunierode, d. i. Hungenroth, die verbrannt waren durch Herrmann von Rennenberg, seinen Blutsfreund. Weiter bestimmte er dem Weibe Lock als Schadenersatz für ihren Mann 2 Mark; eben so viel einer andern Frau und ihren Kindern. Seiner Tochter Hedwig, die wahrscheinlich im Marienkloster zu Boppard lebte, vermachte er eine jährliche Rente von einer Mark.

Zu Vollstreckern seines letzten Willens ernannte er seine beiden Söhne nebst seiner Tochter Aima. Diese verpflichtete er schließlich, all den Schaden zu bessern, den er

fremden Leuten zugefügt habe und dessen er sich im Todeskampfe nicht entsinnen möchte.

Anmerkungen

zu

dem Abschnitte: die Städte.

75.

Kirchberg ist die älteste Stadt nicht blos des Hunsrückens, sondern der gesammten Grafschaft Sponheim, als Stadt älter selbst als Kreuznach, das freilich durch seine ohngleich günstigere Lage sich weit über Kirchberg erhoben hat. Nach einer Urkunde, die Zillesius in seiner Genealogia Sponhemica Nr. 24 anführt, hat bereits Simon I. von Sponheim-Kreuznach im Jahre 1249 unmittelbar darauf, nachdem er von seinem Bruder, dem Grafen Heinrich von Heinsberg, Kastellaun, Neef und Kirchberg ertauscht hatte, — Kirchberg mit städtischen Rechten und Freiheiten begabt. — Als der Wepeling Johann von Kostenz im Jahre 1290 seinen Hof zu Schönborn an das Kloster Ravengirsburg schenkte, und die Schenkung vor dem Schöffengerichte in Kirchberg vollzog — war Kirchberg bereits eine Stadt (civitas) und hatte als solche schon ihr Stadtsiegel. — Für Kreuznach dagegen wurde in eben jenem Jahre das Stadtrecht erst erwirkt. Am 5. Idus des Jahres 1290 nämlich begabte Rudolph von Habsburg von Erfurt aus auf Bitten des Grafen Johann I. wegen dessen besonderer Treue gegen ihn und das Reich die Bürger der munitio Kreuznach mit den Rechten und Freiheiten der Stadt Oppenheim. —

Die spätere Hauptstadt der hintern Grafschaft Sponheim: Trarbach, Trabendrarbach d. i. Trabenerbach, also genannt, weil erbaut in der Gemarkung der alten villa Traben an dem Bach, der Traben gegenüber in die Mosel mündet, erscheint zum erstenmal 1144 und zwar in einer Urkunde des Klosters Springirsbach, das damals in dem Orte an der Trabener Bach einen Hof mit Aeckern, Wiesen und Weinbergen besaß. In der Urkunde, welche im Jahr 1338 Graf Johann von Sponheim-Starkenburg über seine Trierischen Lehen ausgestellt, wird Trarbach noch als villa (Weiler) bezeichnet. Item, heißt es daselbst, villam nostram Traynrebach cum jurisdictione nec non confiniis et pertinentiis suis universis, sitis in littore illo Mosellae, ubi dicta villa Traynrebach sita est. Im bereits obenerwähnten Burgfrieden der hintern Grafschaft Sponheim vom Jahre 1437 heißt es: Trarbach die Stat. Beiläufig werde bemerkt, daß Sobernheim 1325 vom Kaiser Ludwig dem Baier durch eine in Bacharach ausgestellte Urkunde zur Stadt erhoben und mit dem Stadtrecht von Frankfurt begnadigt wurde. Kirn, Keren, das 1341 noch als villa (Dorf) erscheint, erhielt sein Stadtrecht im Jahre 1356.

Was über die Verfassung der Hunsrücker Städte mitgetheilt ist, ward den Stadtrechten der Orte Winterburg, Koppenstein, Kastellaun und Dill entnommen. Die Stadtrechte von Kirchberg und Simmern sind leider nicht zu ermitteln gewesen.

76.

Leute, die in Zeiten der Noth eine Zufluchtsstätte auf der ihnen nahegelegenen Burg suchten, mußten bisweilen solche sich durch eine Gabe von Wachs erkaufen. So heißt es im Burgfrieden von Leyen: „Jeder Gemeiner darf seine wie seines Herrn, seiner Freunde und Mannen angeborne Leute husen halten, d. i. Aufenthalt gewähren, uf der Be-

sten; und wo einer oder mehr zum Portner kämen, er werde geschätzt (gebrandschatzt) oder zur Burg gedrungen, der soll zur Stunde St. Catharinen in die Kapelle geben 4 Pfund Wachs, und soll der Gemeiner, der sie eingelassen, für die Lieferung haften.

77.

Auch in der Stadt Creuznach war Mühlenzwang, und um denselben zu sichern, war daselbst der Mehl- und Brodverkauf verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Weiter sagen die Schöffen in Weisthum: Wir theilen auch unserm Herrn ein Hallhaus, da alle Kaufleuth under feil sollen haben, ohne Wein und ohne Korn, das mag jedermann in seinem Haus feil haben. Wir theilen auch unserm Herrn eine Münz- und eine Wechselbank.

78.

Daß das Außenburgerverhältniß seinen Grund in dem Schutzbedürfniß der außerhalb der Städte gesessenen Leute hat, dafür liefert das Weisthum von Genzingen einen Beleg. Daselbst heißt es: „Item hat die Gemein ein Wachthaus zu Bingen, nnd wenn es Sach wäre, daß die Stadt Feindschaft hätte, so müssen wir dasselbe mit zweien Personen behüten und bewachen, wan wir erfordert werden; dagegen dürfften wir kein Zoll geben, was wir in und außer der Stadt führen. Und wo es Sach wäre, daß wir Feindschaft im Land hätten und gen Bingen kämen, so mögen wir unser Kühe in ihren Stadtgraben treiben bis solang, daß wir sie wiederholen.“ Siehe Weisthümer von J. Grimm II. Theil S. 156.

79.

Wenn die Bewohner von Chümbdchen, welche bis in die neueste Zeit Außerburger der Stadt Simmern geblieben, heute noch Antheil haben an der städtischen Waldmark im Soon, so hängt diese Berechtigung wohl nicht mit dem Außenburger-Verhältniß zusammen, sondern rührt vielmehr

daher, daß Chümbdchen und Simmern in der ältesten Zeit zu einer und derselben Zentmark gehörten. — Das Außenburger-Verhältniß wirkte dabei nur in so weit ein, daß, als die Waldmark der Zent unter die berechtigten Gemeinden Simmern einschließlich Chümbdchen, Ohlweiler, Riesweiler, Mutterschied, Holzbach und Tiefenbach vertheilt wurde, die Bürger von Simmern und die Außenbürger von Chümbdchen ihren Antheil ungetrennt ließen.

Nur in Bezug auf die Beed sind die Ausleute oder Außenburger von Kastellaun ihrem Gemeinde-Verband entnommen worden und haben dieselbe als besondere Außenburger-Gemeinde an die Herrschaft entrichtet. Im Gefälle-Register der Grafen von Sponheim von 1437 heißt es: „Item fallen der Herrschaft 4 fl. 10 Weispfennig zu gemeinen Jahren von Usleuten, die gen Kestlen dienen."

80.

Im Jahre 1403 ertheilte König Ruprecht von der Pfalz den Wildgrafen Otto und Friedrich das Recht, in ihr vor 1346 erbautes Schloß Wildenburg und das darunter liegende Thal zu Bürgern aufzunehmen fürbaß ewiglichen allerlei Leute, sie seyn edel oder nit, Bürger oder Gebure (Bauern), von wannen sie kommen oder wohin sie gesessen wären, insofern sie hobelich, festhaftig und wahrhaftig zu Wildenburg sitzen und häuslich daselbst wohnen wollen. Wenker's Abhandlung über die Pfahlbürger S. 66.

81.

Nach den von Hontheim gegebenen Urkunden (Hist. Trev. II. 350) sind am Andreas Abend des Jahres 1408 des Königs Ruprecht, sowie der Erzbischöfe von Mainz und Trier Räth und Freund mit Macht, d. i. mit Vollmacht, zu Bacharach bei einander gewest, und haben gerathschlagt und einmüthiglich überkommen, als daß Kaufleuth Gewohnheit hätten mit Weinen und anderen Kaufmannschaften über den Hundsrück zu der Musselen zu zufahren, also daß ihre

Herren davon an ihren Zollen uf dem Rheine großen Schaden litten, sollten ihre Herren jeglicher einen Knecht senden und haben zu Dreyß, uff Lützel-Covelenz, oder wo ihnen das allergelegentlicht ist uf der Moselen; darum ob Sache wäre, daß jemand furbaß me über den Hundsrück zu der Moselen zu mit Wynen oder anderer Kaufmannschaft fahre, von denen sollten die Diener jeglicher nehmen, was seinem Herrn an seinen Zöllen uf dem Rheine davon angehören sollte, als ob sie den Rhein hinab geführt hätten, mit Namen zu Erenfels, Bacharach, Caub, Boparten, Lahnstein und zu Capellen.

82.

Da das Bergwerk zu Altlei das einzige Hundsrücker Bergwerk ist, dessen in der ältern Zeit gedacht wird, so über die Bedingungen, unter welchen der Bau gestattet wurde, noch folgendes.

Die erbahren Johann Fridelant, Peter Dumen und Heinrich Craker, Goldschmiede und Burger zu Frankfurt, ihre Erben und alle, die mit ihnen Theil haben würden, sollten in dem Sankt Petersberg im Umfang einer Meile graben und suchen dürfen allerlei Erzmetall, es sey Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei oder was man es mit Namen genennen mag, also daß was sie finden möchten, sie davon die zehnte Mark oder den zehnten Pfennig geben und zwar sollten sie dieses Zehntel den Grafen geben verwirket und wol bereitet. — Ferner sollte es ihnen gerathen mit dem Bergwerk, so sollten sie Holz haben in den gräflichen Wäldern zu ihrer Nothdurft zu dem vorgenannten Bergwerk. Wäre es denn auch, daß sie und ihre Knechte sich unterwinden würden, schelten, schlagen oder sich verwunden, das sollten sie unter ihnen richten und weder die Grafen noch deren Amtleute sollten damit etwas zu schaffen haben, ausgenommen Todtschlag und andere solich dreftlich Sachen, die an Lip, d. i. Leib, und an Gut treffent, darüber

bleibe den Grafen das Gericht vorbehalten. — Weiter wollten sie, insofern eine andere Herrschaft Ein= oder Angriffe sich erlaubte, die Inhaber des Bergwerks schirmen eine Meile Weges lang. Ließen dagegen die drei genannten Goldschmiede oder die Ihrigen den Berg und Grube wieder stehn und arbeiteten daran nit me, dann soll der Berg wieder an die Grafen verfallen sein. Günther IV. 133.

83.

Wenn die Kaiser einzelnen Orten Jahr= und Wochenmärkte bewilligten, sicherten sie zugleich immer denen, die den Markt des Kaufs oder Verkaufs wegen besuchten, ihr kaiserliches Geleit zu. Als Kaiser Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg dem Grafen Simon von Sponheim, seinem Getreuen und Blutsverwandten, im November des Jahres 1309 für seine Stadt (oppidum) Kastellaun einen Wochenmarkt bewilligte, verordnete er, es sollten alle, die des Kaufs oder Verkaufs wegen den Markt besuchten, während des Hingangs, des Aufenthalts sowie des Heimgangs seines und des Reiches Schutz sich erfreuen.

Auf den Märkten in Kirn mußten fremde Kaufleute, die mit Waaren oder Getreide kamen, den Wildgrafen Zoll=, Stand=, Ellen=, Weg= und Brückengeld entrichten; doch waren die, welche binnen der sogenannten Marktmeile wohnten, dieser Abgaben gefreit und nur verpflichtet, zur Unterhaltung der Brücken, Wege und Stege beizutragen. In einer Urkunde des städtischen Archives zu Kirn ist die Marktmeile ausführlich beschrieben. Nach derselben waren die Hauptgrenzpunkte: das Creutz zu Oberhosenbach bei Herstein, die lichte Bule (der unbewaldete Bühel d. i. Hügel) bei Woppenroth ohnweit Gemünden, der große Felsblock im Dorfe Seesbach, die Ruhe bei Weiler, der Langenstein bei Berweiler, das Kreutz bei Limbach, und die Berghöhe hinter der Sponheimischen Veste Naumburg an der Nahe.

Die Ruhe bei Weiler ist wohl ein Platz, an dem des Mittags das zur Weide getriebene Vieh seine Ruhe hielt. —

Anmerkungen

zu dem

Abschnitte: Landesverwaltung.

84.

Wie in der Grafschaft Sponheim das niedere Gericht an sogenannte Vogtsjunker verliehen war, so auch in den andern Herrschafts-Gebieten des Hunsrücks. Die Orte Beulich und Morshausen gehörten in das ausgedehnte Galgenscheider Gericht, und verblieben auch im Verbande dieses Gerichts, was das hohe Gericht belangt. Das niedere Gericht dagegen hatten die Erzbischöfe von Trier, nachdem sie in den Besitz des Galgenscheider Gerichts gekommen, an eine Ritterfamilie auf Waldeck als Lehen abgegeben. Im Jahre 1381 bekennt Emmerich von Waldeck, daß er die Vogtei der Dörfer Buyliche und Morshusen uff dem Hunßruche by den Ruyssenberg gelegen: von dem Erzstifte für sich und seine Lehnserben zu Manleben erhalten, mit Ausschluß jedoch der Herrschaft und des Hochgerichts derselben Dörfer, sowie der herrschaftlichen Güter daselbst und mit solchem Beding, diejenigen, die Ueberpracht binnen den zween Dorffer thun oder sonst ein Verbrechen begehen, die wolle man gefangen führen in eine von des Erzstifts Vesten und sie da gefangen halten. Die Strafen, die von diesen Gefangenen fielen, sollten zur Hälfte zwischen ihm und dem Erzstift getheilt werden, an das hohe Gericht aber und an Bu-

ßen, die Leib und Gut antreffen, soll er kein Recht haben. Der Schirm und die Beförstung der zu den zwei Dörfern gehörenden Wälder, solle ihm und dem Erzstifte gemeinschaftlich zustehen, deßgleichen die Benutzung der Wälder, und soll kein Theil ohne Zustimmung des andern jemanden Holz aus denselben Wäldern geben, verkaufen oder Kohlen oder Esche da brennen lassen. Günther III. 834.

85.

Das gedruckte Landrecht der hintern Grafschaft Sponheim ist viel spätern Ursprungs. Es ward der Grafschaft erst verliehen durch Herzog Johann II. von Simmern, in Gemeinschaft mit dem Markgrafen von Baden.

86.

Das Aufgebot, sagt Grimm in den deutschen Rechtsalterthümern, geschah entweder durch den Ruf, Geschrei, Heerhorn, Glockengeläute, oder durch ein Symbol — Speer, Pfeil, Hammer, Hut, Fahne, Feuer. — Es ist in der ältesten Zeit Heerbann haribannum, arimannum, welchen Ausdruck man nicht auf den Feldzug allein zu beschränken hat; doch schienen die Benennungen Reihe, Folge, Landfolge gemein Nachfolge, von hohem Alter. — Reyse wie das lateinische proficiscl.

Wie es mit Aufgebot und Nachfolge in der frühern Zeit auf dem Hunsrücken gehalten wurde, geht aus dem im Jahre 1279 zwischen Wildgraf Emich und Graf Johann von Sponheim über ihre Gerechtsame in den Orten Bruchweiler, Langeweiler und Niederweiler geschlossenen Vertrag hervor. Es erkennt Wildgraf Emich dem Grafen Johann auf dessen vier Höfen zu Bruchweiler acht Hausgesäſſe zu, die Fürstete (Feuerstätten) hießen; mehr durften auf den Höfen nicht erbaut werden. Diese Güter, sagt Graf Emich, seien ihm zu keinem Dienste verpflichtet; auch wenn auf denselben Gütern innerhalb der Hofbezirke ein Todtschlag oder sonst ein Verbrechen begangen würde, habe er nichts damit zu

schaffen, so aber darüber Klage und Geschrei erhoben würde auf der öffentlichen Straße, so stehe ihm das Gericht zu. Deßgleichen so man auf denselbigen Gütern einen Dieb ergriffe, und man die Leute des Dorfs zu Hülfe rufe, so dürften die ihre Hülfe nicht weigern. Der auf offener Straße ergriffene Dieb sei seinem (des Wildgrafen) Gericht verfallen und hätten die Leute denselben bis zu seinem Schlupfwinkel zu verfolgen, wie das bisher üblich gewesen sei. Deßgleichen seien die Leute des Grafen von Sponheim gehalten, ihm zu folgen zur Vertheidigung seines Landes, und zwar auf das Glockengeläute oder das Waffengeschrei, ad sonitum campanae, ad clamorem vulgi quod Waffengeschrei dicitur, nicht aber seien sie verpflichtet, ihm zu folgen, so er ausziehe auf Plünderung oder um fremdes Gebiet widerrechtlich zu verwüsten.

87.

Ueber der Sponheimischen Marschalke Verpflichtung spricht sich bloß der Lehenrevers Friedrich's, Herrn zu Ehrenberg, vom Jahre 1368 aus. In demselben (vgl. Günther III., 738) sagt Friedrich: „daß der Herre Graf Johann von Sponheim," es war Johann III. von Starkenburg, „umb sonderlich Freundschaft, Gunst und Gnade, die er zu ihm habe, und um den Rath und Dienst, den er und seine Lehnserben ihm noch thun sollten, ihm und seinen Erben zu rechtem Mannlehen geliehen habe sein Marschalgampt, das ihm verfallen und ledig worden sey von Todes wegen des edlen Herrn Simons seelig, Herrn zu Waldeck, mit all den Gütern, Herrschaften und Gülten, die dazu gehören, zu wissen das Dorf Sevenich, das Gericht daselbst, Wasser, Weid, Wälder, Kirchensatz mit allen dazu gehörigen Nutzungen und Gefällen. Dafür gelobe er," sagt Friedrich weiter, „für sich und seine Lehnserben, immer seines Herrn und dessen Erben Mann und Marschalg zu seyn, und sein und seiner Erben Banner zu führen und

zu tragen, wann und welche Zeit er oder seine Erben deß bedürfen, und desselben Marschalgampt getreulich zu tragen und zu thun, als dicke es gebürt und Noyt geschieht ohne Arglist und Geverde."

Nachdem das Haus derer von Ehrenberg im Mannsstamme ausgestorben, belieh Graf Johann V., der Letzte seines Hauses, Gerhard von Gülpen, genannt von Heddesheim mit dem Marschalkamte, das bei Abtheilung der Sponheimischen Mannen gemeinsames Eigenthum der Häuser Starkenburg und Kreuznach verblieben war. Bei Belehnung des von Gülpen werden als Bestandtheile des Lehens erwähnt außer dem Dorfe Sevenich der Hof zu Fruschpule, das Gericht zu Snelebach und die Lehen zu Heinweiler.

Von Gerhard von Gülpen ging das Lehen über auf dessen gleichnamigen Sohn; von demselben sodann im Jahre 1482 auf seinen Schwiegersohn, Johann von Elz den Alten, später auf die Walpoden von Bassenheim, bei denen es bis zur Auflösung der hintern Grafschaft verblieben.

Im Erzstifte Trier wurden oft bei jedem einzelnen Kriegszuge neue Marschälke ernannt, und ist deßhalb nicht zu ermitteln, welchem Geschlechte der Trierer Marschalk Georg angehört hat, dessen während des Dauner Krieges die Schmidtburger Hausrechnung so oft gedenkt.

88.

Hüllmann sagt im Städtewesen des Mittelalters: „In Mailand hieß der stellvertretende Beamte, den der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Graf und oberster Strafrichter anstellte, zwar Untergraf, Vicecomes, gewöhnlich aber Potestas, Podesta. Eben dieser Name wird in Köln denselben erzbischöflischen Stadt-Beamten beigelegt, in lat. Urkunden: Potestas, in deutschen: Gewalde, d. i. Gewalthaber. Vollständig und mit dem Worte: bote zusammengesetzt war Gewaltbote, Waltbot, Walpod, lat. potens

nuntius, gewöhnlicher Name desselben städtischen Beamten, z. B. in Mainz, Hamburg" u. s. w.

89.

So war im Jahre 1338 ein gewisser Johann, Schreiber des Grafen Johann II. von Sponheim-Kreuznach, mit der Pfarrstelle Mandel begabt, aber in Folge dieser Begabung mit Ritter Humbrecht von Schönburg und dessen vier Stiefsöhnen, die wahrscheinlich als Sponheimische Lehenträger ein Anrecht an dem Kirchensatz und dem Zehnten in Mandel hatten, in Irrung gerathen. Johann, der Schreiber, thut in einer, bei Günther III. 374, abgedruckten Urkunde, allen Leuten kund: „daß er um die Zweiungen, Krieg und Mishellungen, die er gehabt habe mit Herrn Humbrecht von Schonenburg und dessen Stiefsöhnen: Johann, Zymar, Ludwig und Wilhelm, als von der Kirche wegen zu Manndal, gentzlich und gar gesühnet sey, und er gelobe für sich, alle sine Erben, Freunde und Manne, daß er sie nimmer ansprechen soll um Kost, Verlust, Schaden oder um einerlei Sach bei weltlichen oder geistlichen Gerichten." Die Erklärung haben mitbesiegelt: Graf Walram, sein Herr, Herr Simon von Arienschwang Ritter, und Herr Heinrich der Pfarrer zu Crutznachin.

90.

Nach dem Gefälleregister von 1437 gehörten zu dem, in der Stadt Kastellaun gelegenen, auf Rechnung der Grafen bebauten Hof, deßhalb auch der Bauhof genannt, außer einem 5 Morgen großen Kohlgarten mit Kalkofen und zween Baumgarten 110 Morgen Ackerland, wovon 89 Morgen von der Kalkert, d. h. von den Kalköfen an bis zum Kastellauner Herrenwalde lagen. Der Ertrag dieses großen Ackerfeldes war zu gemeinen Jahren geschätzt auf 41 Malter Korn, 15 Malter Spelz und 140 Malter Hafer. Die zum Hofe gehörenden Wiesen lieferten 71 Wagen Heu, „davon thut," heißt es, „die Wiese uf

dem Stattgraben, genannt die Beundt uf 36 Wagen Heu." Wie viel Hofland den adlichen Burgmannen überwiesen war, ist im Gefälleregister nicht gesagt, die Lehenregister machen jedoch mehrere solche Güter namhaft. Im Gefälleregister heißt es dagegen weiter: „Item ein Feld liegt um die Statt heißt Gänsfeld; wer deß sechs Morgen inne hat, der zinst der Herrschaft davon 1 Malter Spelz und 1 Gans, das thut 18 Malter Spelz und 18 Gänse *). Aecker liegen auch," heißt es weiter, „in der Mark Weyerrat, von den gibt jeder Morgen $^1/_2$ Malter Hafer." Der Zins, den die Bürger von ihren Hovestätten und Gärten an die Herrschaft entrichteten, bestand 1437 in 43 Pfund Wachs und 1 Pfund Flachs. Von den unter dem Schloß gelegenen zwei Mühlen fielen der Herrschaft jährlich 11 Malter Korn, von der Mühle zu Owilre, d. h. Uhler, 9 Malter Spelz. Eine andere Mühle gab jährlich an Zins 5 Mark Geldes, 1437 berechnet zu 5 fl. 5 Weispfennige; es war dies wohl die unter der Burg gelegene Bannmühle.

In Betreff des Herrenhofes in Bell heißt es: „Item 7 Pfd. 4 Pfg. 3 Heller, und dann 34 Malter Haber fallen zu Bell von 34 Lehen, als ein Register weiset. Dieselben Lehen werden erbbar weiter getheilt nach der Erbschaft. Jeder der Erbschaft hat, gibt 1 Fastnachthuhn und 1 Besthaupt; derer ist zu diesemmal 40 Hunre. Wenn man den Brühl, die Herrenwiese mäht, gibt jedes Lehen 4 Käse, und zu Ostern 1 Huhn und 5 Eier. Des Gelds und Habers wird nicht mehr, nicht minder, die Hühner und Besthäupter mehren und mindern sich, je nachdem die Zahl der Erben, unter welche die 34 Lehen getheilet waren, sich minderte oder mehrte. Der genannten Lehen weiset man $3^1/_2$ frei, die seindt fürmals also gefreit, daß sie Beed und Schatzung frei sein sollen. Aber die übrigen Lehen, wer

*) Das Gänsefeld enthielt somit 108 Morgen.

die inhat, der ist gebunden, der Herrschaft hoch und nieder zu dienen als anderer Herrschaft Dienstleut, als sie das allezeither alle Jahr uf den ungebottenen Dingtagen weisen."

„Jedes Lehen gibt auch Jars 4 Dinkheller, ausgenommen das Jahr, wo sie den Mist uf die Ecker in den Hof führen," d. h. wo sie auf die Aecker des Herrenhofes einen Wagen Mist aus ihrem Hofe fahren mußten.

Um's Jahr 1437 war auf dem Beller Herrenhofe die Fronhube oder der Dinghof bereits gegen Zins abgegeben und nur das Heu des Brühls vorbehalten. Vom Dinghof zu Bell fielen damals an Zins: 1 Mark Geldes, 6 Malter Spelt und 10 Malter Hafer; vom Dinghofe zu Völkenroth: 1 Mark Geldes, 4 Malter Spelt, 8 Malter Hafer.

In Folge der Verpachtung der Dinghöfe wurden nun auch die Dienste der Lehenleute auf dem Dinghofe in Geldleistungen, in Pfluggeld, Schneidgeld, Dreschgeld verwandelt, und heißt es: „Jeglicher Dienstmann zu Bell, der einen Pflug hat, gibt Jahrs 6 Weispfennige, umb daß sie des Ackergangs überhoben bleiben; 6 Pfund Heller geben die Leute in der Pflege Bell, daß sie Schneidens in der Erndt überhoben bleiben; 15 Tornesse, d. i. Turonensische Groschen geben die obengenannten Lehenleute, darum daß man sie Dreschens zu Kestlen, d. i. Kastellaun, überhebt."

Auch in Alterkülz, Heiweiler u. s. w. fiel Pfluggeld und Schneidgeld. Der Zins, welchen die leibeigenen Leute entrichteten, die kein Lehengut hatten, sondern als Händler und Taglöhner lebten, hieß das Kodengeld, es war das Zinsgeld von dem Platze, worauf dieser armen Leute Kothe oder Hütte stand. „Item," lautet im Gefälleregister des Hofes Bell eine Anmerkung für den Zinsheber, „gedenke des Kodengelds und ist das von 9 Koden jährlich 19 albus 6 Heller, so ist auch eine Kode da, die gibt 50 Schüsseln."

Die zum Völkenrother Herrenhof zinsenden Lehengüter haben ähnliche Lieferungen zu leisten wie die des Beller

Hofes, und wenn in Betreff derselben gesagt ist: „So soll auch jeglich Lehen 4 Malter Frucht führen aus dem Hof zwei Meilen Wegs von Wohnroth, wohin man es gesinnet," so ruhte diese Last gewiß auch auf den Beller Lehengütern, die hoch und nieder dienen mußten.

91.

Ein Lehen zu Fankel lieferte auf die Burg Kastellaun 1 Pfund Pfeffer und ein Paar Buntschuhe, d. i. schwere Schuhe, wahrscheinlich für den Pörtener der Burg. Ein Gut in Bell mußte an den Beschließer des Amtsstockes, d. h. des Amtsgefängnisses in Kastellaun, jährlich 5 Malter Hafer liefern, genannt die Stockhaber. Ein anderes Gut lieferte 6 Malter Futterhafer an den Kellner. Das Kloster Stuben an der Mosel lieferte längere Zeit auf die Burg Starkenburg jährlich eine Tonne Häringe, und genoß dagegen die Vergünstigung, mit vier Eseln täglich in den Conteler Wald fahren und aus demselben sein Brennholz holen zu dürfen. Später verzichtete das Kloster auf diese Vergünstigung, weil ihm die Abgabe zu schwer dünkte.

92.

Der Johanniswald hatte wohl daher seinen Namen: daß man aus ihm das Holz nahm zu den Johannisfeuern, die, ein Ueberbleibsel der Sonnenfeste unserer heidnischen Väter, früher am Johannisabend auf allen deutschen Höhen angezündet wurden. An andern Orten zündete man solche Feuer in der Walpurgis- oder Mainacht an, und ruht hie und da auf einzelnen Waldbezirken die Verpflichtung: das Holz zu diesen Feuern zu liefern. Im Weisthum von Bockenau heißt es: „Item weist man auch mit Recht auf St. Walpurgentag Abend, die jungen Knecht und Knaben haben Macht darin (in dem Walde des Klosters Dissibodenberg bei Bockenau) zu hauen und zu holen, was sie getragen und genießen können. Grimm's Weisthümer II. 168.

93.

Zur Burg Kastellaun gehörten 1437 neben den vier Fischweihern, die vor und in der Nähe der Stadt lagen, zwölf verschiedene Wälder: der Kastellauner Herrenwald, genannt der Buchwalt, der Rother Wald, der Huntheim Wald, der Rodenberg, der Hasselbacher Wald, die Birkenstruth, die Sang, die Hubheck bei Crastel, der Frankwinkel, die Gebstheck, zwei Wälder bei Pleitzenhausen, endlich der Snelbacher Hane; „der lit," heißt es im Register, „in Spennen mit Gerhard von Hedbesheim," dem Träger des Marschalklehens in Sevenich. Was von den Wäldern fiel, war der Herrschaft. Auch mußten die Bürger von Kastellaun in den ihnen von den Grafen geschenkten Wäldern: Höhebrück und Breiderod, den Eckerigt kaufen. In dem, mit Trier und Braunshorn gemeinschaftlichen Dreiherrenwalde hatte die Burg Kastellaun das Recht: Brand- und Bauholz nach Nothdurft zu hauen. Deßgleichen durfte sie ihren Bedarf an Faßreifen aus den Roderwäldern der Moselorte ziehen, wo Kastellauner Burggüter lagen.

94.

In der Umgegend von Kastellaun lag früher viel freies Land, Salisches Land, (terra Salica,) Frankengut; darauf deuten auch die Namen des Waldes Frankwinkel und des Dorfes Frankweiler.

95.

Was die hier erwähnte Korn-, Wein- und Fleischbeed betrifft, so waren dieselben wohl ursprünglich keine Steuern, sondern Entschädigungen für gewisse aufgehobene Leistungen. Die Korn- und Weinbeed wurden wahrscheinlich erhoben für das aufgehobene Nachtzelt und für die Befreiung vom Bannweine; die Fleischbeed ward wohl gegeben für das Schwein, das früher die Lehengüter dem Lehenherrn jährlich zu liefern hatten.

96.

Es erscheint hiermit schon im gräflich Sponheimischen Hause die später allgemein übliche Brautsteuer. Welche Festlichkeiten bei den Vermählungen statt hatten, darüber belehren uns die Urkunden ebensowenig als darüber, wie bei den Grafen die Taufe ihrer Kinder begangen, und unter welchen Feierlichkeiten die gräflichen Leichen bestattet wurden. In Betreff der Leichen-Feierlichkeiten ist uns nur das überliefert, daß bei der Bestattung des Grafen Heinrich II. von Starkenburg seine beiden Parafred, d. h. seine Leibrosse, den Leichenwagen nach dem Kloster Himmerode zogen, und daß die Wittwe Loretta die beiden Rosse, welche, nach dem Willen des Verstorbenen, dem Kloster verbleiben sollten, von demselben zurückkaufte damit, daß sie zu den 60 Pfd. Heller, die Graf Heinrich für sein Begräbniß und Jahrbegängniß dem Abten und Conventen vermacht hatte, noch weitere 40 Pfd. fügte. Günther III. 217. „Der Palafredus, paraveredus," bemerkt Günther zu der Urkunde, „war ein Pferd, das die Grafen und Ritter bei ihren Zügen bestiegen."

97.

An Beed zahlten 1310 im Amte Kastellaun: Michelbach 4 Mark 9 Heller, Bell 52 Mark, Crastel 10 Mark, Nörtlen und Leideneck $13^1/_2$ Mark, Völkenroth und Wetzekudel 27 Mark 2 Heller, Hundheim 4 Mark, Hasselbach 13 Mark, Roth 26 Mark, Heiweiler 27 Mark. Die Mark berechnet ein Kastellauner Gefälleregister von 1437 zu 1 fl. 1 pfg.

Im Jahre 1437 fielen an Mai- und Herbstbeed von den 11 Lehen der Heiweiler Pflege 40 fl.; von den 32 Lehen zu Alterkülz, genannt die Wiltenberger Lehen, wahrscheinlich deßhalb, weil sie längere Zeit an den Herrn von Wiltperg als Lehen abgegeben gewesen, 50 fl. Enkirch gab 1437 an Beed 800 fl.; Traben 400 fl.; Trarbach

200 fl.; Wolf 100 fl.; Irmenach 100 fl., halb zu Mai, halb zu Herbst.

98.

Das hier genannte Pfund ist keinenfalls das heutige kleine Pfund, sondern das ungleich größere Pfund, d. i. Gewicht (pondus), nach welchem bei den Rheinzollämtern die Waaren verzollt wurden. Nach dem, von Günther Cod. III. 637 mitgetheilten Wasserzolltarife der Kurfürsten von Pfalz, Mainz und Trier, zollten an den Zollämtern Erenfels und Lahnstein, Boppard und Koblenz, Bacharach und Kaub zwei Punt Eisen gleich 1 Fuder Wein. Gleich einem Fuder Wein zollte auch ein Fuder Honig, Oel, Butter, Schmalz. Gleich einem Fuder Wein wurden ferner berechnet: zehn Centner Bachem, d. i. Schweinefleisch, 10 Centner Unschlitt, 8 Centner Wachs, 12 Centner Kupfer, Blei, Zinn, endlich sechszehn Manneslast Ballen, welcherlei Kaufmannsschatz es sei.

Der angeführte Wasserzolltarif gibt zugleich darüber Auskunft, wie das zu verstehen sei, wenn es bei Zillesius heißt: „Kaiser Wenzeslaus verschreibt Johann dem Jüngern umb seiner getreuen Dienste willen, zwei alte, große Tornos auf dem Zolle zu Selz;“ oder in Widder's Beschreibung der Pfalz III. 411: „König Ludwig IV. verpfändete im Jahre 1324 seinen Gastwirthen zu Frankfurt drei große Turnosen an dem Zolle zu Caub.“ Wer zwei Turnosen an dem Zolle zu Caub hatte, wo 1358 von einem Fuder Wein 31½ Turnosen Zoll entrichtet werden, der bezog von sämmtlichen Zolleinnahmen des Jahres, die, wie der Weinzoll, in 31½ Theile getheilt wurden, zwei Theile; wem 5 Turnosen bewilligt worden, erhielt 5 Theile.

99.

Was den Zoll und das Umgeld zu Kastellaun anbelangt, so sagt das Gefällregister von 1437:

„Item vier Jahrmärkt sind Jars zu halten, uf dieselben gefällt der Herrschaft von einem Ochsen 6 Heller, von einem Pferd 9 Heller, von einer Geis oder von einem Schaaf 3 Heller, von einer Kramstat 3 Heller, das thut zu gemeinen Jahren uf 6 fl. An Zoll uf den Wochenmärkten 8 fl. des Jahrs, ½ der Herrschaft, ½ der Stadt und gibt 1 Malter Frucht 5 Heller, 1 Klick Wolle 5 Heller; und von der Wage gefällt es auch.

Das Umgeld ½ der Herrschaft, ½ der Stadt gegönnet von ihrem Bau wegen; der halbe Theil thut in gemeinen Jahren 20 fl.; ein Fuder gibt 15 Tornose oder 23 Weispfennig.

Man soll auch in der Herrschaft Schultheißen Haus in der Stadt gehen zu Lieb und zu Leid, als das gewöhnlich und herkommen ist."

Die 7 Denare, die schon 1330 jährlich der Herrschaft zu Bell von Fleischschrannen fielen, hatten wohl die Metzger zu entrichten, die auf dem Beller Jahrmarkte Fleisch feil hielten.

100.

Betreffend das Ofengeld, so heißt es im Gefälleregister:

„Item 5 Mark, thut 5 fl. 6 Wspfge., fällt vom Backhaus zu Bell, das nennt man Ofengeld. Item von jedem der Backhäuser zu Leideneck, Nörtlen und Froschephul, deßgleichen zu Michelbach 1 Mark und 1 Pfd. Wachs."

101.

In Alterkülz zahlten 1330 die Leute für die Befreiung von der Natselde 7 Mark und für die vom Bannweine 16 Pfd. Trierische Heller.

„Item," heißt es weiter im Gefälleregister des Grafen Simon II., „ist bekannt, daß Natseld und Bannwein gegeben wird folgender Gestalt:

In Dickenschied 30 Schillinge. In Ober= und Niederkostenz und in Schwarzen 4 Mark. In Bellich, Würrich und Altley 30 Schillinge. In Capell 30 Schillinge. In Gemünden 18 Schillinge. In Schönborn 10 Schillinge" u. s. w.

102.

Betreffend den Zehnten, heißt es im Gefälleregister des Amts Kastellaun:

„Item ²/₃ großer und kleiner Zehnten zu Bell ist der Herrschaft, und ¹/₃ des Pastors; thut der Herrschaft ²/₃ in gemeinen Jahren uf 10 Malter Korn, 31 Malter Spelz und 60 Malter Hafer."

Diesen Betrag lieferten aber bloß die zum Herrenhofe Bell zinsenden Lehengüter; von den Gütern des Herrenhofs Völkenroth fiel wohl fast ein gleiches Maaß.

Betreffend den Zehnten von Alterkülz, woselbst das den Grafen zinspflichtige Land längere Zeit zur Hälfte dem Hause Erenberg, zur Hälfte dem Hause Wiltperg als Lehen abgegeben war, heißt es:

„Item ²/₃ des Zehntens zu Erenberg sind der Herrschaft, ¹/₃ des Pastors zu Kestlen. Der Herrschaft Theil thut 30 Malter, ²/₃ Hafer und ¹/₃ Spelz; item ²/₃ des Zehntens zu Wiltenberg, auch 30 Malter; item ²/₃ des Seelzehntens thut zu gemeinen Jahren uf 28 Malter." Der Zehnten in dem kleinen Michelbach, woselbst 8 Lehen waren, ertrug 30 Malter.

103.

Als Beleg für das Gesagte nur einige wenige Angaben aus den Lehenregistern:

Zu dem Burglehen auf der Grebinburg, d. h. Gräfenburg, welches der Edelknecht Gobel, genannt Voit von Ryle, im Jahre 1361 besaß, gehörten ¹/₃ des Zehntens zu Altley, ⁹/₁₀ des Zehntens zu Niederkostenz und Schwarzen, und ⁹/₁₀ des Hofs zu Soren, gelegen an der Straße.

Kobe von Dune besaß 1398 gleichfalls als Burglehen zu Grebinburg 4 Ohm Wein aus der Weinbeed zu Trarbach und dazu ein Haus zu Trarbach, genannt zum Stern, allwo Kobe wohnte. — Eine Ohm Wein wurde 1 $^1/_2$ fl. Geld gleich geschätzt. — Knebel von Katzenellenbogen zog jährlich, als Inhaber eines Burglehns auf Starkenburg, von gewissen gräflichen Gütern in Schlierschied und Gehlweiler 4 Pfd. Gelds, 20 Malter Korn, 14 $^1/_2$ Hühner und außerdem alle Besthäupter, so in Schlierschied und Gehlweiler, wo jeglich Haus besthauptig war, fielen.

Das Mann- und Burglehen derer von Koppenstein bestand in einem Burghaus zu Kastellaun, in den Aeckern und Wiesen, die man nennt das Tripolzgut, ferner in dem Wimmersbacher Hofe, 1 Fuder Wein in Trarbach, 30 fl. Geld aus der Herbstbeed in Traben und einigen Weinbergstücken in Diebach.

Der Ritter Hermann, Vogt zu Senheim, besaß von 1380 bis 1422, als Sponheimisches Lehen: $^1/_3$ des Zehntens zu den beiden Kostenzen, den Hof zu Haisere, d. i. zu Haserich, und das Kelterhaus in Senheim. Im Jahre 1438 erhielt er zu diesen Lehen noch einen Hof zu Meizborn und andere Gefälle.

Johann Boos von Waldeck ward 1411 beliehen mit dem Hofe in Soren nebst dem dazu gehörenden Zehnten, ferner mit $^2/_3$ des Zehntens in Altlei, Niedersoren und Schwarzen; weiter mit einer Wiese zu Dill an der Steinstraße, genannt der Brühl, und endlich mit einem Hause zu Trarbach an dem Kirchweg.

Im Jahre 1472 trug Wilhelm von Lewenstein zu Lehen den Zehnten zu Dill, Wüschheim, Michelbach und Dickenschied.

Im Jahre 1477 hatten Blicker Landschade von Neckarsteinach und Walrab von Koppenstein zu Lehen einen Theil

des Zehntens zu Bibern, Heinzenbach, Wüschheim, Fronhofen, Nennhausen, Rickweiler, Keudelheim und Unzenberg.

Läßt man nun nicht außer Acht, daß mit ähnlichen Gefällen und Gütern, theils von gleichem, theils von geringerm, theils aber auch von höherm Werthe, alle die adlichen Dienstmannen beliehen waren, welche die Nachweise in der Anlage namhaft macht, so wird man erstaunen über den Güter- und Gefällereichthum der Grafen, und doch zugleich es begreiflich finden, daß sie, bei solchen bedeutenden Vergabungen an ihre Mannen, öfters nicht viel übrig hatten.

Anhang I.

Nachweis

der regierenden Grafen der vordern und hintern Grafschaft Sponheim von Graf Gottfried ab.

Vorbemerkung.

Die dem Grafen Gottfried vorangehenden Grafen werden übergangen, da genaue Angaben in Betreff derselben nicht gegeben werden können. In dem Nachweis der Beherrscher der hintern Grafschaft ist aus der Regierungszeit der einzelnen regierenden Grafen das Wichtigere beigefügt. Bei den Grafen aus dem Hause Sponheim=Kreuznach war solches nicht nöthig, da über dieselben in der Abhandlung selbst alles Wichtigere mitgetheilt worden. Außer den von Hontheim, Günther und Reisach gegebenen Urkunden sind benutzt Kremer's diplomatische Beiträge, des Zillesius Genealogia Sponhemica und Stramberg's Stammtafel des gräflich Sponheimischen Hauses in seiner Gesammtheit abgedruckt im Archiv von Reisach. Zillesius verwechselt gar oft die gleichnamigen Grafen der vordern und hintern Grafschaft, zumal wenn sie zu gleicher Zeit regierten. Namentlich ist dies der Fall mit Heinrich I. oder dem Aeltern von Sponheim=Starkenburg, den er häufig verwechselt mit Heinrich von Sponheim=Bolanden. Auch Günther läßt sich diese Verwechslung zu Schulden kommen in der, Band III. 512 gegebenen Urkunde. Die dort genannte Kunigunde ist nicht die Gemahlin Heinrich's von Starkenburg, sondern die mit Heinrich, dem Bruder Johann des Lahmen, vermählt gewesene Kunigunde von Bolanden. Wer des Grafen Heinrich von Starkenburg Gemahlin gewesen, ist zur Zeit nicht genau ermittelt, wahrscheinlich war es die von Zillesius in Nummer 21 aufgeführte Gräfin Blanzeflora, die Tochter des Grafen Wilhelm von Jülich.

Graf Gottfried.

Dieser Stammherr der Häuser Sponheim-Kreuznach und Sponheim-Starkenburg, sowie der jüngern Linie der Grafen von Heinsberg und der Grafen von Sayn, erscheint in Urkunden von 1187 bis 1204. Er hat wohl länger gelebt, war aber jedenfalls bereits vor 1226 verstorben. Von seinen 3 Söhnen wurde der älteste: Johann, Gründer des Hauses Sponheim-Starkenburg, der zweite Simon, Gründer des Hauses Sponheim-Kreuznach, der dritte: Heinrich, Gründer der zweiten Reihe der Grafen von Heinsberg. Seine Gemahlin war Adelheid von Sayn, Schwester des Grafen Heinrich von Sayn, des Letzten seines Stammes. Durch sie kamen, doch erst nach Gottfried's Tode, die ausgedehnten Besitzungen der Grafen von Sayn an das Sponheimische Haus. Als Wittwe vermählte sich Adelheid zum zweitenmal mit einem Grafen von Eberstein, und ging der aus dieser Ehe erzeugte Sohn: Graf Eberhard, bei der Sayn'schen Erbschaft mit zu Theil.

A. Die regierenden Grafen der vordern Grafschaft.

1) Simon I., zweiter Sohn des Grafen Gottfried; er erscheint in Urkunden von 1226—1266. Gemahlin Margaretha von Bergheim. Er ererbte von seinem Vater die Herrschaften Kreuznach und Böckelnheim, sowie den Mitbesitz der Stammburg Dill und Sponheim. Hierzu ertauschte er 1246 von seinem Bruder Heinrich in Heinsberg: Kirchberg, Kastellaun und Neef.

2) Johann I. oder der Lahme von 1266—1291.
Gemahlin: 1) Katharina, Gräfin von Katzenellenbogen.
2) Adelheid, Gräfin von Leiningen.
Sein Bruder Heinrich war Herr zu Böckelnheim; sein Bruder Eberhard erbte die Burg Neef.

3) Simon II. von Kastellaun und Johann II. von Kreuznach, Gebrüder, von 1291—1337 und 1340.
Anfangs führt die Mutter Adelheid im Namen der minderjährigen Söhne die Regierung. Simon, vermählt mit Elisabeth von Montjoie und Falkenberg, stirbt 1337. Johann stirbt unvermählt 1340. Er ist der Stammherr des adlichen Geschlechts von Koppenstein.

4) Walram, Sohn Simon's II., regiert von 1337—1380.
Gemahlin Elisabeth, Gräfin von Katzenellenbogen.

5) Simon III., Sohn Walram's, regiert von 1280—1314.
Gemahlin Maria von Vianden, daher er auch Graf von

Vianden genannt wird. Mit ihm erlischt 1314 das Geschlecht der Grafen von Sponheim-Kreuznach im Mannsstamm.

B. Die regierenden Grafen der hintern Grafschaft Sponheim.

1) Johann I., ältester Sohn des Grafen Gottfried, erscheint in Urkunden von 1226—1265.

Im Jahre 1226 stellte er dem Collegiatstifte Carden in Gemeinschaft mit seinen Brüdern eine demselben von Graf Gottfried entzogene Rente zurück, nämlich einen Theil des Zehntens in Roth bei Kastellaun. Im Jahre 1239 bestätigt er dem Kloster Ravengirsburg die Freiheiten seines Hofes zu Enkirch mit dem Bemerken, wenn er auch nicht Klöster baue, so sei er doch beflissen, sie nach Möglichkeit zu fördern und zu pflegen. Von seinem Vater hatte er ererbt die Herrschaften Starkenburg und Allenbach und den Mitbesitz der Stammburgen Sponheim und Dill. Hierzu ererbte er in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Simon I. von Kreuznach, Heinrich von Heinsberg und Eberhard von Eberstein die Besitzungen seines mütterlichen Oheims: des Grafen Heinrich's von Sayn. Durch einen Vertrag mit der Wittwe des verstorbenen Oheims der Gräfin Mechtild, trat er und seine Brüder bereits 1247 in den Besitz des größern Theils der Sayn'schen Herrschaften, und zwar in den Besitz der Schlösser Blankenberg, Hachenburg, Freusburg, Sayn, Saffenberg, Hilkenrod und deren Zubehörungen; — andere Herrschaften blieben im Genusse der Wittwe bis zu ihrem Tode.

Er überläßt noch zu seinen Lebzeiten die ihm aus der Sayn'schen Erbschaft zugefallenen Herrschaften, soweit sie auf dem rechten Rheinufer lagen, seinem ältesten Sohne Gottfried, doch in der Weise, daß er Käufe, Tausche und Schenkungen mit vollzieht. Er ist nicht schon 1264 verstorben, sondern jedenfalls erst nach 1266. In dem Vertrage, den seine Söhne auf dem Schlosse zu Sayn 1265 wegen Theilung der väterlichen Lande schlossen, wird der Vater ausdrücklich noch als lebend bezeichnet. Ja es hat derselbe auf Cäcilientag (22. November) des Jahres 1266 auf der Burg Kastellaun, und zwar im Beistand seines Sohnes Heinrich mit Graf Simon II. und dessen

Bruder Johann II. die Abtheilung der Sponheimischen Lehenmannen beschlossen. Schon er hat sich sein Grab in der Kirche der Abtei Himmerode erwählt, deren Güter zu Traben und Wolf er bereits 1262 von gewissen Abgaben befreit hatte.

2) Heinrich I. von 1265 bis 1294.

Unter ihm erhält die hintere Grafschaft so ziemlich schon ihre spätere Ausdehnung. Bei Theilung des väterlichen Erbes fielen ihm zu: die Sponheimischen Herrschaften Starkenburg und Allenbach, sowie die Hälfte der Burgen Sponheim und Dill; ferner aus dem Sayn'schen Erbe die Orte Winningen und Mendnich; dadurch daß ihm sein Bruder Gottfried aus der Sayn'schen Erbschaft eine mit 500 Mark abzuleistende Gült von 50 Mark zugestehen mußte und er nach dem Tode seiner Großmutter Adelheid deren Allodialgut allein erbte, erlangte er die Mittel, das Gebiet seiner Grafschaft durch neue Erwerbungen zu erweitern. Von Rudolph von Habsburg empfängt er, doch zunächst nur pfandweise, im Jahre 1274 das bis dahin reichsunmittelbar gewesene Gericht Cröve.

Im Jahre 1277 erkaufte er von Wilhelm von Schwarzenberg die Dörfer Ritzenberg, Langenhan, Hammersweiler, Erbershofen, Ausweiler, Runnesberg und Birkenfeld, somit das Amt Birkenfeld in seinem ursprünglichen Bestande. Dadurch, daß er von Graf Heinrich von Sponheim-Bolanden 1287 die Güter auf der Abtei bei Werrisbach erkauft, die in mehrern kleinen Ortschaften bestanden, vermehrt er die Besitzungen um die Burg Herstein herum. Die Burg Herstein — der Herren Stein — war bereits 1287 erbaut, denn schon bei Abtheilung der Sponheimischen Lehenmannen im Jahre 1286 erscheint ein Ritter: Ruther von Herstein.

Heinrich I. hatte mit seinem Vetter: Johann dem Lahmen, in Kreuznach verschiedene Irrungen wegen Abtheilung der Sponheimischen Mannen und anderer Gerechtsame. Diese Irrungen wurden 1283 durch seinen Bruder: Graf Gottfried von Sayn, verglichen, und zwar in der Stadt Kirchberg. Das Sterbejahr Heinrich I. ist nicht ermittelt. Im Jahre 1287 lebte er noch, denn in diesem Jahre ernannte ihn Kaiser

Rudolph von Habsburg zum Befehlshaber der Reichsveste Kaiserswerth.

3) Johann II. regierte von 1291—1318. Gemahlin: Katharina von Ochsenstein, Wittwe des Grafen Emich von Leiningen. Johann II. erscheint zum erstenmal 1275. In diesem Jahre wohnte er mit seinem Vater Heinrich und seinem Oheim Gottfried von Sayn der Versammlung in Treyß bei, in welcher Erzbischof Heinrich von Trier das Kloster Engelport in seinen Schutz nahm und es der Aufsicht des Abtes von Sayn untergab. Eine bedeutende Vermehrung scheint das Gebiet der Grafschaft unter ihm nicht erhalten zu haben, doch wurden die Versuche Balduin's: das Cröver Gericht der Grafschaft zu entziehen, vereitelt. König Albrecht verpfändete ihm 1301 dieses Gericht auf's Neue um 1200 Pfund. Balduin empfing sogar von seinem Bruder: Kaiser Heinrich, im Jahre 1309 die Weisung: die Pfandschaft nicht einzulösen, sondern Graf Johann die Dörfer: Cröve, Reihel und Zubehörung die Tage seines Lebens nützen zu lassen. Auch von Ludwig dem Bayer ward Graf Johann 1314 die Zusicherung, es solle das Cröver Gericht nicht eingelöset werden.

Wie die Kaiser seine Freundschaft und Dienste hochschätzten, so auch des Reichs Fürsten und Städte. Die Stadt Trier zahlte ihm dafür, daß er 1295 ihr Mann wurde, jährlich 100 Pfund Heller. Herzog Johann von Lothringen ward ihm für geleistete Dienste 2800 Pfund brabantisch schuldig. Balduin bestellte ihn 1314 zu seinem obersten Amtmann an der Mosel. Er und seine Gemahlin fanden ihre Ruhestätte im Kloster Himmerode.

4) Heinrich II. oder der Jüngere von 1318—1322.

Als sich dieser früh verstorbene Graf im Jahre 1314 mit Loretta, des Grafen Johannsen von Salm Tochter, vermählte, empfing er mit ihr ein Heirathsgut von 2300 Pfund Heller, das später durch ihre Eltern erhöht wurde bis zu 3500 Pfund. Heinrich's Eltern bewilligten ihm bei seiner Vermählung eine jährliche Rente von 450 Pfund Heller aus den Gefällen der Burg Herstein, und gestatteten zugleich, daß er diese Burg seiner Gemahlin als Witthumb verschreibe mit

einer Reute von 400 Pfund. Es ist oben mitgetheilt, daß er Hofrichter des Kaisers Heinrich von Luxemburg war und diesen Kaiser auf seinem Zuge nach Italien begleitet habe. Sein Grab fand er in der Abtei Himmerode.

5) Johann III., der Aeltere, der Blinde, auch der Edle genannt von 1330—1387. Da er beim Tode seines Vaters noch minderjährig war, übernahm seine Mutter Loretta die Regierung. Wie sie das Land den Angriffen Balduin's gegenüber vertheidigt hat, ist geschildert. Von dem Lösegelde Balduin's erbaute sie die Frauenburg*) an der Nahe, die statt der Burg Herstein ihr bei der Vermählung ihres Sohnes als Wittwensitz zugesichert worden ist, nebst einer jährlichen Rente von 500 Pfund Heller und 20 Fuder Wein. Dadurch, daß sie die Besitzungen und Gerechtsame der Herren von Schwarzenberg zu Leusel, Brombach und andern umliegenden Orten erkaufte, legte sie den Grund zur Bildung eines neuen Sponheimischen Amtes, des Amtes Frauenburg. Im Jahre 1345 hat sie in die Kirche zu Zweibrücken eine jährliche Gült von 13 Pfd Oley (Oel) gestiftet zu einer ewigen Ampel, die da selbst für die Seelen ihres abgestorbenen Herrn und ihrer Kinder brennen sollte. Diese Stiftung ist die letzte Handlung, die von ihr berichtet wird.

Ihr Sohn vermählte sich 1330 mit der Pfalzgräfin Metza oder Mechtild, Schwester der Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht. Seines Verhältnisses zu Balduin ist bereits gedacht, deßgleichen seines Kampfes mit Balduin's Nachfolger Boemund.

Auch er war hoch angesehen bei den damaligen Inhabern der höchsten Reichsgewalt. Von Ludwig dem Bayer erwirkte er die Gnade: die Flecken Birkenfeld und Frauenburg mit Mauern und Graben zu umgeben, und daß diese Orte alle die Freiheiten, wie die umliegenden Freistätte und Märkte genießen sollten. Mit Kaiser Karl IV. stand er in sehr freundschaftlichem Verhältniß, und wurde von demselben

*) Die Behauptung, daß Loretta von dem Lösegelde die Grevenburg erbaut habe, beruht auf einem Irrthume. Der Name Grevenburg bedeutet nicht „Burg der Gräfin,“ sondern „Burg der Greven,“ das ist Grafen.

nicht selten mit wichtigen Aufträgen betraut. Karl schuldete ihm 1364 für geleistete Dienste 12,000 fl., und raumte ihm bis zu deren Zahlung mehrere Reichszölle ein, auch entledigte er ihn der Reichsacht, in welche er in Folge einer Fehde mit dem Vogte Gerhard von Hunoltstein verfallen war.

Er ist der Erbauer der Grevenburg, deren zum erstenmal gedacht wird in der Urkunde von 1369, durch welche Johann in der Kapelle auf Grevenburg einen Altar gestiftet hat, damit an demselben alljährlich sein und seiner Gemahlin Mechtilde Gedächtniß begangen werde, deßgleichen das Gedächtniß seines Vaters Heinrich und seiner Mutter Loretta.

In demselben Jahre erkaufte er den Hof Litzig von der Abtei Corvei in Westphalen um 2700 fl. Im Jahre 1364 erwarb er, doch zunächst nur pfandweise, von Johann von Hunoltstein die drei Dörfer: Achtelsbach, Rode und Traunen bei Birkenfeld. Im Jahre 1375 erkaufte er von dem Ritter Bube von Ulmen: Hohenscheidt, Effgenhausen und Oberkleinich. Dagegen hatte er 1337 eine alte Sponheimische Besitzung an den Ritter Paul von Eich verkauft, nämlich die Orte Obermendig, Volkesfeld, Rembach und Trimbs. Ob er Obermendig, das die spätern Besitzer der hintern Grafschaft fortwährend als ein pfalzgräfliches Lehen erkennen, wieder zurückgekauft habe, erhellet aus den eingesehenen Urkunden nicht.

Graf Johann III. erreichte ein sehr hohes Alter. Noch im Jahre 1387 gab er in Gemeinschaft mit seinem damals schon großjährigen Enkel Johann V. seinen Willen und Gehengkniß dazu, daß sein Sohn das Dorf Winningen an Philipp von Ulmen um 2000 schwere Gulden verkaufte, vorbehaltlich des Rückkaufs, der noch im nämlichen Jahre vollzogen wurde. Es war das Jahr 1387 jedenfalls aber eines seiner letzten Lebensjahre. Auch seine Leiche ward nach der Abtei Himmerode gebracht, und daselbst neben seiner, bereits 1350 verstorbenen Gemahlin Mechtild beigesetzt. Schon im Jahre 1346 hatte er eine jährliche Gült von 6 Sester Oley dem Abt und Convent in Himmerode überwiesen, „umb ein ewiges Licht Tag und Nacht zu brennen in einer Lampen, die da hänge

in ihrem Münster über den Gräbern seines Vaters und seiner Mutter, seiner Ahnherrn und Ahnenfrauen."

6) **Johann IV., genannt der Jüngere, regierte bis 1399. Er war vermählt mit Elsa oder Elisabeth, Tochter des Grafen** Walram von Sponheim-Kreuznach. Diese Verbindung hatten die beiderseitigen Väter unter Beirath des Erzbischofs Heinrich von Mainz und des Pfalzgrafen Ruprecht verabredet, als Johann und Else noch Kinder waren, im Jahre 1338. Acht Jahre später wurde die Verbindung vollzogen. Else wurde von ihrem Vater Walram ausgestattet mit einer jährlichen Rente von 300 Pfund Heller aus Gefällen im Gerichte Sohren. Graf Johann IV. hat zu seinem Schwiegervater und dessen Sohne nicht immer im freundschaftlichen Verhältnisse gestanden; im Jahre 1370 hat er sogar gegen denselben ein Bündniß geschlossen mit seinem Vater, seinen beiden geistlichen Oheimen Gottfried und Heinrich, sowie mit den Grafen von Veldenz, Leiningen und Katzenellenbogen.

Johann stand in großer Gunst bei seinem mütterlichen Oheim: dem Pfalzgrafen Ruprecht, sowie bei Kaiser Karl IV. und dessen Sohne Wentzel. Sein Oheim Ruprecht, der ihm bereits 1355 das Schloß Hohenfels zu Lehen gegeben, belieh ihn „seiner lieben Schwester Sohn, um seiner getreuen Dienste willen, die er ihm dickh gethan habe und in zu kommenden Zeiten noch thun solle," im Jahre 1360 auch mit den Heimgerichten Lötzbeuren und Uerzig, wie er solche selber von Kaiser und Reich zu Lehen trage.

Da Kaiser Karl ihm die Summe nicht zahlen konnte, die er ihm für geleistete Dienste schuldig geworden, überließ er ihm einstweilen einen Theil der Rheinzölle zu Bacharach und Udenheim *). Aus gleicher Ursache hatte ihm auch Pfalzgraf Ruprecht, der im Jahre 1360 ihm 5000 fl. schuldig war, einen Tornos auf die Zölle zu Caub einräumen müssen.

Unter Kaiser Wenzel bekleidete Graf Johann nicht bloß das Amt eines kaiserlichen Rathes, sondern auch das eines Hofrichters. In letzter Eigenschaft vollzog

---

*) Nachdem Udenheim vom Bischof von Speier in eine Festung verwandelt worden, erhielt der Ort den Namen Philippsburg.

er 1390 das unter seinem Vorsitz auf der Veste Betler in Böhmen vom kaiserlichen Hofgericht erlassene Urtheil, durch welches der Burggraf Wilhelm von Hammerstein in den Besitz der Güter wiederum eingesetzt wurde, die der Burggraf Ludwig von Hammerstein besessen. Auch Kaiser Wenzel mußte ihm Reichszölle versetzen, um ihn für seine Dienste zu entschädigen, daneben gab er ihm das, dem Hause Starkenburg schon von frühern Kaisern verpfändete Gericht Cröve als Mannlehen ein. Unter ihm gewann auch der Ort Trarbach mehr Bedeutung, und wahrscheinlich war er es, der Trarbach mit kaiserlicher Bewilligung zur Stadt erhoben. Er starb 1399*) und fand seine Ruhestätte im Kloster Himmerode neben seinen Vätern.

7) Johann V., oder der Letzte von 1399—1437. Dieser Graf war vermählt mit Walpurgis, Gräfin von Leiningen. Als er im Jahre 1437 starb, erlosch mit ihm das Haus Sponheim-Starkenburg in seinem Mannsstamme. Da seine Geschichte verflochten ist mit der Geschichte des Pfalzgrafen Stephan, des Gründers des Herzogthums Simmern, so kann über ihn das Nähere erst im 4. Abschnitte des Buches gegeben werden.

*) Zillesius hält den 1399 gestorbenen Grafen Johann für Graf Johann III. Er irrt wohl darin, wie er denn auch das Sterbejahr Johann's IV. nicht namhaft zu machen weiß.

Anhang II.

Nachweis

der Herren- und Rittergeschlechter des Hunsrückens, desgleichen der Burgmannen der einzelnen Burgen, sowie der Mannen der vordern und hintern Grafschaft Sponheim.

A. Die Dynasten oder Herren.

1) Von Braunshorn.

Die Herren von Braunshorn, welche von 1158 an in Urkunden erscheinen, hatten ihren Namen von der Burg Braunshorn entlehnt. Ob diese Burg ihnen früher eigenthümlich zugehörte, und von ihnen den Pfalzgrafen nur zu Lehen aufgetragen war, oder ob die Pfalzgrafen die Burg erbaut hatten, etwa zum Schutze ihrer Pellenz, d. h. der alten Pfalzgrafschaft an der Mosel, an deren Grenze sie lag, ist ungewiß. In der Urkunde, laut welcher Johann von Braunshorn und Gerhard von Wildenburg im Jahre 1273 die Burg Braunshorn um 200 Mark an Pfalzgraf Ludwig käuflich abgetreten haben, ist nur bemerkt, daß die Burg ein Lehen des Pfalzgrafen gewesen. Schon vor 1268 hatten die Herren von Braunshorn die Burg Beilstein an der Mosel erworben, und dahin ihren Sitz verlegt. Sie besaßen neben der Burg und dem Thale Beilstein das Gericht von Poltersdorf und Ellenz, 1/4 am Gerichte Beltheim, 1/4 am Gerichte Strimmich, 1/3 am Gerichte Senheim, ferner die bedeutende Vogtei in Hamm bei Zell und die Vogtei Pfalzfeld. Das Gericht von Poltersdorf und Ellenz war ein Reichslehen, und 1309 durch Johann von Braunshorn erworben, der unter König Heinrich VII. das bedeutende Amt eines kaiserlichen Hofmeisters, d. h. Hofrichters, bekleidete. Die Herren von Braunshorn waren Mannen der Erzstifter Trier und Köln, der Pfalzgrafen und der Grafen von Sponheim, hatten aber als Burg- und Gebietsherren auch wieder ihre Mannen, wozu unter Andern Heinrich von Arras und Simon vom Walde gehörten.

Das Geschlecht der Herren von Braunshorn, das seiner Zeit zu den angesehensten adlichen Geschlechtern am Mittelrheine gehörte, erlosch im Jahre 1362 mit Gerlach. Gerlach's einzige Tochter: Lise, hatte sich mit Cuno von Wunnenberg vermählt, und in Folge dieser Vermählung gingen die Besitzungen des Hauses Braunshorn, insoweit sie nicht als heimgefallene Lehen von den Lehenherren eingezogen wurden, an das Haus Wunnenberg über.

Das Wappen der Herren von Braunshorn bilden 3 silberne Jagdhörner in blauem Felde. — Die meisten des Geschlechts schlafen in der Kirche des Klosters Engelport den letzten Schlaf. Allda wurde, wie des Klosters Nekrolog ausweist, das ganze Jahr hindurch am ersten Tage eines jeden Monats das Gedächtniß des Herrn Johann von Braunshorn und seiner Gemahlin Elisabeth begangen. Nach demselben Nekrolog ist Dietrich von Braunshorn im Jahre 1358 als Abt von St. Maximin in Trier verstorben. — Von der Burg Braunshorn sind nicht einmal mehr Trümmer vorhanden. Es ist nur noch der Hügel sichtbar, auf welchem das Hauptgebäude der Burg gestanden.

2) Von Ehrenberg.

Die älteste Nachricht über das Geschlecht der Edlen von Ehrenberg gibt die Urkunde, durch welche Pfalzgraf Conrad im Jahre 1189 von dem Erzbischofe Philipp von Köln mit der Vogtei Bacharach beliehen wurde. Unter den Grafen und Edlen, welche die Urkunde als Zeugen besiegelt haben, befinden sich auch Friedrich von Ehrenberg und sein Sohn gleichen Namens. Auch die Herren von Ehrenberg trugen die Burg, die sie bewohnten, und nach der sie sich nannten, von den Pfalzgrafen zu Lehen, welche später ein Drittel der Burg an sich zogen. Sie waren Mannen der Pfalz, des Erzstiftes Trier, der Grafen von Sponheim ꝛc. Im Jahre 1305 war ein Friedrich von Ehrenberg Reichsschultheiß in Boppard; im Jahre 1368 war ein anderer Friedrich von Ehrenberg Marschalk der Grafschaft Sponheim.

Das Geschlecht der Herren von Ehrenberg bestand gemeiniglich aus 2 oder 3 Familien, die sämmtlich auf der Burg Ehrenberg ihren Sitz hatten. Auch der Letzte des Stammes führte, wie die meisten Glieder seines Hauses, den Namen Friedrich und starb wahrscheinlich im Jahre 1398. Durch die Erbtöchter der Ehrenbergischen Familie ging die Burg und Herrschaft Ehrenberg an verschiedene adliche Familien über. Der gegenwärtige Besitzer der herrlich gelegenen Burgruine ist der Graf Giech, und zwar als Tochtermann und Erbe des Staatsministers Freiherrn von Stein.

3) Von Heinzenberg.

Die erste urkundliche Nachricht über die Herren von Heinzenberg (vergl. H. I. 755) ist vom Jahre 1263. In diesem Jahre wurde Wilhelm von Heinzenberg zum Schiedsrichter erwählt in einem Streite der Wildgrafen Conrad und Emich mit den Herren von Schwarzenberg. Eben dieser Wilhelm und sein Bruder Johann trugen ihre Burg Heinzenberg im Jahre 1278 dem Erzstifte Trier zu Lehen auf.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint das Geschlecht der Herren von Heinzenberg in 2 Linien getheilt gewesen zu sein. Die eine Linie, als deren Haupt Georg von Heinzenberg erscheint, besaß die Dörfer Hennweiler, Oberhausen, Guntzelnberg, Rode, Heuchelnheim und den Hof genannt zur Eichen; die andere Linie, zu welcher Frau Margaretha von Heinzenberg und ihre Söhne Johann und Isenbart gehörten, besaß die Gerichte zu Mengerschied, Gemünden und Steinsberg nebst einem Gute in Alden-Symern. Georg veräußerte die ihm zustehenden Dörfer und Höfe im Jahre 1342 an Erzbischof Balduin; und schon früher hatte das Kloster Ravengirsburg die Güter der andern Linie käuflich an sich gebracht, das Gut in Alden-Symern nämlich um 200 Pfund Heller im Jahre 1337, die Gerichte zu Mengerschied, Gemünden und Steinsberg im Jahre 1341. — Zu den Mannen der ersten Linie gehörte der Wepeling Udo von Oberhausen, welcher 1311 in Alden-Simmern einen Hof besaß.

Das Geschlecht der Dynasten von Heinzenberg erlosch noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts, in welchem Jahre aber, ist noch nicht ermittelt. In dem Verzeichnisse der Lehenmannen des Erzstiftes Trier bei Hontheim II. 657 ist bei den Herren von Heinzenberg bemerkt, daß Erzbischof Balduin das Schloß habe abbrechen lassen. Es ist dasselbe aber jedenfalls bald wieder aufgebaut worden. Im Jahre 1399 saß auf der Burg Heinzenberg Mathyß von Winningen als Trierischer Amtmann, im Jahre 1451 Sünder von Senheim.

4) Von Schöneck.

Die von Schöneck trugen die Burg Schöneck an der Ere, nach welcher sie sich nannten, unmittelbar vom Reiche zu Lehen und zwar als Vögte des ausgedehnten Gerichtes Galgenscheid. In Urkunden erscheinen sie erst vom Jahre 1247 an. Bereits in diesem Jahre schied sich das Geschlecht der Herren von Schönecken in mehrere Familien, und auch in der folgenden Zeit blieb es in mehrere Familien getheilt. Eine derselben führte den Beinamen von Hunoltstein. Die Herren von Schönecken waren Vasallen des

Reichs, des Erzstiftes Trier, der Pfalzgrafen und der Grafen von Sponheim. Von der Pfalz waren sie unter andern mit dem Erbburggrafenamt auf der Burg Thuron an der Mosel beliehen, von Trier mit dem nämlichen Amte auf der Burg Ruschenberg. Das Geschlecht, welches im Laufe der Zeit zu der Herrschaft Schöneck auch noch die Herrschaften Olbrück, Bürresheim und Kempenich erworben, erlosch erst im Jahre 1508. Noch länger, nämlich bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, erhielt sich das Geschlecht der Hürthen von Schönecken, welche als Sponheimische Vasallen, in sehr vielen Ortschaften des Veltheimer Gerichts und der Sponheimischen Aemter Kastellaun und Kirchberg, Lehengefälle und Leibeigene besaßen. Diese Hürthen von Schönecken gehörten aber nicht der Burg Schönecken auf dem Hunsrücke an, sondern der Burg Schönecken in der Eifel. Das Wappen der Herren von Schönecken besteht in einer rothen Querbinde im goldnen Felde.

5) Von Waldeck.

Als Stammherren der Dynasten- und Ritter-Familien, welche auf der Burg Waldeck an der Baie ihren Sitz hatten, sind die vier Ritter zu betrachten, welche (vgl. Günther II. 197) im Jahre 1242 ihre Burg Waldeck dem Erzstifte Köln zu Lehen auftrugen. Eben diese vier Ritter, sie hießen Heribert, Udo, Bosso und Winand, hatten vielleicht einige Zeit zuvor die Burg Waldeck erst erbaut und zu dem Ende unter einander eine Erbverbrüderung geschlossen. Auch die von diesen vier Rittern abstammenden Geschlechter, von denen etliche als Dynasten-, andere bloß als Rittergeschlechter erscheinen, blieben fortwährend im Gan-Erben-Verhältnisse zu einander, und dürfen mit diesen Ganerben-Geschlechtern der Burg Waldeck an der Baie nicht verwechselt werden die gleichfalls sehr zahlreichen Ganerben der Burg Waldeck, welche hinter dem Gebückhe im Rheingau lag. Der Rheingauischen Burg Waldeck gehören an: 1) das Geschlecht der Marschälle von Waldeck mit seinen Seitenästen, den Marschällen von Saneck, den Marschällen von Waldeck, genannt von Uben ꝛc. ꝛc.; 2) die Waldecken von Lorrich; 3) die Schetzel von Waldeck; 4) die Stumpfe von Waldeck; 5) die Gauwer von Waldeck; 6) die Walen von Waldeck; 7) die Waldecker schlechtweg. Zu den Geschlechtern der Burg Waldeck an der Baie gehören: 1) die von Waldeck genannt Wilze; 2) die Boosen von Waldeck; 3) die von Waldeck genannt Renneberg; 4) die von Waldeck genannt Tempeler; 5) die von Waldeck genannt von Battenberg; 6) die von Waldeck genannt von Schonenburg; 7) die von Waldeck genannt Grellen; 8) eine Anzahl solcher

Geschlechter, deren Glieder sich kurzweg Herrn, Ritter, Wepelinge oder Edelknechte von Waldecken nannten. Diese verschiedenen Geschlechter der Hunsrücker Burg Waldeck waren sämmtlich schon im Jahre 1557 ausgestorben, mit einziger Ausnahme der, nunmehr in den Grafenstand erhobenen Nachkommen des Ritters Bosso, genannt die Boosen.

Im Jahre 1124 hatte die Bopparder Burgerschaft einen Herrn Konrad von Waldeck (Dominum Conradum de Walthecco), nach Trier geschickt, um der dasigen Abtei St. Eucharius, oder wie dieselbe später hieß: der Abtei St. Mathias, das kurz zuvor in Boppard gegründete Kloster Marienberg zu untergeben. Dieser Konrad ist von Manchen als Besitzer der Burg Waldeck an der Baie und somit als Stammherr der allda angesessenen Geschlechter betrachtet worden; da aber der Burg Waldeck auf dem Hunsrücken vor dem Jahre 1242 auch nicht in einer einzigen Urkunde Erwähnung geschieht, so dürfte der in Rede stehende Konrad von Waldeck wohl einer der zahlreichen andern Burgen angehöret haben, die den Namen Waldeck führten.

B. Ritter (milites).

1) Von Argenthal.

Ein Ritter: Merbodo von Argenthal, hatte dem Kloster Ravengirsburg laut Gülteregister, eine jährliche Rente von 1 Mark Goldes vermacht. Der Name Merbodo war besonders bei denen von Schonenburg in Gebrauch; eben diese trugen, wie die Veste Schonenburg bei Wesel, so auch das Dorf und Gericht Argenthal vom Reiche zu Lehen. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß der in Argenthal ansässig gewesene Ritter Merbodo, dem Geschlechte derer von Schonenburg angehört habe.

2) Von Allenbach.

Im Jahre 1396 erscheint Henne Sprengin von Allenbach als Burgmann auf der Gräfinburg. Sein Lehen bestand in einem Fuder Wein zu Wolf und in einem Hause zu Trarbach bei der Moselporten, gen Molzen selig Haus über. Im Jahre 1482 erscheinen Johann und Konrad von Allenbach unter den Dienstmannen der hintern Grafschaft Sponheim, und Johann auch unter den Dienstmannen der vordern Grafschaft.

3) Von Bollenbach.

Aus diesem Geschlechte, dessen Stammort wahrscheinlich Bollenbach bei Rhaunen gewesen, erscheint Ritter Heinrich im Jahre 1325 als Burgmann auf der Schmidtburg.

4) Von Buch.

Ein Hermann von Buch erscheint schon als Zeuge bei einer Schenkung, welche Kaiser Friedrich I. im Jahre 1152 an das Kloster Laach machte; ein Ritter Werner von Buch ist 1226 Zeuge bei einem Vergleiche, betreffend den Zehnten in Roth. Am häufigsten erscheinen in den Urkunden Ritter Reichard von Buch, und sein Bruder Wirich. Der Vater dieser Brüder war im Kloster Sprengkirsbach begraben; die Schwester Irmgard war mit Volker von Wiltpergk verehlicht; ein Sohn von Reichard oder Wirrich: Johann von Buch, war im Jahre 1348 Amtmann in Wesel. Das Innergericht von Buch besaß die Familie als Lehen der Oberherrn des Veltheimer Gerichts. Um's Jahr 1470 war das Geschlecht in männlicher Linie ausgestorben.

5) Von Kastellaun.

Die Gebrüder Gerard und Hilbeger von Kastellaun waren 1226 mit Werner von Buch Zeugen bei dem Vergleiche, betreffend den Zehnten in Roth. Zwischen 1280 und 1300 erscheinen: Ritter Hermann von Kastellaun mit dem Beinamen der Burggraf (castellanus), ein zweiter Hermann mit dem Zusatz: Sohn Wilrich's, und Ritter Richard, bezeichnet als Sohn Emich's. Das Geschlecht scheint frühe ausgestorben zu sein.

5) Von Dille.

Ritter von Dill erscheinen in Urknnden vom Jahre 1190 an, und unter denselben war Ingebrand von Dill zugleich Dienstmann des Erzstiftes Trier. Vom Jahre 1229 ab lassen sich drei Dillische Burgmannsgeschlechter unterscheiden:

a) das Geschlecht der Boheimer oder Böhmen von Dille;
b) das Geschlecht der Struppenhafer von Dille;
c) das Geschlecht derer, die kurzweg die von Dille hießen. Alle drei Geschlechter waren im Jahre 1482 erloschen. (Hontheim I. 621. Günther II. 81).

6) Die Hasen.

Nach dem Sponheimlschen Gefälleregister vom Jahre 1310 saß in Hasenkomede, d. i. Niederchumbd, ein Sponheimischer Dienstmann, genannt Syfried der Hase. Georg der Hase zog noch 1544, als Sponheimischer Dienstmann 5 fl. Manngeld in Heyweiler.

7) Von Hasselbach.

Aus diesem Geschlechte erscheint in Urkunden nur Henghin von Hasselbach und zwar als Mann der hintern Grafschaft Sponheim.

8) Von Hecken.

Nach dem Sponheimischen Gefälleregister von 1310 hatte Heinrich von Hecken einen der in Kirchberg gelegenen Höfe des Grafen Simon II. inne, außerdem war ihm der dasige Zehnten in Bestand gegeben. Er war von 1290 an Mitglied des Schöffengerichts in Kirchberg. (Würdtwein subs. V. 428.)

9) Von Horn.

Der Gemahl der Ehefrau Gertrude von Horn, welche 1139 mit ihrer Tochter Albreta in das Frauenkloster bei Ravengirsburg eintrat, hieß Bernhard. Er war der Letzte seines Geschlechts. Die Güter, die seine Wittwe dem Kloster zubrachte, lagen in Horn, Bubach, Fankel und Scuppe(?). Würdtwein subs. V. 403.

10) Von Hottenbach.

Im Jahre 1338 war ein Friedrich von Hottenbach von dem Herrn Conrad von Brohl neben andern Gütern auch mit der Pastorei Hausen beliehen. Günther III. 388.

11) Genannt Hunsrück.

Im Jahre 1284 genehmigte Wildgraf Konrad, daß sein Burgmann auf Daun: Wenzo, genannt Hunsrück, dem Kloster Ravengirsburg die Güter in Mengerschied schenke, die er allda von ihm zu Lehen trage. Als im darauffolgenden Jahre Johann, Herr von Heinzenberg, seine, zwischen der Diefenbach und dem Kloster Ravengirsburg gelegenen Güter an letzteres verkaufte, wurde bemerkt, daß er solche besessen habe in Gemeinschaft mit Moir vom Walde und mit Werner, genannt Hunsrück. Würdtwein subs. V. 424 und 425.

12) Von Hausen.

Ein Knolz von Hausen war der Erbe der Wittwe des Henne Morsheimer und empfing 1429 im Namen seiner Schwiegermutter und ihrer Erben das von ihrem Gatten besessene Burglehen auf Schmidtburg von 9 Pfd. Heller. Knolz führte sein Siegel.

13) Von Kellenbach.

Schon im Jahre 1239 erscheint ein Theoderich von Kellenbach und zwar unter den Edlen, die den Streit zwischen Wildgraf Konrad und dem Erzstifte Mainz vermittelten. Im Jahre 1310 findet sich ein Philipp von Kellenbach unter den Dienstmannen der vordern Grafschaft Sponheim. Die Herren von Kellenbach, in früherer Zeit ein sehr angesehenes Geschlecht, waren Mitbesitzer des gleichnamigen Hochgerichts und Eigenthümer des Herrenhofs in Kellenbach. Auch das Dorf und Gericht Weitersborn gehörte ihnen eigenthümlich zu, war aber von ihnen (vgl. Günther V. 298)

an die von Löwenstein als Lehen abgegeben. Später versank das Geschlecht in große Armuth. Der Letzte desselben verkaufte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts seine Güter und Gerechtsame in Kellenbach an Amtmann Renauld in Martinstein und starb bald darauf auf einem Gute am Glan.

14) Von Koppenstein.

Der Ursprung derer von Koppenstein ist bereits oben bei der Burg Koppenstein angegeben. Die Stelle des Trithem, aus welcher deutlich hervorgeht, daß die Herren von Koppenstein von ihrem Stammherrn, dem Grafen Johann II. von Sponheim-Kreuznach, nur den Namen der Burg Koppenstein, nicht aber die Burg selbst empfangen haben, findet sich Chron. Sponh. ad ann. 1325 und lautet wörtlich also: «Comes iste Johannes filiam cujusdam armigeri sui, virginem satis speciosam violatam in concubinam habuit quae tandem peperit ei filium, quem pater comes per Imperatores Ludovicum IV. et Carolum aeque IV. legitimari fecit, cui inter militares conscripto, titulum praefati castri de Coppenstein dedit.»

Dann berichtet Trithem weiter, wie der damalige Abt des Klosters Sponheim schon den Ersten des Koppensteinischen Geschlechtes, auf Verwenden des Stammherrn, mit der Vogtei über Auen bei Monzingen beliehen habe. Hierzu fügten später die Grafen von Sponheim und deren Erben: die Fürsten von Pfalz und Baden, noch viele andere ansehnliche Lehen, z. B. die Vogtei über Mandel und Braunweiler bei Kreuznach und über Steinbach an der Simmer, ein Burghaus und Gut zu Kirchberg, ein Burghaus und Gut, genannt das Tripelzgut in Kastellaun, den Hof Wimmersbach bei der Nunkirche u. s. w. Schon zur Zeit Trithem's war das Geschlecht derer von Koppenstein ein weit verzweigtes; und wurden seine Glieder von den fürstlichen Häusern Pfalz und Baden jederzeit mit einträglichen Aemtern bedacht. In der spätern Zeit theilte sich die Familie in die beiden Linien von Kirchberg und Mandel. Der Letzte des Geschlechtes gehörte der Linie Kirchberg an und starb vor 1761, denn in diesem Jahre gingen die Koppensteinischen Lehen an den Freiherrn von Hacke über*).

---

*) Der letzte Herr von Koppenstein, ein milder und freundlicher Herr, pflegte, wenn er nach längerer Abwesenheit an seinem Wohnsitze Kirchberg wieder eintraf, am ersten Tage nach seiner Ankunft die dasigen Beamten zu bewirthen, am zweiten die Bürgerschaft, am dritten die Armen. Dieser seiner Gastlich-

15) Von Kostenz.

Von dem Geschlechte derer von Kostenz erscheinen in Urkunden zuerst Gerlach, sodann, von 1286—1290, dessen Söhne: Johann und Emsfried, und endlich Konrad, der im Jahre 1310 von Graf Simon mit einem Burghause und Hofgute in Kirchberg beliehen war. Ueber die Schenkungen der Familie von Kostenz an das Kloster Ravengirsburg vgl. Würdtwein subs. V. 428.

16) Von Külz.

Aus diesem Geschlechte erscheint bloß Hermann von Külz. Er wurde nebst dem Hofkaplan Peter und dem Pleban Werner von Bell im Jahre 1310 von Graf Simon in Kastellaun zum Vollstrecker von dessen Testamente ernannt.

17) Von Mannebach.

Ob der Stammort derer von Mannebach das Dorf Mannebach auf dem Hunsrücken oder das Dorf Mannebach bei Bacharach gewesen, ist ungewiß. Man weiß im Ganzen nur so viel von diesem Geschlechte, daß seine Glieder Mannen des Erzstiftes Trier und der Grafschaft Sponheim gewesen und daß 1287 Ritter Sibodo von Mannebach im Besitze eines Diller Burglehns war. Im Jahre 1537 war das Geschlecht bereits längst ausgestorben. Vgl. Kremer's dipl. Beiträge I. 263 und Hontheim II. 665.

18) Von Metzenhausen.

Das Geschlecht derer von Metzenhausen, aus welchem einzelne Glieder erst von 1300 an in Urkunden erscheinen, gehörte anfänglich zu den mäßigbegüterten Rittergeschlechtern, gelangte aber in der Folge, namentlich im Erzstifte Trier, zu hohem Ansehen. Ein Glied des Hauses: Johann, hatte von 1531 bis 1540 den erzbischöflichen Stuhl von Trier inne, und auch in der spätern Zeit wurden einzelnen Gliedern des Geschlechts hohe Staats- und Kirchenämter im Erzstifte zu Theil. Die Oberherrlichkeit über den Stammort Metzenhausen bei Kirchberg erlangte das Geschlecht nie, dagegen erwarb es anderwärts bedeutende Besitzungen. Von 1557 an erscheinen die Herren von Metzenhausen als Gemeiner der Burg Waldeck; schon früher waren sie Mitgerichtsherren im Gerichte Peterswald; außerdem besaßen sie das Amt Kübelberg unfern der Veste Landstuhl im Westrich, und als Trierisches Lehen die Burg und Herrschaft Neef an der Mosel. Der Letzte des Geschlechts:

---

keit und Milde wird noch heute in Kirchberg gedacht, in dem scherzhaften Reime:

„Ihr Weiber stellt das Kochen ein,
„Heut kömmt der Herr von Koppenstein."

Karl Michael Emmerich, Trierischer Kämmerer und Oberjägermeister, starb am 9. Februar 1750.

19) Von Owilre, d. i. Uhler.

Die Kaiser*) von Owilre, wahrscheinlich eines Geschlechts mit den Kaisern von Boppard, erscheinen von 1300 ab. Sie waren Mannen der Grafschaft Sponheim und des Erzstiftes Trier, und hatten Burgsitze in Kastellaun und auf Baldeneck.

20) Von Panzwilre (Panzweiler).

Aus diesem Geschlechte erscheint in Urkunden nur der Wepeling Wenze. Derselbe verpflichtete sich im Jahre 1330 nebst den Rittern Herrn Clas von Kellenbach und Herrn Bollenbach: die Wittwe des Wildgrafen Henrich von Schmidtburg bei ihrem Witthume zu schirmen „wider allirmenlichen." Günther III. 285.

21) Von Rynbule, d. i. Rheinböllen.

Von 1361—1389 erscheinen Glieder dieses Geschlechts als Burgmannen der Sponheimischen Burg Kastellaun.

22) Von Ruchenhausen bei Kappel.

Vom Jahre 1290—1299 bekleidete ein Konrad von Ruchenhausen das Amt des Truchsässen in Kirchberg und war zugleich Vorsitzer des dasigen Stadtgerichts. Würdtwein V. 429.

23) Von Rune, d. i. Rhaunen.

Die von Rhaunen, genannt Vögte von Rhaunen, gehörten zu den Burgmannen von Dill, und wird ihrer in Urkunden von den Jahren 1286 und 1299 gedacht.

24) Von Sabershausen.

Die von Sabershausen erscheinen in Urkunden von 1285 bis 1357. Sie waren Mannen der Grafen von Sponheim, des Erzstiftes Trier, hatten Burgsitze in Kastellaun, auf Baldeneck und eine Zeit lang auch auf Waldeck, auf letztgenannter Burg als Mannen der Herren Udo und Wilhelm von Waldeck. Im Jahre 1293 trug Hermann von Sabershausen, unter Mitbesieglung der Edlen Herren von Heinzenberg, seine, schon dem Kaiser zu Lehen aufgetragene Burg Wiltberg, auch dem Erzstifte Trier zu Lehen auf. Hontheim I. 826.

25) Von Schauren.

Bei Abtheilung der Sponheimischen Mannen, im Jahre 1286, erscheint ein Ulrich von Schauren.

*) Noch führt ein ausgetrockneter Weiher in der Nähe der Burg Kastellaun den Namen Kaisers-Weiher, und gehörte derselbe wohl zu dem Kastellauner Burglehen der Familie Kaiser.

26) Von Schmidtburg (Smedeburg).

Stammort des vielverzweigten Geschlechts derer von Schmidtburg war die anfangs wildgräfliche, später Trierische Burg Schmidtburg an der Kyr, allwo die Ahnherren des Geschlechts schon in früher Zeit Burgmannen gewesen. Giselbert, Ludolph und Bruno sind die ersten, die aus diesem Geschlechte in Urkunden auftreten, und zwar als Theilnehmer an der Fehde, die sich im Jahre 1263 zwischen dem Erzstifte Trier und dem Wildgrafen um die, am rechten Ufer der Saar, am Fuße des Hochwaldes gelegene Burg Schwarzenberg entsponnen hatte. Vgl. Hontheim II. Tr. I. 756.

Unter den verschiedenen Linien, in die sich später die Familie Schmidtburg theilte, bekleidete die auf Gemünden das Erbschenkenamt des Erzstiftes Trier. In Betreff dieses Schenkenamtes heißt es im Trierischen Lehenbuche:

„Das Schenkenamt haben gehabt etwan," d. h. ehemals, „Herr Johann von Oeren und Friedrich syn Sone, und darnach, anno 1349, Johann Walrave von Trier. Von dem Stamm ist es kommen uf die von Schmidburg. Dasselbe Amt hat eine gewisse Zubehörd, den Zehnten in Mörscheid nebst dem Patronatrecht, Zinsen in Bonrode, Haus und Thurm in Brücken bei Trier und das Patronatrecht in Reinsfeld."

Außer der Familie, die sich kurzweg von Schmidtburg nannte, gab es noch verschiedene andere Familien von Schmidtburg mit den Beinamen: die Bienen, die Kindler, die Wildenburg. Alle diese Familien, sämmtlich Burgmannsgeschlechter der Schmidtburg, scheinen frühe ausgestorben zu sein*), während die Schenken von Schmidtburg im Mannsstamme erst ausgestorben sind im Jahre 1822, mit Franz Joseph von Schmidtburg.

27) Von Schmitthausen.

Ein Emmerich von Schmitthausen — die Burg Schmitthausen (Smythusen) lag zwischen Pleitzenhausen und Simmern, unweit des Katzenlochs — hatte um's Jahr 1437 von einer Mühlenstätte bei Pleitzenhausen an die Grafen von Sponheim einen jährlichen Zins von 9 Weispfennigen zu entrichten. Mehr ist bis jetzt über das Geschlecht derer von Schmitthausen nicht bekannt.

28) Von Symern.

Ein Friedrich Volysen von Alten-Symern trägt im Jahre 1346 dem Erzbischofe Balduin zu Lehen auf für 100 kleine Gulden

---

*) Clais Kyndel kündet 1434 Erzbischof Raban sein Burglehen auf; — Godfried von Smydeburg, genannt Wildenburg, hat 1476 noch ein Burglehen.

seinen Antheil am Zehnten zu Simmern, Argenthal, Mudinscheid (Mutterschied), Ronesweiler (Riesweiler). Ein Edelknecht: Gerhard von Simmern, besiegelte 1375 einen Verkauf zwischen dem Ritter Heinrich Buwe von Ulmen und Graf Johann von Sponheim. Um's Jahr 1396 erscheint in verschiedenen Urkunden ein Kuno von Simmern, der in Hottenbach begütert war.

Die Familie der Langwerthe von Simmern gehört weder Alten-Simmern, noch Simmern unter Daun an, sondern dem Orte Simmern, der unweit Ehrenbreitstein, auf dem rechten Rheinufer liegt.

29) Von Soren.

Im Jahre 1286 gehörten zu den Sponheimischen Dienstmannen auch die Söhne Williches von Soren, genannt der Taube.

30) Von Strimmich.

Ein Heinrich von Strimmich erscheint als Dienstmann im Jahre 1248. Nach Hontheim II. 668 ist das Geschlecht nach 1347 erloschen.

31) Von Wahlenau.

Die von Wahlenau waren begütert in Enkirch. Ein Thilmann von Wahlen und seine Hausfrau Getze verkauften ihr dasiges Gut, genannt das Heidengut, im Jahre 1342 an die Gräfin Loretta von Sponheim. Von Stramberg ist der Ansicht, daß das von Thilmann besessene Heidengut in Verbindung mit dem Heidentempel gestanden, dessen Säulenschafte sich noch erhalten haben.

32) Von Wahlbach.

Des Ritters Emich von Wahlbach, des Letzten seines Geschlechts, ist bereits vielfach gedacht. Würdtwein subs. V. 403.

33) Vom Walde.

Die Moeren, Moiren, Mohren vom Walde waren Mannen des Erzstiftes Trier und der Grafschaft Sponheim. Sie hatten Theil am Gerichte Peterswald, und der Ort Peterswald dürfte vielleicht der Stammort des Geschlechtes sein. Schon um's Jahr 1285 waren sie in Mengerschied begütert.

34) Von Wamerode, d. i. Womrath.

Ein Johann von Wamerod erscheint 1299 als Zeuge bei einem Vergleiche der Grafen von Sponheim über die Veste Dill. Auch bei Hontheim II. 670 ist unter den Geschlechtern, die 1537 bereits ausgestorben waren, ein Rittergeschlecht von Wamenrode angeführt.

35) Von Wiltpergk.

Mit der Schenkung des Wiltpergk'schen Neuhofs an das Kloster Ravengirsburg, im Jahre 1277, beginnen die urkundlichen Nachrichten über das Geschlecht derer von Wiltpergk. Ihre Stammburg im Soone verkauften sie schon 1419 an die Herzoge von Simmern, dagegen blieben sie in andern Theilen des Hunsrücks, namentlich im Hochgerichte Rhaunen und im Sponheimischen Amte Kirchberg, stark begütert. Sie gewannen später die Herrschaften Arendal und Hartelstein, das Dorf Lütz u. s. w. In Enkirch waren sie schon 1391 ansässig und ihr dasiger Kellner hatte ihre Gefälle auf dem Hunsrücken zu vereinnahmen und zu beaufsichtigen. Die von Wiltpergk glänzten einst unter den ersten Geschlechtern des Erzstiftes Trier und bekleideten in demselben häufig hohe Staats- und Hofämter. Sie und die Boosen von Waldeck sind unter den adlichen Geschlechtern, die dem Hunsrücken entsprossen sind, die beiden einzigen noch nicht ausgestorbenen.

C. Nachweis

der

Gemeiner der Ganerben-Burgen und der Burgmannen auf den gräflichen und fürstlichen Burgen.

I. Gemeiner der Ganerben-Burgen.

a. Burg Wiltpergk.

Im Jahre 1333 haben die Burgfrieden von Wiltpergk als Gemeiner beschworen:

1) die Söhne Hugets von Wiltpergk: Bulker, Hugo und Johann; 2) Ritter Reichard von Buch; 3) die Ritter Winand und Friedrich Boheimer von Dill; 4) Johann und Herbert, gemeine Knechte Johann Boheimers selig; 5) die Ritter Arnold und Heinrich von Sponheim genannt Knappe.

b. Burg Waldeck.

Der Gemeiner der Burg Waldeck waren:

α. im Jahre 1242: die Ritter Heribert, Udo, Bosso und Winand (vergl. Günther II. 197);

β. im Jahre 1336: 1) Hertwin von Winningen, 2) Johann genannt Bozo, 3) Rudolph Ritter, 4) Wilhelm, desselben Rudolphs Bruder, 5) Wynant, 6) Wilhelm genannt von Kerpen, 7) Johann genannt von Battenberg, 8) Simon genannt von Wilze, 9) Wilhelm genannt von Scho-

nenburg; die 5 ersten waren Gemeiner der Oberburg, die übrigen Gemeiner der Niederburg; vergl. Günther III. 337;

γ. im Jahre 1356: 1) Herr Johann Boysse, 2) Herr Johann, 3) Dietrich genannt Tempeler, 4) Paul, des Letztern Sohn, 5) Herr Roilf (Rudolph), 6) Wilhelm, des Letztern Bruder, 7) Conrad, Wilhelms Sohn, 8) Herr Hertwyn von Winningen, 9) desselben Neffe Johann, 10) und 11) Conrad und Emich, Gebrüder, 12) Herr Simon, den man nennt von Wilze, 13) Heinrich, desselben Neffe, den man nennt von Battenberg; die 11 Ersten waren Gemeiner der Oberburg, die beiden Letzten Gemeiner der Niederburg; vergl. Günther III. 620;

δ. im Jahre 1398: 1) Pfalzgraf Ruprecht, 2) und 3) Johann und Philipp Boos, Gebrüder, Ritter, 4) Dietrich von Waldeck genannt Templer, 5) Hermann Boos von Waldeck, 6) Winant von Waldeck, 7) Johann Boos der Junge, 8) und 9) Johann und Hartwin von Winningen, Gebrüder; vergl. den Burgfrieden von Waldeck vom Jahre 1398 im Archiv zu Coblenz. Dieser Burgfrieden bezieht sich nur auf die Oberburg, und Ritter Heinrich Grell, welcher in einer Urkunde vom Jahre 1402 als Gemeiner der Burg Waldeck erscheint, war Gemeiner der Niederburg.

ε. im Jahre 1557 den 24. September beschworen den Burgfrieden: 1) Johann Boß, Amtmann, 2) Philipp von Scharfenstein, genannt Cratz, und Melchior von der Leyen als Vormünder ihrer jungen Vettern Georg, Hanns Caspar, Antonis und Hanns Eberhard von Boos, der Brüder des Johann Boos, 3) Simon und Hans Ruprecht, Gebrüder, 4) Ruprecht von Reil in Vollmacht Andrissens Boß, 5) Heinrich von Metzenhausen, für sich und seine Brüder Johann und Hanns Georg; vergl. den Burgfrieden von 1557 im Archiv zu Coblenz.

c. Burg Schöneck.

Die Gemeiner der Burg Schöneck waren:

α. im Jahre 1335: 1) Heinrich von Schöneck genannt von Hunoltstein, Ritter, 2) Philipp von Schönecken, Ritter, 3) Emmerich, Philipps Bruder, 4) Friedrich, Heinrichs Bruder; Honth. II. 126.

β. im Jahre 1356: 1) Herr Philipps, 2) bis 4) Johann, Hermann und Emmerich, Philipps Söhne, 5) Herr Conrad, den man nennt den Rothen, 6) Herr Conrad der Junge, Herr Heinrichs Sohn. Günther III. 621.

γ. im Jahre 1429: 1) Peter, 2) Johann, Gebrüder. Günth. IV. 320.

d. Burg Ehrenberg.

Die Gemeiner der Burg Ehrenberg waren:

α. im Jahre 1335: 1) Heinrich der Alte, und 2) Heinrich der Junge, Ritter, 3) Friedrich, des Letztern Bruder.

β. im Jahre 1356: 1) Herr Friedrich, 2) Lufert, Friedrichs Bruder, 3) Gerhard, Friedrichs Neffe.

γ. im Jahre 1413 beschworen den Burgfrieden zu Ehrenberg: 1) Pfalzgraf Stephan von Simmern, 2) Johann von Schonenburg der Junge, 3) Cuno von Pirmont, die beiden Letztern als Erben der Herren von Ehrenberg. Acta acad. Palat. VI. 461.

II. Burgmannen auf den gräflichen und fürstlichen Burgen.

Vorbemerkung.

Von den Burgen Gemünden, Koppenstein, Allenbach und Wildenburg erscheinen in den durchgesehenen Urkundensammlungen keine Burgmannen, und was die Zahl der Burgmannen auf den andern Burgen betrifft, so war dieselbe bei einzelnen jedenfalls größer als die hier aufgeführte. Die Abkürzung B. bedeutet Burglehen.

a. Burg Simmern.

Die aufgefundenen Burgmannen sind:

1) Hermann Freie von Wesel 1368, 2) die von Ehrenberg 1445.

b. Burg Kastellaun vor 1300.

Burgmannen der Burg Kastellaun waren vor 1300 jedenfalls alle die Ritter, welche von der Burg Kastellaun ihren Namen trugen, und daneben wohl auch einzelne Ritter, die in der folgenden Periode als Burgmannen daselbst erscheinen.

Nach 1300 erscheinen als Burgmannen:

1) die von Elz 1360—1420, B. 10 fl., später 20 fl.; 2) die von Rynbule (Rheinböllen) 1361—1389, B. 5 Pfd. Heller; 3) die von Ehrenberg 1363; 4) die von Milewalt 1365 bis 1378, B. 7 fl.; 5) die von Senheim 1367, B. 6 Pfd. Heller; 6) die Schenken von Liebenstein 1380—1421, B. 6 Pfd.; 7) die von Schmidtburg 1383—1454; 8) die von Owilre (Uhler) 1382—1400; 9) die von Metzenhausen 1390—1545, B. 4 Pfd.; 10) die von Wunnenberg 1392—1422, B. 50 fl.; 11) die von Renneberg 1394, B. 15 Pfd.; 12) die von der Leyen 1395—1418; 13) die von Treyß 1404, B. 6 fl.; 14) die Hürthen von Schönecken, B. 15 fl.; 15) die von Ingelheim, und zwar Christine von Ingelheim 1436; später statt derselben Johann von Metzenhausen 1439, und Anthonius von Bouch (Buch); 16) die von Kynthausen 1449; später Johann von Schönberg 1535; 17) die Zandt von Merl 1508—1554; 18) die von Koppenstein 1556—1765; 19) die Crazen von Scharfenstein 1589—1679.

c. Veste Kirchberg.

Die Veste Kirchberg, deren Vertheidigung der Bürgerschaft oblag, hatte jederzeit nur 2—3 adliche Burgmannen, die zugleich allda das Burggrafen- und Truchsessenamt verwalteten. Nach dem Gefälleregister des Grafen Simon befanden sich in Kirchberg um's Jahr 1330 drei Burgsässe (curiae), von welchen den einen ein gewisser Wadhard, den andern Conrad von Kostenz und den dritten Heinrich von Hecken inne hatte. Nach dem Jahre 1600 befanden sich zwei Erbburglehen in Kirchberg, das eine besaßen die Herren von Koppenstein, das andere die von Eich.

d. Burg Dill.

Vor 1287 waren jedenfalls alle die Ritter, die nach der Burg Dill sich nannten, auch daselbst Burgmannen; im Jahre 1287 erscheinen als Burgmannen von Dill (vgl. Kremer's Beiträge I. 263.):

1) Wilhelm von Smedeburc; 2) Johann genannt Struppenhaber; 3) Arnold genannt Böhm oder Boheimer; 4) Johannes Vogt von Rhaunen; 5) Ludwig von Tholei; 6) Alexander genannt Voländer; 7) Theoderich genannt Voländer; 8) Sibodo von Mannenbach.

Später erscheinen:

1) Ritter Kosen 1329; 2) die Sunder von Senheim 1280 bis 1446; 3) die von Wiltpergk 1414—1539; 4) die von

Sponheim 1438; 5) die von Staffel 1590; statt derselben später die von Bicken.

e. Schmidtburg.

Es erscheinen als Burgmannen im Jahre 1325 unter Wildgraf Heinrich

1) Lamprecht von Schonenburg; 2) Heinrich von Senheim; 3) Johann von Bosenheim; 4) Heinrich von Bollenbach; 5) Bertolf von Sötern; 6) Einolf von Leyen; 7) Johann von Steeg, Knappe; die übrigen waren sämmtlich Ritter.

Unter Erzbischof Balduin und seinen nächsten Nachfolgern:

1) die von Smideburc (Schmidtburg); 2) die Rymen; 3) die von Guntreve (Gondorf), genannt Holbach, 1333; 4) die von Ausenbruch 1334; 5) die von Graßwege 1343; 6) die Kriecheler von Schornsheim 1343; 7) die Schlegler von Lorch 1345; 8) die Schetzel von Lorch; 9) die Bienen von Schmidtburg; 10) die Kindler von Schmidtburg; 11) die von Leyen 1345; 12) die von Dune (Daun) 1347; 13) die von Werle (Werlau?) 1368; 14) die Sünder von Senheim; 15) die Struphahnen; 16) die vom Stein (de lapide); 17) die Lechener von Dansstadt; 18) die Walthasen, die Buben und die Passehäuwer; 19) die von Kellenbach; 20) die von St. Gewern 1357; 21) die von Kilburg 1357; 22) die von Wildenburg 1476; 23) die von Luttersheim 1485; 24) die Morsheimer 1429; 25) die von Schöneburg 1430.

Im Jahre 1444 saß Clas von Kellenbach als Burggraf auf der Schmidtburg; 1448—1455: Thomas von Sötern.

Im Jahre 1503: 1) Fritz von Schmidtburg; 2) Johann von Schmidtburg, Niclasens Sohn; 3) Heinrich von Sötern; 4) Heinrich Cratz von Scharfenstein; 5) Hugk von Wiltpergk; 6) Heinrich von Metzenhausen; 7) Meinhard von Koppenstein; 8) Johann von Schmidtburg, Henkin's Sohn; 9) Heiderich von Schmidtburg.

f. Burg Baldenau.

Von dieser Burg werden als Burgmannen nur namhaft gemacht:

1) die von Bosenheim 1343; 2) die von Adewilre, genannt von Hunoltstein 1347; 3) die vom Stein (de lapide).

g. Baldeneck.

Als Burgmannen erscheinen:

1) die Kaiser von Owilre (Uhler); 2) Cunze von Strimmich 1347; 3) Brendelin von Werle (ob Werlau?) 1347;

4) Johann Frei von Wesel 1347; 5) Johann von Sabershausen genannt Wartkengel 1357; 6) die von Waldeck; 7) die von Senheim; 8) die Sunder von Senheim.

h. Burg Ruschenberg (Rauschen-Schloß.)

Mit dem Erbburggrafenamt allda waren einige Zeit die von Esch und von Schöneck beliehen.

D. Nachweis der Dienstmannen der Grafschaft Sponheim.

a. Sponheimische Mannen im Jahre 1286.

Nach den im zweiten Stücke von Kremer's diplomatischen Beiträgen pag. 240—247 abgedruckten Urkunden wurden die Mannen der Grafschaft Sponheim unter die beiden Linien Kreuznach und Sponheim im Jahre 1283 zu gleichen Theilen getheilt und die Theilung im Jahre 1286 vollzogen. Es fielen der Linie von Starkenburg zu:

1) Herr Wirrich von Daun; 2) die Herren von Bruch; 3) Johann von Waldeck; 4) Henrich von Ehrenberg; 5) Wilhelm von Schwarzenberg; 6) die Erben Hugo's und Crippin's allda; 7) Wilhelm von Schmidtburg; 8) Friedrich von Heppenheft; 9) Bochert von Wilze; 10) Heinrich genannt Sulze; 11) Schelm von Bomersheim; 12) der Vogt von Bonemeise; 13) ... von Liebisberg; 14) Rukelin von Starkenburg; 15) die Söhne des Fuchs von Merrheim; 16) die Gebrüder Hugo und Henrich genannt Craff; 17) Ruther von Herstein; 18) Emich und Wolfram der Jüngere von Löwenstein; 19) die Erben Berthold's von Grumbach; 20) Johann Struppenhaber; 21) die Söhne Friedrich's von Starkenburg; 22) ... genannt Porreiz; 23) Arnold der Böhme; 24) Richard, der Sohn Emich's von Kastellaun; 25) Hermann, der Sohn Wilrich's allda; 26) die Söhne Willicho's des Tauben von Soren; 27) drei Brüder genannt vom Thurme; 28) Jakob genannt Virnezahl; 29) Johann und sein Bruder Ensfried von Kostenz; 30) ... von Bicken; 31) Nikolaus Vogt von Hunoltstein; 32) Wilhelm, Sohn Werner's vom Stein, und 33) Emercho (wohl Emmerich) genannt Virnezahl.

Die Mannen der vordern Grafschaft sind in den angezogenen Urkunden nicht vollständig namhaft gemacht. Es gehörten zu denselben:

1) Wilhelm von Schmidtburg; 2) Hermann genannt Mukelin; 3) Philipp genannt Pfaff; 4) Adam von Mülnachen; 5) Johann Vogt von Rhaunen; 6) Rudolph von Ausenbruch; 7) Wilderich von Sponheim; 8) die Gebrüder Craff, d. h. Cratz: Hugo und Heinrich; 9) Johann genannt Struppenhafer; 10) Arnold genannt Böheimer; 11) Ludwig von Tholei; 12) Sibodo von Mandel; 13) die Gebrüder Boländer: Theoderich und Alexander; 14) Ulrich von Schauren; 15) Thomas von Sabershausen.

b. Sponheimische Mannen im Jahre 1482.
(vergl. Günther IV. 657—661.)

α. Mannen der vordern Grafschaft im Jahre 1482.

1) Dietrich, Graf zu Manderscheid und zu Schleiden; 2) Johann, Herr zu Kriechingen; 3) Johann Hurt von Schöneck; 4) Schwicker von Sickingen; 5) Blicker Landschad von Steinach; 6) Hofmeister Walraff von Coppenstein; 7) Meinhard von Koppenstein; 8) Hans von Fleckenstein; 9) Reinfried von Rüdesheim; 10) Friedrich von Rüdesheim; 11) Simon Boos von Waldeck; 12) Johann von Elz; 13) Johann Greiffenklau; 14) Johann vom Stein; 15) Heinrich von Aldendorf; 16) Ort von Weingarten; 17) Wilhelm von Randeck; 18) Ulrich von Metzenhausen; 19) Hermann Hunt von Saulnheim; 20) Philipp Buser von Ingelheim; 21) Johann Ulinhaupt von Saulnheim; 22) Philipp Hirt von Saulnheim; 23) Philipp von Schonenburg; 24) Philipp von Leyen; 25) Lamprecht von Leyen; 26) Einolf von Leyen; 27) Hanns Marschalk von Waldeck; 28) Fritsch von Schmidtburg; 29) Johann von Stockheim; 30) Gotthard Hust von Ulmen; 31) Henghin von Hasselbach; 32) der Schoneta von Montfurt Nachkommen*); 33) Johann Stump von Waldeck; 34) Dietrich Specht von Bubenheim; 35) Konrad von Schweinheim; 36) Heinrich Wolf von Sponheim; 37) Johann Fust von Stromberg; 38) Frank von Stockheim; 39) Brenner von Löwenstein; 40) Wilhelm von Löwenstein; 41) Albrecht von Bacherstein; 42) Johann von

*) Von der 5 Pfund Heller wegen uff der Haberkisten zu Krutzenach.

Allenbach; 43) Friedrich Jost von Bechtelsheim; 44) Clesgen von Bernkastel; 45) Bernhard Kalb von Reinheim; 46) Philipp Bock von Erffenstein; 47) Kaspar Cirkel von Dirmstein; 48) Ernst Wilheimer der Junge; 49) Balthasar von Weiler; 50) Anthis Wildenrich genannt Kaiser; 51) Hermann Hebel von Asmannshausen; 52) Johann Reckenhuser; 53) Lux Rephuhn; 54) Jakob Steinhuser; 55) Clais Rode; 56) Werner's Heu von Kreuznach.

β. Mannen der hintern Grafschaft.

1) Die von Manderscheid; 2) Gerhard Herr zu Rodemachern; 3) Wirich von Dune, Herr zu Falkenstein und zum Oberstein; 4) Cuno, Herr zu Wunnenberg; 5) Friedrich von Fleckenstein zu Dagstull; 6) die Beier von Boppard: Rudolph und Hartmann; 7) Johann Hurt von Schönecken; 8) Johann Greiffenklau von Vollrath; 9) Hartmann von Albich; 10) die von Sötern; 11) Simon nnd Paul Boose von Waldecken; 12) Blick von Lichtenberg; 13) Niklaus und Heinrich von Wiltpergk; 14) Claus von Kellenbach; 15) Johann und Cuno von Elz; 16) Cone von Schöneck; 17) Heinrich von Pirmont; 18) Colyn von der Nuwerburg; 19) Thilmann vom Hagen; 20) Philipp von Hoheneck; 21) Syfried und Wilhelm von Löwenstein; 22) Philipp von Rheineck, Herr zu Bruch; 23) Eckart von Langenau; 24) Wilhelm von Staffel; 25) Eberhard von der Arken; 26) Philipp Breder von Hohenstein; 27) Richard von Dune genannt von Zolfer; 28) Philipp von Leyen; 29) Cuno von Leyen; 30) Philipp Flach von Schwarzenberg; 31) Johann Knebel von Katzenellenbogen; 32) Wilhelm von Schwalbach; 33) Gottfried von Randeck; 34) Gottfried von Schmidtburg; 35) Hermann Mohr vom Walde; 36) Jakob von Hohenstein; 37) Johann von Hunoltstein; 38) Johann vom Stein; 39) Friedrich vom Stein; 40) Walraff und Meinhard von Koppenstein; 41) Johann und Konrad von Allenbach; 42) Konrad Kolb von Boppard; 43) Johann von Liebenstein; 44) Gerhard Hust von Ulmen; 45) Hermann von Nickendich; 46) Friedrich Zant von Merle; 47) Hanns Lichtenstein von Buhell; 48) Friedrich von Kesselstatt; 49) Diel Brune von Schmidtburg; 50) Hanns von Gontheim; 51) Albrecht von Bachenstein; 52) Gottfried von Wolfskelen; 53) Philipp von Bicken; 54) Philipp Synolt von Rosenbach; 55) Philipp von Lindau; 56) Ulrich von Metzen-

hausen; 57) Heinz von Partenheim; 58) Jorg von Lindau genannt Munch; 59) Stephan von Inseltheim; 60) Degenhart von Cleberg; 61) Conrad Schafrod von Oppelsheim; 62) Henrich von Riffenberg; 63) Gotthard von Clee; 64) Hermann von Mielen; 65) Philipp von Mielen; 66) Wilhelm von Mirbach; 67) Michel Waldecker von Zelle; 68) Wilhelm Schriber von Kirchen; 69) Johannes Baden; 70) Johann von Winningen; 71) Johann Besthaupt; 72) Claus Stetzgen von Treyß; 73) Michel Rohrich von Karden.

Anhang III.

Das Ganerbenverhältniß auf den Hunsrücker Burgen.

Ueber die Bedeutung des Wortes Ganerben sagt Jakob Grimm in seinen deutschen Rechtsalterthümern, Seite 481, Folgendes:

Mehrere Familien kamen überein, ihre Güter, oder einige derselben, gemeinschaftlich zu besitzen, in die Verlassenschaft aussterbender Mitglieder aber sogleich wechselseitig einzutreten. Ganerb, d. i. so mit Theil und Gemein hat, so viel als Gemeiner Der Name Ganerb bedeutet allgemein so viel, als cohaeres, consors, und ist wohl erst später auf die vertragsmäßige Miterbschaft eingeschränkt worden.

In dem, zwischen Pfalzgraf Ruprecht und den übrigen Theilhabern des Schlosses Waldeck im Jahre 1398 aufgerichteten Burgfrieden, heißt es:

„Auch sollen wir, alle obgenannten Gemeiner, unser Erben und Nachkommen, Gemeiner des obgenannten Schlosses, fürbaß keinen andern Burgfrieden machen, verbriefen oder halten, es geschehe denn mit unser und unser Erben aller Wissen und Willen. Auch sollen wir, unser Erben und Nachkommen nimmer keinen zum Gemeiner des obgenannten Schlosses entphahen oder kommen lassen, er sei denn ein geborner Erbe dazu."

Zur Erläuterung dieses Artikels vorerst Nachstehendes aus der Geschichte der Burg Waldeck.

Im Jahre 1242 trugen die Ritter Heribert, Udo, Bosso und Winand, Gemeiner der Burg Waldeck, diese ihre Burg dem Erzstifte Köln zu Lehen auf gegen eine jährliche Rente von 12 Fuder Wein, die zu erheben war in Rense und vom Erzstifte abgelöst werden konnte mit 200 Mark köln. Pfennige*). „Es sollte

*) Die jährliche Rente betrug somit in Geld 20 Mark und hatte daher damals 1 Fuder Wein einen Geldwerth von 1 2/3 Mark.

sich," hieß es im Lehenauftrage, „der Erzbischof aus der Burg behelfen können wider männiglich."

Hundert Jahre später, 1345, trug Wilhelm von Waldeck unter Zustimmung seines Bruders Friedrich, Stiftsherrn zu St. Castor in Coblenz, seinen Antheil an der Burg dem Erzbischofe Balduin zu Lehen auf. Gleicherweise machten im Jahre 1361 die Gebrüder Johann und Emmerich von Waldeck ihr Haus auf der obern Burg daselbst dem Herzoge Ruprecht von der Pfalz und seinen Nachkommen auf ewige Zeiten zu einem offenen Hause, mit der Erklärung, daß er aus demselben sich behelfen möge gegen Jedermann, ausgenommen den Erzbischof von Köln, den obersten Lehnherrn der Burg, und die Gemeiner der Burg.

Um das Jahr 1398 überzogen etliche der, auf Waldeck gesessenen Ritter von der Burg Waldeck aus des Pfalzgrafen Gebiet feindlich. Im Verlaufe der Fehde eroberte Pfalzgraf Ruprecht einen Theil der Burg und bewilligte den Gemeinern den Frieden nur unter der Bedingung, daß sie die Pfalz in die Burggemeinschaft aufnahmen, und ihr auf ewige Zeiten einen Theil des Schlosses, besonders den Thurm auf dem Halse, als Eigenthum überließen. Von nun an haben einzelne Gemeiner auf Waldeck Theile ihrer Besitzungen daselbst an Pfalz verkauft, und zwar Johann von Winningen noch im Jahre 1398. In dem Kaufbriefe erklärt Johann: „dieweil nunmehr der Pfalzgraf rechter Erbgenosse an dem Schlosse Waldeck sei und Macht habe, einem jeden Gemeiner das. sein Theil abzukaufen, so verkaufe er an denselben seinen Theil des Hauses, das gelegen sei in dem Schlosse Waldeck innen an der Pforten zwischen den Brücken, deßgleichen seinen Theil des darunter gelegenen Stalles, sowie des Gartens, der sich hinter dem Haus und Stalle den Berg bis zur Beye hinunter ziehe."

Sechs Jahre später verkaufte auch Johann's Bruder: Hertwin von Winningen, mit Mund, Hand und Halm seinen Theil des an der Mittelporten gelegenen Hauses und Stalles an König Ruprecht, ferner das ihm zugehörende Haus auf der Oberburg, sowie überhaupt alle Theile, die er und sein Bruder gehabt haben an der ganzen Burg und all ihrem Begriff, inwendig und auswendig, gebaut und ungebaut, an Thürmen, Mauern, Graben, Pforten, Kapellen, In- und Ausgängen, Höfestätten und Gärten, an Bergen und Wegen, an Wäldern, Büschen, Feldern, Weiden, Aeckern, Wiesen, Wassern, Wasserläuften, Mühlen und Mühlenstätten, ersucht und unersucht, ausgenommen allein die Hofstätt halb, die auf dem Platz gelegen ist.

Auf dieser vorbehaltenen halben Hofstatt baute darauf Hertwin ein neues Haus: das sogenannte Winninger Haus.

Herzog Ruprecht, der deutsche König, war nicht sobald Gemeiner von Waldeck geworden, als er mit dem ausgebreitesten Geschlechte der Burg, mit den Bosen, in allerlei Irrung gerieth, unter andern auch dadurch, daß Pfalz ein ledig gewordenes Burgtheil, das ein Mitglied des Bosischen Geschlechtes besessen hatte, als der ganzen Burggemeinde heimgefallen ansah.

Die Sache wurde vor den obersten Lehnherrn, den Erzbischof von Köln, gebracht, und der Erzbischof berief zur Entscheidung ein Manngericht unter dem Vorsitze seines Hofrichters: des Ritters Dieter Kalven von Boppard. Am anberaumten Tage erschienen zu Bonn im erzbischöflichen Hofe, in der Parlamentskammer, vor dem Gerichte die beiden Partheien, und zwar als Boten des Königs Ruprecht die Ritter Wilhelm Blach, Eberhard Ulenhaupt von Saulheim, Werner von Alzei, der damalige Burggraf zu Stromberg und der Schreiber Peter; von wegen der Bosen hatten sich eingefunden: die Ritter Philipp Boos, Johann Boos und Paul Boos. Nachdem die Königlichen zuerst durch ihren Fürsprech Gotthard, Herrn zu Drachenfels, die besiegelten Briefe hatten lesen lassen, die König Ruprecht über seine Rechte in Waldeck hatte, als darnach zur selben Stund die Boosen durch ihren Fürsprech, Hermann Roitkanne, Schöffen zu Bonn, ihre Antwort gethan, und beide Partheien darauf vom Hofrichter ein Urtheil begehret, ersuchte der Hofrichter den Johann, Herrn zu Kempenich, das Urtheil zu weisen und mit den Mannen sich darüber zu berathen. „Darauf ist," heißt es in der über die Verhandlung ertheilten Urkunde, „der Herr von Kempenich usgegangen mit den Mannen, das Urtheil zu berathen, und hat darnach mit Rath und Gefolge der Mannen ausgesprochen:"

> „Weil in den Sühnebriefen mit den Boosen und Gemeinern zu Waldeck nit klärlichen begriffen ist, ob einiger Theil zu Waldeck erfiele, daß das an die Gemeiner gemeinlich fallen solle, darum soll das angesprochene Theil von Waldeck mit Recht erfallen sein an das nächste Blut der Gemeiner zu Waldeck und an Niemand anders, ausgeschieden doch solchen Theils, als der König habe von Johann Boos, das soll der König behalten nach Ausweisung seiner Briefe, deßgleichen das Theil, das er gekauft hat von denen von Winningen, das soll er auch behalten."

Aus dem Mitgetheilten gehet hervor:

a) daß jeder einzelne Gemeiner der Burg berechtigt war, seinen Burgantheil zu Lehen aufzutragen, doch mit dem Beding, daß hieraus kein Nachtheil für die Mitgemeiner oder für den frühern Lehensherrn entstehe;

b) daß dagegen ein Gemeiner seinen Antheil nicht verkaufen durfte, ausgenommen an die, die da rechte Erbgemeiner der Burg waren;

c) daß in der Regel bloß Blutsverwandtschaft zur Erbgemeinschaft berechtigte, ausnahmsweise aber die Erbgemeinschaft auch erworben werden konnte durch Vertrag: durch freiwilligen oder mit Waffengewalt erzwungenen;

d) daß, wenn ein Gemeiner starb oder wegen Pflichtverletzung seines Burgtheils verlustig ging, dasselbe an das nächste Blut unter den Gemeinern fiel, es sei denn, daß ein Vertrag es anders bestimmte;

e) daß, falls Blutsverwandte nicht vorhanden waren, oder diese sich weigerten, die auf dem Burgtheile ruhenden Lasten zu übernehmen, und die etwaigen Versäumnisse des frühern Besitzers zu bessern, das ledige Burgtheil an die gesammte Gemeinschaft fiel.

Daß dieses das Ganerbenverhältniß auf den Hunsrücker Burgen war, erhellet auch aus verschiedenen Artikeln des Burgfriedens der zwischen Stromberg und Bingen gelegenen Burg Leyen, an welcher Burg im Jahre 1394 nicht weniger denn achtzehn Ritter und Edelknechte Antheil hatten, nämlich: Rost, Marschalk von Waldeck, Johann sein Bruder, Lambrecht Fust von Stromberg, Philipps von Ingelnheim, Heintze zum Jungen zu Mainz, Philipp Fallysen von Leyen, Hentze von Stromberg, Henne von Leyen, Friedrich Fallysen von Leyen, Werner von Albich, Ulrich von Leyen, Brenner von Stromberg, Jorge von Leyen, Enolff von Leyen, Syfried Zûdwin von Stromberg, Karl von Ingelnheim, Philips von Leyen der junge und Wilhelm von Blench, d. i. Planich.

Die bezüglichen Artikel sind folgende:

1. „Auch soll," sagen die Gemeiner, „unser jeglicher unsern Baumeistern, die zur Zeit sind, alle Jahr in den Ostern vier heiligen Tagen geben und antworten zween gute Gulden zu dem Bau unser Vesten, und soll geben einem Priester, der unser Capellan ist zu Leyen, alle Jahr sin Guld," d. i. seine Gülte, „als sich unserer jeglichen gebürt, Thornknecht und Portzener ihren Lohn und Rechte. Welcher unter uns das nit enthet," d. i. einhielte, „uf den mögen und sollen

es unser Baumeister zu Schaden nehmen unter den Juden oder Lombarten oder unter Christen, wo und wie sie es haben mögen, und der soll dann den Schaden, der daruf gangen ist, es sey Leistung oder Wucher, abthun, und das Hauptgeld daneben, unverschiebelich binnen einem Jahr, wo er das nit thäte, so soll er sein Theil, sein Recht an unser Vesten mit seiner Zubehörd in dem Burgfrieden gelegen, gänzlich und ewiglich verloren han, und das soll dann gefallen seyn an seine Ganerben, Gemeiner zu Leyen, die sollen dann auch thun, was er gethan sollte han, binnen einem Monde darnach als er sein Theil verloren hat, und wo seine Erben das nit thäten, so soll das verlorene Theil mit allem Recht und Zubehörd gefallen seyn an uns, die andern Gemeiner zu Leyen, und sollen auch wir dann gemeiniglichen zu Stund thun, was er gethan sollte han, ohne Verzug.

2. Auch wurden ein Herr oder Stadt enthalten uf dieser Vesten, so soll ein Herr oder Stadt, wer enthalten würde, geben unserm Portener seinen uffenen versiegelten Brief, darinnen er erkenne und verspreche, unsern Burgfrieden zu halten, seinen Krieg aus," d. i. während der Dauer seiner Fehde, „ohne Gefährd. Ein Ritter oder Knecht, der also enthalten würde, der soll in Gegenwart eines Baumeisters oder geschworenen Porteners geloben mit Treue an eines rechten Eides statt, unsern Burgfrieden getreulich zu halten ohne alle Gefährd seinen Krieg aus. Auch soll dieß Verbriefen und Geloben zu jederzeit als sich das gebürt, mit dem Enthalt geschehen ohne Verzug, und wo das nit geschähe, so soll der Enthalt keine Macht noch Vorgang haben. Auch wer uf dieser Vesten enthalten wird, der soll zu Stund ab wachen uf die erste Nacht, und also alle Nacht fort als sein Krieg währet, und wo das nit also geschähe, und die Wächter abgingen, und nit entwachten in der Zeit als der Krieg des Enthalts ist, so soll der Enthalt ab," d. i. zu Ende, „seyn, und soll doch der Gemeiner, der den Enthalt gethan," d. i. bewilligt hat, „die Zeit des Krieges uns für den, den er enthalten hat, die Wächter halten. Und von welchem Gemeiner das nit geschähe, der soll sein Theil Recht an unser Vesten mit aller seiner Zubehörd in dem Burgfrieden gelegen, genzlich und ewiglich verloren han, und das soll dann gefallen seyn an seine

Ganerben Gemeiner zu Leyen, die sollen dann thun, was er gethan haben sollte."

Der letzte Artikel des Burgfriedens lautet:

„Alle vurgenannte Sache und Artikel, wie sie vor ertzalt, unterscheiden und geschrieben besunder und sammt, haben wir Gemeiner zu Leyen für uns, unsere Erben und Nachkömmlinge gelobet, gesichert und leiblich, mit ufgereckten Händen zu den Heiligen geschworen, stet und vest und unverbrüchlich zu halten, also: wär es Sach, daß unter uns einer so böse wäre, da Gott für sey, daß er der obgeschriebenen Artikel einen oder mehr breche und nit in aller Weise hielte, der wäre treulos, ehrlos, sicherlos, meineidig, in des Papstes Banne und in des heiligen römischen Reichs Acht, und hätte darzu all sein Theil und Recht, das er hatte an unser Vesten Leyen mit seiner Zugehörd genzlich verlorn, und soll auch nimmermehr wieder darkommen, das wäre dann gefallen an seine Ganerben Gemeiner zu Leyen, und die sollen auch binnen einem Monde, darnach er sein Theil verlorn, richten," d. h. ausrichten, „was er verbrochen hat, und wo seine Erben das nit enthäten, so soll dann das verloren Theil an uns Gemeiner gefallen seyn mit allem Rechte und Zugehörd und sollen wir dann es gemeinlich richten ohne allen Verzug.

Und deß zu einer wahren Urkund und ewiger Stedigkeit, so han wir alle unser jeglicher sein Ingesiegel für sich, seine Erben und Nachkomlinge an diesen Brief gehangen. Dieß Brieff ist begriffen, gemacht und geschrieben uf den Donnerstag nach dem Sonntag in der Vasten, als man singet in der heiligen Kirche Letare, da man schriff na Godes Geburt 1393."

Anhang IV.

Der Sponheimischen Burgen Ausrüstung mit Mundvorrath und Kriegsgezeug.

(Günther Codex diplomaticus IV. Urkunde 169.)

Gemäß Vertrag der Gemeinsherren der hintern Grafschaft Sponheim von 1437 sollten immer vorhanden sein:

Auf den Burgen	An Korn. Maltr.	An Mehl. Maltr.	An Wein. Fuder.	An Speck. Seiten.	An Salz. Maltr.	An Erbsen Maltr.	Eisen. Schienen.	Kohlen. Wagen.	Büchsen auf Böcken.	Hand-Büchsen.	Kammer-Büchsen.	Schirm-Büchsen.	Blei. Centr.	Pulver Tonn.	Armbrüste.	Armbrust Böcke.	Armbrust Winden.	Hauben.	Brustblech.	Paar. Armgezeug.	Pfeile.
Grevinburg.	40	10	5	10	1	2	20	2		20	2	2	2	2	10	3	3	6	6	6	3000
Starkenburg	40	10	5	10	1	2	20	2		30	2	2	2	2	12	3	3	10	10	10	4000
Birkenfeld .	40	20	5	12	2	4	40	3	6	20	2	2	2	2	12	2	3	12	12	12	3000
Frauenburg	20	10	2	6	1	2	10	2		10	1	1	1	1	5	—	1	4	4	4	1000
Allenbach .	—	—	—	—	—	—	—	—		4	—	—	—	20 Pfd.	4	—	—	2	2	2	—
Dill . . .	40	10	4	10	1	1	20	2	6	20	2	2	2	2 Ton.	10	2	3	6	6	6	3000
Kastellaun .	40	10	5	12	1	1	20	2	6	20	3	2	2	2 „	12	4	3	6	6	6	4000
Winterburg	40	10	4	10	1	1	20	2	6	20	2	2	2	2 „	10	2	3	6	6	6	4000

Außerdem sollte auf jedem Schlosse sein: ein Schmiedgegezeug, eine Reißbank, 40 Scheiben Semengarns, ferner 4 Kriege gefasset und gezuget, daß man Armbrust damit spannen möge. Auch in die Stadt Trarbach sollten, wie in die Stadt Kastellaun, von der über der Stadt gelegenen Burg 20 Handbüchsen gegeben werden. Für die Burg Birkenfeld und für die Burg Kastellaun war zugleich eine Handmühle bedungen.

Da die Burg Herstein zur Zeit im Besitze der Wittwe des letzten Grafen von Sponheim war, so ist ihre Ausrüstung in den den Vertrag nicht aufgenommen worden.

Anhangsweise

folgen noch nachstehende Ausgaben der Burg Schmidtburg während des Dauner Krieges, wie solche verzeichnet sind in der Hausrechnung der Burg.

	Pfd.	Pfg.	Hllr.
1) Für ein dem Hofnarren (joculatori) gekauftes Pferd, da desselben Pferd auf der Schmidtburg gefallen	7	—	—
für andere Bedürfnisse des Hofnarrn: Schuh u. dergl.	—	20	—
2) An den Marschalk Georg, als derselbe nach Trier reiste und zu Thalfang zu Nacht aß, seine Auslagen	—	13	4
An denselben, als er in Aufträgen seines Herrn zu zweimalen zu dessen Freunden reiste, zu dem von Mainz und zu dem von Veldenz, seine Auslagen	6	—	—
3) Für sechs Fässer in die Küche, um Fleisch einzusalzen, deßgleichen zwei Fässer ad Butticulariam, d. i. zur Aufbewahrung von ausgelassener Butter	3	—	—
Item: Für zwei eiserne Bütten pro duabus geltis ferratis	—	27	4
Item: Für einen eisernen Bratspieß	—	6	8
Item: Für zwei Holzäxte in die Küche	—	8	4
Item: Für 4 Ellen Leinen-Tuch in die Küche	—	4	4
Item: Für Küchenbänke	—	5	—
Item: An Gebür für den Metzger: das Vieh zu schlachten	—	45	—

Item: Für die Schuhe Henrich's des fetten Küchenjungen (pinguis famuli coquinae)	— Pfd.	6 Pfg.	— Hllr.
Item: Für Schüsseln (pro scutellis), Teller (pro discis) und eine große Gralete, die man gemeiniglich Kar nennt, d. i. eine Terrine (Suppenschüssel) . . .	— „	48 „	— „
Item: Für zwei Laternen ins Wirthshaus auf der Burg	— „	8 „	— „
Item: Für 2 Pfund Wachs bei den Exequien Rudolph's, der bei Daun gefallen .	— „	8 „	— „
Item: Für 3 Säcke an den Brodaufseher .	— „	9 „	— „
Item: Für Mehlsiebe	— „	12 „	4 „
Item: Für 3 Ellen Leinen-Tuch, Brod darin zu tragen	— „	3 „	— „
Item: Für Papier, gekauft für die Rechnung und verschiedene Briefe zu schreiben .	— „	8 „	4 „
Item: Für die Schuhe des Eseltreibers, der das Wasser in die Küche führt . .	— „	8 „	4 „
Item: An die hin- und hergeschickten Boten nach verschiedenen Orten in Geschäften des Herrn	7 „	5 „	— „
Item: Für 262 Talente (talenta) Unschlitt, um Lichter zu machen, jedes Talent zu zehn Heller	10 „	18 „	4 „
Item: Abermals für 203 Talente Unschlitt, jedes Talent zu 9 Heller, macht . .	7 „	12 „	3 „
Item: Für die Lichter zu machen . .	— „	10 „	— „
Item: Für die Schmiede, und zwar für 1337 babbata (Hufeisen), jedes zu 7 Heller	39 Pfd. weniger 1 Heller		
Item: Für 2000 Hufnägel (pro duabus millibus gunforum) das Tausend zu 10 Pfg.	— Pfd.	20 Pfg.	— Hllr.
Item: Donnerstag den 18. Oktober, als der Hofhalt des Herrn Erzbischofs nach Flonheim ging, für die Schmiede .	— „	20 „	— „
Item: Als derselbe am 22. Januar abermals nach Flonheim ging für die Schmiede .	— „	20 „	— „
Item: An Fett und Schmier für die kranken Pferde	— „	37½ „	— „
Item: Für 5½ Elle graues Tuch zu Decken für die kranken Pferde . . .	— „	11 „	— „

Item: Habe ich gegeben Walther von Laufinveld zu verschiedenenmalen für die Geyerslei 62 Pfd., worüber er dem Herrn Rechnung legen wird . . . . 62 Pfd. — Pfg. — Hllr.
Summa Summarum aller Geldausgaben nebst der Küche . . . . 367 Pfd. 7 Pfg. 3 Hllr.

Verpflichtungen
des
Amtmannes oder Burggrafen auf der Schmidtburg.

Als im Jahre 1408 Johann von Liefer durch Erzbischof Werner von Trier zu einem Amtmanne auf Schmidtburg bestellt wurde, verpflichtete er sich in einem besondern Briefe, wie solches üblich war, zu nachstehenden Stücken:

1) So lange er des Stiftes Amtmann sei, wolle er stedlich wohnen und Haushalten auf der Schmidtburg;
2) wolle er die Leute, die in dem Ampte gesessen, getreulich beschirmen, verantworten und verdedingen gegen menniglich; auch wolle er sie nit über Recht dringen, zu einigen Diensten und nit mehr von ihnen heischen noch nehmen, denn sie einem Amptmanne schuldig seien;
3) auch wolle er keinen Krieg um seinetwillen aus der Burg anfangen, noch handhaben, ohne des Erzbischofs oder des Stifts Willen und Einverständniß;
4) bekomme das Stift Krieg, so wolle er dem Erzbischof und Stift in solchem Krieg getreulich helfen und die erlittenen Verluste dem Erzstifte nicht anrechnen; ebenso wolle er nicht anechnen diejenigen Verluste, die er erleide in Beschirmung und Bereitung des Amts; würde aber ihm oder seinem Gesinde Hengste oder Pferde genommen oder getödtet, so solle dafür eine billige Entschädigung gegeben werden nach dem Erkenntniß von zween Mannen;

Weiter erklärte er, damit er die Burg auf seine Kost mit Wächtern, Portenern, Thornknechten und Hütern wohl bestelle und behüte, habe ihm der Herr geliehen alle Gülte und Rente, die jährlich zur Burg und in's Amt Schmidtburg fallen, desgleichen alle Bußen von 60 Schilling Heller, ferner die Beed, die in dem Amt erscheine, die solle er doch also maßlich und guetlich von den Leuten heben und nehmen, daß sie deß unverdirflich blei-

ben; auch solle er in seinetwegen nit me Bußen von ihnen heischen und nehmen, denn die von 60 Schilling; was Buße darüber in demselben Amte gefalle und alle hohe Buße, die Leib und Gut antreffen, die sollen des Herrn sein, und die solle er demselben getreulich inngewinnen und liefern.

Er solle die Burg allezeit so bestellt halten, daß, wenn er gefangen, seines Leibes entwältigt oder Todes halber abginge, oder wenn ihn der Erzbischof oder das Stift nit me länger haben wollten, sie (nämlich Erzbischof und Stift) der Burg sicher seien und sie offen fänden zu allem ihrem Gefallen. Auch wolle er die Burg nicht dem Stifte gehabter Auslage wegen vorenthalten.

Schließlich erklärt der Amtmann, daß er zu den Heiligen geschworen habe, solche Stücke alle zu halten. Den Brief, den er darüber dem Erzstifte einlieferte, hatten mit besiegelt als Zeugen die Ritter Friedrich von Ulmen und Peter von Clotten.

In dem Briefe, den Dilmann von Stein als Burggraf der Schmidtburg im Jahre 1355 dem Erzbischofe Boemund ausstellte, sind einzelne Punkte näher bestimmt. Da erklärt der Burggraf, er solle dieselbige Veste in gutem, gewehniglichem Bau halten und sie allezeit hüten und schirmen zum mindestens mit 6 getreuen Thornknechten und Wächtern auf seine Kost, Schaden und Verlust.

Alle Gulte und Zinsen, die zu der Veste gehörten, sollten ihm gefallen und dazu solle ihm der Erzbischof noch weiter geben: 30 Malter Korn, 30 Malter Hafer, um vier Wächter und Thornknechte jährlich zu lohnen. Desgleichen solle er, der Burggraf, von den ihm bewiesenen Renten jährlich zahlen an des Stiftes Mannen, und zwar

a) an Heinrich Stetzgen von Lorch: fünf Malter Korn und 14 Malter Hafer,
b) an Bomisheimer von Isenburg: 9 Pfd. trierische Heller,
c) dem Portener: 6 Malter Korn und 1 Pfd. trierisch, dem solle jedoch sein Herr einen Knechtsrock thun geben.

Corrigenda.

Seite 66. Z. 15 von unten lies: „Rhaunen" statt: Daun.
„ 71. Z. 16 v. u. lies: „Kaiser aus dem Pfälzischen Hause."
„ 76. Z. 16 v. u. lies: „ihn" statt: sich.
„ 182. Z. 15 v. o. setze hinter Töchter: sich vermählte.

Das

Kloster Ravengirsburg

und seine Umgebungen.

Von

Friedrich Back,
evangelischem Pfarrer in Gödenroth.

Erster Band.

ller

47th Book